Archiv

für

Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs.

Herausgegeben vom Museums-Verein für Vorarlberg.

Redigiert von **Viktor Kleiner.**

V. Jahrgang.

1908|09.

(Mit 1 in den Text gedruckten Illustration.)

Bregenz 1909.

Druck von Franz Müller, Bregenz.

Inhalts-Verzeichnis.

Aufsätze:

Seite

Beck Dr. Paul, Eine Erklärung von dem französischen Exerziz. . . . 123

Beck Dr. Paul, Volksgericht in Montavon 124

Helbok Adolf hist., Der Stadtbrauch von Bregenz . . . . . 32—54

Hirn Dr. Ferdinand, Der Widerspenstigen Zähmung . . 54—56, 77—80

Jakobs Dr. Johannes, Die römische Zeit des alten Brigantium 113—120

Hopfner P. Isid. S. J., Clunia oder Dunia? . . . . . 83—85

Keckeis Georg, Zur Geschichte der Schiffahrt auf dem Bodensee . . 92—99

Keckeis Georg, Beitrag zur Topographie und Geschichte von Bezau 7—16, 20—32, 99—105, 125—136

Kleiner Viktor, Ein Todesurteil im Bregenzerwald 1467 . . . . . 17—20

Moosbrugger Josef, Hieronymus Moosbrugger, Aus dem Leben eines Bregenzerwälders . . . . . 1—6

Schönbach Anton E., Die Entdeckung des Montafon . . . . 73—77

Tizian Karl, Ein Kartular des Klosters Mehrerau . . . . . 85—92

Wolf Dr. Josef, Feldkirch, zum 1000. Gedächtnistage . . . . . 57—70

Zierler Peter, Ein Zeitgenosse über die Freiheitskämpfe des Jahres 1809 81—83

Mitteilungen:

Seite

Beck Dr. Paul, Ueber Konrad Dorner 140

Caro Dr. G. und Oechsli W. erbringen den Beweis, daß der „Einkünfterrodel" des Bistums Chur der Zeit Ludwigs des Frommen zugehört 112

Hirn Dr. Ferdinand, Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809, Rezension 139

Hirn Dr. Ferdinand, Der Widerspenstigen Zähmung, Druckfehlerberichtigung 140

Katalog der Angelika Kauffmann-Gedächtnis-Ausstellung vom 15. Juli bis 15. September 1908 . . 71—73

Urkunden:

1227 Bischof Konradus von Konstanz bestätigt die von Kaiser Friedrich dem Kloster St. Petri in Augia (minori) gemachte Schenkung der Präbende in Bregenz 6

1603 Ordnung und Abschied für die vier Herrschaften vorm Arlberg über Landesrettung in Fällen von Empörung, Einfall oder Aufruhr. 120

Archiv
für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs.

Herausgegeben vom Museumsverein für Vorarlberg.
Redigiert von Viktor Kleiner.

Nr. 1 u. 2. | Ausgegeben am 15. August 1908. | V. Jahrgang.

Erscheint monatlich einmal und kostet pro Jahr mit Postversendung in Deutschland und Österreich K 2.76, im Weltpostverein K 3.—. Mitglieder des Museums Vereines für Vorarlberg erhalten die Zeitschrift zur Hälfte des obbezeichneten Preises. Bestellungen und Reklamationen sind an die Redaktion (Bregenz, Museums-Gebäude) zu richten.

Hieronymus Moosbrugger.

Aus dem Leben eines Bregenzerwälders.

Der Name Hieronymus Moosbrugger ist mit dem Wiedererstehen und Neuaufblühen des zu Beginn des vorigen Jahrhunderts gänzlich in Verfall geratenen Kunstgewerbezweiges der Stukkaturarbeiten auf das innigste verknüpft, ja man kann Moosbrugger mit vollem Rechte als den Neuschöpfer dieses in Wien in Vergessenheit geratenen Kunstgewerbes bezeichnen.

Wie jede kunstgewerbliche Tätigkeit, kann sich auch das Stukkateurgewerbe, innerhalb weiter Grenzen bewegen, von rein handwerksmäßiger Arbeit angefangen, bis zur vollkommen künstlerischen Entwicklung; es umfaßt als gemeinsames Arbeitsgebiet nicht nur die Bekleidung der Wände, Pilaster, Säulen und Gesimswerke mit Stuck und Stuckmarmor, sondern auch die Herstellung von ornamentalen und figuralen Bildhauerarbeiten, Wand- und Decken-Verkleidungen und dergleichen Bauschmucktätigkeit mehr.

Durch Fischer von Erlach und unter dessen genialem Einfluß gelangte in Wien zu Ende des 17ten und Anfang des 18ten Jahrhunderts das Stukkateurgewerbe zu hoher Blüte, wovon heute noch die von Fischer erbauten Kirchen und Paläste ein glänzendes Zeugnis geben, geriet jedoch, wie erwähnt, späterhin in Verfall, so daß die Stukkateurarbeiten, die seit Fischer von Erlachs Tode an bis in das dritte Decennium des vor. Jahrhunderts ausgeführt wurden, sich nur mehr auf die Herstellung von einfachen, glatten Zimmerdecken beschränkten; wer dazumal plastisch erscheinende Zimmerdecken haben wollte, mußte sich solche durch den Dekorationsmaler hinmalen lassen.

Ein für das Stukkaturgewerbe günstiger Umschwung trat in Oesterreich erst nach der Thronbesteigung Kaiser Ferdinand I. in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts wieder ein, und zwar ging der Anstoß zu diesem Umschwunge von Hofkreisen, der hohen Aristokratie und dem wohlhabenden Bürgertum aus, in welchen Kreisen das Interesse für die prunkvolle Ausschmückung der bereits vorhandenen und der damals zahlreich im Entstehen begriffenen Monumentalbauten immer reger wurde.

Zu jener Zeit hat sich der kaum einunddreißigjährige Hieronymus Moosbrugger als Stukkateur bereits einen derartigen Ruf gegründet, daß man in Wien auf ihn aufmerksam wurde und daß er im Jahre 1839 aus Braunschweig, wo er mit Arbeiten im herzoglichen Schlosse beschäftigt war, durch das k. k. Oberhofmeisteramt nach der Residenzstadt an der Donau berufen und mit einer Reihe von Stukkateurarbeiten betraut wurde.

Von diesem seinen Aufenthalte in Wien an beginnt die eigentliche künstlerische Glanzperiode im Lebenslaufe Moosbruggers.

Hieronymus Moosbrugger, geboren am 29. Mai 1808 in Schoppernau im Bregenzerwalde, entstammt einer Familie, deren Altvordern schon im 17ten Jahrhundert auf dem Gebiete der Baukunst

und Malerei, sowohl in der Heimat, als auch in der Schweiz, Frankreich und Deutschland Hervorragendes geleistet hatten; es seien in dieser Hinsicht nur genannt der Architekt und Erbauer der Benediktinerabtei Maria Einsiedeln in der Schweiz, Kaspar Moosbrugger, geboren in Au im Bregenzerwalde 1674, gestorben 1723, und der königl. württembergische Hofmaler Wendelin Moosbrugger, geboren zu Au 1780, gestorben 1849 in Konstanz.

Der Sinn für künstlerische Gestaltung lag dem jungen Hieronymus daher bereits im Blute.

Der Vater Hieronymus Moosbruggers Josef Simon Moosbrugger 1774 geboren und 1828 gestorben, war Baumeister und Bauunternehmer und hinterließ 4 Söhne:

Der älteste Sohn, Josef Anton (1795 bis 1831), wurde für das Baufach, der zweite Peter Anton (1801 bis 1831) für das Stukkateurgewerbe, der dritte Johann Josef (1802 bis 1840), zum Zimmermann ausgebildet und der jüngste Hieronymus sollte Steinmetz werden.

Ueber den Bildungsgang Hieronymus Moosbruggers in seinen jüngeren Jahren ist nicht viel bekannt; augenscheinlich nur mit Volksschulbildung ausgerüstet, hat sich Moosbrugger als Autodidakt durch eisernen Fleiß und eine seltene Begabung, den Weg zu seiner Vervollkommnung selbst geschaffen.

Die erste handwerksmäßige Ausbildung im Steinmetzgewerbe erhielt er bei seinem aus Au gebürtigen Oheim, Josef Moosbrugger, einem technisch gebildeten Steinmetz und Stukkateur, der sich in Arth, Kanton Schwyz, etabliert hatte. Die Stukkateurbeschäftigung scheint nun dem jungen Hieronymus von Anfang an mehr zugesagt zu haben als das Steinmetzgewerbe und er erlangte in ersterem unter der vortrefflichen Anleitung seines Oheims bald eine derartige Fertigkeit, daß er befähigt war, solche Stukkateurarbeiten selbständig auszuführen.

Die von ihm zu Beginn seiner Laufbahn selbständig hergestellten Arbeiten waren zumeist Kirchendekorationen, so jene in der von seinem Vater erbauten Pfarrkirche zu Imst, dann in den Kirchen zu Bruneck, Innichen, Lienz, Meran und in der Franziskanerkirche in Bozen; diese Arbeiten gelangen ihm so vollkommen, daß sich sein Ruf bis an den Hof des kunstsinnigen Königs Ludwig des I. in Bayern Bahn brach.

König Ludwig berief den zweiundzwanzigjährigen Hieronymus Moosbrugger nach München, um durch ihn daselbst die Prunkgemächer seiner Residenz mit Stuckmarmor zu bekleiden. Nach einem abverlangten, und zur Zufriedenheit ausgefallenen Probestücke, nahm Moosbrugger die dekorative Ausschmückung jener Prunkgemächer im Jahre 1830 in Angriff und vollendete sie im Jahre 1834.

Auf die künstlerische Ausbildung Moosbruggers war der vierjährige Aufenthalt in München zweifellos von entscheidendem Einfluße geworden. Die mannigfache und enge Berührung mit Künstlern und Kunstkreisen, sowie eifriges Selbststudium ließen Hieronymus Moosbrugger allmählich aus den Grenzen rein handwerksmäßiger Tätigkeit heraustreten, und das in ihm schlummernde, künstlerische Talent zur Reife gelangen.

Was der Münchner Aufenthalt an Hieronymus Moosbruggers Bildung noch unvollendet ließ, das vollendete eine Studienreise durch die Schweiz, Frankreich, Italien, England und Deutschland.

Nach Vollendung dieser Reise finden wir Moosbrugger im Jahre 1836 in der Residenz des Königs von Hannover, mit der Marmorierung des Thronsaales, und im Jahre 1838 mit der Ausführung von Stuckmarmorarbeiten im Herzoglichen Schlosse in Braunschweig beschäftigt, von wo aus im Jahre 1839 dessen oben erwähnte Berufung nach Wien erfolgte. In Wien war es vorerst der Hof, der seine Kraft in Anspruch nahm, und es wurden ihm die Ausführung der Stuckmarmor-Arbeiten an den Wänden des Zeremonien-Saales und der Säulen-Kolonnade des Rittersaales der k. k. Hofburg, sowie die Neuerstellung der reichen Decken-Dekorationen in den erwähnten zwei Festräumen übertragen. Durch die fach- und kunstgemäße Ausführung dieser Arbeiten in den Jahren 1839

bis 1841 erwarb er sich den Ausdruck der allerhöchsten Zufriedenheit und Anerkennung.

Zu jener Zeit trug sich der prachtliebende und kunstsinnige Fürst Alois zu Lichtenstein mit der Absicht, das Lichtensteinsche Majoratsgebäude in Wien I Bankgasse 9 nach dem Entwurfe des genialen englischen Architekten A. Devigne neu umzugestalten.

Hieronymus Moosbrugger.

Photographie von C. Risch-Lau.

Die Ausführung wurde Hieronymus Moosbrugger übertragen und von ihm in den Jahren 1841 bis 1845 vollendet.

Zu allen Wohn- und Repräsentationsräumen des ersten und zweiten Stockwerkes wurden von ihm die reichprofilierten Deckengebilde und deren ornamentale Bildhauerarbeiten aus Gipsstuck, jene an den Türen und Lambris aus Holz hergestellt, die Wände des Speisesaales wurden in hervorragend mustergiltiger Weise mit Stuckmarmor bekleidet.

An dieser Stelle möge an eine Episode erinnert werden, die die absonderlichen Blüten des damals herrschenden Zunftgeistes grell beleuchtet: „Die Wiener Stukkateurgenossenschaft, deren Arbeitsgebiet lediglich die Herstellung glatter Deckenstuckaturung umfaßte, erblickte in Moosbruggers künstlerischer Tätigkeit einen unbefugten Eingriff in ihr Arbeitsgebiet, und erwirkte umgehend ein polizeiliches Arbeitsverbot und die sofortige Einstellung einer Arbeit, an der 30 Personen beschäftigt waren. Solange Moosbrugger im Bannkreise der Hofburg arbeitete, hatte man sich nicht an ihn herangewagt, nun aber suchte man ihm das Handwerk zu legen, mit der Begründung, daß bei Herstellung von glatten Deckenkonstruktionen

„deren Grundflächen mit Rohr, Holzplatten oder Drahtgeflechten ausgeschalt und mit Gipsmörtel regelrecht grundiert werden müßen, um die projektierten Gesimse darauf ziehen zu können," ein Arbeitsvorgang, den Moosbrugger selbstverständlich bei seiner Arbeit ebenfalls einhalten mußte.

Ueber Moosbruggers Antrag veranlaßte nun die fürstliche Bauleitung, daß derselbe zur Erprobung seiner Fähigkeit vor einer behördlichen Kommission ein Meisterstück in allen drei Fächern des Stukkateurgewerbes ablege, und zwar: a) in der glatten Decken- und Wand-Stukkaturung; b) in der Gesimsziehung und Ornamentenherstellung aus Gipsstuck, und c) in der Herstellung von Stuckmarmor. Die sofort im Magistratsgebäude der Stadt Wien in Gegenwart einer behördlichen Fachkommission vorgenommene Probe gelang selbstverständlich zur allseitigen Zufriedenheit ohne weiteres.

Neben diesen vorgenannten Arbeiten hat nun Moosbrugger späterhin eine Fülle von Schöpfungen zu verzeichnen. Ein Bild über die reichhaltige Tätigkeit Hieronymus Moosbruggers wird vielleicht annähernd dadurch gewonnen werden, daß wir chronologisch die wichtigsten jener Objekte bezeichnen, welche unter der schaffenden Hand Moosbruggers ganz oder teilweise ihren ornamentelen Schmuck erhalten haben und zwar:

In der Zeit von 1842 bis 1849,

Im Palais Sr. k. u. k. Hoheit des Erzherzogs Johann in Graz (jetzt Johanneum) die Prunkgemächer. Im Palais des Fürsten Dietrichstein in Wien IX. Währingerstraße den Festsaal. Im Palais des Fürsten Schwarzenberg in Wien I Neuer Markt (heute demoliert) die Kapelle, das Stiegenhaus und die Repräsentationsräume, sowie im Schwarzenbergischen Jagdschloß in Frauenberg den Speisesaal.

Im Palast des Fürsten Esterhazy in Wien I Wallnerstraße, den Festsaal. In dem Palais des Fürsten Lobkowitz, Palm und Obrenowitz die Speisesäle. Im Palais des Grafen Harrach in Wien die Repräsentationsräume, Stiegenhaus und Bildergallerie. Im Palais des Grafen Johann Palffy in Wien I Wallnerstraße 6 den Festsaal. Im Palais des Markgrafen Palavicini in Wien I Josefsplatz 5 den Speisesaal. Im Palais des Grafen Sander in Wien (heute demoliert), den Festsaal. Im Palais des Baron Rothschild in Wien I Renngasse den Speisesaal. Im Palais der Nieder.-Oesterr. Landstände in Wien I Herrengasse den Marmorsaal. Im Palais der geologischen Reichsanstalt in Wien das Entree und die Säulenkolonnade des großen Saales.

In der Basilika in Gran wurde in den Jahren 1846 bis 1849 die Marmorisierung der Wände, Pilaster, Säulen und Gesimswerke des Presbyteriums teilweise vollzogen; die Vollendung der begonnenen Arbeiten erfolgte später.

Im Palais der nieder.-österr. Statthalterei in Wien der Präsidiumssaal. Im Schlosse des Fürsten Lichtenstein in Eisgrub in Mähren wurden die reich ornamentierten Deckengebilde der Prunkgemächer des ersten Stockwerkes und des Stiegenhauses in Gipsstuck ausgeführt.

In der Zeit von 1850 bis 1858.

In diese Zeit fallen die Herstellungen nachstehender Arbeiten: in der königlichen Burg in Ofen die Neuherstellung des durch das Bombardement im Jahre 1849 zerstörten Zeremoniensaales.

Im Gemeinderatssitzungssaale des alten Wiener Rathauses in der Wipplingerstraße, die Herstellung der reichen Wand- und Deckendekorationen, nach den von ihm verfaßten und von der städt. Baukommission genehmigten Plänen, in Gipsstuck, Stuckmarmor und englischen Weenes Marmorzement.

In der Kapelle (der heute demolierten) Kaiser Franz Josefs-Kaserne die Pfeiler und Pilaster, mit Stuckmarmor bekleidet. In der Basilika in Gran, die Fortsetzung der im Jahre 1849 unterbrochenen Stuckmarmor-Arbeiten im Langschiffe und den beiden Seitenkapellen. Im Palais des Erzherzogs Rainer in Wien die Marmorierung des Speisesaales, in der Institutskapelle der k. u. k. Militäroberrealschule in Eisenstadt die Dekorierung der Decke und Wände mit Gipsstuck und Stuckmarmor.

In der griechischen Kirche (alter Fleischmarkt) in Wien, die Ausschmückung der Wände und Gewölbegurten im Vestibule sowie an den Wänden und Säulen im Innern der Kirche mit Stuckmarmor geziert mit reichen Mosaik-Einlagen. Im k. u. k. Heeres-Museum (Artillerie-Arsenal) in Wien erfolgte die Ausschmückung des mittleren großen Kuppelsaales samt 6 Seitenkabinetten und 4 Gallerien sowie zweier Nebensäle und des Stiegenhauses nach den Plänen des k. k. Oberbaurates Baron Theophil Hansen. Die Dekorationen der mit Mosaik-Einlagen kunstreich gezierten Wände, Pfeiler und Säulengebilde, sind mit einer so vollkommenen Vollendung und in derart wirkungsvoller, harmonischer Farbenpracht ausgeführt, wie dies bisher noch niemals erreicht wurde; diese Arbeit wird von allen Kunstkennern als eine unbestrittene fachliche Musterleistung anerkannt.

Die letzte Arbeit Moosbruggers war die Dekorierung des Sitzungssaales der österr.-ungar. Bank in Wien, I Freiung, nach den Plänen des k. k. Oberbaurates Baron Heinrich Ferstel, mit reicher Ornamentik und in harmonisch abgetönten Mosaik-Einlagen kunstgemäß ausgeführt.

Wurde im Vorstehenden eine Uebersicht über die hauptsächlichsten Arbeiten Moosbruggers gegeben, so soll in Nachstehendem noch einiger besonderer Umstände in seinem Lebenslauf gedacht werden:

So wurde ihm anläßlich der im Jahre 1845 stattgehabten GewerbeAusstellung in Wien für seine Leistungen auf dem Gebiete seines Kunstgewerbes, die Auszeichnung der ehrenden Anerkennung zuteil. In demselben Jahre ließ sich Moosbrugger, obwohl er das Bürgerrecht der Reichshauptstadt Wien erworben hatte, in Wöllersdorf bei Wiener-Neustadt zu dauerndem Aufenthalte nieder, woselbst er auch seine Familie gründete.

Anstoß zu dieser Niederlassung gab die Erwerbung eines Grundbesitzes mit Steinbrüchen, aus denen der größte Teil des Steinmaterials zum Ausbau der Votivkirche in Wien bezogen wurde. Im Jahre 1851 besuchte Moosbrugger die erste Weltausstellung in London, bei welcher Gelegenheit er auf ein zur Erzeugung von Marmor-Imitation vortrefflich geeignetes Material (Weenes-Marmor-Zement, aufmerksam wurde.

Moosbrugger verwendete diesen englischen Marmorzement auch zu einigen Arbeiten in Wien (Gemeinderatssitzungssaal); allein der hohe Ankaufspreis, Zoll und Transportkosten ließ die ausgedehnte Anwendung derselben nicht zu.

Moosbruggers Augenmerk war nicht nur stets auf die künstlerische Vollendung, sondern auch auf die technische Ausgestaltung seines Berufes gerichtet, manche veraltete Arbeitsformen wurden von ihm durch neue, zweckentsprechendere ersetzt, er führte das Hobeln der Stuckmarmorflächen und Gesimse ein, was wesentlich zu einer glatten Glanzspiegelung beitrug, kurz die ganze Technik des Stukkateurgewerbes erhielt unter seiner geschickten Hand eine Um- und Ausbildung, welche grundlegend für das ganze Gewerbe überhaupt geworden ist, und das sich seit Moosbrugger eines gedeihlichen Aufschwunges zu erfreuen hat.

Aus dem bis jetzt entworfenen Bilde über die reichhaltige Tätigkeit Moosbruggers, aus dem Rufe, den sich derselbe erworben hat, welcher die Grenzen seiner Vaterlandes weit überschritten hatte, kann allein schon gefolgert werden, daß wir in ihm einen energischen, arbeitsfreudigen Mann zu erblicken haben, der das Herz auf dem rechten Flecke hatte.

In dieser Hinsicht ist auch das patriarchalische Verhältnis bezeichnend, das ihn mit seinen Arbeitern, beinahe durchwegs Bregenzerwälder, verband. Mehr der Freund als der Herr seiner Arbeiter, suchte er das kameradschaftliche und gesellige Zusammengehörigkeitsgefühl unter denselben rege zu erhalten und nicht selten vereinigte ein von Moosbrugger veranstaltetes Mahl Arbeiter und Meister zu fröhlicher Tafelrunde; dabei war er stets eifrig bestrebt, und scheute vor keinem Opfer zurück, um seine Arbeiter, insbesonders an Sonn- und Feiertagen durch Unterricht im Zeichnen und Rechnen und durch freundliche Anleitung in der Vervollkommnung der manuellen Arbeit zu bilden und auf ein höheres Niveau zu heben.

Dadurch erzog er sich auch ein treuanhängliches, künstlerisch-gebildetes Arbeitspersonal, das ihm in den Stand setzte, seine eigene Leistungsfähigkeit zu steigern und allen an ihn gestellten Aufgaben im vollsten Sinne des Wortes zu entsprechen. Moosbrugger hatte daher auch die Genugtuung, sowohl vom König von Bayern, als auch von den Oberbauräten Barone Hansen und Ferschel, als der erste Künstler in diesem Fache im vergangenen Jahrhundert bezeichnet zu werden. Seinem freudigen, erfolgreichen Schaffen setzte im besten Mannesalter, und am Vorabend einer großartigen Bauentwicklung Wiens, der Tod durch eine typhöse Krankheit am 12. Dezember 1858 ein viel zu frühes Ende. Er hinterließ eine Witwe mit zwei Söhnen, und vier Töchtern — die Witwe, der älteste Söhn und die älteste Tochter starben seither — der jüngste Sohn und 3 Töchter sind verheiratet und befinden sich in guten sozialen Verhältnissen.

Ueber Antrag des Vereins der Vorarlberger in Wien v. 5. Okt. 1905 hat der Gemeinderat der kk. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien den Beschluß gefaßt, den am 12. Dez. 1858 verstorbenen Wiener Bürger, Stukkateur- und Kunstmarmorierermeister Hieronymus Moosbrugger vermöge der Verdienste, die er sich durch die Wiedereinführung eines in Oesterreich speziell in Wien, durch lange Zeit in Vergessenheit geratenen Kunstgewerbezweiges erworben hat, als Anerkennung für sein erfolgreiches Wirken eine Gasse im Wiener Gemeindegebiete nach seinem Namen zu benennen.

Gleichzeitig haben seine noch lebenden Kinder den Entschluß gefaßt, den am 29. Mai 1908 eintretenden einhundertjährigen Geburtstag eventuell am 12. Dezember 1908 den fünfzigjährigen Sterbetag ihres Vaters zu ehren und eine Erinnerungstafel an dessen Geburtshaus 31 in Schoppernau, Bezirk Bregenzerwald in Vorarlberg anzubringen.

(Nach den Aufzeichnungen und Erinnerungen zweier Zeit- und Fachgenossen verfaßt 1903—08. A. A. und J. M.)

Conradus, Bischof von Constanz

bestätigt die von Kaiser Friedrich dem Kloster St. Petri in Augia (minori) gemachte Schenkung der Präbende in Bregenz.

Constanz, 1227.

Cunradus dei gratia Constantiensis episcopus dilectis in Christo filiis Uolrico praeposito in Augia sancti Petri et universis fratribus suis salutem in domino. Ad promovendam donationem, quam illustrissimus Romanorum imperator et semper augustus Fridericus et gloriosus rex Hainricus filius suus pro sua suorumque salute vestro fecit coenobio, scilicet de praebenda, quae est in ecclesia parochiali Brigantiae. Vestrae universitatis devotio prout debuit, nostrum episcopalem requisivit assensum. Super quo habita ea consideratione, quia vigor et studium praemonstratensis religionis adhuc apud vos per gratiam dei competenti floret honestate, et etiam quoniam ad onus tantae multitudinis et hospitalitatis vestrae sustentandae pauca vobis dinoscuntur esse stipendia, provide ad huius rei effectum propensiori vobis succurrimus obsequio. Nos ergo auctoritate dei et nostra et de beneplacito ac conniventia fratrum ecclesiae nostrae et aliorum praelatorum nostrorum indulgemus, ut in eadem praebenda, cum etiam nullam habeat curam animarum sibi annexam, liceat officia divina celebrare per canonicos vestros vel alios clericos saeculares idoneos secundum quod videritis ecclesiae vestrae magis expedire. Ad haec omnimoda ac irrefragabili observatione decernimus, quod nec tibi, Ulrice praeposite, vel alicui successorum tuorum umquam liceat pro aliquo motu vestrae voluntatis sive ad instantiam alicuius principis vel etiam cuiuslibet personae salva in omnibus apostolicae sedis auctoritate ac nostra et successorum nostrorum canonica iustitia eandem praebendam a profectu vestrae domus ad aliquam saecularem personam alienare, sed iuxta id quod eiusdem elemosinae donatores ad remedium animarum suarum suis autenticis scriptis fieri ordinaverunt, perpetuo ac fideli adimpleatur obsequio, videlicet ut dein-

ceps de reditibus et sumptibus ecclesiae eiusdem praebendae consulatur necessitati et inediae fratrum et sororum deo ibidem famulantium. Et ne vetustatis vel alicuius oblivionis error vel etiam cuiuspiam pravi detractoris obiectus huic expressae ac fixae ordinationi postmodum in aliquo valeat obviare, nos hanc testimonialem paginam secundum rei gestae seriem conscriptam et tam sigillo chori nostri quam nostro munitam vobis fecimus exhiberi Acta sunt haec anno gratiae MCCXXVII, indictione XVa praesidente sedi apostolicae Gregorio VIIII anno pontificatus eiusdem IIo. Testes huius rei sunt: Heinricus praepositus, Peregrinus, frater eius, Waltherus de Rotenlein, Lutoldus . . . praepositus de Bischofszelle, Rudegerus . . . . Wernherus de Welpach, Henricus frater ministri, Burchardus de Castel, Heinricus de Rapreswile . . . Cunradus de Waldburg, magister Ortolfus, Heinricus filius ministri, Heinricus Otten, Hilteboldus, omnes isti canonici.

Die Urkunde ist auf einem auf Pergament aufgeklebtem Papiere geschrieben und sehr schadhaft. Die 2 Siegel sind abgefallen. Nach Ransperg: fundationes beneficiorum mon. Brigantini I f. 119 waren es die Siegel des Bischofs und des Kathedralkapitels. Abdruck bei Rapp, top.-hist. Beschreibung des General-Vikariats Vorarlberg II 389. Regest bei Reg. ep. Const. I n. 1382. Hummel, Rechenschaftsbericht des Vorarlberger Museums-Vereines 1877, 42. Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees, 1884, Anhang. Dabei findet sich eine Copie mit den gleichen Lücken wie sie in der Urkunde vorkommen.

Beitrag zur Topographie und Geschichte von Bezau.

Von Georg Keckeis, Lehrer i. R.

Vorbemerkung.

Unter dem Vorsteher Joh. Jakob Dünser, also um die Mitte der 1870er Jahre, wurde das reichhaltige Aktenmaterial des Gemeindearchivs Bezau von Oberlehrer Herrn Anton Steurer und mir geordnet und registriert. Bei diesem Anlasse schrieb ich einzelne Schriftstücke teils ab, teils machte ich Auszüge aus denselben. Am 9. Dezember 1889 wurde das Schulhaus in Bezau ein Raub der Flammen; mit ihm gingen auch alle in einem Zimmer desselben aufbewahrten älteren Gemeindeakten zugrunde, so daß hievon aus früherer Zeit nur mehr spärliche Reste teils in Privathäusern, teils in Archiven übrig blieben.

Dies und der Umstand, daß ich über die Schule Bezau bereits eine Chronik verfaßt hatte, bewogen mich, auch das auf die Gemeinde als solche, sowie auf die Pfarrei bezügliche Material zu sammeln. Hiebei waren mir insbesondere Herr Landesarchivar Kleiner-Bregenz, der hochw. Herr Pfarrer Martin Schwärzler, sowie die Herren Vorsteher Jos. Alois Greber, k. k. Postmeister Frz. Joseph Natter und Peter Meusburger in Bezau behilflich, wofür ich denselben hiemit meinen besten Dank ausspreche.

A. Gemeinde Bezau.

Die Gemeinde Bezau ist in einer freundlichen Ebene des Bregenzer Waldes gelegen, rings von Anhöhen und niederen Bergen umschlossen. Sie grenzt im Norden an die Gemeindebezirke Andelsbuch und Egg, im Osten an Egg und das kleine Walser- oder Mittelbergertal, im Süden an Schoppernau, Au, Bizau und Reuthe, im Westen an Reuthe und Andelsbuch.

Die ursprüngliche Schreibweise des Ortsnamens **Bezau war Baezenowe im Jahre 1249**[1], **Baecznow anno 1379**[2], **Bätzenow 1389**[3], **Bätznow 1401**[4], **Beczznow 1464**[5], **Beczow 1481**[6], **Beczznow 1494**[7], **Beznow 1573**[8], **Betzaw 1688**[9], **dann Bätzaw, Bäzaw, Bäzau u. schließlich Bezau. Mundartlich wird durchgehends Bäzau gesprochen.**

---

[1] Bulle Papst Innozenz IV. vom 17. Sept. 1249. — [2] Originalurkunde im Pfarrarchive in Egg. — [3] Am 24. Juni 1389 verkauft Heinrich Perwig von Bätzenow im Bregenzerwald ein Gut um 30 Schilling Pfennig. — [4] Originalurkunde im Bezirks-Gerichtsarchiv in Bezau. — [5] Urkunde im Pfarrarchiv in Egg. — [6] Wie sub. 5. — [7] Bergmann, Landeskunde von Vorarlberg. — [8] Bergmann, Früheste Kunde aus dem Bregenzerwald. — [9] Bischöfl. Konstanz. Ordinariatserlaß vom 23. Jänner 1688.

Der jetzige Hauptort des Bregenzerwaldes hat diesen Rang nicht seinem Alter, sondern mehr seiner Lage in Mitte des Landes und einigen zufälligen Umständen zu verdanken, z. B. weil es Nachbarort des öffentlichen Gerichtsplatzes auf der Bezegg und gegen Ende des 18. und am Anfange des 19. Jahrhunderts Sitz der Landschreiberei war.*) An Alter gehen ihm Egg und Andelsbuch voraus, und wie das benachbarte Ellenbogen bezw. Reuthe als Kolonie von Andelsbuch anzusehen ist, so wurde Bezau von Egg aus gegründet. Welche Niederlassung älter sei, Reuthe oder Bezau, ist schwer zu entscheiden. Die natürliche Lage spricht für Bezau, da es kaum glaubwürdig erscheint, daß die Ansiedler, welche über die Bezegg hereinkamen, nicht zuerst die näher gelegene, fruchtbare Ebene bebaut und benützt hatten, ehe sie weiter im Norden, am Ellenbogen des Berges (in Reuthe), sich niedergelassen haben. Es ist wahrscheinlich, daß die Ansiedler aus Andelsbuch deswegen in Ellenbogen (Reuthe) Besitz ergriffen, weil die nähere Talebene von Bezau schon in den Händen von Kolonisten aus Egg war. Das Alter von Bezau als Wohnort wiese damit jedenfalls auf eine hohe Zeit hinauf, sicher vor 1200, da 1294 Ellenbogen (Reuthe) schon eigene Priester erhielt. Urkundlich wird sich indessen schwerlich etwas Bestätigendes darüber finden. — Es wird auch schwer sein, jetzt noch die Grenze genau anzugeben, wo die beiden Pfarren und Gemeinden Ellenbogen-Reuthe und Bezau sich scheiden. Daß der jetzige Weiler Ellenbogen zur Pfarre Reuthe gehörte, darf man wohl als gewiß annehmen. Aus einer Urkunde aus den Jahren nach 1630 erhellet aber auch, daß einzelne Häuser in Oberbezau nach Reuthe gehörten. Dieselben hatten nämlich dem Kloster Mehrerau eine Abgabe bei Todfällen zu zahlen, was nur an Orten geschah, über welche das Kloster das Patronatsrecht und lehensherrliche Rechte hatte, welches in Bezau nie der Fall war.

*) Aus „Zur älteren Geschichte von Bezau" von Frz. Xaver Moosmann, veröffentlicht im „Bregenzerwälderblatt".

Das Klima in Bezau ist ziemlich milde. Vermöge seiner Lage hat diese Ortschaft weniger von dem so lästigen Windwechsel zu leiden, vorherrschend streicht der Nord- oder Nordwestwind über dieselbe hin. Dem Nebel ist das Dorf Bezau weniger ausgesetzt, als dies bei Reuthe und teilweise bei Ellenbogen der Fall ist. Der geschützten Lage wegen macht sich der Frühling in der Regel um wenigstens 8 Tage früher bemerkbar als z. B. in Au und Schoppernau. Am längsten Tage sehen wir die Sonne von morgens halb 6 Uhr bis abends 7 Uhr, und am kürzesten Tage von 9 Uhr in der Früh bis 3 Uhr nachmittags.

— — —

Der Hauptfluß des Bregenzerwaldes ist die Bregenzerach, sie läuft zwar nicht direkt über Bezauer Gebiet, bildet aber vom sogenannten Reuthe-Stein bis zur Einmündung des Kressebaches in dieselbe die natürliche Westgrenze. Die Fischer holen sich, besonders wenn das Achwasser recht trübe ist, manche Krone in Gestalt von Forellen aus derselben. — Beim Weiler Ach mündet der auf der Alpe Vielmoos (in der sogenannten Rumplat) entspringende Grebenbach in den Hauptfluß. Derselbe nimmt bei Oberbezau den von der Alpe Seefluh kommenden Möslebach auf. Der Grebenbach ist ein eigentlicher Wildbach, der längere Zeit hindurch trocken liegen kann, bei anhaltendem Regenwetter aber derart anschwillt, daß er die über ihn führenden meist hölzernen Brücken und Stege mit sich reißt und über seine Ufer tretend, in den in der Nähe liegenden Feldern und Wiesen arge Verwüstungen anrichtet, wie dies z. B. vom 2. auf den 3. August 1901 der Fall war. Glücklicher Weise sind jedoch diese Ueberschwemmungen nicht gerade häufig. — Parallel mit dem vorigen fließt der Bezauerbach der Ach zu. Derselbe hatte früher in seinem Laufe durch das Dorf verschiedene Mühlen und andere Werke zu treiben.

Dieser Bach bezw. das Fischereirecht in demselben, die Fischenz, gab durch Jahrhunderte Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Egg und Bezau. Aus einer Pergamentururkunde (aufbewahrt im Pfarrarchiv in Egg) entnehmen wir, daß am

Mittwoch nach St. Agnesentag, der hl. Jungfrau, des Jahres 1379 vor dem „offen verbannen Faßnachtgericht unter der Linde auf dem Espan zu Andelspuch" erschienen waren Priester Hans von Stadel, Kirchherr an der Egg, mit seinem Fürsprechen Berwig Amann einesteils und Hans, der alte Wilburger, mit seinem Fürsprechen Hans Staigschneider andernteils. Die letzteren behaupteten, daß sie, die Bäcznower, das Recht haben, im Bezauerbach fischen zu dürfen. Dies verneinten jedoch die Egger und bewiesen durch Zeugen, daß der Bach zu Bäcznow und die Fischenz darin mit allem Zubehör und mit allen Rechten gänzlich der Kirche an der Egg und einem Kirchherrn daselbst als ein rechtes, freies Eigentum von Gnaden der Herrschaft Feldkirch gehöre. Auf Grund dieser unter dem Eide abgegebenen Aussagen wurde dann der Bach und die Fischenz in Bezau der Kirche zu Egg bezw. dem jeweiligen Pfarrer daselbst zugesprochen. Die Bezauer waren jedoch mit diesem Urteilsspruche nicht zufrieden, sondern legten diese strittige Angelegenheit dem österreichischen Vogte zu Feldkirch zur Entscheidung vor. Mit Urkunde dedato Dienstag nach Andreastag 1401 bestimmte dann derselbe unter Beizug des Stadtammannes und einiger angesehener Bürger von Feldkirch, daß im Bache zu Bezau sowohl der Kilchherr an der Egg als auch der Lütpriester zu Bezau fischen mögen und daß es keiner dem andern verbieten dürfe.

Im Jahre 1688 entstanden dieses Baches wegen abermals Irrungen und Spen. Die Egger behaupteten auch diesmal wieder, daß derselbe der Kirche bezw. dem Kilchherrn an der Egg gehöre, die Bezauer sprachen ihn aber als ihr Eigentum an. Letztere hatten ihn einige Zeit hindurch den P. P. Kapuzinern in Bezau als ein Almosen überlassen, nützten denselben aber etliche Jahre her wieder selbst aus. Die von beiden Seiten anerkannten Schiedsrichter entschieden dann wie folgt: In Bezug auf den Bach zu Betzaw und dessen Nutznießung hat es bei jetztmaliger Observanz zu verbleiben, jedoch mit dem Bemerken, daß man den P. P. Kapuzinern um ihrer insbesondere diesen beiden Pfarreien zu leistenden geistlichen Dienste willen ein beliebiges, ergiebiges Almosen davon reichen solle.

— — —

In Bezug auf die Bodenkultur*) sah es in Bezau in früheren Zeiten doch etwas anders aus als heutzutage, wo man überall nur Wiesen erblickt. Dies bezeugt z. B. eine Uebereinkunft zwischen dem Pfarrer Wolfgang Greber und der Gemeinde Bezau hinsichtlich des Zehents, welcher Vergleich am 24. Oktober 1693 vom bischöflichen Generalvikar zu Konstanz genehmigt wurde. Nach L. Rapps topographisch-historischen Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg Band IV. 721 (das lateinische Original liegt im Pfarrarchiv zu Bezau) heißt es in der betreffenden Urkunde: „Da in diesem Jahre zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde in Bezau hinsichtlich des Zehentrechtes Streitigkeiten entstanden waren, sind zur gütlichen Beilegung derselben am 22. September 1693 vor dem Kammerer und Pfarrer in Bregenz Joh. Jakob Dennig, erschienen: Wolfgang Gröber, Pfarrer in Bezau, in Begleitung des Pfarrers in Reuthe, Leonhard Halder und des Pfarrers von Mellau, Leonhard Schwarzmann — und von der Gegenpartei Johann Feurstein und Kaspar Wilhelm, Gemeinderäte von Bezau. Nach vorausgehender Darstellung des Sachverhalts (es handelte sich hauptsächlich um den Zehent von Hanf, Flachs, Gerste, Bohnen, Erbsen, Honig und Kälbern) wurde folgender Vergleich geschlossen:

1. Der Pfarrer verpflichtet sich, jede Art von Zehent jetzt und für die Zukunft an die Gemeinde abzutreten. Dagegen soll die Gemeinde verbunden sein, alljährlich am Feste des hl. Nikolaus dem Pfarrer 10 fl. dafür zu zahlen und damit im folgenden Jahre 1694 den Anfang zu machen.

2. Die Gemeinde soll einen Sammler aufstellen, der diese Summe einhebt und

*) Die Gemeinde Bezau hat eine Flächenausdehnung von 3427 ha 74 ar 56 m². Hievon sind heute 2 ha 21 ar Acker, 1 ha 47 ar Gärten, 308 ha 62 ar 73 m² Wiesen, 200 ha 26 ar 85 m² Weiden, 1855 ha 44 ar 28 m² Alpen, 937 ha 56 ar 08 m² Wald, 10 ha 38 ar 63 m² Bauarea und der Rest teils unproduktive, teils sonst steuerfreie Fläche.

an den Pfarrer abliefert ohne alle Unkosten desselben, nur soll ihm der Pfarrer ein Mittagessen geben.

3. Weil auch die Bewohner von Unterreuthe dem Pfarrer in Bezau einen Zehent schuldig sind, sollen sie ihm künftighin dafür jährlich am Feste des hl. Nikolaus 2 fl. 30 Kr. bezahlen."

Einen weitern diesbezüglichen Beweis liefert der Bericht der Gemeinde Bezau über das Jahr 1809, verfaßt am 27. Oktober 1810 vom Vorsteher und Wundarzte Josef Moosbrugger. *) Nach diesem Berichte hatte

a) Weiler Ach: 8 Wohnhäuser, versichert mit 2175 fl.; Erzeugnisse aus dem Pflanzenreich: 80 Viertel Kartoffel, 14 Zentner Hanf und Flachs, 1140 Zentner Futter; jährlich wurden beiläufig 48 Klafter Holz geschlagen; der Viehstand bestand aus 26 Kühen, 9 Kälbern, 6 Schafen und 12 Ziegen.

b) Einöde Barmlen: 2 Wohnhäuser, versichert mit 500 fl.; Erzeugnisse aus dem Pflanzenreich: 30 Viertel Kartoffeln, 171 Ztr. Futter, 12 Klafter Holzschlag; Viehstand: 4 Kühe, 1 Kalb, 3 Schafe und 2 Ziegen.

c) Einöde Berg: 3 Gebäude, versichert mit 600 fl.; 30 Viertel Kartoffeln, 228 Ztr. Futter, 18 Klafter Holzschlag; 5 Kühe, 2 Kälber und 13 Ziegen.

d) Dorf Bezau selbst mit 5 Mühlen, 166 Häusern und 2 Kirchen, versichert mit 61 050 fl.; 173 Viertel Kartoffeln, 138 Ztr. Hanf und Flachs, 15 010 Ztr. Futter, 996 Klafter Holzschlag; 24 Pferde, 1 Füllen, 3 Stiere, 360 Kühe, 70 Kälber, 77 Schafe, 3 Schweine; die zwei Krämer Muxel und Feurstein verkauften um 2000 fl. Waren; 58 Arme, die von Almosen lebten; Einnahmen 130 fl.

e) Broah mit 3 Höfen, versichert mit 800 fl.; 30 Viertel Kartoffeln, 133 Ztr. Futter, 18 Klafter Holz; 3 Kühe, 1 Kalb, 3 Schafe, 3 Ziegen; 6 Arme, die von Almosen lebten.

f) Einöde Bühel mit 1 Gebäude; es wurden daselbst 400 Stück Wetzsteine erzeugt und per Stück zu einem Kreuzer, zusammen um 6 fl. 40 Kr. verkauft (der Gulden zu 60 alten Kreuzern gerechnet); Pflanzenreich: 10 Viertel Kartoffeln, 57 Ztr. Futter, 6 Klafter Holzschlag; Viehstand: 1 Kuh, 1 Kalb, 3 Ziegen; — 5 Arme, die von Almosen lebten.

g) Dorf Ellenbogen mit 25 Wohnhäusern, 1 Kapelle und 1 Mühle, versichert mit 7425 fl.; 150 Viertel Kartoffeln, 30 Ztr. Hanf und Flachs, 2280 Ztr. Futter, 150 Klafter Holzschlag; 1 Pferd, 1 Stier, 50 Kühe, 20 Kälber, 18 Schafe, 20 Ziegen; — 8 Hausarme.

h) Weiler Greben mit 9 Häusern, versichert mit 2175 fl.; 90 Viertel Kartoffeln, 12 Ztr. Hanf und Flachs, 247 Ztr. Futter; 54 Klafter Holzschlag; 6 Kühe, 1 Kalb, 9 Ziegen; — 14 Hausarme.

i) Oberhalden: 6 Häuser, versichert mit 1425 fl.; 60 Viertel Kartoffeln, 20 Ztr. Hanf und Flachs, 627 Ztr. Futter, 36 Klafter Holzschlag; 15 Kühe, 3 Kälber, 21 Ziegen; — 1 Hausarmer.

k) Unterhalden: 2 Häuser, versichert mit 750 fl.; 20 Vierteln Kartoffeln, 266 Ztr. Futter, 12 Klafter Holzschlag; 6 Kühe, 2 Kälber, 8 Ziegen.

l) Einöde Klausberg: 3 Höfe, versichert 450 fl.; 30 Viertel Kartoffeln, 304 Ztr. Futter, 18 Klafter Holzschlag; 7 Kühe, 2 Kälber, 7 Schafe, 9 Ziegen, 2 Schweine; — 12 Hausarme.

m) Einöde Steig mit 1 Haus; 10 Viertel Kartoffeln, 133 Ztr. Futter, 6 Klafter Holzschlag; 3 Kühe, 1 Kalb, 4 Ziegen.

n) Weiler Wilbiger: 7 Häuser, versichert mit 2100 fl.; 70 Viertel Kartoffeln, 13 Ztr. Hanf und Flachs, 589 Ztr. Futter, 42 Klafter Holzschlag; 1 Füllen, 14 Kühe. 3 Kälber, 6 Schafe, 8 Ziegen, 1 Schwein; — 7 Hausarme.

In der ganzen Gemeinde Bezau waren also damals 2 Kirchen (die Pfarr- und Klosterkirche), 2 Kapellen (zu Oberbezau und in Ellenbogen), 6 Mühlen im Dorfe Bezau und 1 in Ellenbogen, 236 Wohnhäuser, welche zus. um die Summe von 82 450 fl. gegen Feuerschaden versichert waren. Im ganzen wurden ungefähr 600 Viertel Kartoffeln und 227 Ztr. Hanf und Flachs angebaut. Der Futterertrag wurde auf 21 085 Ztr. und der jährliche Holzschlag auf 1416 Klafter geschätzt. In der Gemeinde

*) Aus dem Gemeindearchiv Bezau.

befanden sich 25 Pferde und 2 Füllen, 500 Kühe, 4 Stiere, 116 Kälber, 120 Schafe und 112 Ziegen und nur 6 Schweine. An Hausarmen, die vom Almosen lebten, zählte man 111. In der Einöde Bühel wurden 400 Stück Wetzsteine fabriziert, die man das Stück zu 1 Kreuzer verkaufte, woraus also 400 alte Kreuzer oder 6 fl. 40 Kr. Reichswährung gelöst wurden.

Am 24. September 1837 verfaßte der Vorsteher (Gall Albrecht?) einen „Beschrieb" der Gemeinde Bezau, dem wir folgendes entnehmen:*)

a) Das Dorf Bezau liegt in einem bequemen Tale und dehnt sich längs eines Baches (des Bezauer Baches) von der Pfarrkirche 1/4 Stunde hinaufwärts und drei Achtelstunden abwärts gegen die Ach aus; es zählt 171 Häuser mit 755 Seelen;

b) Weiler Greben zählt 7 Häuser und 24 Seelen, liegt gegen Mittag eine halbe Viertelstunde von der Pfarrkirche.

c) Dorf Ellenbogen zählt 24 Häuser und 108 Seelen, liegt gegen Mittag, 1/4 Stunde von der Pfarrkirche.

d) Weiler Ach: 8 Häuser und 36 Seelen, liegt gegen Abend, 1/4 Stunde von der Pfarrkirche.

e) Klausberg zählt 3 Häuser und 15 Seelen, liegt gegen Abend, eine halbe Stunde von der Pfarrkirche.

f) Broah mit 3 Häusern und 11 Seelen, liegt gegen Mitternacht eine halbe Viertelstunde vor der Pfarrkirche.

g) Unterhalden mit 2 Häusern, und 6 Seelen, liegt gegen Mitternacht eine halbe Viertelstunde von der Kirche.

h) Oberhalden mit 6 Häusern und 22 Seelen, liegt gegen Morgen 1/4 Stunde von der Kirche.

i) Einöde Barmlen: 2 Häuser und keine Seelen, liegt gegen Morgen eine halbe Stunde von der Kirche.

k) Weiler Wilbiger: 7 Häuser und 28 Seelen, liegt gegen Abend 1/4 Stunde von der Pfarrkirche.

l) Die Einöde Bühel zählt 1 Haus und 5 Seelen, liegt gegen Mittag eine Viertelstunde von der Pfarrkirche.

Ganz Bezau zählte also anno 1837 in Summa 234 Häuser und 1010 Seelen.

*) Aus dem Gemeindearchiv in Bezau.

Weiter heißt es im Beschrieb: „Die Gemeinde Bezau hat eine Schule in 3 Abteilungen nächst der Pfarrkirche. eine Kirche, ein Kapuzinerkloster, eine Kapelle zu Ellenbogen, eine in Oberbezau und eine in Vorsäß Schönenbach, letztere 3 Stunden von Bezau entfernt.

Jährlich werden beiläufig 40 Stück Rind- und Leb-Vieh verkauft; was darüber abgeht, muß im Frühjahr wieder gekauft werden. Es wird kein Holz aus der Gemeinde verkauft. Während des Winters werden bei 700 Ztr. Käse und 57 Ztr. Schmalz (Butter) auf Schweizerart, in der Maien- und Sommerzeit dagegen im ganzen hiesigen Steuerdistrikte 1050 Ztr. Schweizerkäse und 160 Ztr. Schmalz (Butter) bereitet. Ungefähr die Hälfte dieser Produkte wird nach Italien die andere Hälfte nach Oesterreich versendet.

Die größten Alpen in diesem Distrikte sind:

1. Die Galtalpe Halden, welche 306 Weiderechte besitzt und mit Stieren und anderem Galtvieh, dann auch mit Pferden durch 14 Wochen beschlagen wird, liegt 3 1/2 Stunden vom Kirchdorfe gegen Morgen. (In den 1870er Jahren waren 187 Besitzer; der Flächenraum beträgt 1663 Quadratklafter, worunter aber 13 Joch, 296 Quadratklafter kahles Gestein sind).

2. Das Vorsäß Schönenbach besitzt 228 Weiderechte und wird mit ebensoviel Nutzvieh im Frühling oder Herbste durch 9 Wochen beschlagen; es liegt gegen Morgen, 3 Stunden vom Kirchdorfe entfernt. (In den 1870er Jahren waren 29 Besitzer; der Flächenraum beträgt 367 Joch 746 Quadratklafter).

3. Die Melkalpe Stongen wird mit 70 Stück Melkkühen durch 10 Wochen besetzt; sie liegt gegen Mitternacht, 2 Stunden vom Kirchdorfe entfernt.

Nach Mitteilungen liegen im Gemeindestrikte Bezau nachstehend benannte Alpen:

1. Alpe Stongen, gehört mehreren Besitzern;

2. Alpe Schreibern, gehört Jodok Albrechts Erben;

3. Alpe Ammanns Stongen, gehört Kaspar Albrechts Erben;

4. Alpe Tobel I., gehört der Elis. Geser geb. Feuerstein in Egg;
5. Alpe Tobel II, gehört Jos. Anton Greber und Alois Meusburgers Söhnen;
6. Alpe Stenn, gehört dem Jos. Felder;
7. Alpe Seefluh, gehört Jodok Meusburger und Konsorten;
8. Alpe Sack, gehört Christian Feuerstein und Konsorten;
9. Alpe Unterspitz I, gehört Geschwister Greber;
10. Alpe Unterspitz II, gehört Geschwister Egender;
11. Alpe Almisgunten, gehört Jodok Grebers Erben und Konsorten;
12. Alpe Halden, gehört vielen Besitzern;
13. Alpe Oberfelli, gehört vielen Besitzern.

Am 30. Juni 1830 wurde ein Verzeichnis der in der Gemeinde Bezau sich vorfindenden weltlichen Lokalstiftungen angelegt. Demselben zufolge bestanden damals: *)

1. Die Schulfondsstiftung mit 1991 fl. 51 3/4 Kr.,
2. Die Jos. Anton Mupel'sche Armenschulkinderstiftung mit 300 fl. —,
3. die Katharina Albrecht'sche Armenschulkinderstiftung mit 184 fl. —,
4. die Rhombergsche Schulstiftung mit 680 fl. 15 Kr.,
5. die Feuerstein'sche Familienarmenstiftung mit 200 fl. —,
6. die Schwarz'sche Stipendienstiftung mit 2229 fl. 42 Kr.

Gemeinderechnung in Bezau pro 1808, gestellt am 15. Jänner 1809.*)

A. Einnahmen.

I. Aus Auflagen:

1. Wird auf jede (unleserlich) in der Herbstweide angelegt 10 Kr., beträgt 159 fl., —.
2. Auf jedes Haus ein Zwölftel Tenn zur Herstellung und Unterhaltung der Brücken 16 fl. 12 Kr.
3. Auf jedes Haus oder Pferd 1 Tagwerk zur Herstellung der Straßen 121 fl. 30 Kr.
4. Wegen Geiß- und Schafhut im Frühling 14 fl. 23 Kr.
5. Auf jedes 100 Pfund 6 Kr. für Geburtshilfe 55 fl. —.

II. Aus Kommunalgütern:

6. Pachtschilling für den Bach zum Fischen 5 fl. —.

Summa der Einnahmen: 371 fl. 5 Kr.

B. Ausgaben:

I. Ordentliche:

1. Auf Besoldungen:
   a) dem Pfänder 3 fl. —,
   b) den zwei Aufschreibern der Herbstweide 8 fl. —.
2. Auf das Lokalbauwesen:
   a) auf Unterhaltung des Pfarr-, Schul- u. Mesnerhauses 12 fl. —,
   b) Feuerversicherung 1 fl. 15 Kr.,
   c) auf Reparatur und Aufsicht der Feuerspritze 8 fl. —,
   d) auf Reparatur der Straßen wird jährlich auf das Haus ein Tagwerk zu 30 Kr. angelegt, also von 243 Häusern 121 fl. 30 Kr.,
   c) auf Unterhaltung der 2 Brücken Baien und 4 im Dorf ein Zwölftel Tenn und jedem Haus 4 Kr. 16 fl. 12 Kr.
   f) Für Holz 2c. hiezu 20 fl.
3. Auf die Erhaltung allgm. Anstalten:
   Für den Unterricht:
   a) Beitrag den Schullehrern über die gestifteten 31 fl. 36 Kr. und Zulag aus dem Bruderschaftsvermögen pr. 68 fl. 14 3/4 Kr. noch 38 fl. —,
   b) für Tinte, Papier und Bücher an arme Schulkinder 12 fl. —,
   c) für Schulschenkungen 10 fl. —.
4. Für die Wohltätigkeit:
   a) das Wochenalmosen sammeln die Armen wöchentlich zweimal selbst von Haus zu Haus, — —
   b) für die Geburtshilfe 55 fl. —,
   c) für Kurierung und Pflege der Armen noch über den Empfang aus der Leprosenstiftung 40 fl. —,
   d) was die Jahrtagsstiftungen tragen, wird unter die hies. 62 armen Familien bar verteilt — —.

II. Außerordentl. Ausgaben:

5. dem Pfänder für Einzug obiger 344 fl. 5 Kr. Anlagen 12 fl. —,
6. dem Ortsvorsteher für Extra-Schreibereien 14 fl. 8 Kr.

Summe der Ausgaben 371 fl. 5 Kr.

*) Aus dem Gemeindearchiv in Bezau.

Anno 1826 befanden sich in Bezau
a) eine schon länger bestehende Kautabakfabrik,
b) eine erst beginnende Schnupftabakfabrik.*)

— — —

Reihenfolge der Vorsteher

in Bezau, soweit die Namen derselben und die Zeit ihrer Wirksamkeit ausfindig gemacht werden konnten.

1. Josef Anton Muxel wird als Vorsteher bezeichnet am 20. Febr. und 6. Oktober 1808.

2. Josef Moosbrugger, Chirurg, kommt als Vorsteher vor am 8./11. 1809, 27./10. 1810, 20./4. 1813, und 21./12. 1815.

3. Jodok Feurstein 1./3. 1820, 20./8. und 11./9. 1821, 5./8. 1822, 19./5. 1824.

4. Gall Albrecht 24./9. 1837, (?), 10./11. 1838.

5. Josef Anton Feuerstein 23./8. 1840, 29./8 1842.

6. Josef Ratz, Steuereinnehmer, 13./3 1850, 20./6. 1853, war Vorsteher bis zirka 1855.

7. Joh. Kaspar Egender, Hirschwirt, zirka 1856—1858.

8. Franz Xaver Greber von 1859—1861.

9. Johann Josef Feuerstein von 1862 bis einschließlich 1864.

10. Josef Feuerstein, Lithograph, von 1865 bis einschließlich 1867.

11. Gebhard Greber, von 1868 bis einschließlich 1873.

12. Johann Jakob Dünser, von 1874 bis einschließlich 1876.

13. Gebhard Greber von 1877 bis einschließlich 1882.

14. Josef Feuerstein, Antons, von 1883 bis einschließlich 1885.

15. Frz. Josef Feuerstein, Standeskassier, von 1886 bis einschließlich 1891.

16. Gebhard Greber, von 1892 bis einschließlich 1894.

17. Jos. Anton Greußing, Uhrmacher, von 1895 bis einschließlich 1900.

18. Franz Josef Natter, k. k. Postmeister von 1901 bis einschließlich 1903.

19. Josef Feuerstein, Antons, von 1904 bis 1906.

20. Josef Alois Greber, von 1907 bis heute.

*) Aus Landesarchiv, Abteilung Stand Bregenzerwald alte Nr. 82 II.

Familiennamen in Bezau.

(Von 1389—1680.)

1389 Juni 24. verkauft Heinrich Perwig von Bätzenow im Bregenzerwald dem Johann von Haldenberg, Priester und Klosterherr zu Bregenz in der Owe (Mehrerau) ein Gut um 30 Schilling Pfennig.*)

1393 August 23. bekennen Hermann Räm von Bätznow, Johannes Segenkilcher und Johannes Diem daselbst, daß sie dem Johann Gengenbach zu Konstanz für Hermann Räms Sohn 8 Pfund Pfennig Konstanzer Münz schuldig geworden seien.**)

1465 Ober in der Ober-Beznow
1546 Hans Giger von Bätznow.
1549 Anna Mätzlerin von „
1573 Hans Jeger „ „
1583 Hans Diettrich „ „
1583 Michael Velder „ „

(A. Urfehdebriefen u. Verhören (Landesarch. Bregenz.)

1604***) Michael und Jakob Ober, Johann und Kaspar Erhard, Balthasar Wilhalm (später Wilhelm), Hans Velder zum Greben, Hans Kleber, Jakob Greil, Andreas Egender (Egeter, Egenter), Magister Michael Muxel (oriundus ex Bezow), Kaspar Rhem zur Ach, Koler, Zünd, Gutensun, (Gutensohn).

1605: Michael Elmenrich, Wölfli, Melchior Schoch, Johann und Michael Berbig (Berwig), Konrad Aberer, Leonhard Willi, Seberger, Johann und Ambros Gutensuhn (Gutensohn — Sohn der Guta), Johann und Thomas Feurstein, Johann Hiller, Jakob Altmann, Michael Jeger, Johann und Sebastian Staiger, Thomas Lederhos, Johann u. Jakob Stülz, (Stilz), Kaspar Zünd, Peter Maister, Johann Brenner, Simon u. Johann Frömis, Jerg Muxel, Joh. Grüsing (Greußing), Heinrich Mor (Mohr), Jodok Fäz (Fätz,

*) Landesarchiv Abteilung Mehrerau Nr. 71.
**) Verein für Geschichte des Bodensees und Umgebung. 1873.
***) Jahr 1604 bis 1616 aus den Matrikenbüchern der Pfarre Bezau.

Fetz), Michael Berlinger, Gesenson, Hans Merz.
1606: Joh. Möckli, Thomas Brugg, Hans Mosmann (Moosmann), Johann Vogt, Hans Greber, Jerg Kündig, Schnell, Schwarz.
1607: Jakob Raz (Raaz, Ratz), Christ. Rinderer (ab Damüls), Peter Kaiser, Kaspar Rüscher von Bützau, Geiger, Johann Waldinger, Johann Lechtaler, Christian Sutor (Sutter), Peter Sorch.
1608: Johann Wirdt (Wirth), Hans Dietrich, Weißhopt (Weißhaupt), Johann Gmeinter (Gmeiter, Gmeinder), Peter Blaser.
1609: Johann Velder zur Ach, Klaudius Schriber, Hermann, Joh. Metzler, Johann Velder zu Ellenbogen, Kreidel, Christian Rüscher, Jakob Heurenbach (Hairenbach).
1610: Mich. Hertzog, Valentin Weiß, Johann Köcklin.
1611: Georg Kunz, Meusburger, Jakob Wölflin.
1612: Leuti (Leopold) Meusburger, Peter Künzler.
1613: Hans Hartmann, Jak. Graf, Kaspar Hämmerlin.
1614: Kaspar Kempter, Sayler.
1615: Jakob Mosbrugger (Moosbrugger), Jakob Groß.
1616: Georg Ritter.
1617: Aus dem Steuerbuch von Bäznow vom Jahre 1617.*

a) in Oberbezau:
Oberer Joß,
Oberer Hannß,
Altmann Jakob,
Brenner Jakob,
Brenner Peter,
Brenner Kaspar,
Brenner Jerg,
Blaser Martin,
Berlinger Michel,
Dieterich Jakob,
Egender Kaspar,
Feurstein Salomon,
Fez Hanß,
Finkh Martin,
Fröwis Joß,
Fröwisin Margarete,
Gesensohn Michel,
Greußing Joß,
Greußing Stoffel,
Groz (Groß?) Hannß,
Guotensohn Thomas,
Hemerle Hannß,
Hemerle Kaspar,
Hiller Jakob,
Jegerin Margarete,
Kecklein Hannß,
Kilian Ulrich,
Koler Martin,
Künzler Hannß,
Maister Peter,
Mörin Anna,
Moosbrugger Jakob,
Ober Adam's sel. Kind,
Ober Andreas,
Ober Christian,
Ober Hannß Müller,
Ober Hannß,
Ober Joß,
Ober Kaspar,
Ober Konrad,
Sauterin Margareta,
Schochin Elsa,
Schwarz Hannß,
Staigerin Christina,
Staiger Hannß,
Staiger Jakob,
Velder Andreas,
Velder Andreas, Müller,
Velder Hannß, Jergensohn,
Velder Jerg,
Velder Jakob, Schneider,
Velder Michel,
Vogt Hannß,
Weißhopt Peter,
Willhelm Endras,
Willhelm Hannß, Pfeifer,
Wünckhel Jerg,
Zünd Hannß,
Zünd Hannß, Jakobssohn,
Zünd Jakob,
Zünd Kaspar.

1617. b) in Unterbezau:
Berwigin Anna,
Berwig F.,
Berwig Hannß,
Berwig Michel, Gärber,
Berwig Joß,
Brenner Gall,
Brenner Hannß, Lexensohn,

*) Aus dem Steuerbuch von Bäznow vom Jahre 1617, Landesarchiv Stand Bregenzerwald, alte Nr. 46 VI.

Blaser Peter,
Dieterichin Anna,
Dieterich Hannß,
Dieterich Jerg, sel. Kind,
Dieterich Joß,
Egender Hannß,
Egender Jakob,
Elmenweichs sel. Kind,
Erhart Hannß,
Feurstein Hannß, Lexensohn,
Feurstein Hannß, Metzger,
Feurstein Kaspar, Landschreiber,
Feurstein Matthäus,
Feursteinin Theua,
Feurstein Zacharias,
Fez Kaspar,
Finckhin Anna,
Feurstein Hannß,
Feurstein Gabriel,
Fez Joß,
Fröwisin Anna und Kind,
Fröwis Hanns, Schuster,
Gmaindter Hannß,
Guotensohn Jerg,
Guotensohn Linhart,
Guotensohn Salome,
Greber Hannß, Johansohn,
Greber Jerg,
Greber Joß,
Greberin Lina,
Hainenwald Kind,
Hartmann Hannß,
Herzig Michel,
Jeger Hannß,
Jeger Kaspar,
Jeger Michel,
Jegerin Margareta,
Jegerin Salome,
Jegerin Verena,
Kaiser Peter,
Kempter Jerg,
Kempterin Thora,
Koler Hannß,
Koller Linhardt,
Künzlerin Anna,
Künzler Thoma, Schmied,
Merz Hannß,
Merz Jerg,
Meusburgerin Katharina,
Meusburger Leuti,
Moßmann Endreß,
Moßmann Hannß,
Muxel Joß,
Muchsel Kaspar,
Ober Hannß, Schneidersohn,
Ober Jakob,
Ober Joß, Fritzensohn,
Raz Jakob,
Rem Jakob,
Rem Jerg,
Rem Uelle,
Seyler Christa,
Schoch Kaspar,
Staigerin Barbel,
Staiger Michel, Pfänder,
Staiger Xaver,
Stöckhler Konrad,
Stülz Konrad,
Stülz Peter,
Sorch Peter,
Thüringer Michel,
Velderin Anna,
Velder, Baltus, Müller,
Velder Christians Kind,
Velder Galli,
Velder Hannß, Enderlins Sohn,
Velder Hannß, Langhannß,
Velder Hannß, Bäcker,
Velder Hannß, der Alte,
Velder Hannß, Baltus Sohn,
Velder Jerg,
Velder Melcher, Müller,
Velder Michel, Enderlins Sohn,
Velder Peter, Peters Sohn,
Vogt Jakob,
Waldner Hannß,
Weißhopt Hannß, sel. Frau,
Wilburgerin Anna,
Wilhelm Baltus,
Wilhelm Jakob.

1617. c) Ellenbogen, Greben, Ach, Wilbungen.

Aberer Konrad,
Berwig Jerg,
Brenner Hannß, sel. Kind,
Brenner Thoma,
Dieterichin Elisabeth,
Egender Andreas sel. Kind,
Egender Christan,
Egender Hannß z. Wilbungen,
Egender Hannß, Rat,
Feurstein Kaspar,
Feurstein Kaspar, Lexenbub,
Geßensohn Hannß,
Geßensohn Jakob,

*) 1618 bis 1680 aus den Matrikenbüchern der Pfarre Bezau, wenn nichts weiteres angegeben ist.

Greußing Joß,
Guottensohn Brosi,
Guottensohn Hannß,
Jeger Jakob sel. Tochter,
Kempter Kaspar,
Lederhoß Jakob,
Mezlerin Margareta,
Ober Jerg,
Ober Thoma,
Raz Hannß,
Schwarz Joß, Hannßen Sohn,
Staiger Jerg,
Velderin Anna,
Velderin Greth,
Velder Andreas Kind,
Velder Döng,
Velder Hannß, Döngen Sohn,
Velder Hannß vom Greben,
Velder Jakob vom Greben,
Velder Jakob, Schneiders Sohn,
Velder Linhart,
Vogt Michel,
Wilhalmin Barbel,
Wölflin Jakob.

1638:*) Hans Zengerlin.

1619: Jerg Natter, Franz Mager, Johann Fredenrich von Schussenried.

1620: Jakob Weber.

1621: Johann Wähinger,

1624: Jodock Fröis, Jerg Uebelhör von Andelsbuch.

1625: Johann Metzler, Michael Bär.

1626: Jakob Türinger.

1627: Johann Schnell, Johann Fröis, Jakob Brugg, Johann Winkel. (Anmerkung: Am 9. Februar 1627 bestätigt Ammann Greber in Beutzow ein Urbar der Pfarre Andelsbuch. — Kirchenarch. Andelsbuch).

1632: Thomas Küntzler, Hans Schwarzenberg(er), And. Tuem (Tump, Thum).

1634: Hans Mennel.

1635: Franz Fink, Jakob Felder zum Wilbiger.

1637: Christa Vogler.
(In einer Urkunde vom 31. Jänner 1638 wird Gabriel Feurstein von Bäznow Hauptmann der vier Herrschaften vor dem Arlberge genannt. Am 13. März 1651 wird einem Hauptmann Gabriel Feurstein in Bezau ein Kind mit Namen Agatha getauft).

1640: Joh. Wilam (Willam), Christa Sayler (Sartori oder Schneider).

1641: Johann Egender von Ellenbogen, Christian Fink von Ellenbogen, Joh. Feurstein von Ellenbogen, Johann Meusburger von Andelsbuch, Christ. Natter aus der Rütti.

1643: Gall Greußing von Ellenbogen, Peter Durner, Christian Fink von Ellenbogen.

1649: Kaspar Gaißer ab dem Schwarzenberg, Joß. Mäzler von Ellenbogen, Jakob Gropper von Andelsbuch

1650: Hans Berreuter von Alberschwende.

1651: Jakob Meusburger von Bizau, Andreas Harer ab der Blatten (Reuthe).

1652: Hans Ahlinger.
(Im Jahre 1653 gibt der Landschreiber Jakob Feurstein, 58 Jahr alt, zu Protokoll, daß zu Bezau, allwo er wohnhaft sei, keine Bestfälle gegeben werden).

1654: Hans Albrecht von Dorenbyren.

1656: Leuti Feurstein, Kaspar Zäch.

1657: Michael Felder (Krämer), Jerg Stülz (Bäck).

1658: Hans Gutensohn (Schneider), Jak. Moßbrugger (Gerber), Hans Egender (Metzger), Hanns Fröwis (Schuhmacher). — Anmerkung: Im Jahre 1658 war Johann Rauz (Ratz) von Bezau Pfarrer in Hittisau. —

1660: Kaspar Willam (Kupferschmied).

1664: Kaspar Felder (Balbierer), Joß Stülz (Färber).

1666: Kaspar Berbig (Schneider), Konrad Stülz (Schuhmacher), Jakob Koler (Schmied).

1669: Kaspar Waldner. — Anmerkung. (Am 27. Jänner 1669 wurde in Bezau Georg Schwarz geboren. Er war der Sohn des Melchior Schwarz und der Agatha Elmenreich; er stiftete das Schwarz'sche Stipendium in Bezau.)

1670: Hans Egender (Glaser), Hans Lutz.

1671: Hans Ritter.

1673: Ad. Lederhos, Joß Ritter, Gerber.

1678: Kaspar von der Thannen.

1680: Georg Henner (Schuhmacher), Jakob Reichmann.

(Fortsetzung folgt.)

Buchdruckerei Franz Müller, Bregenz.

Archiv
für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs.

Herausgegeben vom Museumsverein für Vorarlberg.
Redigiert von Viktor Kleiner.

Nr. 3 u. 4. | Ausgegeben am 15. September 1908. | V. Jahrgang.

Erscheint monatlich einmal und kostet pro Jahr mit Postversendung in Deutschland und Österreich K 2.76, im Weltpostverein K 3.—. Mitglieder des Museums-Vereines für Vorarlberg erhalten die Zeitschrift zur Hälfte des obbezeichneten Preises. Bestellungen und Reklamationen sind an die Redaktion (Bregenz, Museums-Gebäude) zu richten.

Ein Todesurteil im Bregenzerwalde 1467.

Landamman und Rat im hinteren Bregenzerwald wurden vom Kaiser schon in frühen Zeiten mit dem Blutbann d. h. dem Rechte über das Leben zu richten begabt. Daß von diesem Rechte auch in wiederholten Fällen Gebrauch gemacht worden ist, beweisen einige im Vorarlberger Landesarchiv erliegende Urkunden, die Todesurteile enthalten. Um ein Beispiel der Strafrechtspflege im Bregenzerwald zur Zeit des 15. Jahrhunderts zu geben, soll hier eine solche Urkunde mitgeteilt werden.

Hochwürden Herr Pfarrer Franz Salzmann in Schwarzenberg machte mich gelegentlich darauf aufmerksam, daß unterhalb dem Pfarrhof in Schwarzenberg, am alten Kirchweg, den seinerzeit die Bewohner der Parzelle Moos begingen, ein etwa 1/2 Meter hohes und ebenso breites Sühnekreuz aus Sandstein stehe, das nach der in der Bevölkerung erhaltenen Ueberlieferung anläßlich eines an einem Pfarrherrn begangenen Mordes gesetzt worden ist. Das Kreuz ist das einzige derartige Stück, das mir im Bregenzerwalde bekannt geworden ist. — Die Richtigkeit der in der Bevölkerung lebenden Ueberlieferung wird durch den Inhalt der Urkunde bestätigt.

Heinrich Jäger von Schwarzenberg erstach anläßlich eines Wortwechsels den Pfarrer Sigmund Hüglin, wurde landflüchtig, begab sich nach Konstanz und Rom, um hier für seinen Frevel Buße zu tun. Bei seiner Rückkehr wurde er ergriffen, vor Gericht gestellt, und zur Enthauptung verurteilt. Eingangs der Urkunde erklärt der von Herzog Sigmund mit dem Blutbann begabte Landamman, daß er an der gewöhnlichen Dingstatt, an der Egg zu Gericht saß. Vor ihm und „offen verbannen Gericht" erschien der geschworene Landwaibel Jerg Klöcler, als öffentlicher Ankläger und brachte die Klage gegen Heinrich Jäger vor. Als Anwalt des Beklagten trit Hans Jäger von Hirschau (Gemeinde Mellau) auf. Er bekennt die Wahrheit der Anklage und führt an, daß der Beklagte „mit her Simon selig stößig gewesen von ettlicher wortt wegen, so ihm her Simon selig zu geredt habe, die im gelimpf und ere sovil berüren werent," daß er in Zorn geriet und sich an seiner Ehre angegriffen glaubte. In aufbrausendem Zorn habe er die Bluttat vollbracht. Es gelang ihm zu entrinnen und in Konstanz und Rom Verzeihung für seine Blutschuld zu gewinnen, worüber er die erforderlichen Urkunden vorzulegen in der Lage war. Allerdings sei darüber Jahr und Tag vergangen und er hoffe darum, daß dem Beklagten sein Leben belassen und ihm gestattet werde, sich mit den Verwandten des Pfarrherrn abzufinden. Doch das Gericht vertrat eine andere Anschauung. Wer solchen Frevel begehe wie Heinrich Jäger, und dann wieder ohne des Gerichts Erlaubnis und ohne sich vorher mit der Verwandtschaft des Ermordeten aufzufinden, und man seiner habhaft werde, „der sye och darumb dem land und dem gericht lib und gut, och sin leben verfallen

und solle bar gen bar bracht werden." Hainrich Jeger wurde daher als ein dem Lande schädlicher Mann dem Nachrichter mit dem Auftrage übergeben, „das in der ußfüre uff die richtstatt und in da richte von dem leben zum tod mit dem schwert ze zwain stucken und das hopt das kürtzer sy." Landamman und Rat beschließen dann noch, daß der oder diejenigen, welche das eben gefällte Urteil rächen wollten, in gleichen „schulden und banden" sein sollen, wie Heinrich Jäger, d. h. daß ihnen der gleiche Prozeß gemacht werden würde. Der Urteilbrief wird von beiden Landammännern des Hinter- und Vorderbregenzerwaldes besiegelt.

Nach Baumann, Geschichte des Allgäu II 324 waren im späteren Mittelalter zumal in den Städten, Friedensbrüche, Mauereien und Körperverletzungen etwas Alltägliches. „Es lebte eben damals ein kraftstrotzendes, auftrausendes Geschlecht, das einen tüchtigen Trunk nie verschmähte und nur zu leicht — denn das Waffentragen war damals Ehrensache jedes unbescholtenen Mannes — zum Mißbrauche von Schwert und Messer sich hinreißen ließ."

Gleich wie im Allgäu, so waren die Verhältnisse auch in den vorarlbergischen Herrschaften, wie die in den verschiedenen Landbräuchen enthaltenen Bestimmungen beweisen. Auch die zahlreichen bei Hermann Sander „Ueber das Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch und des hinteren Bregenzerwaldes" beigebrachten Belege dienen zur Erhärtung des Gesagten.

Im vorliegenden Falle mußte Haini Jäger seine Untat mit dem Leben büßen.

Doch kam es sehr oft vor, daß der Todschlag durch Vergleich gesühnt werden konnte.

Die Bregenzerwälder erfreuten sich durch viele hundert Jahre ihrer eigenen Gerichtsbarkeit. Landamman und Rat urteilten nach altem Gewohnheitsrecht, „Landsbrauch", der in späterer Zeit niedergeschrieben wurde und sehr interessante Bestimmungen enthält. Doch die zu Anfang des 19. Jahrhunderts eingetretene Umgestaltung der Verhältnisse räumte mit den alten selbstherrlichen Rechten des Waldes auf und die kgl. baierische Regierung bildete das Landgericht „Innerbregenzerwald." Oesterreich das 1814 wieder in den Besitz von Vorarlberg kam, hatte keinen Grund, die von Baiern in vorteilhafter Weise eingeführte Landeseinteilung zu ändern und hat sie bis heute beibehalten.

Der Wortlaut der erwähnten Urkunde ist folgender:

„Ich Haintz Fürstain derzeit landamman im hindern Bregenzerwalde bekenn offenlich mit disem brieve und tun kunde allen den die in ansehen oder hören lesen, das ich mich acht und mit pan über das plutt zu richten von meinem gnedigen herren hertzog Sigmund hertzogen zu Oesterreich etc. verlihen nach lut siner fürstlichen gnaden brieve, uff hüt den tag datum diß briefs an der Egg an der gewonlichen dingstat an offem verbannen gericht offenlich zu gericht geseßen bin. Und kam für mich und offen verbannen gerichte der erber Jörg Kötler des lands geschworn waibel; offnet durch sinen erlobten fürsprechen Hansen Ober und clagt hin zu Hainy Jeger ab dem Swartzenberg von gemains lands und des gerichtz wegen, wie derselb Hainy Jeger habe ainen priester mit namen her Simon Hüglin seligen, sinen kirchherren am Swartzenberg mit sin selbs gewalt, unerfordert des rechten under vil fromen lüten umbpracht und erstochen, das er nun vermaint das doch jederman bi lib und bi leben verbotten sy, das nieman den andern ertötten, sonder solle yederman recht von dem andern nemen und suchen. Als Haini Jeger nun solich tat volbracht hab, sy er bi stund vertrunnen und von dem land komen und heit sich darnach wider herin in das land gefügt, aber mit sinem gewalt, unabkomen und erloben von dem land, dem gericht und der früntschaft, den er den irn umpracht hat und sy also im land umbgangen und ungehorsam gewesen und aber verachtet das gericht. Als man im deßhalb für recht verkündet hab sy er nit erschinen noch komen und hoff das doch kainer bi solichen fräfeln und sachen, damit gnug geton hab, das er jar und tag uß were und denn unabkomen und erloben von dem land dem gericht und ainer früntschaft widerumb in das land komen und darin wandlen solle; solichs

alles von im überfaren sy, darumb er hoff und trüw man richte nach recht dem selben Haini Jeger als ainem der ainen tottschlag begangen hab, zu sinem lib und gut och zu sinem leben, als zu ainem schädlichen knecht dem land und dem gerichte nach dem und denn umb sölichs diß landsrecht und herkomen sye und satzt damit alles hin zu recht. Dartzu antwort der obgenant Hainy Jeger durch sinen erlobten fürsprechen Hansen Jeger von Hirßow und sprach es were leider war, er hett die tatt an her Simon seligen, begangen, er sy aber vor mit her Simon seligen stößig gewesen, von etlicher wortt wegen, so im her Simon selig zu geredt hab, die im gelimpf und ere sovil berüren weren, das er in zorn u. vermainen es tätt im nott zu retten sin ere, hinder di sach kommen und were do bi stund uß dem land gangen und nach andern geschichten komen gen Rom und hett daselbs erworben und och zu Costentz, das er die sach büßen sölt nach lut und sag siner brieve im deßhalb gegeben. Sollichs zu vollbringen hab sich verzogen so lang, das jar und tag, verhandlung und anfang der sache verschinen sind. Da sy er widerumb in das land gangen und wölt die buß tun und volbringen in maß und im die uffgeleit were und hab sich och des tröst und gehaben das er hoft, wenn jar und tag in sölichen sachen verschinen und ainer uß were, so sölt man im an sinem leben nichtz mer tun und getrüwte es were nit recht das im das land und das gericht an sinem leben ichtzit zu mecht, so die früntschaft her Simons seligen uff in nichtz clagent, denn si wöllen in zu abtrag und buß laßen komen als er hoff lüt hie uff dem gericht zu haben. Hofi und getrüwte man ließe in gen der früntschaft, nach pillichen dingen ainen abtrag tun und die buß fürohin volbringen und begerte von dem land und dem gericht och gnaden daby und satzt das under anderem mit viel mehr wortten, hiezu nit nottdurft sind witter zu melden, och hin zu erkantnuß des rechten. Also frag ich obgenanter richter des rechten darumb und ward nach miner frag mit umbgender urtail ainhellenclich uff den aid ertailt es sye landsrecht und herkomen wer der sye, der sölich fräfel und tatt in disem lande und dem gericht verhandle und begangen als denn der jetztgenant Haini Jeger an dem offtgenanten her Symon seligen begangen habe und denn wider darüber in das land kome und darin wandle on des lands, des gerichtz, och ainer früntschaft abkomen und erloben und man denn denselben begrifft, der sye och darumb dem land und dem gericht lib und gut och sin leben verfallen und solle bar gen bar pracht werden und von deß wegen so sy der benant Hainy Jeger ain schedlich man dem ganzen land und sin lib und sin gut och sin leben damit dem land und dem gericht verfallen und sölle ich obgenanter richter von des rechten wegen in dem nachrichter empfelhen, das in der ußfüre uff die richtstatt und in da richte von dem leben zu dem tod mit dem schwert ze zwain stucken und das hopt das kürtzer sy. Uff solichs fragt ich obgenanter richter füro dez rechten, were sach und gefügte sich das des obgenanten Haini Jegers tod gefangknuß ald ichtzit das sich in der sache bisher oder fürohin erloffen hett ald noch begeben wurde jeman äfern, fürziehen, rechen ald melden wurde, in argem und übel gegen wem oder von wemm und in welichem schin das beschehe, in was schulden und buß der oder die selben sölten sin. Und ward nach miner frag mit umbgender urtail ainhellenclich und untterworfenlich uff den aid ertailt, were sach, das des egenanten Hainy Jegers tod gefangknuß ald ichtzit so sich in der sache erloffen hett ald noch begeben oder aischen wurde, wer der were in argem und in übelm gegen ieman fürziehen, äfern, rechen oder melden wurde, wie ald gegen wem das beschäch, der oder dieselben, so sölichs äffern oder melden wurden ald zu tun schuffen in welichen schin das beschehe die söllen in allen schulden und banden sin darin der benant Hainy Jeger hüt bi tag ist und in sin fußstapfen gestellt werden. Und do iß also vor mir und offen verbannen gericht ergieng und beschehen was, batt und begert der jetzgenant Jerg Kleckler im des ainen brief von dem gericht zu geben dem ganzen lande, der im also erkent ward. Hierumb zu gutem urkunde hab ich obgedachter richter und landamman Haintz Fürstain min aigen insigel mit

urtail und von des rechten wegen, doch der herschaft, dem land, mir und minen erben unschedlich offenlich hieran gehencket. Und umb merer sicherhait und vestnung der warhait, so hat der erber wyse Hainrich Wittwensun landamman zu Lingenow und zu Alberswende sin insigel von pette des gantzen gerichtz und nach erkantnuß des rechten, doch im und sinen erben unschedlich och offentlich gehenckt an den brief, wann er bi dem rechten gewesen ist und sölichs hat hören und sehen vollenden und ergan. Also bekenn ich obgenanter Hainrich Witwensun, das ich mit und bi dem rechten gewesen bin und alle obgenanten sachen hab hören und sehen vollenden und ergan und min insigel von pett und erkantnuß des rechten mir und minen erben unschedlich offenlich gehenket hab an den brief, der geben und ertailt ist uff Dornstag vor dem hailigen Balmsonntag nach gepurt Cristey doman zalt tusent vier hundert sechzig und darnach in dem sybenden jare."

Victor Kleiner.

Beitrag zur Topographie und Geschichte von Bezau.

Von Georg Keckeis, Lehrer i. R.

(Fortsetzung.)

Bevölkerungsstand in Bezau.

Jahr der Zählung	Häuser	Bewohner		
		männliche	weibliche	zusammen
1755	.	.	.	708
1770	184	352	368	738
1777	.	.	.	745[3]
1809	236	.	.	.
1823	.	518	586	1104
1832	237[1]	500	556	1056
1869	372[2]	481	498	979
1880	.	455	471	926
1890	346	.	.	923
1900	341	.	.	1003

[1]) Mit 268 Familien.
[2]) Mit Einschluß der Vorsäß- u. Almhütten.
[3]) Darunter 545 Kommunikanten und 200 Nichtkommunikanten.

Viehstand in Bezau.

Jahr	Pferde	Kühe	Stiere	Stück Jungvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Bienenstöcke	Stück Geflügel
1809	27	500	4	116	120	112	6	.	.
1823	25	483	?	?	?	?	?	.	.
1869	44	680	8	196	180	198	30	108	.
1880	54	683	12	116	176	116	131	32	.
1890	38	571	12	264	85	95	117	40	.
1900	41	554	9	249	68	83	129	20	712

Steuer anno 1617.

I. Das Steuerbuch von Läznew aus dem Jahre 1617* weist von ganz Bezau eine Steuersumme von 15 882 Pfund auf, wovon es auf Ober-Bezau 3343 Pfund, auf Unter-Bezau 8565 Pfund und auf Ellenbogen, Greben, Ach und Wilbungen (Wilbiger) 3974 Pfund trifft. In Ober-Bezau versteuerten unter den 73 Steuerpflichtigen:

a) 100 und mehr Pfund:

Hannß Fez und sein Kind 174 Pfd.,
Hannß Aberer und sein Sohn 148 Pfd.,
Thoma Guotensohn 112 Pfd.

b) 50 bis 99 Pfd.

Michel Gessensohn 98 Pfd.,
Kaspar Ober 95 Pfd.,
Hannß Vogt 87 Pfd.,
Martin Koler 85 Pfd.,
S. Feursteins sel. Frau u. Kind 79 Pfd.,
Joß Frötwis 75 Pfd.,
Hannß Künzler 72 Pfd.,
Joß Greußing, Dreier, 70 Pfd.,
Margareta Künzlerin 68 Pfd.,
Peter Maister 62 Pfd.,
Joß Aberer 62 Pfd.,
Peter Brenner 60 Pfd.,
Jerg Velder 56 Pfd.,
Hannß Ober, Kaspersbub 53 Pfd.,

c) alle andern, 56 an der Zahl, unter 50 Pfd.

*) Landesarchiv Stand Bregenzerwald alte Nr. 46 VI.

II. In Unter-Bezau versteuerten unter den 99 Steueranten

a) 100 und mehr Pfund:

Joß Greber 623 Pfd.,
Hannß Greber, Josen Sohn 465 Pfd.,
Jakob Vogt 458 Pfd.,
Hannß Felder, Enderlinssohn 438 Pfd.,
Hannß Gmaindter 401 Pfd.,
Hannß Feurstein, Metzger 341 Pfd.,
Joß Fez 323 Pfd.,
Peter Stülz 300 Pfd.,
Jerg Kempter 230 Pfd.,
Kasp. Feurstein, Landschreiber 210 Pfd.
Christan Velders sel. Kind 200 Pfd.,
Konrad Stöckhler 158 Pfd.,
F. Berwig 180 Pfd.,
Hainenwaldts Kinder 180 Pfd.,
Hannß Fröwis, Schuhmacher 176 Pfd.,
Hannß Brenner, Lexensohn 169 Pfd.,
Zacharias Feurstein 167 Pfd.,
Kaspar Jeger 140 Pfd.,
Hannß Waldner 132 Pfd.,
Hannß Berwig 116 Pfd.,
Michel Velder, Müller 113 Pfd.,
Solome Jegerin 109 Pfd.,
Mich. Velder, Enderlins Sohn 105 Pfd.
Jerg Velder, Baltus Sohn 102 Pfd.,

b) 50 bis 99 Pfund:

Leuti Meusburger 97 Pfd.,
Uelle Rem 90 Pfd.,
Becken Hans Jegers Kind 90 Pfd.,
Hannß Feurstein, Katrina-Hannß 88
Katharina Meußburgerin 88 Pfd.,
Jakob Rem 82 Pfd.,
Michel Herzig 79 Pfd.,
Linhart Koller 77 Pfd.,
Hannß Weißhopts sel. Frau u. Kind 75 Pfd.,
Michel Thüringer 74 Pfd.,
Jerg Greber und seine Mutter 72 Pfd.,
Theua Feuersteinin 72 Pfd.,
Jerg Guotensohn 71 Pfd.,
Hannß Velder (Langhannß) 71 Pfd.,
Gabriel Feurstein 66 Pfd.,
Hannß Velder, Bäcker, 65 Pfd.,
Galli Brenner 55 Pfd.,
Hannß Koler 55 Pfd.,
Jakob Raz 54 Pfd.,
Baltus Velder 52 Pfd.,

c) alle übrigen, 55 an der Zahl, unter 50 Pfund.

III. In Ellenbogen, Greben, Ach und Wilbiger

versteuerten unter 38 Steueranten

a) 100 und mehr Pfund:

Joß Greusing 648 Pfd.,
Christan Egender 378 Pfd.,
Jakob Velder, Schneiders, 376 Pfd.,
Hannß Velder vom Greben 330 Pfd.,
Brosi Guotensohn 220 Pfd.,
Kaspar Kempter 195 Pfd.,
Michel Vogt 180 Pfd.,
Hannß Egender, Rat 171 Pfd.,
Kaspar Feurstein 165 Pfd.,
Hannß Brenner sel. Kind 155 Pfd.,
Andreas Egender's sel. Kind 100 Pfd.

b) 50 bis 99 Pfd.

Konrad Aberer 99 Pfd.,
Thoma Brenner 97 Pfd.,
Kaspar Feurstein, Lexenbub, 87 Pfd.,
Margarete Mezlerin 86 Pfd.,
Hannß Gesensohn 83 Pfd.,
Linhart Velder 76 Pfd.,
Jakob Gesensohn 75 Pfd.,
Hannß Raz 69 Pfd.,
Hannß Guotensohn 68 Pfd.,
Jerg Berwig 55 Pfd.

c) alle übrigen Steueranten, 17 an der Zahl, versteuerten weniger als 50 Pfd.

In Oberbezau traf es also durchschnittlich auf einen Steueranten 54.44 Pfd.,
in Unter-Bezau 86.51 Pfd.,
in Ellenbogen rc. 87.97 Pfd.

Brunnen zum Wilbiger.*)

Am 27. Oktober 1798 verstanden sich Gabriel Thum, Maler, Franz Christian Feurstein und Hans Felder, alle zum Wilbiger, hinsichtlich des Brunnens allda und dessen Leitung zu nachstehendem gütlichen Vergleiche:

1. Gabriel Thum und Franz Christian Feurstein haben den Brunnen in des Joh. Peter Feursteins Viehweide wie bisher in einer Brunnenstube zu fassen und jeder zur Hälfte bis hinter Gall Stülzen Haus zu führen und alldort eine Teilsäule nebst dem Brunnen miteinander zu halten. Von da aus hat Frz. Christian Feurstein

*) Landesarchiv Stand Bregenzerwald alte Nr. 31 VI.

die Verbindlichkeit, den Brunnen aus der Teilsäule (das halbe Wasser) gerade hinunter gegen und zu seinem Hause auf eigene Kosten allein zu führen und auch zu allen Zeiten allein zu unterhalten.

2. Dagegen hat Gabriel Thum oder der Inhaber des Gall Stülzen Haus das Recht, das Abwasser bei dem Brunnen, damit es niemanden zur Last falle, zu versenken und niemand andern wegführen zu lassen. Und weil nun Hans Felder allda den Brunnen hinter seinem Hause weiter abwärts hinter das Gall Stülzen Haus setzen läßt, so hat Felder das Recht, für sich und seine Nachkommen zu seinem Bedarf für Leute und Vieh zum Brunnen und (ihn) nach Belieben zu gebrauchen, hat aber niemals eine Verbindlichkeit, an dem Brunnen etwas zu führen, zu machen oder zu unterhalten, folglich ganz ohne Kosten und Beschwerden.

Zur Bekräftigung dieses gütlichen Vergleiches waren auch die Räte „Jos. Anton Muxel und Johann Zünd" unterschrieben.

— — — —

Zum „Von Steiger'schen Stammbaum," ausgezogen aus den Trau- und Taufbüchern zu Bezau von Pfarrer Sinz am 27. August 1820. *)

„Kaspar Feurstein, Landschreiber, erzeugte mit Christina Meusburger

I.

einen Sohn Johann, welcher sich mit Barbara Schnell, den 11. April 1627, verehelichte und mit derselben

II.

den 23. Jänner 1631 einen Sohn Konrad (Feurstein) erzeugte, welcher sich mit Elisabeth Metzler verehelichte und mit derselben

III.

den 8. Februar 1664 eine Tochter Elisabeth (Feurstein) erzeugte, welche sich den 13. November 1689 mit Kaspar Greußing, Chirurg, verehelichte und mit demselben

IV.

den 13. März 1696 eine Tochter Maria (Greußing) erzeugte, welche sich den 6. Mai 1718 mit Jodok Stülz verehelichte und mit demselben

V.

den 15. Oktober 1722 eine Tochter Elisabeth (Stülz) erzeugte, die sich den 23. Mai 1747 mit Gall Steiger verehelichte und mit demselben den 1. November 1760 einen Sohn Johann Franz Xaver (Steiger) erzeugte." —

Anmerkung: Im Jänner und April 1790 wird ein Johann Edler von Steiger Landrichter des inneren Bregenzerwaldes genannt; in den Jahren 1727 und 1728 war ein „Johann von Steiger" Appellationsrat in München. —

*) Landesarchiv Stand Bregenzerwald alte Nr. 51 X.

Bezirksschießstand in Bezau.

Am 4. Juli 1796 richtete Chirurg Josef Moosbrugger in Bezau, namens der Schützen des ersten Ausschusses daselbst an die Landammannschaft und den Rat des hintern Bregenzerwaldes ein Bittgesuch um obrigkeitliche Bewilligung zur Errichtung einer beständigen Schießstätte in Bezau; dasselbe hatte folgenden Wortlaut *):

„Die Schützen des ersten Ausschusses währen gesonnen, in hiesiger Gemeinde eine beständige Schießstätte zu errichten, wozu sie eine löbl. Landmannschaft um die obrigkeitliche Bewilligung bitten. Die Gründe, welche sie zu diesem Entschlusse verleiteten, sind allerdings erhebliche und folgende:

1. Ist damit der Vorteil verbunden, daß sich der im Schießen ganz ungeübte Ausschuß bilden und vervollkommnen und sich auf diese Art zu dem im gesamten Lande zu errichtenden Schützenkorps tauglich machen könnte.

2. Würde die hiesige Schießstätte nach erhaltener obrigkeitlicher Bestätigung auch von den Landständen ganz sicher das Privilegium erhalten, die Schützen hiesiger Landschaft hier zu prüfen und ihnen Zeugnisse über ihre Fähigkeit ausstellen zu dürfen; infolgedessen müßten sich dieselben auf keinem entfernten Schützenstande stellen und könnten dadurch be-

*) Aus dem Vorarlberger Landesarchiv, Abt. Bregenzerwald, alte Nr. 68 V.

trächtliche Zehrung und andere Unkosten ersparen.

3. Wäre eine solche Uebung überhaupt eine viel nützlichere und anständigere Unterhaltung als das Kegelspiel, welches aller Verordnungen ungeachtet täglich mehr überhand nimmt, und bekanntermdings die Begleiterin der Trunkenheit, Liederlichkeit und Verschwendung ist.

4. Hat sich bereits Georg Felder dahier freiwillig angeboten, in seiner Bünt unentgeltlich und auf seine Kosten den Platz herzugeben und eine ordentliche Schießstätte gegen die kleine Bedingung herzurichten, daß ihm zur Beförderung seines Bäckereigewerbes an den Schießtagen bloß allein Bier, Branntwein und Brot, und falls er den angeschaften Vorrat an Bier an diesen Tagen nicht anbringen sollte, solches auch nach dem Schießen hergeben zu dürfen, bewilligt werde, — eine Bedingung, wegen welcher sich allenfalls die Wirte um so weniger beschweren könnten, da der Verschleiß nie groß wäre und überhaupt Artikel betrifft, an denen sich nicht viel positieren läßt.

5. Ebenso könnte sich in Rücksicht dieses Platzes weder die Gemeinde noch sonst jemand beschweren, da er hiezu der gelegenste und jede Gefahr, die etwa durch einen Fehlschuß zu fürchten wäre, unmöglich ist. Dieser Platz hätte besonders das Vorteilhafte für sich, daß er von den Wirtshäusern ziemlich entfernt, mithin nicht so leicht zu besorgen wäre, daß sich die Schützen betrinken und Unordnungen entstehen würden, indem dies beim Bier und Branntwein nicht so leicht zu geschehen pflegt.

6. Um aber auch aller Unordnung vorzubeugen, so wollen wir gesamte Bittsteller nach erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung den löblichen Schützenstand in Feldkirch ersuchen, daß uns dieser seine alt-privilegierte Schützenordnung mitteile, die wir sodann mit Veränderungen oder Zusätzen dem hiesigen Lande anpassend machen, und selbe auf Verlangen einer löbl. Landammannschaft zur Einsicht und Gutheißung übergeben werden.

In der Ueberzeugung, daß eine löbl. Landammannschaft auf alle nützlichen und vorteilhaften Anstalten Rücksicht nimmt, hoffen auch wir Gewährung unserer Bitte.

Die Erledigung dieses Bittgesuches ist mir unbekannt.

— — —

In den nächsten 50 Jahren erfahren wir über das Schützenwesen in Bezau nichts mehr. Wie mir Herr Peter Meusburger mitteilte, bildete sich dann am 3. Oktober 1846 ein eigentlicher Schützenverein. Der erste Oberschützenmeister war Engelbert Lenz, k. k. Amtsdiener. Da dieser neue Verein anfänglich keine eigene Schießstätte besaß, waren die Schützen gezwungen, ihre Schießübungen auf dem sehr primitiv eingerichteten Privatschießstande beim Adlerwirt in Ellenbogen (Pfistermüllers genannt) zu halten. Bald fand sich aber ein Freund und Gönner des Schützenwesens, welcher dem Vereine eine zweimähdige, ungefähr 600 Quadratklafter große Wiese am Grebenbach im „Uebere" als Eigentum überließ. In kurzer Zeit erhob sich daselbst eine auf Säulen ruhende, mit Brettern gedeckte Schießstätte. Dieser Gönner hieß Andreas Feuerstein (Liena Andreas unter der Kirche), ein Bruder des verstorbenen Baumeisters Johann Feuerstein in Bregenz.

Im Jahre 1856 wurde das erste Kaiserschießen auf dem Bezirksschießstande in Bezau abgehalten. Zur selben Zeit bereiste der Statthalter für Tirol und Vorarlberg, Erzherzog Karl Ludwig, unser Ländchen. Als der hohe Gast auch in Bezau erschien, versäumte es die Schützenvorstehung nicht, sich dem leutseligen Erzherzoge vorstellen zu lassen, und bei dieser Gelegenheit unter anderem auch darauf hinzudeuten, daß der Verein leider noch keine Schützenfahne besitze. Diese Andeutung war von gutem Erfolge gekrönt. Denn schon 1857 erhielt der Schießstand in Bezau von Seiner kaiserlichen Hoheit eine prachtvolle Fahne zum Geschenke, welche auch heute noch in Ehren gehalten wird. Sie trägt die Inschrift: „Erherzog Karl Ludwig, Statthalter, dem Gerichtsschießstande in Bezau" und „Für Gott, Kaiser und Vaterland." Die Fahnenweihe wurde auf außerordentlich feierliche Weise in Anwesenheit einer zahlreichen Volksmenge begangen. Als Fahnenpatin fungierte Frau Ottilia

Mathis, k. und k. Landrichtersgattin in Bezau.

Mit der Zeit entwickelte sich das Schützenwesen immer mehr und mehr und es wurde notwendig, auch Weitscheiben d. h. Stände mit 300, 400 und 500 Meter Distanz zu errichten. Nachdem aber im „Uebere" keine solchen erstellt werden konnten, wurde der damalige Schießstand im Jahre 1869 abgetragen und auf den sogenannten „Oelberg" verlegt.

So blieb es bis 1903. In diesem Jahre wurde nach Mitteilungen des Herrn Postmeisters Frz. Josef Natter, das bisherige Schießstandsgebäude entfernt und an dessen Stelle ein neuer massiver Bau aufgeführt. Die Kollaudierung des neuen Bezirksschießstandsgebäudes fand am 2. Septbr. 1904 statt. Gegenwärtig waren dabei: Oberstleutnant Franz Dietrich, Oberschützenmeister Franz Josef Natter, Unterschützenmeister Joh. Georg Meusburger, die Schützenräte Michael Frömis, Josef Hiller und der Zimmermeister Mathias Furtein. Im diesbezüglichen Protokolle heißt es unter anderem:

„Der vorgenommene Augenschein ergab, daß das Gebäude nach Umfang und Konstruktion nach dem hiezu bewilligten Plane errichtet wurde.

Die Herstellung des Gebäudes zeigt in allen Teilen eine fachgemäße und sorgfältige Ausführung und eine sehr gefällige Form. Das Mauerwerk des Fundamentes wurde aus Bruchsteinen, jenes des oberen Teiles bis zur Mauerbank aus Ziegeln hergestellt, doppelt verputzt und innen und außen geweißelt. Der Oberstock besteht aus Riegelfachwerk in doppelter Verschalung. Der Fußboden der unteren Halle und der vorgelegten Veranda wurde betoniert. Die Bedachung des Gebäudes und der Veranda besteht aus Asphalt-Zement Schiefer. Die Verbindung der ebenerdigen Halle mit dem Oberstocke geschieht durch eine Außenstiege.

Halle und Oberstock sind durch einen schußsicheren Schotterboden (Füllung zwischen dem Gebälk 12 bis 15 Zentimeter) getrennt. Die Wirksamkeit dieses Bodens wurde teils schon durch die Bauleitung selbst, teils bei der heutigen Kommission durch Schußabgabe erprobt.

Das zur äußeren Verschalung verwendete Holzmaterial ist größtenteils Lärchenholz, während das innere aus Fichtenholz besteht. Sämtliches Holzwerk einschließlich der Türen und Fenster sowie Dachvorsprung wurden behufs der Dauerhaftigkeit mit einem zweimaligen Leinölanstrich versehen. Für den Wasserabfluß wurde durch Dachrinnen aus Zinkblech vorgesorgt. Die Ausschußfront des Gebäudes (Veranda) für 10 Schützen und Schreiberstände ist durch fünf zweiflügelige Laden verschließbar.

Es wurde somit konstatiert, daß das Schießstandsgebäude in allen Teilen fertiggestellt, und wie bereits erwähnt, in seiner Konstruktion nicht nur zweckmäßig, sondern auch mustergiltig hergestellt ist und eine bauliche Zierde für den Ort und die nähere Umgebung bildet."

Der Bau des Schießstandes kam auf rund 9300 Kronen zu stehen. Zur Deckung dieser Herstellungskosten hat der Staat einen Beitrag von 4000 Kronen (zur elektrischen Signalleitung noch eigens 100 Kronen), das Land einen solchen von 1000 Kronen, die Gemeinde Bezau ebenfalls 1000 Kronen und die Gemeinde Reute 200 Kronen bewilligt und bezahlt. Den Rest deckte Herr Postmeister Natter zum Teile selbst, zum Teile aus von ihm gesammelten freiwilligen Beiträgen bei den Standesschützen und andern Personen. Den zur Erweiterung des Schießstandes erforderlichen Grund überließen die Besitzer der Viehweide „Gschwend" unentgeltlich.

Die Gesellschaft zählt heute 185 einrollierte Schützen.

Reihenfolge der Oberschützenmeister.

1) 1846—1856 Engelbert Lenz, k. k. Gerichtsdiener,
2) 1857—1860 J. Seiler, Handelsmann,
3) 1861—1867 Xaver Metzler, Bäckermeister,
4) 1868—1870 Joh. Kaspar Meusburger, Tierarzt,
5) 1871—1876 Jos. Feuerstein, Lithograph,
6) 1877—1880 Franz Hohenegger, k. k. Postmeister,

7) 1881—1882 Kaspar Natter,
8) 1883—1886 Johann Rüscher, k. k. Kanzlist,
9) 1887—1890 Anton Winkel, Tischlermeister,
10) 1891—1894 Frz. Jos. Moosbrugger, Kronenwirt,
11) 1895—1898 Frz. Xaver Mätzler, Bäckermeister,
12) 1899—1905 Frz. Jos. Natter, k. k. Postmeister.
13) 1906— jetzt Joh. Georg Meusburger, k. k. Gerichtsdiener.

Straße von Bezau nach Ellenbogen.*)

Am 22. April 1793 gaben die Ortsräte der Gemeinde Bezau: Jakob Greber, Josef Ratz und Johann Zünd, vor dem Landschreiber Andreas Vonbun zu Bezau folgendes zu Protokoll:

„Man ist von Seite dieser Gemeinde schon länger her wegen Straßenberichtigungen von der dasigen Josef Egender'schen Schmiede oder der sogen. gewölbten Brücke bis nach Ellenbogen und von da weiter wegen der mit Baien und Reuthe täglich nötiger fallenden Anhängstraße in Streit, so daß sie, die Räte, bisher nicht vermochten, die betreffenden Gemeindeangehörigen zur gehörigen Straßenberichtigung zu verhalten, sondern:

1) es weigere sich der Hufschmied Josef Egender, seine zu weit in der Landstraße stehende Werkstätte zu übersetzen, ungeachtet er es leicht tun könnte und man ihm schon öfters einen Platz angewiesen habe;

2) widerstehen alsdann dem weiteren Straßenbau hauptsächlich der alte Rat Peter Greber, und der alte Landschreiber Gall Edler von Steiger vor ihren Häusern, wo man es doch bisher in der Gemeinde überall hat zulassen müssen;

3) hätten sie, die Räte, mit Einwilligung mehrerer Gemeindegenossen nach dem hier schriftlich vorliegenden Plane die bisherige alte Viehlandstraße von dem Josef Anton Muxel'schen oberen Hause bis zum Greben und nach Ellenbogen auf die gegenwärtig unterm Kapuzinerkloster hinauslaufende neu errichtete Straße übersetzen und also der Gemeinde aus zweien eine ordentliche, jedermann dienliche und zu allen Zeiten fahrbare Straße errichten wollen, allein einige Güteranrainer wollen damit nicht einverstanden sein; endlich

4) weil bisher bis zur Brücke nach Baien kein ordentlicher Fahrweg ebensowenig als mit Reuthe und Bizau eine schickliche und täglich nötige Anhängstraße bestanden und solche ungeachtet Reuthe und Bizau schon des öftern darauf gedrungen, von Seite Bezaus nicht eher hergestellt werden will, als bis man auch obige Gegenstände im Dorfe selbst berichtigt hat.

Darum sind die Unterzeichneten bemüßigt, eine löbl. Landammannschaft zu bitten, eine ordentliche obrigkeitliche Kommission abzuordnen und mittelst derselben zur Berichtigung der strittigen Gegenstände einen Augenschein vornehmen zu lassen und die betreffenden Parteien durch vorläufige Kundmachung des Augenscheins durch Deputierte fürzufordern.

Dies geschah und hatte auch den gewünschten Erfolg. Denn, wie aus einem Berichte des Rates Johann Zünd vom 21. Oktober erhellet, erklärten sich schließlich sowohl die Anrainer der alten als auch jene der neuen Straße mit der geplanten Straßenverlegung unter nachstehenden Bedingungen einverstanden:

1) Jene, welche an der alten Landstraße ihre bisher schuldige Strecke Haag (Zaun) verlassen können, müssen für selbe an der neuangelegten Straße auf ihren eigenen Gütern ebensoviel wieder annehmen;

2) diejenigen aber, welche an der alten Landstraße ihre bisher schuldige Strecke Haag verlassen können und an der neuen Straße keine Güteranstößer sind, sollen für jede Klafter, so sie verlassen, 1 fl. zu bezahlen angewiesen werden;

3) jenen, welche an der neuen Landstraße eine bisher nicht schuldige Strecke Haag annehmen müssen, wird für jede Klafter ebenfalls 1 fl. bezahlt werden. Wenn einige sich dahin verstehen, eine nicht schuldige Strecke Haag gegen Bezahlung von anderen anzunehmen, so mögen sie solches tun;

---

*) Landesarchiv Stand Bregenzerwald alte Nr. 39 X.

4) jene, welche an der alten Landstraße schuldig waren, „Gätter" zu machen, sollen angewiesen werden, ebensoviele auch an der neuen Straße zu übernehmen und zwar auf folgende Weise: der obere Gatter bei dem Kalkofen soll an den Bauweg ob der steinernen Brücke übersetzt werden, der untere bei dem Kalkofen soll an den Bauweg oder neben die steinerne Brücke kommen, der bei Kaspar Weißhaupt sel. Haus an den Bauweg gegen Ach und Wühre, der in Ellenbogen bei Konrad Freuwis Haber aber an den Bauweg über den Bildts-Rain*) hinunter übersetzt werden;

5) die entbehrlichen Güter von der alten Straße werden nach den ausgesteckten Marken an die Meistbietenden verkauft, jedoch so, daß die Anstößer auf das höchste Anbot das erste Vorrecht haben;

6) jenen Anstößern, welche zu der neu angelegten Straße Boden von ihren Gütern abtreten müssen, wird derselbe nach Recht und Billigkeit bezahlt werden.

Es folgt nun eine Beschreibung der Haagstrecken, welche an der alten Landstraße verlassen und an der neuen angenommen wurden.

Nach dem erwähnten Situationsplane führte die alte Landstraße zwischen den Muxel'schen Häuser (vielleicht die heut'ge Kronenwirtschaft und das Haus der Frau Anna Natter verehelichten Meusburger) und der oberen (östlichen) Einfassungsmauer des Kapuzinerklosters in gerader Richtung hinaus bis über den Grebenbach, wndete sich dann eine kurze Strecke gegen Sonnenuntergang und hierauf wieder dem Weiler Greben zu; von dort hatte dieselbe den gleichen Lauf wie die jetzige sogenannte Alpgasse. Die neue Straße mündete unmittelbar vor Ellenbogen in die alte ein. Ob die genannte heutige „Alpgasse" schon damals oder erst in späterer Zeit angelegt wurde, ist aus den mir zur Verfügung stehenden Schriftstücken nicht ersichtlich. — Im Weiler „Greben" waren im Jahre 1793 fünf Häuser, zwei rechts und drei links vom Wege. In der heutigen Parzelle „An der Bruck" ist im Plane noch kein Haus eingezeichnet. — Der „Kalkofen" stand in der unteren Ecke, welche die alte Landstraße mit dem dem Grebenbach entlang herabführenden Bauweg bildete.

*) Der Rain vom Bilde (des gekreuzigten Heilandes) an; also nicht Bilz- oder Pilzrain.

Regulierung der Straße unter der Kirche und des Bezauer Baches.

Am 10. April 1838 richteten Josef Ratz, Alois Thum, Joh. Jakob Ratz, Jos. Anton Greber, Georg Winkel, Urban Gmeiner, Josef Seiler, Jodok Ratz und Joh. Jakob Greber, alle unter der Kirche in Bezau wohnhaft, eine Eingabe an die Gemeindevorstehung folgenden Wortlautes:

„Die Vorstehung selbst ist nur zu sehr überzeugt, in welch verwahrlostem Zustande der allgemeine Dorfweg unter der Kirche sich befindet. — Die Bewohner von Unterkirche müssen daher bitten, es wolle die Vorstehung dafür sorgen, daß dieser Weg ehebaldigst hergestellt werde. — Ihrseits sind sie zu einer billigen Konkurrenz bereit.

Sie dürfen von der Vorstehung daher erwarten, daß dieselbe für die Herstellung derselben Sorge tragen werde. Zu diesem Behufe wolle die Vorstehung jene, welche das Wuhr schlecht gemacht haben, zur unverzüglichen Herstellung desselben allenfalls auch durch gerichtlichen Zwang verhalten." —

Am 11. Jänner 1839 erließ dann das Landgericht Bregenzerwald an die Gemeindevorstehung in Bezau folgende Verlautbarung:

„Ein Landgerichtsbeamter hat heute mit dem Ausschusse Joh. Michael Egender den Weg von der Kirche bis zum Wilbinger in Augenschein genommen und gefunden, daß der Weg an mehreren Stellen enge ist, und daß das (Bach-)Wuhr zum großen Teile entweder auszubessern oder neu herzustellen ist. — Das Landgericht hat daher nicht ermangelt, die Nachbarn anzuweisen, im heurigen Frühjahre das Wuhr zu machen.

Die Gemeindevorstehung hat aber zu sorgen, daß dieser Auftrag befolgt werde, daß die Häg (Zäune) nicht weiter herausgesetzt, und daß jene zurückgesetzt werden, bei welchen eine Heraushaltung erwiesen

werden kann. — Ob der Weg einer Verbesserung bedürfe, wird sich erst beim geschmolzenen Schnee zeigen."

Am 13. April 1839 ordnete das k. k. Landgericht folgendes an: „In Erwägung, daß bereits schon mit Dekret vom 11. Jänner ds. Js. der Auftrag erteilt worden, es sollen im heurigen Frühjahr die Wuhre hergestellt werden und in Anbetracht, daß man sich überzeugt hat, es werden zur Wuhrung keine oder wenige Anstalten gemacht, findet das k. k. Landgericht nach den von der Vorstehung erhaltenen Aufklärungen und anderen eingeholten Erforschungen hiemit anzuordnen:

I. Das Wuhr ist vorschriftsmäßig, solid und mit gehöriger Höhe unfehlbar bis 26. Mai ds. Js. herzustellen.

II. Ist das vom Dache herabfallende Wasser mittels Röhren oder „Dullen" in den Bach abzuleiten, damit der nach hergestellter Wuhrung auszubessernde Weg nicht sogleich ausgespült und beschädigt und das Wuhr selbst haltbar und dauernd werde, indem sonst das hinter dem Wuhr hinabrinnende und versickernde Wasser selbes gleich locker macht, gegen den Bach hinausdrängt und zerstört.

III. Da man aus der Nichtbefolgung des gerichtlichen Auftrages vom 11. Jänner dieses Jahres sich überzeugt hat, daß man keinen ernstlichen Willen zur Wuhrreparation habe, die um so notwendiger ist, als eine Vernachlässigung derselben Haus und Gut bei einem ausbrechenden Hochwasser in Gefahr bringt, so wird eine Strafe von 5 bis 10 Konventions-Talern auf die Nichtbefolgung dieses Auftrages verhängt."

Am 14. Oktober 1839 eröffnete das Landgericht der Gemeinde-Vorstehung Nachstehendes:

„Infolge kreisämtlichen Bescheides vom 8. d. M. Zl. 7385/1163 Bau, ist die ganze Straßenstrecke unter der Kirche nach den Bestimmungen des Dorfbuches, das hier angeschlossen wird, auszustecken und dieses Geschäft sachverständigen und unbefangenen Männern aus der Gemeinde zu übertragen, welche dann auch dort, wo die wünschenswerten Bestimmungen im Dorfbuche mangeln, ein auf Recht und Billigkeit gegründetes Gutachten abzugeben haben. Ferner ist auch ein verläßiger Situationsplan anzufertigen. Als Kunstverständige werden bestimmt: Andreas Feuerstein, Baumeister, Johann Kaspar Egender und Peter Greber, Fruchthändler." —

Mit landgerichtlichem Dekrete vom 29. April 1840 wurde die Gemeindevorstehung verständigt, daß rücksichtlich der beantragten Wuhr- und Weg-Reparation unter der Kirche das k. k. Kreisamt mit hohem Dekrete vom 16. April 1840 Zl. 2653/404 Bau, entschieden habe, wie folgt:

„Das Landgericht hat rücksichtlich der Wuhr- und Wegreparatur bei Jodok Albrecht in Bezau im politischen Wege entschieden:

I. Jodok Albrecht habe auf jedesmaliges Verlangen der Gemeindevorstehung das Wuhr an jener Stelle, wo seine Wasserstapfe ist, weiter herein gegen den Bach zu setzen, und zwar bis dahin, wo an der Wasserstapfe ein Kreuz eingehauen ist.

II. Für den durch Marken ausgesteckten und zur Wegerweiterung bestimmten Grund längs dem Bündtle vom Hause herab, habe die Gemeinde keine Entschädigung zu leisten und Jodok Albrecht müsse ihn unentgeltlich hergeben.

III. Für jenen Grund aber, den die Gemeinde zur Straßenerweiterung ober dem Hause des Jodok Albrecht notwendig hat und der bereits ausgesteckt ist, müsse die Gemeinde Entschädigung nach dem Schätzungswerte leisten und Jodok Albrecht sei verpflichtet, diesen Grund um den Schätzungspreis herzugeben.

Gegen diese Entscheidung hat Jodok Albrecht an das Kreisamt rekurriert, weil die Erhebungen von Seite des Landgerichtes und der Gemeindevorstehung nur einseitig vorgenommen worden seien und er in seinem Eigentumsrechte sich nicht beschränken lassen wolle.

Die Gemeindevorstehung hat gegen den 3. Punkt rekurriert, da sie sich zu keiner Grundentschädigung an Jodok Albrecht herbeilassen will.

Es wurde hierüber angeordnet, daß die Straßenerweiterung der ganzen Strecke nach den Bestimmungen des Dorfbuches ausgesteckt werden soll, welches genau vor-

schreibt, wie breit in der fraglichen Gegend die Straße überall sein soll.

Auf dem Grunde dieses Dorfbuches wurde ein neuer Situationsplan verfaßt, welcher vom Kreisingenieur geprüft und für richtig befunden worden ist, woraus hervorgeht, daß Jodok Albrecht gleich den übrigen Grundbesitzern verpflichtet sei, den zwischen der schwarzen und roten Linie a b c d e und f liegenden Grund unentgeltlich zu der als notwendig erklärten Wegerweiterung abzutreten.

Weil sich aber die Bestimmungen des Dorfbuches nicht auf die ganze Straße herabwärts erstrecken, so liegt nach dem oben aufgestellten Grundsatze kein hinreichender Anhaltspunkt vor, den für die Erweiterung der unter dem Hause des Christian Feuerstein liegenden Straßenstrecke erforderlichen Grund unentgeltlich ansprechen zu können, und dieser Grund kann nur mittelst Ablösung gewonnen werden.

Die Kunstverständigen haben mit Rücksicht auf die im Dorfbuche angegebene Normal-Straßenbreite die Erweiterungslinie nach der damaligen zum Teile normalwidrigen Lage und Stellung der Häuser zur Ausmittlung möglichst gleicher Distanzen gezogen, und gegen diese Aussteckung der Straßenbreite ist kein Anstand erhoben worden. Außerdem tragen sie an, daß der Brunnen des Christian Feuerstein, welcher in der Mitte der Straße steht, an das Wuhr hinaus versetzt werde, und vom Hause des Christian Feuerstein fortgefahren der Weg um 2 Schuh breiter hergestellt werden müsse, wozu der nötige Grund von den Nachbarn gegen Entschädigung abgetreten werden soll.

Nach diesen Prämissen findet das Kreisamt in zweiter Instanz zu entscheiden, daß die beantragte Straßenerweiterung nach der Grundlage des Situationsplans mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Dorfbuches und nach dem Antrage der Kunstverständigen ausgeführt werde, und daß für jene Straßenbreite, welche das Dorfbuch vorschreibt, insofern sie diese dermalen nicht mehr hat, die betreffenden Angrenzer den Abgang unentgeltlich zur gehörigen Erweiterung der Straße abzutreten schuldig seien.

Was übrigens die Abtretung des nötigen Grundes (insofern das Dorfbuch keinen Anhaltspunkt mehr gewährt) von Seite der Grundeigentümer gegen Entschädigung betrifft, hierüber ist vorläufig noch ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen.

Sollte ein gütliches Uebereinkommen durchaus nicht erreicht werden können, so hat das Landgericht in erster Instanz zu entscheiden, wobei zugleich bemerkt wird, daß nach der Ansicht des Kreisamtes und der Analogie schon entschiedener ähnlicher Fälle auch der vorliegende Fall ohne Anstand unter jene des § 365 des bürgerl. Gesetzbuches zu subsummieren und daher jeder betreffende Eigentümmer verpflichtet sei, den zur notwendigen Wegerweiterung erforderlichen Grund und Boden um den Schätzungspreis abzutreten."

Dies zum geeigneten Wissen und Benehmen. Das Dorfbuch wird der Vorstehung zurückgestellt. —

Gegen diese kreisamtliche Entscheidung ergriff Jodok Albrecht die Berufung an das k. k. Gubernium in Innsbruck. Laut Erlasses der hohen Landesstelle (Gubernium) vom 9. Oktober 1840 Nr. 24 499 wurde dieser Rekurs folgendermaßen erledigt: „Da selbst polizeiliche Rücksichten die Erweiterung des Weges in Bezau dringend verlangen, so findet man die Verfügung, welche das Kreisamt anordnete, vollkommen begründet. — Jodok Albrecht soll jedoch verhalten werden, einen zu dieser Erweiterung erforderlichen Grund unentgeltlich abzutreten, weil das auf Herkommen und Gemeindebeschlüsse gegründete Dorfbuch die Breite der Straße in einem größeren Maße, als es gegenwärtig der Fall ist, bestimmt und daher hieraus gefolgert werden will, daß er eigenmächtig diesen Weg oder rücksichtsweise der Gemeinde gehörigen Grund okkupiert habe.

In der Regel ist nach § 365 des allg. bürg. Gesetzbuches dem außer Eigentum gesetzten Individuum die gerichtlich durch Schätzung erhobene Entschädigung zu leisten; die Frage jedoch, ob der Rekurrent aus dem Dorfbuche, Herkommen oder was immer für einen Titel schuldig sei, die erforderliche Gutsstrecke

unentgeltlich abzutreten, gehört im Falle eines Widerspruches auf den Rechtsweg, weil es sich hiebei um privatrechtliche Verhältnisse handelt.

Das im Drucke erlassene Gubernial-Zirkular vom 27. Dezember 1834 Nr. 24171 hinsichtlich der Usurpationen (widerrechtliche Anneigungen) von Gemeindegründen bestimmt im Art. II ebenfalls ausdrücklich, daß, falls der usurpierende Teil die Usurpation läugnet, was hier der Fall ist, beide Teile auf den Rechtsweg zu verweisen seien.

Die hies. Landesstelle fand daher die kreisamtliche Entscheidung vom 16. April d. J. Nr. 2653 insoferne sie die Straßenerweiterung des Weges und die Okulierung der hiezu erforderlichen Gründe in Bezau verfügt, zu bestätigen, dagegen jenen Teil der Entscheidung, womit Jodok Albrecht verhalten werden soll, seinen Grund unentgeltlich abzutreten, zu modifizieren und die Gemeinde anzuweisen, ihre durch das Dorfbuch begründeten Ansprüche an Albrecht wegen allfälliger Usurpierung von Gemeindegründen nach obiger Vorschrift auf dem gütlichen oder Rechtswege geltend zu machen."

Diesem fügt das Landgericht unter dem 10. November 1840 noch bei:

„Hievon wird nun die Gemeindevorstehung zu ihrem Wissen und Benehmen in die Kenntnis gesetzt und dabei ernstgemäß beauftragt, bei so günstiger Jahreszeit und da nun zur bessern Herstellung des fraglichen Weges keine Hindernisse mehr im Wege stehen, ohne allen Verzug die beantragte Verbesserung und Erweiterung endlich einmal in's Werk zu setzen, wobei derselben von Seite des Landgerichtes aller Vorschub und kräftige Beistand gegeben werden wird, damit den so vielfältig dahier vorgekommenen mündlichen Beschwerden endlich einmal abgeholfen werde." —

In einem Schreiben der Gemeindevorstehung Bezau an das Landgericht vom 23. November 1840 wird betont: „Wenn Jodok Albrecht nicht im gütlichen Wege sich zu etwas Annehmbaren herbeiläßt, muß die Gemeinde die Betretung des ihr offen gelassenen Rechtsweges in Vorbehalt nehmen, indem das Eigentum der Gemeinde auf den zur Straßenerweiterung erforderlichen Grund durch das anerkannte Gemeindebuch festgesetzt ist, Jodok Albrecht aber das Eigentum durch verjährten Besitz nie dartun kann.

Um der im Nachgange der angeführten landgerichtlichen Eröffnung vom 10. November d. J. ergangenen gerichtlichen Weisung entsprechen zu können, fällt die Ausstectung des zur Straßenerweiterung nach dem vorgelegten und vom Ingenieuramte bestätigten Situationsplane erforlichen Grundes und die Abschätzung desselben bei Jodok Albrecht notwendig, wozu vom löbl. Landgerichte unter dessen Leitung eine Tagfahrt mit Zuziehung der Beteiligten und der Kunstverständigen anberaumt werden wolle.

Zur Lösung der Frage, ob und was die Bewohner und Güterbesitzer von Unterkirche an der wirklichen Herstellung des Weges mehr zu übernehmen haben, als die übrigen Gemeindefamilien, dürfte ebenfalls gerichtliche Tagfahrt unter gerichtlicher Leitung, wozu auch die Vorstehung beigezogen werden wolle, notwendig fallen.

Außer den Bewohnern von Unterkirche und Wilbinger gehören zu den großen hiezu vorzurufenden Güterbesitzern dortselbst: Ambros Meusburger, J. Jakob Moosbrugger und J. Anton Feurstein, Gamswirt von Bezau." —

Der Straßenbau Bezau-Stallau-Sporen-Handgrub.*)

Bis anfangs der 1860er Jahre benützten die Fuhrwerke von Bezau die Straße über die Bezegg nach Bühel—Andelsbuch. Da diese Fahrstraße wegen ihrer Steilheit große Schwierigkeiten bot, beschloß der Gemeindeausschuß von Bezau im Jahre 1859, eine Gemeindestraße von Sporen über Stallau nach Bezau mit einem Kostenvoranschlag von ungefähr 24000 fl. zu erstellen. Der Ausschuß unterzeichnete unterm 8. Mai 1859 auch einen Plan zur Tilgung des Aufwandes. Nach demselben sollten zirka 6000 fl. durch Fronarbeit und der Rest durch Wustungen gedeckt werden. Es wurde bestimmt, daß von letzteren ein Teil auf die Vermögenssteuer, ein Teil

*) Aus dem Gemeindearchiv Bezau.

auf den Realitätenbesitz, ein Teil auf die einzelnen Häuser und endlich ein Teil auf die Gewerbetreibenden und Pferdebesitzer verumlagt werde. Ferner wurde beschlossen, diese Wustungen auf 6 Jahre mit jährlich 3000 fl. zu verteilen.

Diese Straße ist in den Jahren 1859 bis 1862 wirklich erbaut worden. Die Erstellungskosten der Bezau = Stallau-Sporen = Straße beliefen sich ohne Zinsenvergütung, Umlageneinhebungskosten 2c., auf 19,063 fl.

Auf die Gemeinde Bezau entfiel aber auch von den Baukosten der Konkurrenzstraße Sporen=Sandgrub aus der Summe von 16,250 fl. die Quote mit 4240 fl. 77 Kr.

Das Gesamterfordernis für beide Straßenstrecken betrug schließlich nach Hinzurechnung verschiedener anderer Ausgaben die nette Summe von 24 256 fl. 24 Kr. wovon jedoch für Frontagwerke 667 fl. wegfallen, so daß noch ein Betrag von 17,569 fl. 24 Kr. durch Umlagen zu decken war.

Statuten, betreffend die Herbstfeldweide in Bezau.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Kreisamtes zu Bregenz vom 30. November 1841 Nr. 8565/1423 Kultur wurde in Bezau auf den 27. Dezember desselben Jahres eine Gemeindeversammlung zur Wahl von Deputierten und Bevollmächtigten behufs Entwerfung neuer Statuten über die gemeinschaftliche Benützung der Herbstweide in der Gemeinde Bezau einberufen. Zu diesem Zwecke wurden nachstehende Herren gewählt: 1. Josef Ratz, Gemeindeausschuß 2 Gall Albrecht, Altvorsteher. 3. Joh. Kaspar Egender, Hirschenwirt, 4. Peter Greber und 5. Ambros Meusburger.

Am 22. und beziehungsweise 29. August 1842 wurden dann unter Beizug der übrigen Gemeindeausschußmitglieder, des Vorstehers Josef Anton Feurstein, Jos. Anton Albrecht, Frz. Xaver Greber, Joh. Feurstein und der Gemeindemänner Bartholomä Meusburger und Andreas Feurstein folgende Statuten aufgestellt und genehmigt und am 21. September desselben Jahres öffentlich bekannt gemacht:

1. Alle in der Feldweidebesatzung liegenden Güter sind — wie in den alten Statuten — vom 21. September eines jeden Jahres als Gemeingut erklärt, unterliegen den Regeln der Feldweide und sind als Gemeingut vor Beschädigung zu sichern, weswegen verordnet wird, daß

2. künftighin vom 21. September bis zur Eröffnung der Feldweide durch den allgemeinen Kirch= und Dorfweg, sowie über die Landstraße nach Ellenbogen nur Vieh am Band geführt werden darf.

Jedes nicht am Bande geführte Stück Vieh — ohne alle Ausnahme — muß während dieser Zeit durch den Viehtrieb= und Alpenweg vom Vorsäß Aßer bis zur Kirche hinten durchs Dorf und durch die Alpgasse nach Ellenbogen getrieben werden. Demnach hat

3. jeder Pflichtige seine Strecke an diesen Viehtrieb= und Alpwegen nicht nur fahrbar herzustellen und unklagbar zu unterhalten, sondern jeder Anrainer ist strenge verbunden, die Zäune gut in Ordnung zu halten, und die Lücken in denselben gehörig zu schließen.

4. Um von den Häusern auf die ad 2 bezeichneten Vieh= und Alpwege zu gelangen, müssen die nächsten Dorfwege verwendet und mit möglichster Schonung benützt werden.

5. Wird den Punkten 2 und 4 entgegengehandelt, so zahlt jedes Stück 6 kr. Reichs= (9 kr. österr.) *) Währung, sowie auch in dem Falle jedes Stück 6 kr. R. (6 kr. österr.) W. bezahlt, wenn mit demselben frei oder am Stricke während der Zeit vom 21. September bis Eröffnung der Feldweide durch die Güter oder nicht berechtigten Bauwege gefahren wird.

6. Wird während dieser Zeit mit Schlitten, Wägen oder Pferden durch die Güter gefahren oder geritten, werden schwere Lasten durch selbe geführt, so wird für jedesmal 24 kr. R. (36 kr. österr.) W. bezahlt.

Eine Ausnahme hievon erleiden nur die zur Einheimsung der in diese Periode fallenden Erdäpfel= und Eschlaubernte nö=

---

*) In der Gemeindeausschuß = Sitzung vom 20. Jänner 1861 wurde beschlossen, bei der Umrechnung in Neugeld 1 Kreuzer Reichs= oder alte Währung gleich 1½ Kreuzer österr. Währung zu setzen.

tigen Fuhren. Mit diesen Fuhren kann auf kürzestem Wege auch über die Güter auf den nächsten Weg und so nach Hause gefahren werden.

7. Das zur Feldweide gehörige Gut muß mit 21. September jeden Jahres abgemäht sein, widrigenfalls ein solches Gut nicht mehr zur Feldweide gezählt wird und überdies noch 4 kr. R. (6 kr. österr.) W. zu bezahlen hat.

8. Werden zweimal geheuete Güter der Feldweidebesatzung eingehaget, und nach dem 21. September geätzt, so haben sie per Fuß 18 kr. R. (27 kr. österr.) W. zu entrichten, dürfen nicht vor Ende der Feldweide beschuttet oder gedingt werden, widrigenfalls sie 30 kr. R. (45 kr. österr.) W. per Fuß zu erlegen hätten; — während der Feldweide müssen diese Bünoten geöffnet bleiben; zur Feldweide werden sie auch nicht mehr gezählt.

9. Jene Bündten aber, die nur einmal geheuet wurden und nach dem 21. September geätzt werden, haben per Fuß 6 kr. R. (9 kr. österr.) W. zu entrichten, dürfen vor Ende der Feldweide nicht mehr gedüngt oder beschuttet werden, sonst hätten sie per Fuß 30 kr. R. (45 kr. österr.) W. zu bezahlen. Dieselben müssen während der Feldweide geöffnet bleiben; auch werden sie in der Feldweide nicht mehr gezählt.

10. Desgleichen haben auch jene 2mähdigen Güter der Feldweide die zu Eigenschaften gezogen und zu Vorsäßen verwendet werden, wenn sie nach dem 21. September noch geätzt werden, per Fuß 6 kr. R. (9 kr. österr.) W. zu entrichten. Dieselben werden zur Feldweide nicht mehr gezählt, müssen während der Feldweide geöffnet bleiben und dürfen weder beschüttet noch gedüngt werden. (Strafe wie sub 9.)

11. Das Abätzen von zur Feldweidebesatzung gehörigen 2/m Güter vom 21. September bis Beginn der Feldweide durch freigelassenes oder uneingezäuntes Vieh ist nicht gestattet; die Bündten müssen daher gehörig eingezäunt sein. Ausnahmsweise dürfen

12. Ziegen oder Geißen während dieser Zeit auf eigenem Gut der Feldweidebesatzung an Pfähle gebunden und so von der Feldweide gegen Entrichtung von 24 kr. R. (36 kr. österr.) W. per Stück gefüttert werden.

Jener aber, der kein eigen Gut in der Feldweidebesatzung hat und von dieser Begünstigung Gebrauch machen will, hat sich zur Auszeigung von Gut an die Gemeindevorstehung zu wenden.

13. Daher ist es Sache des Vorstehers, und Pflicht des Gemeindedieners, die Feldweide durch Ueberwachung der zu ihrem Schutze bestimmten Satzungen vor Nachteil möglichst zu sichern. Jedes nach dem 21. September bis zur Feldweideeröffnung im Felde angetroffene freigelassene Stück Vieh hat der Gemeindediener sogleich aufzufangen, in Empfang zu nehmen, und in den Stall zu sperren und dem Eigentümer anzuzeigen. Letzterer hat dann nicht nur dem Gemeindediener sein verwendetes Futter und seine Mühegebühren bar zu bezahlen, sondern auch per Stück Kleinvieh 6 kr. R. (9 kr. österr.) W. und per Stück Großvieh 24 kr. R. (36 kr. österr.) W. zu entrichten.

14. Kühe, welche nach dem 15. September das Kalb verworfen haben, können in der Zeit vom 15. September bis zur Eröffnung der Feldweide gegen Entrichtung von täglich 12 kr. R. (18 kr. österr.) W. frei ins Feld gelassen werden; ihr erstmaliges Auslassen muß aber dem jeweiligen Gemeindevorsteher sogleich angezeigt werden; widrigenfalls der Uebertreter der in Punkt 12 erwähnten Strafe verfällt.

15. Das Eröffnen der Feldweide wird jährlich von der Vorstehung publiziert und durch ein Glockenzeichen bekannt gegeben.

16. Sogleich nach der Eröffnung der Feldweide hat ein Mitglied der Gemeindevorstehung mit dem Gemeindediener oder einem anderen hiezu verordneten Manne den Beschrieb des aufgetriebenen Viehes durch das ganze Dorf von Haus zu Haus genau aufzunehmen.

Jeder Viehauftreibende ist verbunden, sein gesamtes aufgetriebenes Vieh genau anzugeben. Derjenige, welcher es nicht genau oder in zu niederer Zahl angibt, hat für das Nichtangegebene die dreifache Feldweidegebühr zu entrichten und das dreifache Gut zu hinterlegen.

17. Zum Feldweideauftriebe sind geeignet: Pferde, Kühe, wozu auch die Kalbelen gehören, Ochsen, Stiere unter 1 Jahre, Kälber, Schafe und Ziegen; ausgeschlossen sind Stiere über 1 Jahr alt und sogenannte Reiten oder die an Stiersucht kranken Kühe.

Sobald das aufgetriebene Vieh ins Feld kommt, und wenn es auch nur einmal geschieht, hat es sich den Regeln der Feldweide zu unterziehen, die Gebühren zu entrichten und das Gut zu unterlegen.

Jedem Gemeindeangehörigen bleibt strengstens untersagt, zum Besuche der Benützung der Feldweide Vieh aus einer fremden Gemeinde zu pachten und aufzutreiben; jeder Uebertretungsfall dieser Art wird strenge geahndet und es ist hiefür die dreifache Feldweidegebühr zu entrichten und das dreifache Gut zu unterlegen.

18. Die Stiere, Kälber, Füllen, Lämmer und die jungen Ziegen (Gize) sind von der Entrichtung der Gebühren und Unterstellung von Gut, wie von altersher, frei.

19. Im Uebrigen hat die Kuh 5½ Fuß, das Schaf 2 Fuß, und die Ziege 1 Fuß Gut zu unterlegen; das Pferd hat 3 Kühe zu vertreten.

20. Als Feldweidegebühr hat die Kuh 10 kr. R. (15 kr. österr.) W., das Pferd 30 kr. R. (45 kr. österr.) W. zu bezahlen. Die Schafe und Ziegen entrichten ohnedies 4 kr. R. (6 kr. österr.) W. für das Auslassen im Frühjahr, bei dem es ferner zu verbleiben hat. Dagegen sollen sie von der Entrichtung der Feldweidegebühren auch fernerhin befreit sein.

21. Derjenige Viehauftreibende, welcher sich bis zum letzten Tage vor Beginn der jährlichen Gemeinderechnung nicht mit dem erforderlichen eigenen oder gepachteten Gut und bei letzterem mit Angabe des Eigentümers vor der Gemeindevorstehung ausweist, ist mit dem nicht ausgewiesenen Gut zu übersetzen.

22. Als Uebersatzung hat der übersetzte Fuß Gut 8 kr. R. (12 kr. österr.) W. zu entrichten; demjenigen, welcher zu viel Gut besitzt, das er entweder gar nicht oder nur zum Teile verpachtet oder auf das er kein Vieh angenommen hat, wird für jeden offenen Fuß 4 kr. R. (6 kr. österr.) W. hinausbezahlt.

23. Der letzte Tag des gemeinschaftlichen Feldweideauftriebes ist immer der 2. November jeden Jahres. Wer mit seinem Vieh vor diesem Tage abschlägt, ist jedoch nicht berechtigt, etwas von seinen in der Feldweidebesatzung liegenden Gütern vor dem 3. November zu beschütten oder zu düngen, widrigenfalls er, wie in den Punkten 8 und 9 erwähnt, mit 30 kr. R. (45 kr. österr.) W. per Fuß bestraft würde; außerdem würden ihm diese Güter in der Feldweide nicht mehr gut geschrieben.

24. Mit Ende der Feldweide treten die für das Auslassen von Ziegen und Schafen in der Gemeinde bestehenden oder wie immer noch zu treffenden gemeinnützigen Anordnungen in Wirksamkeit. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen kann jeder Hauseigentümer 5 Stück Ziegen oder Schafe von Ende der Feldweide bis Frühling — wo selbe von der Vorstehung durch Publikation aus dem Felde gesprochen werden — gegen Entrichtung von 4 kr. R. (6 kr. österr.) W. per Stück frei laufen lassen; für jedes weitere Stück hat derselbe 30 kr. R. (45 kr. österr.) W. zu bezahlen. Es ist nicht gestattet, Schafe oder Ziegen aus einer fremden Gemeinde aufzutreiben; die Zuwiderhandelnden werden für jedes Stück mit 30 kr. R. (45 kr. österr.) W. bestraft.

25. Die Güter außerhalb der Feldweidebesatzung, wie Ober- und Unterhalden u. s. w., werden wie bisher behandelt. Ihre Besitzer haben für die bei ihnen von jeher angenommenen Kühe die gewöhnliche Feldweidegebühr zu 10 kr. R. (15 kr. österr.) W. per Kuh zu entrichten, und wenn sie mehr Kühe in die gemeine Feldweide auftreiben sollten, so müssen sie sich für dieselben gleich anderen Gemeindemitgliedern den Regeln der Feldweidebesatzung unterziehen, — haben somit für das zuviel aufgetriebene Vieh Gut in der Feldweidebesatzung nachzuweisen oder zu übersetzen und die gewöhnlichen Feldweidegebühren zu entrichten.

(Fortsetzung folgt.)

Buchdruckerei Franz Müller, Bregenz.

Archiv
für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs.

Herausgegeben vom Museumsverein für Vorarlberg.
Redigiert von Viktor Kleiner.

Nr. 5 u. 6. | Ausgegeben am 5. Dezember 1908. | V. Jahrgang.

Erscheint monatlich einmal und kostet pro Jahr mit Postversendung in Deutschland und Österreich K 2.76, im Weltpostverein K 3.—. Mitglieder des Museums-Vereines für Vorarlberg erhalten die Zeitschrift zur Hälfte des obbezeichneten Preises. Bestellungen und Reklamationen sind an die Redaktion (Bregenz, Museums-Gebäude) zu richten.

Der Stadtbrauch von Bregenz.

Von cand. hist. Adolf Helbok.

Gebräuche, die mehr oder weniger unbeabsichtigt ins Leben treten, Gesetze und Verordnungen, Vereinbarungen und Verträge mit anderen Körperschaften, sowie Privilegien sind die Grundlage, auf der sich das Rechtsleben einer jeden Gemeinde entwickelt. Je weiter diese auf ihrem Entwicklungswege fortschreitet, umso umfangreicher werden die Normen, die das tägliche Leben ordnen, umsomehr macht sich das Bedürfnis geltend, eine schriftliche Fixierung der Gesetze, Bräuche, Verträge und erworbenen Privilegien vorzunehmen, um sie der Nachwelt zu erhalten.

Diesem Umstande verdankt vorliegender Stadtbrauch sein Dasein.

Zweck seiner Veröffentlichung ist, ein wichtiges kultur- und rechtshistorisches Denkmal der wissenschaftlichen Forschung leichter zugänglich zu machen; Zweck der Anmerkungen soll sein, auf Ursprung und Entstehung der einzelnen Punkte hinzuweisen, die nötigen Belege beizubringen, und so Einblick in die Entwicklung des Bregenzer Stadtrechtes zu verschaffen.

Vorliegender Stadtbrauch fand im Jahre 1636 durch Ratsbeschluß vom 25. Juli eine weitläufige Ergänzung seines lückenhaft gewordenen Erbrechtes. Doch soll diese Gegenstand einer späteren Publikation sein. Vorderhand wollen wir uns dem Stadtbrauch selbst zuwenden.

Aufgezeichnet ist derselbe in einem im Landesarchiv befindlichen Kodex, der dem 18. Jahrhundert entstammt und eine Beschreibung der Herrschaften Bregenz und Hohenegg enthält, sowohl hinsichtlich der herrschaftlichen Aemter als auch der einzelnen Gerichte. Dieser Beschreibung sind beigefügt die Landbräuche der Gerichte (Kleiner, der Hofsteig'sche Landesbrauch, Vor. Mus.-Ver. 41, 128—180, ist einer derselben) und darunter findet sich auch der Stadtbrauch von Bregenz. Eine weitere Abschrift befindet sich in einem Kopialbuch des Stadtarchivs (VII, 140) mit folgender Ueberschrift: „Registratur über gemainer statt Bregentz loblicher freyhaiten, confirmation, vertreg und andere briefe.“ Dieses Kopialbuch wurde circa 1590 angelegt. Da der Stadtbrauch von einem Schreiber, allerdings nur bis Punkt 4, eingetragen wurde, und wörtlich mit dem des obigen Kodex übereinstimmt, so können wir dieses Jahr 1590 als untere Grenze annehmen.

Aber auch die Grenze nach oben läßt sich festsetzen. Die Einleitung handelt von Erzherzog Ferdinand, dessen Untertanen die Stadtbürger sind. Dieser ist der Sohn Ferdinands I., der den habsburgischen Besitz in die österreichische, tirolische und steirische Linie teilte. Am 20. Jänner 1568 (Kopialbuch VII 140, Fol. 199, Z) hatte Erzherzog Ferdinand die Privilegien der Stadt konfirmiert; damit erkannte sie ihn als ihren rechtmäßigen Herren an. Dieser Fürst ließ allenthalben Revisionsarbeiten vornehmen und so finden wir es sehr begreiflich, wenn der Rat für eine Aufzeichnung seiner Rechte sorgte.

Im zehnten Punkte und hernach in vielen folgenden, — in den Anmerkungen

ist immer darauf verwiesen —, hören wir von jüngsten Verträgen, die mit der oberösterreichischen Regierung abgeschlossen wurden. Unter diesen sind die Verordnungen vom 29. April 1574, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen Vogt und Amtleuten einerseits und Ammann und Rat andererseits entstanden, gemeint. Außerdem hören wir in Punkt 14 bezüglich des Schuldgerichts von einem Privileg, das die Stadt im Jahre 1582 erhielt. Dies ist nun die jüngste Vorlage, die bei Abfassung des Stadtbrauchs in der heutigen Form in Verwendung kam. Wir setzen den Stadtbrauch also in die Zeit zwischen 1582 und 1590.

Es ist klar, daß einzelne Teile bezüglich ihrer Entstehung weit zurückreichen, und so entziehen sich viele Erscheinungen jeder Beurteilung. Vorderhand ist es unsere Aufgabe, in den Fällen, wo wir die betreffenden Privilegien und Erlässe in Händen haben, darauf hinzuweisen, in allen anderen an der Hand der Rechtsgeschichte nachzuweisen, wie und wann dieselben entstanden sein müssen. Gewisse Rechtsgrundsätze sind aber wieder so allgemeiner Natur, daß sie keiner besonderen Berücksichtigung bedürfen, diese wurden in den Anmerkungen ganz übergangen.

Zum leichteren Verständnis der einzelnen Hinweise in den Anmerkungen möge hier noch eine kurze Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt folgen. Natürlich sind hier nur die wichtigsten Momente (Privilegien, Gesetze, Ereignisse) betont, auf die kleineren komme ich in den Anmerkungen zurück.

Am 22. Mai 1330 erhielt Graf Hugo von Montfort, Herr zu Bregenz, von Kaiser Ludwig dem Baiern das Marktprivileg für seine Stadt. Aus diesem können verschiedene Gefälle, die die Stadt genießt, mit der Zeit entsprungen sein. Die unruhigen Tage der Appenzellerkriege, die mutige Haltung der Stadt hatten eine Reihe von Privilegien zur Folge, die das wirtschaftliche Leben bedeutend beeinflußten. Es ist die Exemtion Rupprechts von der Pfalz von sämtlichen Gerichten mit Ausnahme des Reichshof- und des Hofgerichtes zu Rottweil, und die Privelegien von 1409 und 1424, welche die Grafen der Stadt für ihre treue Haltung verliehen.

Im Jahre 1409 teilten die Grafen Hugo und Wilhelm von Montfort die Stadt in zwei Hälften. Hugo erhielt die östliche, Wilhelm die westliche. Bei dieser Gelegenheit wird die Besetzung des Ammannamtes und der Ratstühle geregelt, und es ist klar, daß die Machtsphäre des Rates durch diese Zweiteilung der Stadt erweitert wurde.

Im Jahre 1429 erhielt die eine Hälfte schon den Blutbann. Dadurch wurden die Gesetze bedingt, welche Markgraf Wilhelm von Hochberg, Herr der westlichen und Graf Stephan von Montfort, Herr der östlichen Hälfte am 13. August 1436 ihren Richtern und Untertanen gaben. Bald darauf 1451 ging die westliche Hälfte an die Habsburger über, die östliche folgte 1523 nach. In dieser Zeit sehen wir die Stadt im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit, die vorerst ein Ratsherr im Namen der Herrschaft, seit 1548 der Stadtammann ausübt. Im Jahre 1568 wird für die Stadt ein eigenes Appellationsgericht geschaffen. In den folgenden Jahren muß der Stadt die hohe Gerichtsbarkeit eingeschränkt worden sein, manche Belege machen direkt den Eindruck, als hätte die Stadt das Blutgericht gänzlich eingebüßt, jedoch zeigen die Malefizakten dieser Zeit [St. A. XXV bis XXVII], daß dem nicht so war.

Aus dieser Situation des steten Kompetenzkampfes mit den Amtsherren tritt uns der Stadtbrauch entgegen.

Die Stadt erlangte die h. Gerichtsbarkeit im vollen Maße wieder am 13. Oktober 1643 von der Erzherzogin Klaudia.

Was die Abschrift anlangt, so war bei derselben der Grundsatz maßgebend, die Orthographie unverändert wiederzugeben, damit auch der Germanist aus dieser Publikation seinen Nutzen ziehe. Die Majuskel dagegen wurde nur bei Eigennamen und am Anfange des Satzes beibehalten. Die Nummerierung der einzelnen Punkte wurde von mir zwecks Zitierung eingeführt, findet sich also im Originaltexte nicht; die benützten Werke

sind fallweise zitiert, den Abkürzungen glaube ich kaum noch ein Kommentar beifügen zu müssen.

Der statt Bregenz übliche gebrauch.

Wür stattamman, rath, gericht und gemaine burgerschaft der statt Bregenz, dem durchlauchtigisten fürsten vnd heren, heren Ferdinanten erzherzog zu Oesterreich, herzogen zue Burgundt, Steür, Cornten, Krain vnd Virtenberg, graffen zu Tiroll vnd Habsburg, vnssern gnedigisten landtfürsten vnd natirlichen halssherren incorporiert vnd zugetan, bekennen hirmit für vns vnd alle vnssere nachkommen, wissent vnd ewiglich, mit vnd in crafft disser, vnsserer vnderschidlichen stattut, ordnung vnd begriffs, wieweill zu offter vnd villmallen wür selbsten vnd zuforderist vnser alterlebte vnd in got verschidne voreltern seelig, (deren vnd aller cristgleübiger sellen gott der allmächtig gnedig barmherzig sein vnd ein fröliche auferstehung seliglich verliehen welle) in entlichen, fürsezlichen weillen gehabt, alle vnssere löbliche vnd, ohne rum zu vermelden, wollhergebrachte stattuten, satzungen, freyheiten vnd ordnungen von ainem articul zue dem andern vnderschidlich inschrifft zu vergrifen, zu verfassen vnd fürwisslich mentschlich nachgedenkhen zusammenzubringen; hat sich doch solliche schrifftliche erneyerung vmb der ursachen willen, dz dannocht etwelche vnder vns von rath vnd gericht zimblich alt vnd erlebte persohnen gewessen, die in begebnen fällen angeregter vnserer satzungen halber, zublichen vnd bemügigen bericht vnd anzaigung geben könthen, bis dahero verweilt; weill aber aus verhängnus götlicher allmächtigkaith glich zu der Zeit die eltisten angeregts rath vnd gerichts merers tails nit mer in leben, sonder zu gnaden beruefft vnd erfordert worden sein, dardurch dan vnssere löbliche herrkommen wo mit demselbigen mit disser vnderschidlichen erneyerung, weill alle sachen noch in zimblicher gedächtnus fiergeloffen, zu letst gar vff gedankhen kommen sein möchten, haben wir doch vmb vnser vnd aller vnsserer nachkommen högstes vnd bestes nuz willen vnumbgenglicher, ervorderter nodtdurffts halber, wie es in albeg vnsere alten satzungen, statuten vnd anderer vnsserer befreiten burgerlichen sachen vnd handlungen halber ihr vnd albegen auch anietzo vnd fürohin in ewig zeit befassen vnd gestaltet seye, vnd sein sollen, disse vnsser ordnung derselben mit vnd ohne recht würkhlich vnd vestiglich zue geloben vnd nachzukommen, in dixen biergamen libel[1]), daran wir gemainer vnsser statt Bregenz secret innsigel zue stetter vnd imerwerender bekräfftigung henkht, begriffen vnd beschreiben lassen, in massen hernach vnderschidlich volgt.

1. Und erstlich wie es in dem stattgericht mit dem heürathen, vnd derselben erbfällen gehalten werden solle.

Der statt Bregenz löblicher gebrauch vnd alt herkommen ist, es soll vnd wirdet auch wo darwider geschriten werden solte, darüber mit vrtel gesprochen vnd erkenth wann sich 2, ledigs stands, ehelich zusammen verainigen vnd versprochen, auch nach catholischen gebrauch, zu kirchen vnd strassen gegangen vnd also in stattgerichtzwang den beyschlaff bey einandern vollbracht haben[2]), so haist vnd ist, was iedertaill dem anderen in ligenden vnd farenden zubringt, ihr beeder gemain vnd aigen, vnd hat weib vnd man zu sollchem zugebrachten hab vnd guth, ains sovill recht vnd gerechtigkeit als dz ander[3]). Wan sich dan schikhen oder zutragen, dz ain ehegemecht, es were weib oder man, von dem andern ohne eheliche leibserben mit dott abgen vnd sterben solte, so ist alsdan dz beliben, sover wie vorstehet einiche eheliche kinder von ir beeder leib erboren, nit vorhanden sein wurden, alles irs hab vnd guts in ligendem vnd farenden rechter erb, vnd söllich bleiben ehegemecht mag alsdan angeregt ligend vnd farende hab vnd gütter seins aignen gemiets vnd gefallens, vnverhindert beeder seits fründtschafften, als dz seinig verheürathen, verkauffen, verendern, verschenkhen, vnd an gotsgaben legen, wie ihmme in albeg eben fuegsamb vnd gelegen sein will. Im fall aber solliche beede eementschen in zeit werender ee, eeliche kinder ains oder mer eelich mit vnd bey ainandern erobern, überkommen vnd vollgendz dz ain von

dem andern mit dott beruefft werden solte, so erbt alsdan in dissem fall das beliben eegemehidt allein die farnus[4]) wie sy solliche bis zu der zeit des abgestorbnen bey ainandern gehabt, als da ist zinsbrief, silbergeschier vnd hausrath, derglichen ross, viech, wein, väss, schulden vnd wider schulden, auch holzmall[5]), holzwerkh, was in den wässern, oder vffem landt ligend ist, oder ob der äx erkaufft, aldt erwerbt wierdet. Vnd dan die hinderlassene eeliche kindern alle gelegne gütter, als heüsser, äckher, wissen, holzhoff vnd stehende vn abgehavne oder exerbte, aufffstehende hölzer, so zur zeit vatter oder muetter absterbens, mit grundt vnd boden erkaufft worden als ir verfangenschafft, doch mit dissem vsstrukhlichen vorbehalt, dz das beliben eegemehidt, soliliche gelegne verfangenschafft; es verheure sich glich weiter oder nith, sein weill vnd lebenlang, vnd lenger nit, nach stattgerecht leibgedingsweiss, aber one alle verschweinung oder minderung, vnverhindert der vorkinder innen haben, besitzen in gueten beulichen ehren vnzergenglich bauen vnd niessen, die farnus aber soll vnd mag dz beliben verheurathen, verschenkhen, vertestiren, vnd verschaffen, wie ime gelegenlich nutz vnd not sein will, von den vorkindern, vnd sonst allermaniglichen vngeirrt[6]). Es soll auch entgegen ainem belibnen vatter oder muetter bey seinen lebzeiten bevorsten, ob es in willen ains oder mer derglichen verfangen gelegne güettere, die mit zins oder dergleichen beschwerden befasst sein möchten, mit seinem aignen guth vnd gelt zu ledigen vnd vnverkhümbert zumachen, welche erlöste güetere alsdan demselbigen vatter oder muetter, so weith sich sein dafer gelegt gelt billichen anschlag nach vnd weiter nit erstrekhen vnd erraichen mag, one seiner eelichen kindern verhindernus vnd einredt aigenthimblich zustendig sein sollen. Trige sich dan auch zu, das vnder den vorkindern ains oder mer, one ains eelichen eegenmechidt oder leibserben, mit dott abgünge, so soll vnd ist desselben abgestorbenen kindern eeleiblicher vatter oder muetter, dz in leben, was sollich abgestorben kindt vsserhalb der verfangnen güeter, die ihmme von hievor seinem abgeleibten vatter oder muetter seligen als verfangen zugestanden, hinder ihmme verlast, rechter natirlicher erb[7]). Würde sich dan auch begeben vnd zutragen, das dz beliben eegemechit seinen witwen standt halten, vnd sich weiter nit verheürathen, sonder allso sein leben vnverheüratheterweiß beschlissen vnd vnd enden wurde vnd doch ab seiner farenden hab, welche im fall der not in albeg von der verfangnen vnd gelegnen angegriffen vnd verbraucht werden sollen, bey seinen lebzeiten nit nottürfftigelich vnderhaltung vnd vffkommen gehaben möchte, so mag gedacht beliben eegemecht die verfangenschafft der gelegnen güter nach aines stattamman vnd rats verordnung, die in albeg, was demselbigen eegemechidt zu seiner leibsnarung dargeraicht vnd geschöpfft werden, fürsehung thun sollen, woll schwechen vnd angriffen, wie auch solichen eementschen, so in vnverheürathen witwenstandt verbleiben, von der verfangenschaft dermassen handraichung verfolgt werden sole, darmit iene an seiner täglichen leibsnarung doch one überfluss, nit mangel oder abbruch beschehe; in fall aber keine eheliche kinder in leben vnd vorhanden sein solten, so soll vnd ist offt gemelt beliben eegemechidt alles seines ligenden vnd farenden hab vnd guths, wie vorstehet, recht erb, mag auch dzselbig alles seins gefallens gebrauchen, inenhaben, nuzen vnd nissen vnd nach auch seinem töttlichen absterben, so sein seine negst bluetsverwanten, von seiner seiten her, die rechten natürlichen erben. Schikhte sich aber, dz sich beruert beliben eegemechidt verer oder weiter als in die andern oder triten ee verheürathen, auch bei iedwederer ee eeliche kinder ains oder mer überkommen vnd erzeüglen, volgend mit dott abgen vnd sterben solte, so nemmen als dan in dissen fall die ersten vnd vorkindern, bei der ersten ehe erzeigelt verhanden, alle die gelegen güter, die in en von ihrem ersten abgestorbnen vatter oder muetter verfangen, zuegestanden, alle ingemein; derglichen die kinder in der andern oder nachgeenden ehe erobert, alle die gelegne güttere, so beede eheleuth der andern ehe mit vnd bey einandern überkommen, ererbt vnd zusammen gebracht haben vnd dan die ienigen kindern in der triten

ehe erzaigelt vnd überkommen, allein alle die farnus, so nach ihrer vatter vnd muetter dot vorhanden sein wirdet, vnd an dem gelegnen güetere nichts; iedoch sover die trite ee auch gelegne güter mit vnd bey ainandern überkommen vnd erringen solten, so erben dieselbige kindern der triten ehe solliche gelegne gütere nit weniger neben der farnus. Wo auch die ehegemechidt der andern ehe ainiche gelegne güther, die ihre hinderlassne kinder zu erben haben solten, hinder inen nit verlissen, so erben dieselben kinder der andern ee weiter nichts an der farnus, sonder gehört diesselbig farnus den kindern der driten ehe verbleiben zu [8]). Wenn sich aber dz beliben eegemechit allein in die andere ee begeben vnd in sollicher eeliche kinder erzaiglen vnd überkommen, so sein dis'falls dieselbigen nachkinder ihrer vatter vnd muetter hinderlassnen ligenden vnd farenden hab vnd güttern (zu wellichen die vorkinder ainiche anforderung recht noch gerechtigkait nit haben, noch suchen sollen) auch die rechten erben, wie auch in sollichen fällen die vor vnd nachkindern schuldig vnd pflicht sein sollen, alle zins, schuldverschreibungen vnd derglichen beschwerden, die uff ihren verfangnen gütern hafft vnd verschriben, auff vnd anzunemmen vnd uff den güttern zu behalten ꝛc.

2. Recht eheliche kindt vnd enichlier benmit vnd neben ainandern, doch die enichlin nur anstatt ir abgestorbnen vatter oder muetter vnd sovill derselbig ir vatter oder muetter allainig erben hette mügen.

Wie es dises erbfals iederzeiten gehalten vnd geerbt werden solle, darumben ist ein sondere vnversterthe freyhait von könig Ferdinanto lobseligister gedächtnus in anno 29 der minderen zall der statt Bregenz gegeben[9]), vffgangen, uf zulegen, allso vermügende: ist an euch vnser befelch vnd mainung, das ir solliche ordnung vnd gemein recht nunhinfüro bey euch zu Bregenz auch dermassen haltet, allso dz ihr in den erbfällen, so sich khünfftig begeben werden, die enichlin, bruder vnd schwesterkinder neben rechten Kindern oder geschwüstrigeten in zufallenden erbschafften zulasset vnd wo dz im rechten widersprochen, dzselbig mit vrtel erkenth; derwegen soll dissen nach allso gelebt, nachgang vnd wider solliche gegebene freyhaiten in dem erben nit gehandlet oder geerbt werden.

Es sollen vnd mügen auch in künfftigen fällen, allda ainiche rechte geschwistergiten von vatter vnd muetter nit mer vorhanden, im fall dan zumall geschwistergiten ainhalb von vatter oder muetter rechte geschwistergiten in leben sein, dieselben ainhalbe geschwistergiten ainander erben.

3. Burger gütter, so nit im stattgericht, sondern im hoffstaig vnd hoffriden gelegen.

Vber disse gütter alle migen stattamman vnd rathe zu Bregenz, im fall sich derselbigen gütter halber zwischen den burgern rechtsachen erögen, begeben vnd zutragen solten, judicieren, richten vnd vrtel sprechen[10]), inmassen dan desswegen von alters herkhomen gebräuchlich gewesen [11]) vnd zu merern bericht, das die statt Bregenz vor vill verschinen iahren über dz gueth Babenboll rechtlich gevrtailt vnd gesprochen hat [12]).

4. Das kein bregenzischer burger dem andern weder heüsser, noch andere gelegne güter inkauffen, noch verkaufen mit bessern rechten nit ansprechen mige.

Dises articul vnd stattbrauchshalber ist in anno 35 ain ainhelligs vrtel vor stattamman vnd rath zu Bregenz, zwischen Hanssen vnd Goriussen den Rennen, vatter vnd sone, ergangen, des inhalts: Dieweill das stattrecht allhie zu Bregendz bis anhero ein anderst gewessen, dan wan ain burger dem andern ein hauss oder andere gelegne güttere, sy seyen im Hoffstaig, Hoffriden oder andern orthen gelegen, zu kauffen gegeben, dz dasselbig niemanden mit bessern rechten nemmen mügen und das es derrwegen fürohin vnd künftigelich noch allso bey dissem stattgericht bleiben vnd darwider nit gehandlet werden solle [13]). Allein aussgeschlossen in denen fällen, wan bregendzische burgers güettere ieder weillen solten oder wolten den clöstere, spitälern oder denen vom adel kauffs, aldt derglaichen

weiss (so doch bey den burgern in albeg verboten vnd abgestrekht haissen vnd sein solle) einhendig gemacht werden, dz sich angeregte gotshaüsser, spitäller vnd adelspersonen von demselbigen durch die negsten freündtsverwanten inen halt eines stattamman vnd rats ainhelligen vrteill vnd beschluss in der statt buach verleibt vnd verfast, nach billichen dingen vss vnd hindan weissen vnd lossen lassen sollen und missen[14]).

5. Ehehäfftinen, als badtstueben vnd derglichen nit zu verbaven.

Der statt Bregenz alt heerkommen vnd gebrauch ist, dz kainer den andern seine badtstueben vnd dergleichen ehehäftinen zu nachtail nit verbawen, noch an fenster oder helle abbruch thuen solle[15]).

6. Stattbrauch, wan ainer erlangte ganth recht hat.

Ist dix articuls halber das stattrecht vnd alt herkommen, wann einer erlangte gantrecht vnd den gandtbriff besiglet zu handen bringt, so soll vollgends dem schuldner dero pot, namlich des erst 5 Pfd. ₰, dz andere 10 Pfd., vnd dz trit 15 Pfd. ₰, welche drey pot albegen ains 14 tag vngefehr von ain ander beschehen, das sich bis in die sexten wochen hinaus erlaufft, angehenkht werden; wan dan berürdter schuldner in disser zeit nit bezallung thuet, sonder alle pot aus vnd für über geen last, so wirdt imme sein behaussung mit ainem kreuzpfall verpallet zu ainem anzeigen, das der schuldner vser der behaussung nit mer geen solle, bis er der ordentlichen oberkait die verwürkhten straff vnd dem cläger vmb sein habende anforderung entricht vnd vermüegt hat[16]).

7. Raubs halber in das heürathen.

Wie dix fals halber clärlich, aus truckhenlich vermeldt wirdet, so sollen vnd mögen alle bregenzerische bürgere, die dan dessen gefreit vnd möchtig, mit heürathen zu herschafftleuthen woll stellen, allso, das ain ieder burger sein eheliche hausfraven an sich rauben, auch alt erlebten gebrauch nach, den man als der guten vnd mit dem weib als der bössen handt, die weibperson mit leib vnd gueth nachvolge[17]).

8. Welches das andere der ehr halber mit recht fürnemmen.

Nach vermög vnd inhalt der stattgerichtsbesatzung, die albegen, wan stattamman, räth vnd richter im stattgericht Bregenz besezt vnd entsezt, offentlich gelassen wirdet, ist, wan ains dz ander vnder der der burgerschafft der ehr halber rechtlich fürhaischen, die straff dessen, so verlustig werden, ohne gnad 10 Pfd. ₰[18]).

9. Die so ab dem landt begehren burger zu werden.

Wan ain vnderthan, uff den herrschafften Bregenz vnd Hohenegg gebürthig, begerth sich in das stattgericht Bregenz in das burgerrecht, das man imme inhalt der freyhaiten zu gestatten vnd zu bewilligen schuldig ist, zu begeben vnd nider zu lassen, der soll vnd muß gemeiner statt für sollich burkhrecht erlegen 4 Pfd. ₰, sich auch darneben laut der beaidtigung, die er dem stattamman vnd rathe zu Bregenz thuen vnd erstatten mueß, mit wör, harnisch, wie das ainen ieden auferlegt wirdet, gerüst vnd gefest machen. Wan aber der ienig, so begerth burger zu werden, der nit in den herrschafften Bregenz vnd Hohenegg, sondern ausserhalben derselbigen gesessen, denselbig sein stattamman vnd rathe, obe er gleich der fürstl. durchl. öster. reg. verwandt vnd zugethan oder nit, wider iren willen anzunemen nit schuldig. Wo aber ainer oder mer sollicher maßen zu burger angenommen wurde, derselbig soll vnd muss zu burkhrecht erlegen 10 Pfd. ₰, sich auch darneben, wie gehörth, gleichermassen mit wör vnd harnisch gefast machen; gleichwoll werden ieder wiellen etwelche zu derr von Bregenz gelegenhait vf wider ruefen zu beysessen auff ein benante zeit angenommen. Dieselben sein mer nit schuldig, dan was inen für schirm vnd beysitz gelt zu erlegen vnd zu bezallen aufferlegt wirdet[19]).

10. Ehebruchs halber.

Von wegen des ehebruchs, so sich derselbig fürohin im stattgericht Bregenz begeben vnd zutragen sollte, soll es in albeg gestraths vnd vnverbrehenlich gehalten werden in massen der jüngsten vertrag zwischen der fürst. drglt. zu Oesterh. herrn vogt vnd ambtleuthen ains, auch stattamman vnd rath zu Bregenz anders,

13 streitige puncten halber, vnder welichen auch des ehebruchshalber ufffürliche erleutherung beschehen, aufgericht vnd ercleerth, mit sich bringen vnd vermiegen. Namblich steets allso, wan ein verehelichter man oder weib mit ainer vnverheürathen person erstmals den ehebruch treibt, solle stattamman vnd rath denselbigen in albeg zue straffen, zu beaidigen vnd zu vervrtheden haben. Vnd aber von wellichem taill der ehebruch zum andern mall begangen vnd übertreten wurd, der soll durch herrn vogt vnd ambtleüth, auch stattamman vnd rath zu Bregenz zugleich mit ain andern gestrafft, beaidigt vnd vervrtheidigt werden. Wan aber dergleichen eebruch zum triten, oder mer mallen, in stattgericht begangen wurde, solle dz selbig albegen der hohen obrigkait alleinig zu straffen gebiren [20]).

11. Holzwerkh gebürth ainem rath zu Bregenz allain zu regiren.

Stattamman, rath vnd gericht für sich vnd ire nachkommen haben das Holzwerkh zu Bregenz in allen ihren obligen vnd beschwerdten ohne der hohen obrigkait vnd maniglichs sommen vnd ihren allein zu regieren, alles nach inhalt vnd besag vorgesetzter bregenzischen stattgerichtsbesatzung allso lautende: wir handt auch dem amman vnd rath gewalt geben, das holzwerkh zu Bregenz zu vorstehen, zu besetzen vnd zu ordnen mit geboten vnd anderen sachen, alls sy dan jederzeit bedunkth, notdürftig sein, ohne oller menniglichs sommen vnd widersprechen [21]).

12. Der statt Bregenz burgere sein gefreith, dz sie auff ainiche frembde gericht nit für gehaisch werden sollen.

Inhalt deß wegen habender vnverserter freyhaiten vnd der confirmation brieffen darüber verfertigt, sein alle bregenzische burgere von romischen kaissern vnd königen löblich begnadigt vnd gefreith, dz sie sollen vmb ainicherley sachen willen, so nit ehehafte vrsachen, weder auff hoff, londt, noch ander frembde gericht nit beruefft, noch geladen werden, iedoch wan es zu der zeit beschieht, so wirdet in halt der freyhaiten ain ieder burger vf dieselbigen für seinen stab zu recht remitiert vnd gewissen [22]).

13. Abzug belangende.

Umb den selbigen haben stattamman vnd rath zu Bregenz ain vnverserte freyhait in dem registratur [23]) der freyhaiten zu befinden, die vermag lauter vnd vnderschidlich von was enden vnderthan von der statt abzug begerth vnd genommen, darenden solle sollicher abzug auch begerth vnd genommen werden, wo aber von ihnen kain abzug, nit begeren vnd abfordern. Allain sovill die statt Costanz vnd Bregenz anlangt, darvmben ligt ain sonderbarer brif in der statt grossern ladt, den gewelb, der vermag, dz ain tail gegen den andern den 10ten ₰ zu abzug nemen sollen [24]).

14. Schuldtgericht im stattgericht Bregenz.

Wan nun hinfüro künftigelichen über ainem burger zu Bregenz seines bössen verderplichen hausregirens halber schuldgericht gehalten worden, dz in albeg vnd zu vorderst die eingesessen burger vnd schuldgläubiger vmb ihr gemaine vnverbriffte schuldforderungen vor sonst allen andern vslendischen vnd frembden, ob die schon verbriffte anforderungen [habend oder nit, einkhomen mugendt] [25]). Die aber von der obrigkait der herrschaft Bregenz vnd Hohenegg oder ainem stattamman zu Bregenz nach formb nit auffgericht vnd befiglet weren, für zu zaigen heten, inmassen dan in andern genachburten steetten, flekhen vnd orthen auch beschieht vnd allso gehalten werden [26]).

15. Stattbruch.

Die statt Bregenz soll vnd mag mit gutem fug, in halt irer derumb habenden freyhait, alle die jenigen, so ihnen an ihrer wun vnd waidt, ob die schon nit in ihrem stattgerichtzwang gelegen, abbruch vnd eingriff theten, oder thuen würden, wie sich gebürth an 5 Pfd. ₰ oder nach gestalt der sachen zu strafen, daran ihnen dan ainiche verhindernus oder eintrag nit ervolgen solle [27]).

16. Krauth vnd weingarthen sollen sich selbsten befridigen.

Der statt Bregenz gebrauch vnd alt herkommen ist, dz sich ain jeder krauth vnd weingarthen selbsten befridigen, einzeünen vnd andern vor nachtaill vnd schaden sein solle, iedoch wo ainer deswegen, dz er sy gefreith, oder die zeu-

nungen zu erhalten nit schuldig, brifflicke vrkundt oder schein für vnd auffzulegen hatte, denselben soll an seinen habenden briff vnd sigel durch dix alt herkommen nichts benommen sein [28]).

17. Wan 2 ehegemechidt von ain andern geschaiden werden, oder nit mitainandern haussen.

So sollen in disem fall, wo sich der in stattgericht zutragen, der beeder eheleüthen bey ain andern gemachte schulden vsser vnd von beeder hab vnd güter ingemain entricht, bezahlt vnd ainsten hab vnd guet so vill als dz ander dulden, leiden vnd tragen.

18. Burger kinder, so nit eelich, die mögen ihr vermögen für die confiscation iren verwanthen testiren.

Wan sich der fall zuträgen, dz etwo ein burgers person, die in stattgericht Bregenz wonen vnd sizen, so vnehelicher geburth, auch an hab vnd gütern (die alle der fürstl. durchl. zu Oesterreich in derselben ambt Bregenz wegen sollicher vnehelicher geburth nach ihrem dot als confiscirt haim fiele) was vorhanden hette, so mag dieselbig person, seiner nit aigen leib erben vorhanden weren, all ihr hab vnd gut iren verwanten, oder wem sy dz gonen, testiren, ordnen vnd verschaffen, inmassen es bey den alten auch alleraith beschehen vnd da mallen ainicher eintrag durch die hohen oberkaith nit ervolgt ist.

19. Erbfall vf trostung wekhzihen.

Wan jemands vf dem stattgericht ainen erbfall wekhzihen, zu welichem erbfall dan auch andere mer, die aber vor landt vnd niemands wissen, ob dieselbigen dot oder lebendig sein möchten, zu sprechen hatten, derselbig soll schuldig sein, ainem stattamman vnd rathe zu Bregenz in stattgericht hier vmben dem oder demselben, so wieder zu landt kommen solten, redt vnd antworth zu geben, genuegsame tröstung in schrifften aufzurichten.

20. Straff dessen, so ainen stattamman schmächt.

Der soll vnd wirdet billicher weiss nach gestalt seines verbrechens gestrafft, ime auch sein verhandlung vill hoher als an gelt oder thurnstraff, dan wans sonsten gegen ainen burger beschehen were, ermessen vnd angezogen.

21. Straff dessen, so vorrath freventlich redt.

Die straff von altem herkommen ist gewesen, wan sich ieder weillen ainer über sechen, das er vor rath freffentlich geredt, 5 und 10 Pfd. ₰; weil aber stattamman vnd rath nach inhalt jüngster verträgen gegen der hohen oberkait aufgericht, bis vf die 20 Pfd. ₰ neben der gefangnus zu straffen fueg vnd macht haben, so möchte ainer oder mer so freffentlich sein, dz nit allein von ainem die gelt straff genommen, sondern sich die von Bregenz zu strafen heten, seinen übertretten nach gestraffet sollte werden [29]).

22. Straff dessen, so wider ainen rath freventlich redt.

Inhalt der jährlichen stattgerichtsbesazung wirdet ussfirlich mit gebracht, welcher den räthen vnd richtern in ihre aidt vnd vrtel redt vnd begerth ir gesprochen vrteill abzutreiben, der soll vnd verfallen sein 10 Pfd. ₰; wäre aber sach, dz er die straff nit vermöchte, so soll er die in durn, so lang es ainem rath genug sein gedunkht, abdienen vnd bissen, oder es möchte ainer so freventlich verhandeln, gegen ihmme wurde andre straff fürgenommen werden [30]).

23. Straff des falsche oder betrug in gewicht, mess, messellen und derglichen gebrauch.

Das wirdet alles, wo sich dz in stattgericht gefüegen, von stattamman vnd rath der statt Bregenz, was burgerspersonen sein, nach inhalt der vorerst geverträgen zwischen der hohen oberkaith, stattamman vnd rath verfertigt, ohne alle ir hindernuß gestrafft vnd gehören die davon fallende straff allain stattamman vnd rathe einzunemmen zu, doch in fall die übertretenden in derglichen fällen nit burger sein wurden, so gehören von den gefallenden straffen der viertaill der hohen oberkaith vnd die trey taill der statt Bregen zue [31]).

24. Stattgericht verbietten.

Es sollen vnd müegen vnverhindertter mainung, nach sag von dickh genanter verträgen, stattamman vnd räthe zu ihren burgern, die nit an leib zu straffen sein, nach ihrer verhandlung das stattgericht,

handtwerk, gewerb oder handirungen, item auch offnen tafern, wirzheüsser, wör vnd derglichen mit vrvheden, gelibt oder aiden verbitten, aldt bey peen ainer geltstraff, wie von alterheer, alles nach gestaltsamme der verhandlung des übertretretenden [32]).

25. Straffen der eeleuthen, die in vnfriden mit ain andern leben.

Dieselben sollen vnd mögen durch stattamman vnd rathe ieder zeit nach ihren verwürkhen mit gelt oder thurn gestrafft, wie dan dix orths albegen die vrsach der übertrettung für augen genommen werden solle.

26. Straff, wan ainer dem andern feindtschaft zu sagt.

Ist die straff nach auffweissung der stattgerichtsbesatzung, wan ainer dem andern feindtschafft zusagt vnd sich rechtens gegen denselben nit versetigen lassen will, zu sollichem solle, wo mit strenge für gefaren werden will, gericht vnd gehandlet werden, als zu ainem totschläger; es werden aber dix falls, was trew vnd derglichen worth, so nit für mallifizisch zu erkennen, dieselben allain durch stattamman vnd rathe zu Bregenz nach gestaltsame der sachen gestrafft [33]).

27. Straff der fuhrkauffe.

Der führkauff soll vnd wirdet durch stattamman vnd rathe zu Bregenz, wie von alter heer beschehen, nach der übertrettung gestrafft [34]).

28. Aus dem haus vf die gaffen laden oder im Haus als in dem feinigen überlaufen.

Soll vnd wirdet ain ieder, der hierwider sträfflich handlen, nach gestalt seines verbrechens bis vf die 10, 15 vnd 20 Pfd. ₰ gestrafft; es haben auch die alten sazungen vermüegen, wan ainer darvnder entleivt worden, dz er allberaith durch den thätter aepuest aewest wäre [35]).

29. Fridtbodt.

Wan ein friden gegen ainen burger, er beschehe von ainem stattamman oder andern, an gelt gebothen vnd der nit halten wurde, so haben stattamman vnd rath der statt Bregenz denselben über tretenden nach inhalt jüngster verträgen vmb den fridtbruch, der an gelt bis vf die 20 Pfd. ₰ beschehen mag, wan aber ain angelobter friden, der beschehe auch gleich gegen ainen stattamman oder gegen andern, übertreten vnd nit gehalten, den haben volgends die hohe oberkait zu straffen [36]).

30. Feur auffgehen im stattgericht.

Ist der statt sazung nach, wan in ains burgers behaussung feüer auffgehen vnd der burger das feüer selbsten zum ersten nit beschreit, die straff tags 5 Pfd. ₰ vnd nachts doblet, als 10 Pfd. ₰; doch obs ainer selbst beschreien vnd das es entlich beschehen kuntlich sein wurde, so soll derselbig nach gestaltsamme der sachen sollicher straffen entlassen werden [37]).

31. Wer oder messer zukhen in oder aussterhalben der rathstuben.

Wan sich dergleichen fäll, dz ainer ebenmessiger weiss vf dem rathhauß frefflen zu tragen, so ist, beschichts in der ratstuben die straff 10 Pfd. ₰, beschicht aber der freffel auf der ratlauben, so ist 5 Pfd. ₰ ohne alle gnadt, doch soll hierinen die gestaltsamme der sachen bedacht vnd danach gehandlet werden [38]).

32. Lasterstain tragen.

Stattamman vnd rathe der statt Bregenz sollen vnd müegen ihren burgern, den weibspersonen, so an volgenden klainen diebstallen, als da ist, mit abtragungen, obs, krauth, hiwer, henen, genss vnd dergleichen erwischt werden, solten den lasterstain zu tragen aufferlegen, doch so sy sollichen lasterstain gebrauchen wellen, sollen sy heren vogt vnd ambtleuth denselbigen zuvor ansprechen, welchen herr vogt vnd ambtleuth als dan gar nit speren, sondern wie in jüngsten verträgen diffes articuls halber lauther erklärt, denselben ohne alle weigerung zu vergonen vnd nit aus zu schlagen schuldig sein sollen [39]).

33. Straff dessen, so nit verschafft stekhen gibt.

Müggen stattamman vnd rath ainen ieden, inmassen von alterher vnd noch beschehen solle, der nit wärschafft der stekhen ainem andern zu nachtaill geben, von 10, 15 vnd bis in die 20 Pfd. ₰. nach gestalt des verwirkhens straffen; es soll auch der so ainen allso bösse war gibt,

denselbigen gebirenden wandel vnd abtrag thuen[40]).

34. Beweissung, in was zeit im rechten zu stellen.

Ist das alt herkommen, wan ainer vor stattgericht rechten vnd zu seinem behelf kundschafften an zu hören anruefft vnd begerth, so soll er die ab 14 tagen oder vnder 3 wochen, wie sich gebirth, stellen vnd welcher nach verhörung sollicher kundschafften verlustig vnd zu appellieren begehren wurde, den solle solliche appellaction, die der statt Bregenz gebrauch nach ainerhalb 10 Tagen mit erlegung gebirlichs appelactionsgelts, als 3 fl, beschehen, so ver die rechtfertigung nit ain lauffende oder bekannte schuld (vmb die appeliert zu werden nit zugelassen wirdet) beriren gestattet vnd verguet werden.

35. Oberkait pann wein aus zu schenkhen.

Wan sich künftiger zeit inmassen vor jahren beschehen vnd begerth werden, zutragen, das von den heren ambtleuthen begerth wurde, ihren, der fürstl. durchl. oder ihren aigenen wein in pan vnder die burgerschafft von zapfen auslauffen zu lassen zu bewilligen vnd entgegen den burgern, so nit weniger wein zu schenkhen an der handt hetten ire wein nider zu legen, sollen stattamman vnd rathe dasselbig zu bewilligen mit nichten schuldig sein, allein soll zu der heren ambtleüthen gefogenheit ire wein neben den burgern schenkhen zu lassen[41]).

36. So ain burger an frembden orthen frefflen.

So haben stattamman vnd rath zu Bregenz fueg, macht vnd gewalt, denselbigen ihren burger, der an frembden, ufflendischen orten frefflen, nach gestaltsamme der sachen zu straffen, wie dan vor jahren gegen den jungen Alexius Eggern, der bey Diessenhoffen gefreffelt, auch beschehen ist.

37. Die burger gegen der hohen oberkait vor phenkhnus zu entheben.

Die von Bregenz sollen vnd mügen, wan es vmb burgerliche sachen zu thuen, ihre burger gegen der oberkait mit genugsammer tröstung, so die oberkait, inmassen alt herkommen mit sich bringt, annemmen solle, vor senkhnus enthalten vnd soll die oberkait gleicher gestalt trostung zu thuen schuldig sein[42]).

38. Straff der herrschafftleüth, die im stattgericht fräfflen.

Wan sich schickhen vnd begeben, das herrschafftpersonen im stattgericht fräfflen, so müegen stattamman vnd rathe dieselbigen der fräffel halber woll befüegter weiss für sich stellen vnd ainer ieden nach seinem verschulden, doch ohne thurn straffen.

39. Das ainer von obrigkait wegen für stattgericht den rechten aufzuwarthen gestelt, desswegen trostung zu thuen.

So ainer dergleichen von hoher oberkait wegen angeklagt wirdet, derselbig soll vnd muss schuldig sein, in albeg tröstung zu thuen, dz er dem rechten vom anfang bis zum end vnabgetretten aus warthen wolle.

40. Wie ainer ain widerruff thuen.

Derselbig soll vnd muess vor ainen offnen rath vnd auffgethaner thur sten, mit sein selbst mundt vnd worthen sagen, dz er geredt, daran hab er zu viel vnd vnrecht gethan, wisse derohalber N. sseiner ehren notdurfft nach genugsam abtrag beschehen vnd wirdet gewonlich ainer mit gelt oder thurn nach dem verdinen gestrafft.

41. Armuth schwören.

Wan ainer in schwebenden rechten in die armuth schweren will, der soll vnd muß schweren ainen aidt, leiblich zu gott vnd allen hailligen die armuth schweren, dz er weder pfenig, noch dessen werth vnder oder ob erd habe; das solle gehörth vnd darnach beschehen, was recht ist; wan dan nur der, so in die armuth schweren will, der vrtel statt thuht, so wirdet hernach abermallen die gebühr gegen imme für genommen[43]).

42. Burger, die gegen der obrikait ihrer freffl halber rechtens sein wolln.

Soll die obrigkait die burger, inmassen bey den alten vnd vor vill verscheinen jahren beschehen vnd noch beschehen solle, die vmb freffel rechtens sein wöllen, vor stattamman vnd rathe zu Bregenz vnd

niendert anderstwo rechtlich erkent, für nemmen vnd beklagen.

43. Judenanlehen.

Es soll kain burger, in halt der freyhaiten vnd fürstlichen mandatten, von keinem vf ligende pfandt, ohne ihre oberkait wissen vnd willen, sondern nur im fall der noth vf farnus entliehen; wo aber so das von ainem oder mer, das wissentlich were, beschehen, so hats der ligenden pfand halber in ainicherley weg weder crafft noch macht[44]).

44. Was gestalt die burger das waidtwerkh zu treiben fueg haben.

Alle burger des ratgerichts Bregenz haben nach ausweissung vnd sag der jüngsten verträgen das klain weidt werkh, als fuex, hasen, enten, dax vnd dergleichen vnverhinderlich zu jagen, zu schiessen vnd zu fahen; iedoch sollen sy sich in den obern vnd vndern burghölzern, auch in dem kengelbacher vnd closterholz, das waidwerkh zu treiben so vill müglich enthalten[45]).

45. Gotslästerung.

Wan dieselbig durch ainen oder mehr so vermessentlich beschehen, das die selbigen an leib zu straffen weren, sollen herrn vogt vnd ambthleuth dasselbig, inhalt der verträg zu straffen haben, wan aber die am leib nit zu straffen, so mügen dieselben gotslästerung stattamman vnd rath, vnverhindert der obrigkait, straffen[46]).

46. Ain jeder stattamman, der im Amt vnd ain bawmeister daselbst sein steuerfrey.

Bregenz samentlich rätig worden, das fürohin ein jeder stattamman vnd bawmaister, der im ambt, seiner jährlichen steur vnd schnitzfrey[47]) sein, iedoch weill ain bawmaister vermig des steuerbuchs ordinary vssgaben 5 Pfd. ₰ zu besoldung hat, das zue seiner glegenhait steen solle, aintweder sein steur vnd schniz, oder disse 5 Pfd. ₰ ihnen zu behalten.

47. Stattknechtsbelohnung.

Ist das alt herkommen, das ihmme von ainem ewigen briff, so nit ab kündtig zu verrueffen, 1 Sch. ₰ vnd nit mer; vnd dan was schuldt briff, waissen briff vnd dergleichen ab kündtige belangt, von guldi 1 kr. belohnung gegeben werden[48]).

Anmerkungen.

[1]) Bisher noch nicht aufgefunden.

[2]) Das Recht der freien Verehelichung erhielt die östl. Stadthälfte am 3. Febr. u. 29. März 1409 vom Grafen Hugo und dessen Sohn Ulrich von Montf.; die westliche dagegen erst am 12. März 1424 von Elisabeth Marktgräfin von Hochberg, der Tochter Graf Wilhelm IV., der mit obbenanntem Hugo am 2. Jänner 1409 die Teilung der Stadt in die zwei Hälften vornahm. [Kopialbuch St. A. VII 140 Nr. 4, 6, 9. Or. Per. St. A. XXIX, 417; 419 (gedr. Vor. Mus. Ber. XVII); 420. — Teilungsbrief nur in Abschriften vorhanden, so St. A. XXIX, 416 vidim. v. Bürgermeist. u. Rat v. Lindau, jedoch schlecht leserlich; Kopialbuch VII 140 Nr. 5 (auf Grund beider stellte Hummel seine Abschrift her, abgedruckt Vor. Mus. Ber. XVIII 40—45). Innsbr. Schatzarchiv und H. H. u. St. Arch. in Wien, lt. Ludwig, das mittelalt. Bregenz Gymnasialber. 99/00. 20. Anm. 6. Sämtliche genannte Urkunden in Regestform in Fischers Archivberichten Vor. Mus. Ber. XL unter Nr. 1289, 90, 1302, 1288; diese Regesten sind jedoch mit Vorsicht zu benutzen.]

Mit obgenannten Privilegien hörte der Heiratszwang auf, denn die Bürger der Stadt sollten nach freiem Willen die Weiber vom Lande heiraten dürfen, ohne Beirrung seitens der Herrschaft: „Und sollent auch wir noch unser erben noch nieman von unsern wegen kainen unsern burgern, noch burgerinen nicht nöten, noch zwingen, weder mit worten, noch mit werkhen, daß sy wibent oder mannent, denn nach irem willen on geverd“ (29. III. 1409). Eine weitere Folge war das freie Verfügungsrecht, die Abschaffung des Erbrechtes der Leibherren; so heißt es: „und das in auch nachvolgen sol alles ir gut, ungeirt von uns uud unsern erben“ (ebenda). Ich will damit nicht sagen, daß erst jetzt die Erbfähigkeit der Leute eintrat. Erbfähig waren die Hörigen, teilweise auch die Leibeigenen schon frühe, aber die unbeschränkte Erbfähigkeit erhielten sie erst jetzt.

Von einer Heiratssteuer, wie sie der Grundherr bei Auflassung des Heiratszwanges auferlegte, hören wir vorerst nichts. Erst später, am 28. Jänner 1529 [St. A. VII 132, Reg. Arch. Ber. Nr. 1521; dasselbe Priv. erhielt die Stadt nochmals von Ferd. I. nach seiner Wahl zum deutschen Könige (1531) i. J. 1543, 25. Jänner; St. A. VII 133] erteilte Ferd. I. der Stadt das Recht, von Erbschaften und Heiraten, sowie von Schenkungen den zehnten Pfennig einzuziehen; das war natürlich nicht mehr jene Steuer, die an den ehemaligen Heiratszwang erinnerte, denn die zahlte man dem Grundherren, sondern es war eine Stadtsteuer.

[3]) Diese allgemeine Gütergemeinschaft stellt eine spätere Form des mittelalterlichen Familienrechtes dar, die älteren Formen sind die Verwaltungsgemeinschaft, sowie die spätere Errungenschaftsgemeinschaft. In ersterer blieb die ursprüngliche Zuständigkeit des Vermögens in Hinsicht auf seine Unbeweglichkeit strenge gewahrt. Das unbewegliche Ehegut der Frau umfaßte ihr Mitgebrachtes und alles, was sie während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Tausch erworben. Aller Erwerb durch Kauf galt als Eigentum des Mannes. In der fahrenden Habe dagegen trat

mit der Ehe eine Zuständigkeitsveränderung ein: alles was seiner Natur nach Gegenstand einer Brautausstattung bilden konnte, gehörte der Frau, alles übrige dem Manne, besonders bares Geld. Ueber das ganze bewegliche Gut und sein unbewegliches Vermögen verfügte der Mann, über das unbewegliche Frauengut beide zusammen.

Die Errungenschaftsgemeinschaft (Fahrnisgemeinschaft) war im fränkischen Reiche schon vorherrschend und fand in Schwaben, Baiern und Oesterreich überall in der Folge Eingang. Hier hatte der Mann freie Hand über die fahrende Habe, während über das liegende Vermögen gemeinsam verfügt wurde. Aus beiden Formen entwickelte sich unsere Gütergemeinschaft. Einiges Nachdenken macht uns den inneren Zusammenhang dieser Formen, speziell in Hinsicht auf das Erbrecht, klar.

[4]) Bei der Verwaltungsgemeinschaft erhielt den unbeweglichen Nachlaß des verstorbenen Ehegatten sein nächster Erbe. Hier haben wir bei einer Kinderehe eine ähnliche Bestimmung, wie der nachfolgende Text zeigt, die unbewegliche Habe geht an den nächsten Erben, an die Kinder über, die bewegliche behält der hinterlassene Gatte. In der Errungenschaftsgemeinschaft kommt die Erbfrage der unseren noch näher, wie wir sehen werden.

[5]) Siehe Anm. 21.

[6]) Der hinterbliebene Gatte hatte also volles Verfügungsrecht über die Farniß, über die liegende Habe nur die lebenslängliche Nutznießung. Es ist dies gewissermaßen ein stummes Beispruchsrecht der Erben, denen die liegende Habe reserviert blieb. Das aus der Errungenschaftsgemeinschaft resultierende Verfangenschaftsrecht fand hier seinen vollen Ausdruck. Hier fiel nämlich das Vermögen der Eheleute ohne Rücksicht auf seine Herkunft in zwei Hälften, die bewegliche und die unbewegliche Habe, oder mit anderen Worten, die freien und die verfangenen Güter. Die freien, beweglichen Güter erwarb der überlebende Gatte, die verfangenen, unbeweglichen erbten die Kinder. Nur die Leibzucht war dem Gatten im letzteren eingeräumt.

[7]) Nach dem alten Rechtsgrundsatz folgten auf den Busen (eheliche Nachkommenschaft des Erblassers), im Falle seines tötlichen Abganges, die Eltern (Schoßfall), sodann die Geschwister und deren Nachkommen. (Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 749.)

[8]) Das Verfangenschaftsrecht weist, wie wir sehen, einen Uebelstand auf: die ungleichmäßige Behandlung der Kinder erster und zweiter Ehe. Sonst schuf hier im deutschen Rechte das Erbteilsrecht erwünschte Abhilfe, indem der Gatte über den einen Teil frei verfügen konnte. Damit entstand das Teilrecht, das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Verfangenschaftsrecht billigerweise korrigierte. In Bregenz finden wir nichts davon. [Schröder, 739.]

[9]) Erlaß Ferdinand I. vom 28. Jänner 1529; daß neben den Kindern des Erblassers auch die Kinder seiner Geschwister an Stelle ihrer verstorbenen Eltern erbfähig sein sollen. Or. Per. St. A. X, 179; Abschrift im Kopialbuch VII. 140 Nr. 20; Reg. Arch. Ber. Nr. 1522.

[10]) Hier ist eine Randbemerkung späterer Hand angesetzt: „sollen auch die kauffbrief darüber in der stattcanzley verfertigt werden".

[11]) Nachweisbar besaß Bregenz dieses Recht schon im 15. Jahrhundert. Das Landesarchiv besitzt nämlich zwei Urkunden: die eine datiert vom 2. Juli 1437 und die andere vom 24. Nov. 1439, aus welchen übrigens noch andere für die Gerichtsbarkeit in der Stadt selbst wertvolle Momente hervorgehen. Außer diesen beiden ist uns ein Fall aus dem Jahre 1582 vom 17. Dezember bekannt [Kopialbuch VII 140, Fol. 211]; er zeigt uns deutlich, daß den Bregenzern die Entscheidung in Güterstreitigkeiten nicht immer glatt gelang. Allerdings tritt hier die Stadt auch in gewisser Hinsicht als Partei auf. Am genaunten Tage nämlich erschienen die drei Stadtammänner Jakob Hälin, Jörg Renn, Hans Hammerer vor Baltasar von Herliberg, Wolf Wägelein und Michel Wittweiler, also vor Verwalter, Amtmann u. Landschreiber, mit der Klage, daß Hofrieden von dem jetzigen Bregenzer, ehemals Hofriedener Bürger Michel Reichart Steuer verlange. Die Amtsherren erklärten nun, daß die Hofriedener kein Recht mehr an Reichart hätten, sondern daß er nur die Steuer noch zu zahlen habe, welche fällig war, bevor er sich in Bregenz einkaufte. Wie 3 Jahre vorher betreffs des Zugrechtes Streitigkeiten entstanden, wo die Hofsteigner u. Hofriedener auf dieses Recht Anspruch erhoben [siehe Punkt 4 d. Stadtbrauchs] so brachen sieben Jahre nach obigem Streite neue Händel aus. Schließlich kam es am 26. Sept. 1589 zu einem Vergleich zwischen der Stadt und den Gerichten Hofsteig, Hofrieden und den anderen der Herrschaft Bregenz. Dieser Vergleich kam vor dem Vogteiverwalter Baltasar von Herliberg, dem Amtsverwalter Sebastian Ehinger von Balzheim u. dem Landammann Jörg Wall zustande und lautete:

1. Alle Güter außerhalb und innerhalb der Stadt, die derzeit den Bürgern und Beisäßen der Stadt gehören, sollen ihr steuer- u. reispflichtig (Beitrag zu Kriegszwecken) bleiben auch im Verkaufsfalle.

2. Wenn ein Bregenzer Bürger oder Beisäße ein Gut verkauft, das außerhalb des Stadtgerichtes liegt, so ist dies ein firer Kauf, niemand darf mit besseren Rechten Einsprache erheben, nach altem Herkommen der Stadt.

3. Güter, welche Bregenzer in den Gerichten durch Kauf, Heirat, Erbschaft erwerben, sind fortan in Bregenz steuerpflichtig und umgekehrt. Die fahrende Habe ausgenommen.

4. Wenn ein Landmann einem Bürger oder einem anderen ein Gut verkauft, so ziehen die entsprechenden Bräuche des Gerichtes, an welches es kommt. [Kopialbuch VII 140, Fol. 233.]

Mit Hofsteig wurde am 21. Juni 1593 ein besonderer Vertrag geschlossen; ich entnehme ihn dem kulturhistorisch außerordentlich wichtigen Hofsteiger Landsbrauch [Kleiner Mus. Ber. 41, 125]; der Vertrag lautet:

1. Bei gegenseitigem Verkauf von Gütern werden diese vom Momente der Veräußerung an der neuen Herrschaft steuer- und reispflichtig.

2. Wenn Bregenzer Bürger unter sich Güter, so in Hofsteig liegen, verkaufen, hat kein Hofsteiger bessere Rechte daran.

3. Wenn Bregenzer und Hofsteiger gegenseitig Güter kaufen und verkaufen, so soll das Zugrecht Geltung haben.

4. Was im Erb-, Heirats- oder ander Wege an Gütern erworben wird, das soll dem neuen Besitzer in jeder Weise folgen.

Zum letztenmale kam es im Jahre 1693 zu Zerwürfnissen, die am 19. Dezember 1694 und 23. Jänner 1695 durch Vertrag beigelegt wurden. [Kopialbuch VII 141.] Auf Grund des 1593-ger Vertrages war Bregenz auf Kosten von Hofsteig fortab an Besitz gewachsen, so daß Hofsteig schließlich nicht mehr imstande war, die Steuergelder rc. zu zahlen, sich daher weigerte den alten Vertrag einzuhalten. Folgende Bestimmungen sollten diesem Uebelstande abhelfen:

1. Die Güter der Bregenzer in Hofsteig sollen weiterhin der Stadt steuern.

2. Dafür zahlt Bregenz an Hofsteig 800 fl. zur leichteren Bestreitung der Umlagen. Diese Summe soll in guten, verzinslichen Kapitalbriefen, deren Originalien in Bregenz liegen, deponiert werden. Die Hofsteiger beziehen den Zins jährlich um Martini.

3. Nach 20 Jahren erst soll dieser Vertrag wieder erneuert werden.

4. Falls innerhalb dieser Zeit eine neue Steuerordnung aufkommt, soll dieser Vertrag ungültig werden.

5. Lauterach und Hard versprechen die dem Stadtspital gehörenden, ihnen aber zeitweise als Allmende überlassenen an der Lauterach gelegenen Wiesen, „pleuel" genannt, gegen gebührenden Ersatz als Bleiche zu überlassen. Falls diese aber einginge, so soll sie in den alten Stand wieder zurückkehren, Bregenz hat jedoch den Gemeinden nichts zu zahlen, diese dagegen haben das vielleicht in capitali Erhaltene zu restituieren, bis wohin die Stadt diese Wiesen als Pfand behält.

6. Damit sich die Hofsteiger nicht über den Güterverlust zu beklagen haben, können alle Güter die an Bregenzer auf irgendwelche Weise kommen und binnen Jahr und Tag von Hofsteigern nicht an sich gezogen werden, bei abermaliger Veräußerung, auch Bürger gegen Bürger, von Hofsteigern mit besseren Rechten angesprochen werden. Ausgenommen davon sind die Güter, die zur Leinwandbleiche pro bono publico dienen.

Am 13. Jänner 1701 wurde dieser Vertrag von der Regierung bestätigt. [Kopialbuch VII 141.]

[12]) Bezüglich Babenwohl kam mir aus der Zeit vor Abfassung dieses Stadtbrauchs nichts diesbezügliches zu Handen. Gelegentlich der Erweiterung des Burgfriedens 28. August 1598 [Kopialbuch VII 141] heißt es unter Punk 2: Obwohl das Gut Babenwohl nicht in die Grenzen einbezogen wurde, gehört es doch ins Stadtgericht, während andererseits die innerhalb der Gerichtsgrenzen befindliche Pfarrkirche, die Pfründ- und Kaplaneihäuser von dem Stadtgericht eximiert und wie bisher Hofrieden unterstellt sind. War Babenwohl dem Stadtgericht unterstellt, so gilt dies jedoch nicht von Hofrieden und Hofsteig. Die Stadt übte hier erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts u. zwar nur in Hofrieden die niedere Gerichtsbarkeit. Ich verweise diesbezüglich auf die Angaben bei Weizenegger I. 275, sowie besonders auf Kleiner, Dorfordnungen, Archiv III. 4.

[13]) Mit besseren Rechten ansprechen! Darunter versteht man das sog. Zugs- oder Vorkaufsrecht. Dieses hat seine Wiege in der alten Feldgemeinschaft, wo die Niederlassung eines Fremden oder Ausmärkers binnen Jahresfrist von jedem Markgenossen verhindert werden konnte. Dieser Rechtssatz hat darin seine Berechtigung, daß der Besitz der Gemeinde dadurch erhalten blieb, wenn Erben fehlten. Dieses Abtriebsrecht, das jedem Gemeindeglied zustand, erhielt sich in der sogenannten Nachbarlosung das ganze Mittelalter hindurch. Daneben war das schon besprochene Beispruchsrecht der Erben von Einfluß, das sich nun bei Notverkäufen in dem Vorkaufsrecht äußerte. Neben den Erben (Verwandten) hatte sich auch der Grundherr seinen Hörigen gegenüber dieses Recht gesichert, als er das Zustimmungsrecht bei Immobiliarveräußerungen aufgab. Daneben hatte er sich auch das Heimfallsrecht gewahrt. Später wurde der Brauch des Vorkaufs allgemein. So hatten die beiden Stadthälften das Vorkaufsrecht gegeneinander. Wenn zum Beispiel ein Bürger der östl. Hälfte sein Gut einem in der westlichen verkaufen wollte, mußte er es vorerst den Bürgern seiner Hälfte feilbieten; nach drei Tagen konnte er dann den geplanten Verkauf abwickeln [Teilungsbrief v. 2. I. 1409]. Der Hofstattzins blieb aber dem alten Teil auf alle Fälle erhalten. Dies weicht von der ursprünglichen Auffassung des Zugrechtes ab, denn nun war es materiell gleichgültig, wer das Gut besaß. Später aber, als sich die städtische Gemeinde ausgebildet, war es ihr auch um die Erhaltung der gerichtlichen Zuständigkeit zu tun, so wenig das Steuerbuch leiden durfte, so wenig auch die Kompetenz des Richters. Drum hielt man einerseits am Zugrecht fest, andererseits räumte man es niemand Fremdem ein. Die Privilegien von 1409 u. 24., welche freien Zug in die Stadt und freies Verfügungsrecht verleihen, enthalten den Keim der späteren, in der Anmerkung 11 dieses Stadtbrauchs geschilderten Güterstreitigkeiten mit Hofsteig und Hofrieden. In dem auf diese Privilegien folgenden Jahrhundert nämlich machte sich eine gefährliche Güterwanderung in das Stadtgericht bemerkbar, der die Hofriedner und Hofsteiger besonders durch das Zugrecht zuvorzukommen trachteten. Aber die Stadt war wachsam in der Erhaltung ihrer Privilegien und wuchs so bis ins 18. Jahrhundert auf Kosten der anderen umliegenden Gerichte. Wir haben von den vielen Streitigkeiten genugsam Kunde und verweise ich diesbezüglich auf die vorhin zitierte Anmerkung 11. Immerhin kann ich es mir nicht vorenthalten, hier eine kurze Zusammenstellung der auf das Zugrecht sich beziehenden Vertragspunkte und Streitfälle, die noch nicht erwähnt wurden, folgen zu lassen, um das Nähere zu charakterisieren. Peter Berkmann aus Bregenz hatte von Magdalena Büchelmann aus Bregenz eine Wiese in Hofsteig gekauft. Hans Schertler aus Hard (Gericht Hofsteig) sprach sie mit besseren Rechten an. Bregenz wandte sich auf Grund seines alten, wohlhergebrachten Rechtes an die Regierung, welche am 3. August 1579 erklärte: Peter Berkmann bleibe in seinem Besitz. [Kopialbuch VII 140 Fol. 206.]

Um sich für die Zukunft zu sichern, stellte nun die Stadt eine Reihe von Beispielen zusammen, aus denen die Regierung entnehmen konnte, daß niemand gegen die Stadt Zugrecht ausüben durfte u. hier sehen wir, daß die Stadt den Ursprung ihres Rechtes wohl kannte. In diesem Dokumente [Kopialbuch VIII 40 Fol. 208] von cc 1579 heißt es: vor vielen Jahren habe Hans Salzmann, Barbier, von Hans Leuthin, beide aus Bregenz, einen Weingarten gekauft. Zwicklin aus Hofrieden habe sein Zugrecht geltend gemacht, da aber beide Bürger von Bregenz waren, habe er nichts erreicht. Solche Fälle seien 1549, 55, 56, 58 genugsam geschehen. Im übrigen sei es immer üblich gewesen, daß die Stadt auf das Land und nicht dieses auf die Stadt „gefreyt" gewesen und hätten sie ihre Privilegien in den Appenzellerkriegen wohl verdient.

Im Vergleich vom 26. September 1589 [siehe Anm. 11] sagt der zweite Vertragspunkt: Wenn ein Bregenzer ein Gut verkauft, das außerhalb des Stadtgerichtes liegt, so hat niemand Zugrecht darauf.

Der Vertrag v. 21. Juni 1593 spricht dieselbe Bestimmung aus, erklärt jedoch weiter, daß das Zugrecht dann, wenn ein Bregenzer einem Hofsteiger und umgekehrt ein Gut verkauft, gelten solle.

Der im Jahre 1701 bestätigte Vertrag räumt schließlich den Hofsteigern das volle Zugrecht ein, nachdem das Gericht bereits schwer gelitten. Damit hatte Bregenz dieses Vorrecht eingebüßt.

[14]) Was das Anwachsen des adeligen Besitzes und speziell jenes der Klöster anlangt, so war dies ein Uebelstand, gegen den im Mittelalter sehr viel Klage geführt wurde, jedoch ohne Erfolg. In Konstanz, als dem Bischofsitze, war diese Gefahr natürlich noch weit größer, hier hoffte man durch Einführung der bekannten Salmänner den Entzug der Steuern zu verhindern. In unserem Stadtbrauch finden wir das Zugrecht für die Freundsverwandten des Veräußernden reserviert. Doch mochte dies wenig genutzt haben. Im ergänzenden Stadtbrauch von 1656 wurde die Güterübertragung an die Klöster einfach verboten: „nach dem bis anher die besten gütter von der burgerschaft an die gotshäusser kommen". Aber es war vielfach schon zu spät! Wie drückend die Verhältnisse lagen, zeigt die Bittschrift der Stadt an die Regierung, als diese 1678 im Bäumle die Errichtung eines neuen Wein- und Gredhauses plante [Keckeis, Zur Gesch. d. Schiffahrt auf dem Bodensee, Archiv II. 35]. Hier lautet Punkt 7: „. . . . da ohnedies die Bürgerschaft wegen der vielen Klöster, die bereits die besten Güter an sich gezogen und täglich noch mehr um sich grasen, ganz klein, arm und nicht auf 200 Bürger stark, hingegen 10 Teile Klosterfrauen und Geistliche mehr als vor 30 Jahren gewesen und dahero die Bürger bald selbsten übertreffen."

[15]) Ehehaft-gesetzlich. Der Begriff geht bis auf die germanische Zeit zurück, wo man unter „echter Not" oder „Ehehaften" gesetzlich anerkannte Hinderungsgründe verstand, die die Versäumung eines für die Parteien festgesetzten Tages entschuldigten. Später und so auch hier versteht man unter Ehehaften: die Tafern, Gasthäuser, Badstuben, Schmiede, Mühle, Ziegelhütte, Hirtenstab, zuweilen auch das Pfandhaus. Sie gehörten als solche in das Bannrecht des Herren, der sie gegen Zins verlieh. Die damit Belehnten waren dahin gefreit, daß alle Untertanen des Grundherren bei ihnen ihren Bedarf decken mußten. [Baumann, Allgäu II. 111]. Ehehaft konnte auch den gesetzlichen Luftraum ums Haus herum bedeuten, den Platz vor dem Hause bis zur Straße. Schalk führt uns in seinen Annalia Memorabilia [Landesarchiv, S. 7] u. a. ein Stück aus der guten alten Zeit vor und dort hören wir in diesem Sinne von Ehehaften: Rat und Gericht besichtigten nämlich am 20. August 1609 den Weg nach der Klause. Auf diesem hatten sich nun die Holzspalter und Rebsteckenschneider in aller Ruhe etabliert, während die Nußbäume in dieser paradiesischen Idylle so dicht und weit herab gewachsen waren, daß die ehrsamen und wohlweisen Ratsherren zu ihrem Entsetzen bemerken mußten, daß man mit einem Fuder Heu gar nicht mehr durchkommen könne. Da wurden nun sofort Anstalten getroffen, diesen Mißstand zu beseitigen und hier hören wir, daß die Bürger ihre „Ehehaft" zu weit gegen die Straße ausgedehnt und sie sie daher binnen 14 Tagen, bei Strafe von 10 Pfund Pfennig, zu räumen hätten.

Badstuben waren im Mittelalter überall, in jedem Dorfe beinahe, zu treffen. Sie waren etwa das, was heute unsere Kaffehäuser sind. Gegen geringes Entgeld — wir würden heute Trinkgeld sagen — konnte man sie benützen: dort traf man immer Gesellschaft und bekam Speise und Trank verabreicht.

[16]) Das Gantgericht fand, soweit sich aus den Ratsprotokollen ersehen läßt, jeden Dienstag statt. Gantrichter was der Ammann, für den in den Protokollen von 1539 ff. auf einmal der merkwürdige und unerklärliche Ausdruck „Statthalter" (nicht Stabhalter) auftritt. Vor dem Gantgericht holte man sich das Gantrecht, indem man sich den Gantbrief ausstellen ließ. Das Ausfertigen der Gantbriefe war scheinbar auch der erste Punkt der Tagesordnung. Den Gantbrief suchte man durch Vertreter nach. Ein Beispiel: „Jacob Gugel hat zween brief dz brünli von Hard betreffend durch sein fürsprecher eingelangt, ist gantbrief erkannt."

Die dreimalige Aufforderung, die dem Pfändungsverfahren gegen den Schuldner vorausging, finden wir schon im burgundischen Recht der fränkischen Zeit; war die Aufforderung erfolglos, so konnte man zur Pfändung schreiten. Nach derselben hatte der Schuldner eine dreimonatliche Lösungsfrist, nach deren Ablauf das Pfand verfiel. Auffallend ist das außergerichtliche Verfahren, das man übrigens durchs ganze Mittelalter verfolgen kann. Es war dies bairisch-ostgotisch-burgundisch-angelsächsisches Recht. Daß es auch nach alemannischem Recht war, beweist meiner Ansicht nach dieser Brauch, den wir in alemannischem Lande finden. Karl der Große verbot überall die Privatpfändung, nur den Alemannen nicht, denn bei diesen mußte vorerst die Bewilligung des Richters eingeholt werden. Das begründete bisher jene Vermutung, die mir nun mit obiger Bestimmung erwiesen scheint.

Gerichtliche Pfändung gab es meistens nur dann, wenn dem Schuldner Gegenstäde gepfändet werden sollten, die sonst pfandfrei waren.

Aus der früheren Zeit noch einiges. In den Gesetzen Wilhelms v. Hochberg in Vertretung seiner Gemahlin sowie des Herrn der östlichen Stadthälfte, Stefans v. Montfort vom 13. August 1436 enthalten Punkt 9 und 10 Bestimmungen bezüglich Pfändung und Gant. Darnach war der Pfänder oder Waibel verpflichtet um Lohn sofort das Gewünschte für den Kläger zu pfänden und in Bregenz, aber nur dort, zu versteigern, bis dieser zu seinem Teil gelangt war. Wer sich widersetzte, sollte 1 Pfund Heller zahlen; wer sich ein Gut im Gantwege erworben, sollte es ungefährdet besitzen. Wer dem Kläger die Pfändung wehrte und Gewalt entgegensetzte, sollte 10 Pfund Pfennig zahlen, welche Summe auf dem Lande der Herrschaft, in der Stadt dem „Bau" zufiel. [Kopialbuch VII. 140 Nr. 12.; Archiv ber. 1324.]

Ich verweise im übrigen auf den 14. Punkt dieses Stadtbrauchs.

[17]) Raubehe. Die Germanen haben der sogen. Raubehe (d. i. der durch Entführung begründeten) nicht alle Anerkennung verweigert. Dem Ausland gegenüber war der Frauenraub, wie überhaupt jeder Raub, erlaubt und stand einer solchen Ehe nichts im Wege; unter Volksgenossen ging dies jedoch nur dann an, wenn die Entführte, zwischen ihre Familie und den Entführer gestellt, sich freiwillig letzterem zuwandte. Da die Ehe sonst ein geschäftlicher Kontrakt war, war natürlich die Raubehe, welche alle Verhandlungen in der Sippschaft umging, der ungewöhnliche Fall. Dieser Gedanke bildet die Brücke zur späteren Auffassung von der Raubehe. Im Mittelalter verstand man darunter nämlich die Ehe zwischen frei und unfrei. Für den freien Teil hatte eine solche Ehe in der früheren Zeit den Uebergang zur Unfreiheit zur Folgte, er folgte der bösen Hand! Später, seit dem 7. Jahrhundert, wurde die Freiheit in einem solchen Falle nicht mehr aufs Spiel gesetzt, dagegen folgten die Kinder regelmäßig der ärgeren Hand d. i. der Mutter. Denn war diese eine Freie, so verlor sie durch die Ehe mit dem Unfreien ihre Freiheit und sonst war sie ohnedies unfrei.

In Bregenz finden wir das Gegenteil. Die Kinder folgen der besseren Hand. Den Grund finden wir in den schon besprochenen Privilegien von 1409 u. 1424, wo die Weiber vom Lande mit Hab und Gut in die Stadt, der besseren Hand, folgten; so gings denn auch ihren Kindern.

[18]) Diese Bestimmung ist in vorliegender Form neueren Datums. Sie stammt aus den hier noch öfter zu zitierenden Verordnungen vom 26. April 1574. Diese Verordnungen wurde zwischen dem Amt Bregenz und der Stadt vereinbart und am 11. Mai 1576 von Erzherzog Ferdinand konfirmiert. [St. A. Kopie XI, 188; Kopialbuch VII 141; Arch. Ber. Nr. 1537.] Der betreffende Punkt in diesen Verordnungen besagt dasselbe wie der obige, die Geldstrafe muß schon früher üblich gewesen sein.

[19]) In den schon mehrmals genannten Privilegien von 1409 und 1424 wurde freier Zug vom Land in die Stadt und Bürgerrecht in derselben zum erstenmale gestattet. Ich glaube nicht voraus schicken zu müssen, daß die Einwohner zum großen Teile Eigenleute der Montforte waren, um eine derartige Bestimmung als Privilegium erklärlich zu machen. Ja nicht nur vom Lande, auch aus Reichs- und Herrenstädten sollte die Stadt Bürger aufnehmen dürfen. Gegen Zahlung der „Pfleg", Leistung des Huldeschwurs, der alle 6 Jahre wiederholt wurde, erfolgte die Aufnahme. Wer innerhalb der Stadtgerichtsmarken saß, genoß das Bürgerrecht. Andererseits konnten die Bürger ihr Burgrecht aufgeben und gegen Zahlung des Abzuggeldes, das hier „Anzal" heißt, die Stadt verlassen. Die „Pfleg" betrug nun 10 Pfund Pfennig. Die Abschaffung der Leibeigenschaft zuerst im westlichen Teile, der früher habsburgisch geworden war, dann auch im östlichen, der es 1523 wurde, sowie diese kleine Taxe zogen die arme, hörige Bevölkerung fremder Herrschaften immer mehr in die Stadt, während die Wohlhabenden aus der Stadt drängten. Dieser Mißstand veranlaßte die Bürger um eine Bestimmung anzusuchen, welche dem ein Ende machen sollte. 17. Jänner 1548 erhielten sie zu Augsburg ein Privileg in dem ihnen neben der Bestimmung, daß fortan nicht mehr ein Ratsmitglied, sondern der Stadtammann selbst Blutrichter sein solle, folgende Bestimmungen zuteil wurden:

1. Jeder, der aus der Herrschaft Bregenz u. Hohenegg das Bürgerrecht in Bregenz erwerben will, zahlt nur 4 Pfund Pennig;
2. Jeder Auswärtige dagegen 10 Pfund Pfennig;
3. Leibeigene fremder Herren haben sich vorerst ledig zu machen u. dies durch Brief u. Siegel zu beweisen, die Leibeigenen des neuerkauften Teiles sowie die von Hohenegg sind davon ausgenommen. [St. A. XVIII, 299; Kopialbuch VII, 140 Nr. 28 Arch. Ber. Nr. 1529.]

Eine Beeidigungsformel kam mir noch nicht zu. Jeder Bürger mußte, wie wir sehen, einen Mannsharnisch samt Wehre haben und allzeit (vor dem Rat, vollkommen gerüstet) schwören können, daß solch Wehr und Waffen sein Eigentum seien. Ich verweise diesbezüglich auf Sanders, Kleine Beiträge z. Gesch. d. St. u. Herrsch. Feldkirch, Vor. Mus. Ber. LXIII, 25—27.

In Radolfszell konnte nur der Bürger werden, der die volle Ausrüstung besaß, sonst konnte er nicht einmal ein Handwerk erhalten. [Albert, Gesch. d. St. Rad. 173.]

[20]) Die Hochbergschen Gesetze von 1436 sagen hier unter Punkt 5, Ehebruch und Unzucht sollen wie vor alters bestraft werden. Wie wurden sie vor alters bestraft? Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte hernehmen. Zwar geben uns die Hochbergischen Gesetze über die Bestrafung des Ehebruches im anderen Punkte Aufklärung, es heißt: Wer dem andern sein Weib entführt, soll als Totschläger gerichtet werden, desgleichen das Weib, welches einer anderen den Mann entfremdet. Sonst erfahren wir nichts. Die Todesstrafe liegt in der Auffassung des Mittelalters. — Hier zählten nämlich Ehebruch und Unzucht zu den „Ungerichten", der schwersten Sorte von

Missetaten, die an Hals und Hand gingen. Wie aber das Mittelalter Zauberei und Ketzerei zu den Ungerichten zählte, so gut ging in manchen Gegenden dasselbe Verbrechen mit geringerer Strafe aus. Wir finden das auch in Bregenz.

Bis 1574 galten die Hochbergschen Gesetze, dann traten die Verordnungen vom selben Jahre in Kraft. Was sie bestimmten, sagt uns obiger Punkt des Stadtbrauches. Ueber die Gerichtsbarkeit sowie über die Widersprüche zwischen den Verordnungen von 1574 und der tatsächlichen Handhabung an anderem Orte.

[21]) Das erste uns bekannte Privileg erhielt das Bregenzer Holzwerk in dem Scheinprozeß vom 1. Februar 1390 vor dem Stadtammann Johann Kaisermann. Diese Urkunde, welche uns eine öffentliche Gerichtssitzung vorführt, ist uns gerade wegen des Scheinverfahrens zwecks Erhaltung eines Privilegs von großer Bedeutung. [St. A. XXIX, 414; Kopialbuch VII, 141; Archivber. Nr. 1279.] Jeder Uebertretende (jeder, der ein mit beiden Schrötten bezeichnetes Stück Holz nimmt) soll 10 Pfd. ℔ Konstanzer Münze als Strafe zahlen. Wer kein Geld hat, büßt die Hand ein, als Strafe für den Diebstahl. Diese Schrötten waren Mäler, womit die Stämme 2c. bezeichnet wurden; jeder Besitzer — es war nämlich das Holzwerk in Händen einer Gesellschaft aus Bregenzer Bürgern, deren Namen laut späteren, hier noch zu nennenden Erlasses, in ein Libell eingetragen wurden (dasselbe erliegt im Stadtarchiv) — hatte ein eigenes Zeichen, das seinerseits wieder einen bestimmten Namen besaß. Ein Bregenzer Kopialbuch, welches im kgl. Kreisarchiv in Neuburg an der Donau liegt, enthält ebenfalls ein Verzeichnis dieser Holzmäler.

Im Jahre 1408, am 28. März erteilte König Rupprecht dem Holzwerk das gleiche Privilegium. Da in demselben noch Privilegien für die Stadt enthalten sind (öffentl. Aechter aufzunehmen, Exemtion von den Gerichten mit Ausnahme des Reichshof- und Hofgerichtes zu Rottweil), so können wir die Bedeutung des Holzwerks für Bregenz ermessen. [Kopialbuch VII, 140, Nr. 2; vorzgl. Regest bei Banotti Nr. 166; Archivber. Nr. 1286.] Am 23. August 1413 konfirmierte Kaiser Siegmund dieses Privilig. [St. A. XXXIII, 499; Kopialbuch VII, 140, Nr. 7; Archivber. Nr. 1295.] In den Gesetzen von 1436 ist insbesondere betont, daß Ammann und Rat die Aufsicht und Verfügung über das Werk hätten, nur daß die Vögte bei etwaigen Veränderungen verständigt werden sollen.

Im Mandate von 1569 gegen das übermäßige Rebsteckenschneiden wird betont, daß das Holzwerk nicht geschädigt werden dürfe, da es jährlich eine ansehnliche Steuersumme für Schutz 2c. zahle. [Kopialbuch VII, 140, fol. 216.] Am 16. Februar 1590 konfirmiert Erzherzog Ferdinand sämtliche Holzwerkprivilegien und bestimmt, daß sämtliche Teilhaber samt den von ihnen gebrauchten Zeichen in einem eigenen Libell namentlich eingetragen werden sollen. Wer sich des Holzdiebstahls schuldig macht, soll von Stadtammann und Rat, sofern er ein Bregenzer ist, bestraft werden. Hofriedner, Hofsteiger und andere der Herrschaft Bregenz Zugehörende, sollen dem Holzwerk, Fremde der Obrigkeit zur Bestrafung mit Gefängnis, an Geld oder am Leib zugewiesen werden. Was ohne Holzmäler versehen von der Ach angetrieben wird, solle der Frauenpflege zu Bregenz am See (beneficium beatae Mariae virginis ad lacum), der ehemaligen Pfründe im heutigen Hause Anton Schneiderstraße Nr. 6) zugewendet werden. [Kopialbuch VII, 141.] Näheres über das Holzwerk bei Weizenegger-Merkle I, 273. Ein Beispiel der Bestrafung von Holzdiebstahl siehe Punkt 24 Stadtbrauches, Anm. 32.

[22]) Das erste diesbezügliche Privileg stammt aus dem Jahre 1408 (28. März) von Rupprecht von der Pfalz. Darnach sollten die Bregenzer von allen Gerichten, mit Ausnahme des Reichshof- und des Hofgerichtes zu Rottweil befreit sein. Es läßt sich nicht leugnen, daß derlei Exemtionen, die nur mit dem Reichshof- und, wie in unserem Falle, dem Hofgerichte zu Rottweil eine Ausnahme machten, die selbständige Stellung einer Stadt festigen mußten. [St. A. XXXIII, 498; Kopialbuch VII, 140, Nr. 2; Baumann gibt das Jahr 1402 an, ohne jedoch diese Angabe zu belegen. II. 195.]

Das Reichshofgericht tagte im frühen Mittelalter dort, wo der König sich gerade aufhielt, während dann das dortige Landesgericht Ferien hatte. Diese Einrichtung war an Stelle des früher üblich gewesenen missatischen Gerichts der Königsboten getreten. Als die Fürsten in ihren Territorien die volle Gerichtsbarkeit erlangt hatten, ging das Reichshofgericht dieser Art ein, nur auf den Reichstagen finden wir es noch. Seit Rudolf von Habsburg wurde es nun immer üblicher, den Fürsten und Städten das Privilegium de non evocando zu verleihen, zu dem später noch das Privilegium de non appellando hinzutrat Im 14. und 15. Jahrhundert wurden die Exemtionen von allen Gerichten immer häufiger. Schuld daran waren vielfach die Fehmgerichte sowie die Machtsucht der Hofgerichte. Diese waren vom Landesherren (in Rottweil vom König selbst) persönlich verwaltete Landgerichte, die von ihrer bisherigen echten Dingstätte an den Hof gezogen wurden; dadurch wurde so ein Hofgericht auch ordentliches Gericht für alle eximierten Stände und Berufungsgericht für alle Niedergerichte des Landes. Auch

Bregenz verdankte die Exemtion von allen Gerichten der Machtsucht Rottweils. Dieses war nämlich bestrebt, seine Kompetenz über ganz Schwaben auszudehnen, was bald zu eigenmächtigem Auftreten manchen Ständen, zumal den Städten gegenüber, die im 14. Jahrhundert energisch auftraten, führen mochte; so häuften sich die Klagen, bis dann schließlich die gänzliche Exemtion erworben wurde. Dies geschah in Bregenz am 29. November 1431 unter Kaiser Siegmund. [St. A. XXXIII, 502; Archivber. 1311; zitiert in Konfirmationsurkunde Max. I. v. 20. Mai 1496. Kopialbuch VII, 141, 154 J.] Am 16. März 1442 erfolgte durch Friedrich III. schon die Bestätigung. [Vanotti Nr. 233; Wien Arch.(!)] Merkwürdigerweise spricht Bischof in seinen österr. Stadtrechten erst hier von der Befreiung vom Gerichtszwang.

Besondere Bestätigung erfuhr das Privileg von 1431 durch Karl V. am 5. März 1544 zu Speier. [St. A. VII, 134; Archivberichte Nr. 1526.] Am 11. Juli 1559 erklärt Kaiser Ferdinand in seiner Konfirmation, eine besondere Betonung der Exemtion von Rottweil sei nicht mehr nötig, da die Stadt als Untertan der Habsburger jenem eo ipso nicht unterworfen sei. [Kopialbuch VII, 140, 187 V.]

Die Stadt, welche eifersüchtig auf die Einhaltung ihrer Privilegien wachte, ließ sich selbe und besonders die Exemtionsprivilegien bei jedem Regierungsantritte konfirmieren. Ich halte es für unnötig, alle diese Konfirmationen aufzuzählen und zu belegen.

[23]) Registratur, d. i. das Kopialbuch VII, 140.

[24]) Am 4. Februar 1409 erhielt die östliche Hälfte das Privileg des freien Abzuges gegen Zahlung der „anzal", eine Bezeichnung, die nach Maurer, Gesch. der Stadtverfassung in Deutschland I. 394 nur in Bregenz vorkommt. Von dieser anzal soll die Hälfte der Stadt, die andere der Herrschaft zufallen. [St. A. XXIX, 417; Kopialbuch VII, 140, Nr. 4; Archivber. Nr. 1289.] Dasselbe Privileg erhielt die östl. Hälfte am 29. März 1409. [St. A. XXIX, 419; Kopialbuch VII, 140, Nr. 6; gedr. Vor. Mus. Ber. XVII; Archivber. Nr. 1290.] Jedoch enthält dies Privileg eine Einschränkung: „kein purthrecht nyndert zu empfahen noch kain püntnuss mit nieman zu machen, es beschech dann mit vnserm oder vnser erben gunst vnd gutem willen". Am 12. März 1424 erfolgte endlich dasselbe Privileg von der Markgräfin Elisabeth von Hochberg an ihren Teil. [St. A. XXXIX, 420; Kopialbuch VII, 140, Nr. 9.]

Nach außen hin regelte zum erstenmal Kaiser Ferdinand die Verhältnisse bezüglich Abzug. Am 28. Jänner 1529, kurz nach der Erwerbung des letzten Restes der Bregenzer Herrschaft, erteilte er der Stadt das Privileg, es mit dem Abzug folgendermaßen zu halten:

1. Dort, wo man von ihnen einen verlangt, auch einen zu fordern.

2. Wo nicht, dort auch nicht. [Kopialbuch VII, 140, Nr. 25.]

Am 25. Jänner 1543 ließ der Kaiser weitere Bestimmungen folgen. Die Stadt sollte das Recht haben, von solchen, die in andere als österreichische Herrschaften ziehen oder von Fremden, die bei ihnen Erbschaften machen, den zehnten Pfennig als Abzug zu verlangen. Außerdem soll:

1. jeder Bürger des alten Teiles, der das Bürgerrecht aufsagt und aus den österreichischen Herrschaften zieht, den zehnten Pfennig zahlen;

2. desgleichen jeder Bürger des neuerkauften Teiles, ob er seiner Leibeigenschaft entledigt wurde oder nicht.

Nur von österreichischen Untertanen ist kein Abzug zu verlangen, außer sie verlangen auch einen. [Kopialbuch VII, 140, VII, 141.]

Wann der oben angedeutete Vertrag mit Konstanz abgeschlossen wurde, wissen wir nicht. Mit Lindau und Wangen bestanden auch Verträge. Wir verdanken ihre Kenntnis Schalks Annalen, Seite 163/164.

[25]) Eigene Interpolation.

[26]) In der fränkischen Zeit standen Klagen um Schuld nicht in der Kompetenz des echten Dings, des Grafengerichts, sondern des gebotenen Dings, des Schöffengerichts. Dieselbe Zuständigkeit haben im Mittelalter als Niedergerichte die Stadtgerichte. Klage um Schuld, war jede bürgerliche Klage auf eine Geldleistung. Sie bestand in dem Antrage, den Schuldner zur Zahlung zu verurteilen. Jedoch konnte der Beklagte die Angabe seines Schuldenregisters verlangen. Entweder gestand er oder er schwor, daß er nichts schuldig sei. Solch ein Unschuldseid machte die Klage nichtig, außer, wenn der Kläger Beweise brachte. Da mußte dann der Schuldner den Gegenbeweis erbringen. Wer zum Schluß näher zum Beweise war, gewann. Buße gab es in keinem Falle. Zahlte der Schuldner nach erfolgter Verurteilung trotzdem nicht, so erfolgte die gerichtliche Zwangsvollstreckung, zuerst gegen die bewegliche Habe, reichte diese nicht aus, so erfolgte die Fronung des Grundbesitzes. Die Termine waren verschieden; wir dürfen in Bregenz sechs Wochen als üblich annehmen, wie uns Punkt 6 des Stadtbrauches zeigt.

Das mir derzeit vorliegende älteste Zeugnis einer Klage um Schuld ist eine Urkunde aus dem Mehrerauer Fache im Landesarchiv vom 6. Februar 1392. „Johann Kaisermann, Stadtammann zu Bregenz erteilt vor offenem Gericht dem Hans von Schönau, der mit seinem Fürsprech Konrad Talch Klage führte, daß ihm der ob Friken Suters Haus zu Bregenz in der Stadt an der hinteren Gassen ge-

legne, zwischen Hans von Schönaus und des Besten Haus gehende Zins von 10 Pfd. ℔ nicht entrichtet wurde — einen Zinsfallbrief" [Kleiner Reg.].

Mehrere Verordnungen und Bestimmungen tangieren dieses Schuldgerichtswesen. Wilhelm von Hochberg betont in den Gesetzen von 1436, daß bei Klagen um Schuld, im Falle nicht gütlicher Erledigung unter den Parteien selbst, der Kläger dem Schuldner an sein Gericht folgen solle.

Machte man im früheren Mittelalter keinen Unterschied zwischen einheimischen und fremden Gläubigern bezüglich der Befriedigung ihrer Ansprüche, so geschah dies im späteren, bei dem Zunehmen des bürgerlichen Gemeinsinnes, immer mehr. So ist es sehr erklärlich, daß sich die Bürgerschaft im 16. Jahrhundert mit der Bitte an den Erzherzog Ferdinand wandte: es sei in allen Bodensee- und Schweizerstädten der Brauch, wenn eines Einheimischen Güter in „gemeine außentheilung vnd offentliche schuldgericht kome vnd außgeschriben werde", so hätten die Bürger desselben Ortes ihre Forderungen „vnd zuforderst die weibspersonen vmb ir zugebracht haab vnd guett vor den außlendischen vnd frembden zuvor" geltend zu machen. Am 20. September 1582 erfolgte von Innsbruck der Bescheid, es solle in solchen Fällen zuerst den Weibspersonen ihr Hab und Gut ausgefolgt werden; dann sollte die Obrigkeit ihre Gebühren, Strafen, Steuern, Gerichtszehrungen und Unkosten beglichen erhalten, sodann sollen die Kauf-, Zins-, Schuld-, Schadlos-, Versatz- und andere Verschreibungen, dann alle anderen Forderungen, gleich ob eigen oder fremd, dem Alter nach berücksichtigt werden. Die Auswärtigen müssen von ihren Obrigkeiten ausgestellte Beweisbriefe beistellen. [St. A. XI, 189; Kopialbuch VII, 140.]

Die Bedeutung dieses Punkt 14 für die zeitliche Fixierung des Stadtbrauchs wurde schon in der Einleitung gewürdigt.

[27]) Privilegium Kaiser Ferdinands I. vom 27. Jänner 1529, wornach die Stadt in ihren Wunn- und Weid, Tritt- und Trattdistrikten in bürgerlichen Sachen bis 3 und 5 Schilling vnd auch mit Turm strafen dürfe. [St. A. X, 178; Kopialbuch VII, 140, Nr. 20, ebenso Kopialbuch VII, 141; Archivber. 1520.] Ueber „wunn u. weide" vrgl. Grimm R. A. 521; Thudichum Gau u. Markverf. 180. Nach Braune, Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Spr. 14,370 n. 1 kommt das ahd. winna enti weida vom got. winja, an. vin, die Weide, winnemanoth, Weidemonat. Die Formel wurde beibehalten, auch nachdem winne aus der Sprache verschwunden war, nur erhielt das nicht mehr verstandene Wort durch Volksetymologie die Form „wunne".

Bezüglich „tritt u. tratt" läßt sich folgende Erklärung geben. Als die Gewanne (Verlosungsbezirk) verteilt wurde, mußte man die zur Pflugwende benützten Äcker (Anwandäcker) für diese Schädigung breiter machen. Gleichzeitig wurden die Durchgangsäcker wegen Mangels an Wegen geschädigt, daher wurden zur Bestellungs- und Erntezeit gegenseitige Ueberfahrgerechtigkeiten zwischen den Nachbarn vereinbart, die sich in manchen Gegenden als „tritt u. tratt" — Recht, Samenweg, Durchweg 2c. bis in unsere Zeit erhalten haben. [Schröder 205, Anm.]

[28]) Ein hievon handelnder, speziell aber lokalgeschichtlich äußerst interessanter Vertrag wurde am 2. Mai 1588 geschlossen: Die Stadt Bregenz als jetziger Inhaber des Gutes Plattach bestätigt dem Inhaber des Lößlergutes (od. des neuen Weingartens) einen zwischen beiden nachbarlichen Gütern von altersher bestehenden Vertrag, wornach der von Plattach die Einzäumung seines Gutes gegen das Lößlergut zu besorgen hatte, der Besitzer des letzteren dagegen die Wasserleitung von der Quelle herab ins Stockach in Ordnung halten sollte [Kopialbuch VII, 140, fol. 220.]

[29]) Das Ratsprotokoll von 1507 ff. sowie von 1537 ff. gibt uns eine Menge von praktischen Beispielen in der Handhabung des Rechts bekannt und ist besonders deswegen von hohem Wert, weil es über die Zeit vor den Verordnungen von 1574 Aufschluß erteilt. Wir finden dort auf Blatt 4 folgenden Gerichtsfall: Freitag nach dem Maitag 1507 (1. Mai): „vmb die wort so Jos Studer vnd Hans Strasser vber des amans swaigen vor rat gegen ainandern gebrucht haben sain sy baid gestraft jeder vmb 1 Pfd. ℔. Des Strassers tröster Jos Schobloch vnd des Studers tröster Hanns Wilhelm."

[30]) Bei dieser Bestimmung denkt man unwillkürlich an die im Mittelalter erlaubte Urteilschelte und frägt sich, ob denn diese in Bregenz denn gar nicht usuell war? — In der fränkischen Zeit war diese keine Berufung, welche eine gerechte Umänderung des Urteils bezweckte, sondern sie war gleich der Urkunden- und Zeugenschelte eine Klage der Ungerechtigkeit gegen den Urteilfinder. Damit kam es zu einem Zwischenverfahren zwischen dem Schelter und dem Gescholtenen, bezüglich Berechtigung oder Nichtberechtigung der Schelte. Mit der Klage mußte ein neues Urteil vorschlagsweise vorgebracht werden und zwar immer vordem der Umstand abgestimmt hatte. Erst gegen Ende des Mittelalters erreichte die Schelte in materieller Hinsicht den Charakter der Berufung, formell aber bedeutete sie immer noch den Vorwurf gegen den Urteilfinder und war als solcher Zwischenprozeß. Die Schelte konnte von jedem Anwesenden erhoben werden, nur rechtlose, auf handhafter Tat ergriffene, gerichtete, verhaftete Personen

waren ausgeschlossen. Gegen Ende des Mittelalters trat immer mehr der Charakter der Berufung hervor. — Obige Bestimmung stammt aus den Hochbergischen Gesetzen von 1436, nur daß die betreffende Bestimmung, wie so oft in diesem oberflächlich verfaßten Stadtbrauch, nicht genau herübergenommen wurde, es heißt: Wer die Richter und Urteilsprecher in ihrem Urteil beirrt ꝛc., der hat 10 Pfd. ₰ in den Stadtsäckel zu zahlen, wenn er in das Stadtgericht gehört, dem Grundherren jedoch, wenn er außerhalb desselben wohnt. Wenn einer nicht zahlt, so soll er in Haft gehalten werden ꝛc. Außerhalb des Stadtgerichtes hatte die Stadt nichts zu suchen.

[31]) Verordnungen von 1574. Wir verfügen über ein Beispiel: ich entnahm dasselbe Schalks Annalen: Unter dem 15. September 1609 besichtigten Rath und Gericht in den Schank- und Wirtshäusern des Stadtgerichtes die Maßverhältnisse. Bei Sebastian Eyselein „wirt zum pfawen in der stat" finden sie „zu kleine kanten". Deswegen wurde der Mann bestraft. Am 21. Juni 1610 (dieses Datum fällt auf, Ratssitzungen waren doch wöchentlich! Es kann nur ein für solche Sachen ein oder zweimal des Jahres tagendes Sondergericht sein) wurde darüber im Rate unter anderen Strafsachen referiert und Eyselein mit 30 Pfd. ₰ bestraft. „Und soll er Basche Eyselin gott lob vnnd dankh sagen, daß man mit ime also schleunig procediert, vnd nit vmb ain höchere straff angelangt hab, das er wol verdient, wo man seiner nit sonderlich verschonte, daß man ime deß gerichts gar entsezt, vnd darauß verstossen hette." Er saß also auch noch im Gericht. Außerdem entsandte man sofort drei aus dem Rat samt dem geschworenen „eycher" in des Eyseleins Wirtschaft, zu sehen, ob er etwa noch das alte, falsche Maß habe. Als diese wieder kamen und meldeten, daß sie von den alten noch drei quärtige Kannen vorgefunden, die zu klein seien, wurde wieder Umfrage gehalten und Eyselein noch zu 10 Pfd. ₰ verurteilt. Der geschworene „eycher" soll fortan seine Kannen anfertigen.

Wie an anderer Stelle [Seite 127/28] aus Schalk hervorgeht, hatte die Stadt in Hofsteig und Hofrieden das Recht, zu „pfachten vnd aychen", allerdings scheinbar nur das Torggelgeschirr. Als nämlich die Stadt dies im Herbst des Jahres 1610 vornehmen wollte, hinderten sie Vogt und Amtleute daran mit dem Bedeuten, daß sie außerhalb des Gerichtes nichts zu suchen hätten. Die Stadt erklärte sich dieses Recht so gut wie die Feldkircher nicht nehmen zu lassen und es lieber an die Regierung nach Innsbruck zu leiten, als darauf zu verzichten. In der Kirche wurde verkündet, daß jeder bei Strafe von 15 Pfd. ₰ sein Torggelgeschirr auf den Leutbühel zu bringen habe, damit man es aichen könne. Diese Aichung geschah denn auch im Beisein von Ammann und Rat.

[32]) Die Verordnungen von 1574, denen diese Bestimmung ihre jetzige Form verdankt, handeln auch von Vergehen, bezüglich deren man uneins ist, ob sie am Leib zu strafen sind oder nicht, in diesem Falle soll die Entscheidung an die oberösterreichische Regierung nach Innsbruck geleitet werden.

Ein auch in anderer Hinsicht wertvolles Beispiel bietet Schalk in seinen Annalen, in der Ehr- und Wehrlosmachung des Bartlome Dietrich am 6. März 1609. Dieser hatte dem Holzwerk Holz gestohlen und wurde nun folgendermaßen bestraft: „so soll ime sein seytenwöhr, die würtshäuser, offne zächen, badstuben vnd dergleichen gemeinsame durchauß verbotten sein; vnd wo zwen oder mehr eyrliche männer bei ainandern stehen, soll er nit zu inen stehen, sonder soll hiemit aller ehren entsezt sein, alleß so lang vnd vil, biß auf verrer der hochen obrigkeit begnadigung vnd erlaubtnuß, ime zu einer woluerdienten straff vnd anderen zue einem abscheulichen exempel."

Das Stadtgericht wurde [lt. Schalk] der Anna Briem am 15. Jänner 1610 verboten. Siehe darüber Punkt 32 des Stadtbrauchs, Anm. 39.

[33]) Im Sinne der Hochbergischen Gesetze von 1436.

[34]) Der „fürkauf" war im Mittelalter äußerst verpönt. Strenge gestraft wurden sowohl diejenigen, welche die zum Markte bestimmten Waren durch Vorkauf vor den Toren oder in den Straßen dem Markte entzogen, als auch diejenigen, die auf dem Markte direkt Vorkauf trieben. Es herrschte eben im Mittelalter die billige Ansicht, daß durch Vorkauf die Waren verteuert werden, was gegen den Grundsatz verstieß, wornach sich Leistung und Gegenleistung im Marktverkehr die Wage halten sollten, ein Moment, das oft und oft betont wird. So durften die Händler erst nach dem offiziellen Marktschluß die übriggebliebenen Waren zusammenkaufen. [Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Monographien, Seite 104.]

[35]) Die Hochbergischen Gesetze von 1436 enthalten bezüglich Totschlag folgende Bestimmung: „welcher auch ain todtschlag thuet in welchem tail das geschieht in dem stattgericht oder auf dem lannd, der ist seinen herren, des er ist, sein gut verfallen vnnd denn freunden den lib vnnd soll darvmb gericht werden als recht ist."

[36]) Die Hochbergischen Gesetze von 1436 sagen hier: Wer bei einem Streite sich der Vermittlung des Ammanns oder irgendwelcher Amtsleute nicht fügt, zahlt 10 Pfd. ₰ als Buße. Wer dabei handgreiflich wird, der soll außerdem noch an Leib und Gut gestraft werden, je nach seinem Verschulden. Wer aber den zwischen zwei Parteien vermittelten Frieden bricht, der soll wie ein

Totschläger am Leben bestraft werden. Die Verordnungen von 1574 bildeten die Vorlage für obige Bestimmung.

[37]) Beispiel: Freitag vor invocavit (21. Februar) 1507: „Hanns Jäger ist vmb für vffgan in sinem hus gestraft vmb x Pfd. ₰ vnd darumb abkomen vmb j Pfd. ₰; sein tröster Steffan Gretler." [Ratsprotokoll v. 1507, fol. 5, St. A.] Wir dürfen annehmen, daß das Feuer bei Nacht ausbrach und Hans Jäger es nicht „selbst beschrien", nachdem in den Verordnungen von 1574 keine Aenderung aus einer anderen in diese obige Form bestimmt ist. Derlei Ratsprotokolle, wir haben in diesem Falle vor 1600 allerdings nur zwei, würden für die Entwicklungsgeschichte in dem Zeitraume von 1436—1574 manchen Aufschluß erteilen.

[38]) Ein Beispiel von den vielen, womit das Ratsprotokoll von 1507 ff. nur zu deutlich die Heißblütigkeit unserer ehemaligen Stadtväter beweist: „Jos Rychart ist von sin messerzucken vff der stuben abkomen vmb 6 schilling, sin tröster Hanns Schussel"; vff fritag vor invocavit anno vy sedit Wannentaler [Blatt 4].

[39]) Nach den Verordnungen von 1574, die hier wieder nicht vollständig berücksichtigt sind, war die Sache folgendermaßen: Ammann und Rat sollen in nachgenannten vier Fällen, sofern nicht Geldstrafe oder Begnadigung erfolgte, den Lasterstein auferlegen:

1. Wenn ein Weib jemanden schmäht, die geschmähte Person Klage führt.
2. Wenn ein leichtfertiges Weib eine unbescholtene Ehefrau beleidigt, mag diese nun Klage führen oder nicht.
3. Wenn ein Weib Kuplerdienste leistet.
4. Wenn ein Weib kleine Diebstähle begeht.

Zum Zwecke der Vollstreckung muß die Stadt den Lasterstein bei Vogt und Amtleuten ansprechen, welche ihn ohneweiters herausgeben müssen.

In den Hochbergischen Gesetzen finden wir nun keine Spur von diesem Brauch. Allerdings sind in diesen nur Aenderungen oder momentan wichtig erscheinende Fixierungen bereits bestehender Bräuche enthalten. Das Nichtvorhandensein einer diesbezüglichen Bestimmung muß uns also noch lange nicht beweisen, daß der Lasterstein vor 1436 nicht üblich war. Das Ratsprotokoll von 1507 ff., das uns, wie schon einmal betont, ein wichtiges Zwischenglied zwischen den Gesetzen von 1436 und den Verordnungen von 1574 darstellt, enthält einen Fall, wornach das Weib „Mangen Binders gegen Jacob Ebnangs wib gehandlet" erkannt wurde — jedenfalls also Schmähung, — und die wurde zum Lasterstein oder 3 Pfd. ₰ Geldstrafe verurteilt. Diese Handhabung läßt erkennen, daß in Bregenz, wie überhaupt in Süddeutschland der Lasterstein nur zur Bestrafung kleinerer Vergehen, meistens gegen böse Weiber, Anwendung fand. Das mochte auch maßgebend sein, warum sich die Stadt den Lasterstein erhielt. Denn die österreichische Regierung plante eine Zeitlang ihr dieses Recht als zur hohen Gerichtsbarkeit gehörend zu entziehen.

Nach der gänzlichen Erwerbung der Herrschaft Bregenz wurde die Gerichtsbarkeit nach allen Richtungen hin geregelt. 1531 berichtete die Stadt nun über den Gebrauch des Lästersteins an die Regierung und machte ihr altes Recht geltend. Da die Regierung nähere Beweise verlangte, stellte Stadt 1534 eine Reihe von Fällen zusammen, wo sie den Lasterstein verhängt hatte. Die Regierung gab aber noch nicht nach, sie wollte eben den Brauch des Lastersteines der hohen Gerichtsbarkeit zuweisen, und beauftragte daher ihre Amtsleute in Bregenz der Sache noch nachzugehen. Das Resultat war für die Stadt schließlich ein positives, wie die Verordnungen von 1574 zeigen, im Gegensatz zu den Sulzbergern, denen das Recht entzogen wurde mit dem Erklären, die Verhängung des Lastersteines stehe dem Malefizgericht zu. [Mayr, Der Gebrauch des Lastersteins in der Strafrechtspflege Vorarlbergs, Forschungen u. Mitteil. I. 75; Statth. Arch. Innsbr. Kopialbuch Walgau 1531—1536 99 f, 126 f, 146 f.]

Später wurden noch andere Vergehen mit dem Lasterstein bestraft. Zum Nachweis diene folgendes Beispiel aus Schalks Annalen vom 15. Jänner 1610: „. . . . ist Anna Briemin, genannt Guserin, von deßwegen, daß sie ir muetter geschlagen, in den thurn gelegt vnd biß auf den 19. januarii verstrickht behalten worden. Hernach gemelten 19. januarii haben meine herren, herr vogt vnd ambtleuth (inhalt habenden vertrags) vmb den lasterstain angesprochen, den hat gemelte Briemin vom rathauß dannen biß in die Thannen, das ist biß zu endt deß statgerichts getragen, vnd ist ir vmb mehr ursachen willen, daß statgericht verbotten worden." (Davon schon gehandelt an anderer Stelle in Anm. 32.)

[40]) Hier handelt es sich um das vorgeschriebene Maß der Rebstecken. Die Existenz eines eigenen Paragraphen in diesem Stadtbrauche würde uns allein die Wichtigkeit des Rebsteckenhandels für Bregenz beweisen, wenn nicht uns noch aus anderen Quellen Aufschluß erteilt würde. Diese Rebstecken wurden vom Holzwerk im Großen, dann aber auch zu Tausenden von den Bauersleuten im Gebirge, sowie in den Spalthütten am See, von denen wir schon hörten, hergestellt. Der Export war ein bedeutender. Im 18. Jahrhundert wurden jährlich zweieinhalb Millionen Rebstecken über den See verkauft und bildete dieser Handel neben dem Eisenwerk die einzige Erwerbsquelle. Man sah in der eigens zu diesem Zwecke stattfindenden Steckenschau sehr strenge auf Länge, Stärke und die

Anzahl im Bündel. Daß dabei die nächstliegenden Wälder arg in Mitleidenschaft gezogen wurden, so daß sich schließlich Ammann und Rat gezwungen sahen, des öftern sich bei der Regierung über des „wuestlichen vberflüssigen hochschedlichen Rebsteckenmachens, niderschlagens vnd schwendens der hochhölzer wildpretfueren vnd stennden .... nun ain lange zeitheer zuwider allen ausgangnen ordnungen vnd beuelchen geuebt worden . . ." zu beklagen, ist uns sehr erklärlich. Schon früher hatte die Regierung diesbezüglich Mandate erlassen und nun am 4. Februar 1569 kam abermals ein Auftrag an das Amt Bregenz, das letzterlassene Mandat mit Vorschlägen und Verbesserungen nach Innsbruck zu senden. [Kopialbuch VII, 140, fol. 215.]

Bald darauf erließ Erzherzog Ferdinand ein neues Mandat. [Kopialbuch VII, 140, fol. 216.] Darnach sollten nur solche die eigene, stehende Hölzer besäßen, aus ihrem Forst Rebstecken schneiden, u. zw. 4000 Stück jährlich. Wer keine Stände besitzt, darf keine Hölzer schneiden. Früher durfte jeder 4000 Stück schneiden! — Die Hölzer sollten der Kontrolle wegen nicht mehr an mehreren Orten, sondern nur in Bregenz und am Bäumle verkauft werden und mußte für je 2000 Stück eine Steuer von 15 Pfd. ℔ entrichtet werden.

Sonstiges Holzhauen war auch verboten, nur der Ueberreiter und die Forstknechte konnten fallweise Erlaubnis erteilen. Jakob Hannibal Graf zu der Hohenems, Vogt der Herrschaften Feldkirch, Bregenz und Hohenegg erhielt im selben Jahre den Auftrag, dieses Mandat zu publizieren. [Kopialb. VII, 140, fol. 219.] Das erste Mandat, von dem hier gesprochen wurde, entstammt dem Jahre 1559, damit in Zusammenhang stehende Akten sind nachzulesen im Kopialbuch VII, 140, fol. 214 u. d. 28. Jänner 1559 u. 19. September 1559.

41) Die Lasten, welche ursprünglich auf dem Markte ruhten, sind der Ohmpfennig, Steinpfennig und der Bannpfennig. Abgaben, welche für das Recht Wein- und Salz- sowie allgemeinen Handel betreiben zu dürfen, gezahlt wurden, ohne Rücksicht auf Erlös. Diese Abgaben entsprangen dem ursprünglichen Bannrecht des Königs, der prinzipiell allein das Recht hatte, den Markt wirtschaftlich auszunützen. Im Laufe der Zeit ging dies Recht auf die Grundherren über, die dann die Gefälle genossen. So gings auch mit dem Bannwein. Dieser durfte nur während einer gewissen Zeit von dem mit Bannweinrechte begabten auf den Markt gebracht werden. Später schwächte sich diese Auffassung ab, es durften auch andere, jedoch gegen Leistung einer gewissen Abgabe, ihren Wein verkaufen. Den Uebergang haben wir hier trefflich im Beispiel. [Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 86.]

Um vom fremden Wein noch zu sprechen, möchte ich hier den Punkt aus den Hochbergischen Gesetzen erwähnen, der von der Einfuhr dieses Weines handelt. Das Recht nämlich, eine solche Einfuhr je nach Lage der Verhältnisse zu gestatten oder zu verhindern, war Sache des kleinen Rates. Der Herrschaft blieb jedoch der entsprechende Einfluß gewahrt. Diese interessante Stelle ist von höchster Wichtigkeit für die Konstatierung des Zunftwesens. Es dürfte diesbezüglich die älteste Urkunde sein. Gleichwohl nimmt die Vermutung, der kleine Rat könnte eine Art Marktausschuß sein und als solcher bis 1330 (Verleihung des Marktrechtes) zurückgehen, eine berechtigte Stellung ein, umsomehr, als die Zunftordnungen erst im 17. und 18. Jahrhundert auftauchen.

Ueber die Einführung des Um-(Ohm-)pfennigs im Jahre 1658, über die Vorschriften bezüglich der Weinernte sowie über die Steuer des Weinschankes alles Dinge, die sehr interessant sind, kann ich hier leider nicht handeln und verweise daher auf Kopialbuch VII. 141, VII, 140, fol. 205 rückwärts und Weizeneager I. 274.

42) Daß diese „Obrigkeit" manchmal sehr gewalttätig war, beweist folgender Fall: Als der Vogt (Schalk gibt den Namen nicht an) am 30. September 1612 über den Leutbühel ritt, ließ er einen fremden Müller, der ihn beschimpfte, einsperren. Dagegen wehrte sich die Stadt beim nächsten Verhörtag am 2. Oktober und drohte mit Beschwerde nach Innsbruck. Da der Vogt damals nicht anwesend war, konnte die Sache nicht sofort erledigt werden und wir erfahren nichts weiteres mehr davon. [Schalks Annalen 206.]

43) Wer als Armer erkannt war, genoß die dem Mittelalter so eigentümliche Armenpflege. Zahlreich und bekannt sind die Erläße zu Gunsten der Armen, der Armen- und Siechenhäuser. Eine Untersuchung dieser Sache müßte sehr dankbar sein. In Bregenz wurden ihnen unter anderem die in Wucherhändeln mit Juden konfiszierten Güter zugesprochen. [Edikt v. 5. Juli 1559, St. A. XVIII, 292; Kopialbuch VII, 140. Nr. 31.]

44) In der großen Bittschrift vom 1. Mai 1559, welche die Stadt im Reichstag zu Augsburg dem Kaiser Ferdinand durch den Hauptmann Baltasar Nell im Beisein des Stadtschreibers Kaspar Heugin überreichen ließ, bat sie unter Punkt 4 um Befreiung von den Juden und deren beschwerlichem Wucher. [Schwärzler, kl. Beiträge z. Geschichte der Stadt Bregenz. Archiv. II. 87.]

Am 5. Juli 1559 erhielt die Stadt das Privilegium gegen die Juden von Kaiser Ferdinand. [St. A. XVIII, 292; Kopialbuch VII, 140, Nr. 31; Archivber. Nr. 1533.] Es bestimmte, daß Darlehen von Juden an Christen, wie immer geartet, ohne Wissen und Willen der zu-

ständigen Obrigkeit, in den Herrschaften Bregenz und Hohenegg zum Besten der Spitäler konfisziert werden sollen. Obige Bestimmung enthält schon wieder eine Milderung des Verbotes: auf fahrende Habe dürfen Anlehen im Falle der Not ohne die Obrigkeit gemacht werden.

Aus der Urkunde selbst erfahren wir nichts über die Stellung der Juden. Dem Leibzoll unterlagen sie sicher nicht mehr. Im Reichsabschied war jeder Wucher verboten worden; da sie sich jedoch nicht daran hielten, die Bürger sogar vor die Gerichte zogen, wurden nun alle ihre Privilegien kassiert.

Ueber die Stellung der Juden in Vorarlberg handelt: Tänzer, Die Geschichte der Juden in Hohenems. Ueber ihre allg. Lage im Mittelalter siehe Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 195, 226 ff., 407 ff.

[45]) Verordnungen v. 1574. Ueber das dem Wildstande schädliche Holzhauen und die Schritte dagegen haben wir schon gehört [Punkt 33]. Ein eigener „uberreiter", der am 19. September 1559 bestellt wurde, namens Wolfgang Wägele, hatte mit seinen Knechten den Forst jederzeit zu durchstreifen, im Sinne einer speziellen Stallordnung und jeden Missetäter anzuzeigen.

[46]) Verordnungen von 1574.

[47]) Schnitz, das war die Landessteuer, welche die Stände behoben. Im Buche der Landbräuche, in dem dieser Stadtbrauch auch enthalten ist, findet sich auf Seite 133 ein Verzeichnis der Steuerleistungen der einzelnen Stände. Ueber die Steuerleistung und Mannschaftsstellung des ganzen Landes siehe Archiv. I. 31.

[48]) Aus dieser Bestimmung erfahren wir schon etwas über die Tätigkeit des Stadtknechtes. Außerdem hatte er noch die Ratsstube in Ordnung zu halten, die Ratsherren zusammenzurufen ꝛc. wie uns das Ratsprotokoll 1539 ff. zeigt, wo unter dem 15. Juni im Rate beschlossen wird, daß der Stadtknecht fortab, gleich nach Schluß der Frühmesse auf den Tisch der Ratstube eine „reisende stund" zu stellen habe. Damit sollten die Verspätungen der Ratsherren konstatiert werden. [Fol. 12.]

Der Widerspenstigen Zähmung.

Eine Episode aus bayrischer Zeit.

Von Dr. Ferd. Hirn.

Der Verfasser suchte an anderer Stelle[1]) den Ausbruch der Verzweiflungswut zu schildern, den die von Bayern durchgeführte Rekrutenaushebung in einzelnen Gemeinden des Bregenzerwaldes, namentlich in Krumbach, hervorrief, der durch die Hetze einer Irrsinnigen zu offener Rebellion, zu Gewalttätigkeiten gegen die bayerischen Beamten auszuarten drohte. Allein, da der größte Teil der klug berechnenden Männerwelt für die weitgehenden Pläne der Evastöchter sich nicht zu erwärmen vermochte, sondern im Vereine mit den Orts- und Gerichtsbehörden tatkräftig für die Erhaltung der Ruhe wirkte, da schließlich nach einem kläglich mißglückten Rachezuge gegen das Landgericht Bezau Uneinigkeit und Zweifel in den Scharen der schlagfertigen Weiber einrissen, war es, ehe die Staatsgewalt zum Schutze ihrer bedrohten Diener herbeizueilen vermochte, dem Pfarrer Krumbachs im Vereine mit dem Vorsteher unschwer gelungen, das nur mehr schwach zuckende Flämmchen des Aufruhrs völlig auszutreten.

Obwohl dem Leiter des Generalkommissariats in Schwaben, Freiherrn von Gravenreuth, der auf die ersten Berichte hin das ganze Land in heller Empörung wähnte, das jämmerliche Ende des kindisch begonnenen und noch unbeholfener durchgeführten Rummels unverzüglich gemeldet wurde, konnte er sich nicht dazu verstehen, über die verunglückte Aeußerung des Unwillens mit verständiger Nachsicht hinwegzusehen; er entschloß sich vielmehr, Bayerns neuen Untertanen den Widerspruchsgeist ein für allemal gründlich auszutreiben. Mit allem Nachdrucke drängte er zur Absendung einer beträchtlichen Truppenmacht und rückte 14 Tage, nachdem der

---

[1]) Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs IV. (1907). S. 423—480. Die Quellen nachstehender Erzählung finden sich im kgl. bayer. Kreisarchiv in München. (Ministerial-Akten 661/67 I u. II.)

Aufstand niedergeworfen war, in die Dörfer des vorderen Bregenzerwaldes ein.

Es war völlig überflüssig, daß er sich vor dem Abmarsche vom Staatsminister Montgelas die umfassendsten Vollmachten erbeten hatte; er fand nämlich statt Trotz und Widerspenstigkeit nur reuevolle Bitten um Vergebung. Der mit prahlerischen Worten angekündigte, mit großem Pompe unternommene Rachezug endigte mit einem beinahe lächerlichen Theatereffekte.

Die peinliche Erkenntnis dessen mag dem Generalkommissär den Anlaß geboten haben, die mit großen Kosten zusammengezogene Wehrmacht noch in einem anderen Teile des Landes als Schreckmittel zu verwenden, wo es anläßlich der Truppenaushebung ebenfalls zu Regungen der Widerspenstigkeit gekommen war: im Montavon.

Während der früheren Aushebungen war es den Gerichts- und Gemeindevorstehern überlassen geblieben, gesellschaftlich unbrauchbare Burschen ohne weitere Umstände zu den Soldaten abzuschieben; im Sommer des Jahres 1807 sollte jedoch die Aushebung genau nach den Vorschriften des neuen Kantonreglements durchgeführt werden. Auch in den Gemeinden des Montavon wurden wie im Bregenzerwalde alle Jünglinge tabellarisch verzeichnet; eine Kommission, aus einem Gerichtsbeamten und dem Gerichtsarzte zusammengesetzt, sollte dann jene ausscheiden, die wegen gesetzlich anerkannter Befreiungsgründe oder wegen auffälliger Körpermängel sich der Losung nicht zu unterziehen brauchten.

In derselben Zeit, in der im Vorderwalde die erregten Szenen vorfielen, war auch der Landrichter in Schruns, Max von Gugger damit beschäftigt, die Musterrollen anzulegen. Er stieß jedoch bald auf ernstliche Schwierigkeiten; denn die tiefe Abneigung, die allerorten gegen die neu eingeführte Blutsteuer herrschte, hatte gar manchen der Stellungspflichtigen veranlaßt, sich über die Berge in das Nachbarland Graubünden zu flüchten, um dem drohenden Geschick zu entgehen. Angesichts dieses Umstandes versuchte zwar der Assessor und Landesgerichtsadministrator von Nüziders-Bludenz, Theodor Fritz, durch einen eigenen Boten, den Lehrer Xaver Bargehr von Bings, die Kantonalregierung mit dem Hinweise auf die unter Maximilian I. geschlossenen Verträge zur Auslieferung der Flüchtlinge zu bewegen. Diese Behörde äußerte zwar ihre Bereitwilligkeit, den bayerischen Aemter dienstbar zu sein, versicherte aber mit dem Ausdrucke des Bedauerns, „sich nicht von den gemeinsamen Staatsgrundsätzen entfernen zu können, auf denen der eidgenössische Bund beruhe.“ Da über die Auslieferung der Fahnenflüchtlinge zwischen Bayern und der Schweiz keine Uebereinkunft getroffen sei, müsse zuvor die Entscheidung des regierenden Landammanns eingeholt werden. Die eidgenössischen Beamten suchten die Forderungen Bayerns auf die diplomatische lange Bank zu schieben; es war daher unmöglich, die Flüchtlinge mit Gewalt zurückzuschaffen; ja, dank der bereitwilligen Unterstützung, welche die Landbevölkerung ihnen gewährte, vermehrte sich ihre Zahl zusehends.

Unmittelbar vor der Aushebung hatten die bayerischen Oberbehörden abermals die Erleichterungen gestattet, die bei den ersten Rekrutierungen gewährt worden waren. Anfänglich glaubte der Landrichter von Gugger in Schruns, der sich von Landammann Vanier beraten ließ, darauf verzichten, die Aushebung nach dem Kantonreglement durchführen zu sollen, um nicht noch mehr Burschen über die Grenze zu verscheuchen. Um jedoch einen offenkundigen Skandal zu vermeiden, um die verrotteten Verhältnisse nicht zur Kenntnis der Oberbehörden gelangen zu lassen, sah er sich gezwungen, nach der bisher geübten Methode vorzugehen, die vom Staate verlangte Rekrutenzahl auf die einzelnen Gemeinden zu repartieren. Diesen blieb es sodann überlassen, entweder einen Freiwilligen zu gewinnen oder einen Taugenichts mit Gewalt zum Dienste in des Königs Rock abzuführen.

Als am 14. Juli 1807 die eigentliche Aushebung stattfand, vermochten sich die meisten Gemeinden des Tales durch die eben erwähnte Maßregel aus der Klemme zu ziehen. In den hinter-

sten Dörfchen Gaschurn und Partennen, die sich dem Vorgehen ihrer Landsleute nicht angeschlossen hatten, deren Vorsteher vielmehr den vorausgehenden Unterredungen fern geblieben waren, sollte das Los entscheiden, welche aus der Jungmannschaft zum Waffendienste abgestellt werden sollten. Allein am Tage vor dem „Spiele" flüchteten sich alle Stellungspflichtigen über die Berge in die Schweiz; an ihrer Stelle erschienen einige Väter mit leeren Entschuldigungen. Auch beide Ortsvorsteher waren fern geblieben, so daß sich der Landrichter genötigt sah, das Protokoll über die stattgefundene Ziehung durch einzelne Gemeindeangehörige unterfertigen zu lassen. Die von den übrigen Gemeinden gestellten 10 Rekruten führte Landrichter Gugger im Vereine mit dem Landammann Vonier und dem Vorgesetzten Drexel nach Bregenz ab; der kleinen Schar eilte ein Bericht des Landrichters voraus, der dem Generalkommissär die Vorgänge im Tale melden sollte. Ehe jedoch jene an ihrem Bestimmungsort eintraf, erreichte den Landrichter ein kategorischer Befehl Gravenreuths, augenblicklich in seinen Sprengel zurückzukehren und binnen 3 mal 24 Stunden die noch fehlende Mannschaft nachzuliefern, widrigenfalls der Generalkommissär selbst durch eine scharfe militärische Exekution sich den Gehorsam erzwingen werde; Gravenreuth bürdete den widerspenstigen Ortschaften auch jene Kosten auf, welche durch die Verzögerung der eigentlichen Superarbitrierung, sowie durch die Verlängerung des Aufenthaltes der Militärkommission in Vorarlberg der Staatskasse erwüchsen, und behielt sich überdies auch noch empfindliche Maßregeln gegen die pflichtvergessenen Vorsteher, sowie gegen jene vor, die den Stellungspflichtigen zur Flucht verholfen hätten.

Gugger gehorchte augenblicklich. Seine entschiedenen Mahnungen und Drohungen vermochten die Bewohner der hintersten Dörfer im letzten Augenblick dazu, den noch ausständigen Rekruten zu stellen; sie unterließen es jedoch, den Ersatzmann mitzusenden, den das Gesetz forderte. Der Landrichter schickte am 18. Juli jenen nebst einigen Reservisten anderer Gemeinden, die bisher ebenfalls noch im Ausstande geblieben waren, nach Bregenz nach, hielt sich aber für verpflichtet, auf die Unbilligkeit hinzuweisen, die entstehen müßte, wenn der von den hintersten Gemeinden des Tales gestellte Rekrut dienstuntauglich befunden würde, wenn daher ein Ersatzmann der übrigen Gemeinden für ihn einstehen müßte; er bezeichnete es überdies als recht wünschenswert, den Trotz dieser schwer zugänglichen Berggemeinden durch Gewaltmaßregeln zu brechen.

Schon bevor der letzterwähnte Bericht an Gravenreuth gelangte, hatte dieser gegenüber dem Führer der im Vorderwalde stehenden Exekutionstruppen Major Janson von der Stockh ähnliche Absichten geäußert. Als nun die Meldung Guggers bei ihm eintraf, reifte der Entschluß zur Tat. Stockh erhielt die Weisung, statt nach Bregenz nach Feldkirch zu marschieren. Um den Operationsplan in allen Einzelheiten besprechen zu können, reiste der Major in den Morgenstunden des 19. Juli persönlich nach Bregenz.

Dem wortreichen Generalkommissär fiel es wahrlich nicht schwer, dem Ministerium gegenüber die Notwendigkeit dieser außerordentlichen Maßregel zu rechtfertigen. Er verwies auf die Haltung der Gemeinden in der Frage der Truppenstellung, auf ihre wilde Ungebärdigkeit, welche die Bewohner des Tales zum Schrecken für alle Behörden mache; er glaubte als ausschlaggebenden Umstand hervorheben zu sollen, daß sie vor wenigen Jahren sogar die Beamten eines ganzen Kreiskommissariates ermordet hätten, ohne daß es Oesterreich jemals gewagt habe, den selbstbewußten Trotz mit militärischen Maßregeln zu bändigen. Jetzt müsse die Gelegenheit benützt werden, um den König völlig zum Herrn Vorarlbergs zu machen; jetzt möge man den Bewohnern zeigen, daß man sich vor ihnen nicht fürchte, zumal ja ohnehin schon die Truppen versammelt und eine beträchtliche Geldsumme bereits ausgegeben sei.

(Schluß folgt.)

Buchdruckerei Franz Müller, Bregenz.

Archiv
für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs.

Herausgegeben vom Museumsverein für Vorarlberg.
Redigiert von Viktor Kleiner.

Nr. 7 | Ausgegeben am 20. Februar 1909. | V. Jahrgang.

Erscheint monatlich einmal und kostet pro Jahr mit Postversendung in Deutschland und Österreich K 2.76, im Weltpostverein K 3.—. Mitglieder des Museums-Vereines für Vorarlberg erhalten die Zeitschrift zur Hälfte des obbezeichneten Preises. Bestellungen und Reklamationen sind an die Redaktion (Bregenz, Museums-Gebäude) zu richten.

Feldkirch.

Zum 1000. Gedächtnistage.

(7. Jänner 909 bis 7. Jänner 1909.)

Von **Prof. Dr. Josef Wolf, Feldkirch.**

Kränz deinen Wappenschild, du freiheitsstolze
Torhüterin des Alemanengaues
Mit immergrünen Schmuck von Fichtenholze,
Der in der Zeiten Wechsel dauert aus.

Ang. v. Hörmann.

Mit Recht nennt Ludwig Steub Feldkirch „die kleine[1]) Stadt mit den großen Erinnerungen".

Klein ist sie, diese Perle Vorarlbergs an der plätschernden, grünen Ill. Doch gereicht ihr die Kleinheit durchaus nicht zum Nachteil. „In dem Kleinen der Schöpfung zeiget sich des Schöpfers Macht und Huld am größten", sagt Herder. Und wem leuchtet die Anwendbarkeit dieser Dichterworte auf unser Städtchen nicht ein!

Feldkirch ist aber auch reich an Erinnerungen. Auf ein gar ansehnliches Alter blickt es zurück. Am 7. Jänner 1909 sind tausend Jahre verstrichen, seitdem der Name bisher urkundlich nachweisbar das erstemal genannt wird.[2]) Feldkirch hat zweifelsohne schon vorher existiert. Doch entziehen sich die früheren Zustände Feldkirchs unserer Kenntnis, da jede schriftliche Ueberlieferung uns mangelt. Mit dem 7. Jänner 909 tritt uns Feldkirch zum erstenmal in der urkundlichen Ueberlieferung, in der Schrift, entgegen. Seitdem im genannten Jahre der Name der Schrift, dem Resonanzboden der Unsterblichkeit, überantwortet worden ist, lebt er fort durch ein volles Jahrtausend und wir späte Urenkel nennen noch das Städtchen an der Ill Feldkirch, wie es unsere Altvordern vor 1000 Jahren getan. Diesen tausendjährigen Gedenktag können wir aber nicht so ohne weiters vorüber gehen lassen. Des Milleniums müssen wir gedenken, wollen wir uns der Worte des mittelalterlichen Dichters würdig machen:

„Des Jungen Lob sich mehret,
So er das Alte ehret."

Auch wird uns der Vorwurf nicht gemacht werden, daß wir jubiläumssüchtig sind! Wahrlich, wenn nur Millenien gefeiert werden, so sind Jubiläen selten! Dann geht das Sprichwort voll in Erfüllung: „Alle Jubeljahr sind rar." So mögen denn aus Anlaß der Wiederkehr des 1000. Jahres, seitdem der Name unserer Stadt besteht, die wichtigsten Ereignisse am geistigen Auge vorüberziehen. Nicht quellenkritische Forschungen sollen die folgenden Ausführungen bieten. Das ist nicht die Absicht dieser Zeilen. Aus dem großen, blätterreichen Buche der Geschichte Feldkirchs sei dieses und jenes ausgewählt. Mit Joh. Georg Prugger, dem bekannten Verfasser der „historischen Beschreibung der loblichen, vor dem Arlenberg gelegenen Statt

[1]) „Nit groß, aber wol erbawte und gewerbsame Statt". Historische Relation oder Eygendliche Beschreibung der Landschaft vnderhalb R. Luzis . . . beiderseits Rheins biß an den Bodensee . . . durch Johann Georg Schlehen von Rottweyl, getruckt in dem gräflichen Marckt Embs 1616 (in Abschrift in der Gymnasialbibliothek in Feldkirch in Bergmanns Sammlung n. 21 Seite 93).

[2]) Vgl. Ströhl, die Wappen und Siegel der Orte Vorarlbergs, 13.

Veldkirch"[3]) sage ich, „daß man die Gedächtnuß der alten, schon vorbeigestrichenen Sachen und Geschichten billich nit solle lassen verrosten, sondern daß dieselben allzeit in frischer Gedächtnuß erhalten werden sollen, da ja die Gedächtnuß sehr schwach und man dies einmal gefaßte leichtlich vergißt, sinken und fallen laßt."

Der Ort Feldkirch verdankt seine Entwicklung wohl hauptsächlich der von den Montfortern erbauten Burg, der sogenannten Schattenburg. Die meisten Städte des früheren Mittelalters entwickelten sich um solche Grafensitze herum. Daß die Grafen die Schattenburg an der Stelle anlegten, wo sie heute noch steht, darf uns nicht wunder nehmen. Gerade dieser Ort ist der „tragische Schlüssel für Krieg und Frieden der gegen den Arlberg gelegenen Landschaften. Mit seinen Bergen und Ausgängen bildet dieser Ort einen von der Natur selbst geschaffenen, wohlangelegten Fuchsbau."[4]) Wie überall, wo die Natur ein besonders sprechendes Zeugnis ihrer Kraft und Macht abgelegt hat, Stätten von Ansiedelungen entstanden, war es auch hier der Fall. Doch scheint es mir sicher, daß sich schon Ansiedlungen im heutigen Feldkirch vorfanden, ehevor die Montforter, die Herren der „schwarzen Fahne", sich hier ihre feste Burg erbauten.[5]) Wir stehen da allerdings in einer Zeit, welche für den Historiker sehr trostlos ist, da jegliche Monumente und Urkunden fehlen. In solchen Fällen tritt nun das subjektive Empfinden eines Historikers in sein Recht, jenes Empfinden, das sich ihm infolge seines Studiums der allgemeinen Geschichte und seiner Spezialarbeiten sowie der Kenntnis der lokalen Verhältnisse ergibt. Als ich noch unmittelbar aus der Quelle der Alma mater Oenipontana schöpfte und zu Füßen meines Lehrers saß, da hatte ich oft Gelegenheit, die eine oder andere dunkle Frage nach diesem Gesichtspunkte, ich kann nicht sagen gelöst, sondern gedeutet zu sehen. Und so möchte ich auch bei der Entstehung Feldkirchs nur mit dem obenangeführten Beweismittel der subjektiven Ueberzeugung operieren. Als ich Pruggers Chronik zur Hand nahm, und die Entstehung des Namens Feldkirch las, konnte ich meine Einstimmung mit Prugger nicht unterdrücken. Wie ich es mir vorgestellt, so hat es Prugger mit Worten ausgedrückt. Die Römer, die seit den Tagen des Drusus und Tiberius (15—14 v. Chr.) über unsere Gebiete herrschten, haben die Ebene des Tales wohl nicht besiedelt.[6]) Die römische Heerstraße führte auf der Höhe dahin. Ich zweifle nicht, daß dieselbe über Götzis-Rankweil-Göfis-Fellengatter-Schaan ging, ohne aber strikte Beweise dafür zu haben. Die Ansiedelungen rückten dann, „als sich die Völker gemehret", wie Prugger sagt, womit er wohl ausdrücken will, als Friede und Ruhe herrschte, wodurch die Zahl der Leute wuchs, immer mehr in die bisher unbesiedelten Gebiete hinein. So wurde zuerst die Landschaft auf dem Felde, „allwo jetzt Rankweil steht, mit vielen Wohnungen und Hofstatten versehen." Auch bauten die Ansiedler einen Tempel, „einem heidnisch falsch erdichteten Gotte zu Ehren". Die Ansiedlung wurde „fania oder fanopolis", das ist

[3]) Getruckt zu Veldkirch bey Johann Baptist Hommel, 1685.

[4]) Heer J. C., Vorarlberg und Liechtenstein, 83 Feldkirch mit seiner günstigen, zentralen Lage spielt nicht nur in militärischer Hinsicht eine wichtige Rolle, sondern auch in politischer. Es stand daher auch an der Spitze der Landesverwaltung als „erste Direktorialstadt". Kleiner, im Archiv für Vorarlberg III, 6, 42. Die alte Ständeversammlung wurde von Feldkirch aus einberufen.

[5]) „Es soll diese Stadt (d. i. Feldkirch) vor Zeiten der Hauptflecken der Estner (Estionum) gewesen sein und samt den Tälern herum und nächstgelegenen Flecken vor den Tuskanern durch die Deutschen bewohnt gewesen seyn. Das Dorf Estens und der Estnerberg haben also von den Estnern ihre Namen bekommen." Vorarlbergs Clerisey von Marian aus den Sammlungen von Josef Wendt v. Wendental. (Manuskript in der Bergmannsbibliothek im Gymnasium Feldkirch n. 18 Seite 2). Ansiedlungen aus der Umgebung Feldkirchs (vor 909) sind das unter König Ludwig I. i. J. 831 genannte Nezedre (Nüziders) und villa, quae appellatur Frastanestum (Frastanz). Bergmann, Notizbuch III, 13. Andere siehe bei Bergmann in Denkschriften der Kais. Akad. d. Wissensch. IV, 87 ff.

[6]) Vgl. Douglas J. S., Die Römer in Vorarlberg, Thüringen 1870.

zu „teutsch Kirchen oder Kirchenstatt benambset, nachgehends aber mit Zusetzung des Wortes Veld, in welchem die Ansiedelung den Anfang genommen, sehr loblich Veldkirch intituliert und gleichsam himmlisch ist getauft worden.“ [7]) Frühzeitig drang nun in diesen Gebieten das Christentum ein. Eine alte Erzählung will wissen, daß „der Fürst aller Apostel, nach Christo das erste sichtbarliche Haubt der wahren, allein seligmachenden Christ-catholischen Kirche,“ Petrus, selbst das Evangelium hier verkündet habe. Unter dem von Prugger erwähnten Rankweil verstehe ich nicht das heutige Rankweil, [8]) sondern die Gegend von Altenstadt, wie deutlicher noch ausgeführt werden soll. „Disem allem nach ist das vorgemeldete unserer löblichen Statt Veldkirch erster Fueß, Grund und Ursprung.“

„Da aber auch in diesen Ansiedelungen eine Menge der Mitbürger und Landsleuten erwuchsen, und der Platz ziemlich eng wurde, haben die Leute ihre Wohnungen immer mehr aufwerts, nemblich näher zu dem Illfluß gleich unden an den Fuß des Berges, Ardetzen genannt,“ gebaut. Den Namen haben sie auf die nun gebaute Ansiedelung übertragen und nannten es „Veldkirch“, während die erste Ansiedelung den Namen „alte Statt“ oder Altenstatt bekam. [9]) Die Bezeichnung „Statt“ finden wir an vielen anderen Orten ebenfalls und zwar bezeichnet es eine befestigte Ansiedelung. Daß diese erste Ansiedelung gegen wilde Tiere und feindliche Angriffe gesichert gewesen, dürfte wohl nicht bezweifelt werden können. So ist, denke ich, Feldkirch entstanden. Als die fränkischen Könige die Herrschaft über diese Gebiete ausübten, entstand bei diesen Ansiedelungen auch ein Königshof, curtis seu basilika genannt. [10]) Die Ansiedlung wurde dem Walgau zugeteilt und in bezug auf Gerichtsbarkeit dem Landrichter oder Gaurichter unterstellt. Wir kennen den Sitz dieses Gerichtes, es ist das Landgericht zu Rankweil in Müsinen. „Der Statt Veldkirch das nächste angrentzende Landgericht zuvor zwischen den Wässern auf einen Bühel ist bey dem Dorff Sultz, welcher Bühel in Müsinen genannt wird.“ [11]) Die älteste Urkunde dieses Gerichtes datiert vom 7. Februar 808. [12]) Aus dieser Zeit ist uns nun die erwähnte Urkunde mit dem Datum 7. Jänner 909 erhalten. Sie ist auf dem Schlosse Bodman, am Westende des Ueberlinger Sees, ausgefertigt. Der letzte Herrscher aus dem deutschen Karolingerhause, Ludwig das Kind (899—911), übergibt dem Stifte St. Gallen seinen Hof in der Ortschaft Feldkirch mit dem dazugehörigen Keller oder Kellnhofe, Zehenten, Alpen, Weiden, Wiesen, Feldern und Eigenleuten, damit das Stift für das Seelenheil Ludwigs Gebete verrichte. In dieser Urkunde kommt zum erstenmale der Name Veldkirchia vor. [13])

Es entsteht nun die Frage, seit wann die Montforter [14]) die Herrschaft über diese Gegenden ausgeübt haben. Es läßt sich diese Frage mit Sicherheit wohl nicht entscheiden. Die schwächliche Herrschaft der letzten Karolinger bot dem Geschlechte der Montforter, einem Seitenzweige der

[7]) Prugger, a. a. O. 3.

[8]) Das heutige Rankweil hat den Namen von Rank d. h. Krümmung (um den Berg, worauf die Kirche steht) und vil (lat. villa) = Ansiedlung. Vgl. Rancovilla. Rusch, Gaugericht auf der Müsinenwiese, 27, 8.

[9]) „Das Dorf, zu der alten Statt genannt“. Historische Relation a. a. O. 93.

[10]) Ströhl, Wappen und Siegel der Orte Vorarlbergs, 13. — Vergl. Anm. 87.

[11]) Prugger a. a. O. 17.

[12]) Rusch, Gaugericht, a. a. O. 5.

[13]) Bergmann, Vorarlberg, 56. St. Gallen besaß bereits früher mehrere Besitzungen in Vorarlberg. Schenkungsurkunden an St. Gallen sind beispielsweise vom 26. April 846 gefertigt zu Liubilaa (Leiblach bei Hörbranz) und 18. Juni 854 zu Lutraha (Lauterach) ausgestellt. „Das adelige Richteramt im 7., 8. und 9. Jahrhundert in Vorarlberg.“ (Manuskript in Bergmanns Bibliothek im Gymnasium Feldkirch n. 24 27).

[14]) In der Abhandlung: „Das ältere Kriegswesen in Vorarlberg“ im Tiroler Boten 1820 n. 11 (ich benützte das Manuskript dieses Aufsatzes in der Gymnasialbibliothek Feldkirch) ist die Ansicht ausgesprochen, daß während der Wirrnisse der Völkerwanderung die Grafen sich Gebiete erworben haben. Bei dieser Gelegenheit mögen sich besonders die nachherigen Grafen von Montfort emporgeschwungen haben, von denen die Geschichte schon im 8. Jahrhundert einige mit Namen nennt.

Pfalzgrafen zu Tübingen,[15]) Gelegenheit, sich in diesen Gegenden festzusetzen. Da in jener Zeit der Ansturm der wilden Magyaren — heute Ungarn genannt — erfolgte, die tief nach Deutschland hinein vordrangen und alles verwüsteten, erfolgte die Verordnung der Befestigung der Siedlungen im Jahre 926. So sind wohl diese Ansiedlungen befestigt worden.

Vom Jahre 967 an scheinen die Montforter Grafen den Vorsitz im Gaugericht auf der Müsinenwiese zu führen.[16]) Anfangs geboten die Montforter Grafen von Bregenz auch über Feldkirch.[17]) Eine Aenderung trat erst ein, als die Montforter sich in Feldkirch eine Burg errichteten und ihre Residenz daselbst aufschlugen. Am Fuße des Hügels, auf dem sich majestätisch-stolz der kühne Bau erhob, wurden Stallungen für die Pferde, Wohnungen für die Knappen und Knechte gebaut, sowie auch Unterkunftsstellen für fahrende Ritter und Leute errichtet. Die Beamten und Diener der Grafen ließen sich auch in der Nähe nieder. Bald machten sich auch Gewerbetreibende ansäßig und so entstand die eigentliche Ansiedlung, die sich heute Feldkirch nennt.[18]) Zum Schutze gegen feindliche Ein- und Ueberfälle wurde nun auch diese neue Ansiedlung mit Wall und Graben umgeben.

So entstand das befestigte Feldkirch, von welchem heute noch hübsche Ueberreste zu sehen sind, welche Dank des Einschreitens kunstverständiger Männer vor Vernichtung durch den modernen Zeitgeist, der jeden Raum verbaut und ausgenützt wissen will, bewahrt geblieben sind und hoffentlich auch bleiben werden.[19])

So hat sich Feldkirchia zum „Dorfe" entwickelt. Wie entstand nun die „Stadt"[20]) Feldkirch?

Die Städte des Mittelalters, die sich, wie gesagt, um Ritterburgen herum entwickelten, entstanden dadurch, daß diese Ansiedelungen von der Gerichtsbarkeit des Landrichters ausgenommen und unter einen eigenen Richter gestellt wurden.

Mit der Gerichtsimmunität wurde dann das Marktrecht und die Selbstverwaltung verbunden.

Die Entwicklung der Städte in Deutschland erfolgte verhältnismäßig spät.[21]) Die Zeit, in welcher Feldkirch zur Stadt erhoben wurde, liegt zwischen 1208 und 1218.[22]) Das eigentliche Stadtrecht Feldkirchs wurde unter Graf Ulrich II. und Bischof Rudolf um 1330 beraten und festgesetzt.[23])

Wie die anderen Orte, wurde auch Feldkirch von der Gerichtsbarkeit des Landrichters ausgenommen und unter einen eigenen „Ammann" gestellt. Diese Loslösung vom Rankweiler Gericht in Müsinen erfolgte jedoch, wie mir wahrscheinlich erscheint, erst allmählig. Graf Rudolf von Montfort erwirkte von dem Kaiser Heinrich VII. (1308—1313) für Feldkirch die Freiheit, daß niemand aus der Stadt auf das Landgericht geladen werden konnte,[24]) wohl aber konnten die Feldkircher jeden Auswärtigen vor diesem Gerichte belangen.[25])

---

[15]) v. Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort, 4.

[16]) Rusch, a. a. O. 7.

[17]) Es sei bemerkt, daß das Wappen der Grafschaft Feldkirch dasselbe geblieben ist, wie das Wappen der Grafschaft Bregenz: im silbernen Felde die rote Fahne, als Kleinod die rote Bischofsmütze. Ströhl, Wappen, 11.

Die Stadt Feldkirch trägt eine schwarze Fahne auf silbernem Schild.

[18]) In der „Historischen Relation" a. a. O. 94 heißt es, daß durch die Schattenburg neue Ansiedlungen entstanden seien „und heißt dahero noch die Gaß zu nächst under dem Schloß vom Margstall bis zum Rathauß herab in der Newen Statt."

[19]) Ueber die Erhaltung von Kunstwerken vgl. Bergmann, Landeskunde, 59. Feldkirch besitzt außer den baulichen Ueberresten noch manche herrliche Kunstschätze, deren von Härtenberger im Archiv, II, 6, 41 ff. Erwähnung getan wird.

[20]) Die Bezeichnung „statt" in unserem Sinne wurde erst im 11. Jahrhundert üblich.

[21]) Während der Regierungszeit der sächsischen Kaiser (919—1024) entstanden in ganz Deutschland ca. 50 Städte. Ende des 12. Jahrhunderts gab es 240 Städte. Diese Zahl stieg unter den Staufen (1138—1268) auf 640, welche Zahl in der Folgezeit nur wenig überschritten wurde. In staufischer Zeit entstand auch die „Statt Veldkirch", 1218 civitas genannt.

[22]) Eine Urkunde des Jahres 1208 nennt Feldkirch villa „Dorf." Mohr, codex diplom. 172. Die Urkunde des Jahres 1218 bezeichnet Feldkirch als civitas „Stadt." Eichhorn, cod. probat. n. 68.

[23]) Mones, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXI, 129 ff.

[24]) Vgl. Historische Relation a. a. O. 94.

[25]) Busch, a. a. O. 8.

Doch gab es immerhin noch manchen Streitfall über die Gerichtsbarkeit der Stadt auf dem Lande, wie Urkunden uns dartun.[26]) In späterer Zeit entwickelte sich die Gewohnheit heraus, daß man sich bei Streitfällen auswärtiger Gerichte bediente. Dadurch fühlte sich Feldkirch benachteiligt. König Wenzel (1378—1400) befreit am 26. Juli 1389 Feldkirch von allen Hof- und Landrichtern, so daß nur die eigenen Stadtrichter die Feldkircher vor ihre Schranken fordern konnten. Dasselbe beurkundet Ruprecht am 13. November 1404 und Friedrich III. am 6. April 1442.[27])

Die Montforter geboten fast 200 Jahre über diese Stadt.[28]) Unter deren Regime erhielt die Bürgerschaft zahlreiche Freiheiten. Im Jahre 1229 erhalten die Feldkircher vom Kaiser Friedrich II. auf Bitten des Grafen Rudolf Maß-, Gewicht- und Marktordnung, wie es in Lindau[29]) war. Nach dem Vorbilde des Lindauer Stadtrechtes, welches selbst dem Kölner Stadtrecht nachgebildet war, erhielten sie noch viele andere Privilegien, unter anderem auch im Jahre 1382 die freie Wahl des Stadtammanns. Feldkirch besetzte auch seine Gerichte und Aemter selbst. Auch das Begnadigungsgericht übte Feldkirch aus.[30]) Die Grafen Hugo und Rudolf von Montfort urkunden am 7. August 1346, daß Feldkirch niemals Haft oder Pfand für seine Herren bilden dürfe.[31])

Es besaß auch das Recht des Voreides, nach welchem der Fürst beim Regierungsantritt und an seiner Stelle der Vogteiverwalter bei Erneuerung der Obrigkeit schwören mußte, die Freiheiten der Stadt zu wahren und zu erhalten, ehevor die Bürgerschaft den Huldigungseid leistete. „Der Vogt soll denselben vorschwören, ehe er sich der Vogtey undernimmt, sie bei ihren Freiheiten, Gewohnheiten und guten Herkommen belassen zu wollen. Solche Eydt sollen von dem Vogt gegen die Stadt jährlich vernewert (erneuert) werden."[32])

Wie die Berichte lauten, waren mehrere Montforter „sehr gute Herren, aber schlechte Wirtschafter."[33]) „Der ärgste Fluch der Menschen ist das Geld." Dieser Ausspruch des alten Sophokles bewahrheitete sich auch bei den Montfortern. Die Grafen von Montfort hatten sich überdies in mehrere Linien aufgelöst, welche sich feindlich einander gegenüberstanden.[34]) So war es auch, als Graf Rudolf III., der letzte aus der Feldkircher Linie, auf der Schattenburg saß. Die nächsten Erben der „schwarzen Fahne" hielten ein wachsames Auge auf den mit materiellen Sorgen kämpfenden Rudolf und manches mochte er von dieser Seite zu leiden haben.[35])

---

[26]) Sander H., Unruhen im Jahre 1768, 133.

[27]) Sander H., 43. Museumsbericht 33. Es gab auch Streitigkeiten wegen der geistlichen Gerichte. Sander H., IV. Ergänzungsband des Institutes für österr. Geschichtsforschung 1893, 230.

[28]) Die Stammtafel der Montforter siehe Zösmayr, 24. Jahresbericht der vereinigten Mittelschulen Feldkirchs 1879, 4.

[29]) Sander H., Begnadigungsrecht der Stadt Feldkirch 3. Buzelin, 251. Der Wochenmarkt wurde auf den Dienstag verlegt. Die Jahrmärkte fallen auf den Tag nach St. Johann dem Täufer und nach Michaeli und am Montag vor Thomas.

[30]) Sander H., Begnadigungsrecht a. a. O. 1 ff.

[31]) Sander im 43. Museumsbericht 33; Archiv I, 7, 75.

[32]) Längle, 38. Museumsbericht 14; Historische Relation a. a. O. 97.

[33]) Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs I, 1, 3.

[34]) Es bekämpften sich im Jahre 1270 die Montfort-Werdenberger, die Herren der „weißen Fahne" und die Montfort-Feldkircher. Dem Werdenberger Grafen stand der Graf Rudolf v. Habsburg, nachmaliger deutscher Kaiser zur Seite. „Er ist gegen Feldkirch gezogen, belagerte es und hat alle fruchtbaren Bäume und Weinreben davor verderbt." Historische Relation a. a. O. 85. Es ist beachtenswert, daß der Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch, als im Jahre 1273 sein Gegner vom Jahre 1270 auf den deutschen Thron kam, sich sofort für den Habsburger erklärte, wodurch er sich ein Kulturverdienst erworben. Er war ja so mitbeteiligt, die „kaiserlose, schreckliche Zeit" zu beendigen. Zwischen den Montfortern selbst blieb aber immer ein gegenseitiges Mißtrauen. v. Vanotti, a. a. O. 53. Selbst die Grafen v. Feldkirch teilten sich in zwei Linien, in die von Feldkirch und von Tosters (v. Vanotti, a. a. O. 75). Den Grund zur Entstehung dieses Zweiges mit der eigenen Burg in Tosters bildet die Feindschaft zwischen den Feldkirchern und Werdenberger Grafen. Zösmayr, 43. Museumsbericht, 57.

[35]) Bergmann verzeichnet in seinen Notizen Heft II, Seite 120 (welche in der Gymnasialbibliothek Feldkirch aufbewahrt sind) beim Jahre 1344, daß der 80 Jahre alte Graf von Feldkirch der Vorgänger des letzten Montforter, von seinen Erben und Neffen als wahnwitzig

In diesem Zwiespalte mit den Verwandten wandte sich der Graf an die Herzoge von Oesterreich. Der kluge und weitblickende Habsburger Rudolf IV. der Stifter, welcher bekanntlich die Erbverträge mit Böhmen und Ungarn geschlossen, wodurch die spätere Vereinigung der Alpen-, Sudeten-, Karpathen- und Karstländer bedingt war, hatte seinen Blick auch gegen Westen gerichtet. Bereits am 23. Juni 1360 hatte er den Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch samt dessen Söhnen in ewigen Schutz genommen. Die Urkunde zeigt, wie ernst dem Habsburger war und wie klug er seine Berechnungen anstellte.[36]) Er hatte wohl nicht geahnt, daß sein Streben sobald in Erfüllung gehen sollte. Bekanntlich kam er auch in den unerwarteten Besitz von Tirol (1363), wodurch die Erwerbung der Stadt und Grafschaft Feldkirch an Bedeutung merklich gewann.

In dem genannten Zwiespalte mit seinen Erben tritt Rudolf mit Leopold III. von Oesterreich in Unterhandlungen (seit 1375)[37]) und übergibt am 19. November 1377 um 30.000 Goldgulden Stadt und Herrschaft Feldkirch an das Haus Habsburg.[38]) Zwei Bedingungen hatte Rudolf gestellt: Die Grafschaft soll einerseits bis zu seinem Ableben in seinem Besitze verbleiben[39]) und anderseits soll das Haus Habsburg alle Privilegien anerkennen, welche die Untertanen Rudolfs besitzen oder von ihm etwa noch zugestanden erhalten.[40]) Noch vor definitivem Abschlusse des Kaufvertrages erteilte Rudolf im Jahre 1376 den Feldkirchern die carta libertatis, worin er besonders für sie vorsorgte.[41]) Unter anderem bestimmte er, daß alle zukünftigen Erben und Nachkommen, die in Feldkirch gewaltig sind, die Stadt bei ihren guten Rechten und Sitten bleiben lassen müssen. Außer Privilegien[42]) machte er auch große Schenkungen, indem er die heute noch im Besitze der Stadt so wichtigen Gebiete um geringes Entgeld an die Bürgerschaft abgab.

„Anno 1377 hat Rudolf dem Ammann,[43]) dem Rat, den Bürgern und der Statt gemeiniglich zu Veldkirch die Au neben dem Tostner Veld gelegen sambt Holtz, Wann und Waid sambt alle Zubehörd umb 70 fl. aigen zu kauffen gegeben.“ Im Jahre 1378 gibt derselbe Graf „mehrbesagter Statt den Wald und das Tal, Saminental genannt, in seinem gewissen Bezirk und Zihlen bestehend umb 100 fl. aigen-

eingesperrt wurde, da er Feldkirch dem Kaiser Ludwig zu Lehen aufgetragen; daß die Erben nun einen Verkauf an Oesterreich hintanzuhalten suchten, ist wohl klar.

[36]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Heft IV, 79 ff.

[37]) Die erste Verkaufsurkunde datiert Baden im Aargau, 22. Mai 1375. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, IV. Heft, 71.

[38]) v. Vanotti, a. a. O. 88. Nach Vorarlbergs Clerisey a. a. O. 1 sollen es 36.000 fl gewesen sein. Ebenso Bergmann, Notizen II, 100. Nach der Urkunde vom 22. Mai 1375 waren es 30.000 Goldgulden. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen IV. Heft, 71. Einen Teil des Kaufschillings von 1377 versprach Rudolf zum Rückkaufe verpfändeter Güter zu verwenden. (19. November 1377, Archiv für Kunde a. a. O. 71.) Am 29. März 1379 gewährte Graf Rudolf von Montfort dem Leopold III. eine Aufschubsbewilligung wegen der Zahlungsfrist des Kaufschillings von 1377.

[39]) Rudolf „behielt sich im Verkauf etwas Rechtung auf sein Lebtag vor.“ Historische Relation a. a. O. 89.

[40]) Die Habsburger gingen auf diese Forderung auch ein. Bereits am 16. Oktober 1378 bekräftigt in einer Urkunde Leopold, daß „weder Burg noch Statt“ je versetzt oder verkauft werden dürfen.“ Sander H., im 43. Museumsbericht 33.

[41]) Bergmann, Denkschriften der Kaiserl. Akad. Wien IV, 1853. 90.

[42]) Vgl. Historische Relationen a. a. O. 94. Bergmann sagt im Notizenbuch II, 40. „Graf Rudolf verdient unser Andenken, der im rohen Mittelalter seinen Untertanen die Leibeigenschaft erließ, und ihnen die Wahl ihres Ammannes erlaubte.“ Doch waren die Montforter wohl auch mit Feldkirch in Konflikt geraten. Nach der Fränklinschen Chronik invasit comes Rudolfus anno 1355 cum LXXX armatis in equis et cum multis peditibus circum pulsum Mariæ civitatem Veldkirch.

[43]) Die Wahl des Stadtammannes sowie des großen Rates war der Bürgerschaft Feldkirchs überlassen. Die Besetzung des kleinen Rates hatte sich der Herrscher vorbehalten. Von städtischen amtlichen Personen seien folgende erwähnt: Hauptleute und ihre Weibel, Wachtmeister, Feuerschauer, Baumeister des heimlichen Baches, Fleischschauer, Fischschauer (bisweilen eigene für Heringe und Stockfische), Brotschauer, Holzmeister, Haber- und Breitmehlschauer und Himmelträger. Abtretende Stadtmänner erhielten meistens das Amt eines ersten Himmelträgers.

Sander H., im 43. Museumsbericht, 30.

thumblich zu kauffen außgenommen den Wild-Pan und das Vischentz.[44])

Der Käufer der neuen Besitzungen, Leopold von Oesterreich, hat den Feldkirchern ihre Freiheiten zugesichert (April 1385).[45]) Im Jahre 1386 war Leopold mit Tod abgegangen (in der Schlacht bei Sempach). Der für dessen vier unmündige Söhne regierende Albrecht III., der Bruder des Verstorbenen, bestätigte ebenfalls am 7. Dezember 1387 alle Privilegien und Freiheiten. Er fügte sogar noch den Vorteil hiezu, daß die Bußgelder und Frevelstrafen nunmehr dem Stadtammann, anstatt dem Herrn über Feldkirch zufallen sollten.[46])

Am 13. November 1390 starb Graf Rudolf von Montfort und nun fiel das Gebiet an das Haus Habsburg. Hatten, wie erwähnt, die Habsburger die Freiheiten und Vorteile Feldkirchs, solange Rudolf noch am Leben gewesen, anerkannt, so war dieses auch jetzt, nachdem sie wirkliche Herren geworden, der Fall. Der Habsburger Friedrich IV. verlieh den Feldkirchern wieder einen Freiheitsbrief im Jahre 1436.[47]) Unter anderem wurde der Stadt eine Frohnwage und das von ihr abfallende Geld gewährt.[48]) Kaiser Maximilian, der nach den Teilungen wieder allein über das Habsburger Erbe herrschte, verleiht der Stadt im Jahre 1498 abermals einen Vorteilbrief, unter anderem auch das Recht des Blutbannes u. zw. so, daß denselben nicht nur der Herr Feldkirchs, sondern auch dessen Vogt verleihen konnte.[49]) Seit dem Jahre 1390 steht nun Feldkirch unter Habsburgs Zepter. Durch 52 Dezennien — die kurze Sturm und Drangperiode des Appenzeller Krieges 1405—1408 und die „wilde Ehe" mit Bayern nicht gerechnet — hat Feldkirch treu zu dem Erzhause gehalten. Die Wiederkehr des 500. Jahres der Vereinigung mit Oesterreich im Jahre 1890 wurde in der feierlichsten Weise begangen. Der Vertreter des Kaisers, der Statthalter von Tirol und Vorarlberg, Graf Merveldt, konnte sich selbst von der freudigen Begeisterung, die die Herzen der Feldkircher an diesem Tage ergriffen hatte, überzeugen. Und dieselbe Liebe und treue Anhänglichkeit an Habsburgs Thron zeigte die Feier des diamantenen Jubeljahres am 2. Dezember des verflossenen Jahres.[50]) Wahrlich,

„Noch regt sich mit Adlers Schwung
Der vaterländ'sche Geist
Und noch lebt die Begeisterung
Die alle Ketten reißt" (Körner)

---

[44]) Prugger, a. a. O. 27. Bei der neuestens im Städtchen viel und lebhaft besprochenen sogenannten Aktivbürgerfrage dürfte die Ausdrucksweise und Auffassung Pruggers wohl beachtet werden dürfen. Die Aufnahme in den Bürgerverband war mit besonderen Bedingungen verbunden. Sander H., im 43. Museumsbericht, 25. Die „Außenbürger" genossen den Vorteil, daß sie das, was sie für sich verbrauchten, nicht zu verzollen hatten. Ebenso war zollfrei, was ein Außenbürger in seinem Hof und Hause selbst erzeugt hatte, und was er auf dem Markte feilbieten wollte. Selbstangebautes und ihm Gehöriges konnte er auf Wagen einführen, ohne dem Zoll dafür unterworfen zu sein. Sander H., 43. Museumsbericht 31.

[45]) Sander H., Begnadigungsrecht 4. Gehuldigt hatte Feldkirch dem Hause Habsburg am 24. Dezember 1379, 1. April 1385, 5. Dezember 1387. Archiv für Kunde, Heft IV, 71/2.

[46]) Sander, Begnadigungsrecht a. a. O. 4.

[47]) Sander, a. a. O.

[48]) Weizenegger-Merkle, 151.

[49]) Sander H., Begnadigungsrecht, 5.

[50]) 19 Jahre sind seit der Feier im Jahre 1890 verflossen. Der Festbericht vom 17. Dezember 1890 (Feldkircher Zeitung) schreibt von der Vorfeier am Abend des Festtages: „Es war aber auch ein imposanter Anblick, diese nahe an 1000 zählenden Fackeln und Lampions in der Neustadt, während das Schloß Schattenburg von verschiedenfarbigem bengalischen Feuer wiederstrahlte. Der Fackelzug war wohl der großartigste, den Feldkirch je gesehen." Wer nun den Lampionszug am 1. Dezember 1908 gesehen, an welchem Abende über 2000 Lampionsträger das durch elektrisches Licht und andere Flammen einem Feuermeer gleichende Städtchen durchzogen, der konnte den Fortschritt und Aufschwung Feldkirchs in den letzten zwei Dezennien mit Deutlichkeit sehen.

Wer hat aber auch nicht die Freude und die Begeisterung gesehen, welche alle, jung und alt, an den beiden Festtagen vom 1. und 2. Dezember 1908 erfaßt hatte. Am 4. Dezember 1666 (Archiv II, 104) schrieben die Stadträte von Bregenz und Bludenz an Kaiser Leopold I. anläßlich seiner Vermählung, daß „sie die von den Voreltern ererbte, getreueste Devotion gegen Sr. Majestät und das Erzhaus Oesterreich mit Daransetzung von Leib und Gut eifrigst fortsetzen werden." Feldkirchs Bürger haben in der Tat Wort gehalten und Kaisertreue wird auch in Zukunft eine besondere Eigenschaft eines Feldkirchers sein.

Dem Städtchen an der Ill ist eine besondere Auszeichnung zu teil geworden. Die Enkel des Jubelkaisers genießen innerhalb der Feldkircher Mauern ihre Ausbildung. „Ich denke oft an Feldkirch und höre auch viel von Feldkirch", sprach der greise Herrscher zum Bürgermeister unserer Stadt, als er ihm anläßlich des Jubiläums die Glückwünsche darbrachte. Wahrlich, Feldkirch, du bist keineswegs die geringste unter den Städten Oesterreichs!

„Veldkirch" sehen wir somit mit zahlreichen Freiheiten und Vorteilen ausgestattet. Fast möchte es mich dünken, als wenn die Herrscher es besonders verstanden hätten, die den freien Eidgenossen benachbarten Feldkircher durch Gewährung von Freiheiten an sich zu ketten.

Feldkirchs Freiheitskette hat eine Unterbrechung im Jahre 1417 aufzuweisen. In diesem Jahre war Feldkirch von Kaiser Sigismund, dem es der geächtete Herzog Friedrich zu Konstanz übergeben hatte, an die Toggenburger verpfändet worden, welche die Privilegien kassierten (Konstanz 27. Febr. 1417).[51]) Doch gestattete Sigismund Friedrich von Oesterreich bereits 1418 in einer Urkunde zu Konstanz, Feldkirch wieder einzulösen. Dem Toggenburger befahl er, Friedrich die Grafschaft zu lösen zu geben. Am 25. Februar 1420 bestimmt Sigismund wieder, der Toggenburger soll es niemandem ohne sein Geheiß zu lösen geben. Am 11. Juli 1424 bestimmte er, daß die Grafschaft nicht dem Oesterreicher, sondern nur ihm als Kaiser zu lösen gegeben werden dürfe. Im Jahre 1425 (sine die) verfügt Sigismund wieder, wie er es 1418 (siehe oben) zu Konstanz getan. Am 19. September 1436 wird in Telfs mit der Witwe des verstorbenen letzten Toggenburgers die Einlösung der Grafschaft durch Friedrich vollzogen. Am 19. September noch leistet Feldkirch den Huldigungseid. Der Toggenburger hatte im Schlosse zu Feldkirch 2000 (Urkunde vom 11. März 1423) und 3000 (Urk. vom 6. April 1423) rheinische Goldgulden verbaut.

[51]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen a. a. O. Heft IV, 154, 9—22.

Mit dem Tode des letzten Toggenburgers (1436) brach der Tag der goldenen Freiheiten unter Oesterreichs Aar wieder an.[52]) Die Stadt Feldkirch verblieb im Besitze ihrer Privilegien bis zu jener Zeit, in welcher alle Fürsten zur absoluten Macht zu gelangen suchten. Die Privilegien der Stände und Städte wurden immer mehr zurückgedrängt und endlich ganz beseitigt. In Oesterreich setzte dieses Streben Maria Theresia in die Tat um. Ihre Reformen, die besonders auf zwei Punkte abzielten, nämlich Zentralisation der Staatsgewalt und Intensität der Regierung bis in die einzelnen Dorfgemeinden hinab,[53]) machten den Freiheiten und Vorteilen Feldkirchs ein Ende. Die Herren Graf von Haugwitz und Staatssekretär von Bartenstein standen der Kaiserin als Ratgeber treu zur Seite. In Feldkirch bediente sich die damalige Regierung folgenden Mittels. Es wurde nach Feldkirch eine Kommission entsendet, welche die Stadtverwaltung einer genauen Kontrolle unterziehen sollte. Bei dem Selfgouvernements der Stadt entdeckten die inspizierenden Herren bald da, bald dort Mängel, welche der Regierung in Wien zur Kenntnis gebracht wurden. Dadurch wurde derselben hinreichendes Material geliefert, um „die so fehlerhafte alte Stadtverfassung" durch eine neue, den Absichten der Regierung entsprechende zu ersetzen. Der Revisor von Hauk hatte beispielsweise in der Rentamtsrechnung 106 Mängel entdeckt. Es dürfte des Interesses nicht entbehren, an

[52]) In der Historischen Relation a. a. O. 91 heißt es, daß diese Grafschaft Feldkirch „Wildprät, Hirschen, Gambs und allerley klein Wildprät, gut Visch habe, gantz reich von gutem Landwein sei, und viel volgeschmackt Obs und ziemlichen Kornwachs, viel schöne Alpen, darzu Holtz zu bauen und zu brennen genung" aufzuweisen habe. Ein Toggenburger war schon zur Zeit des Appenzeller Krieges Vogt in Feldkirch. Doch trieb er eine verräterische Politik für den Kaiser. Zösmayr J., im 43. Museumsbericht, 69. Nur mit Gewalt konnte der Toggenburger die verpfändete Grafschaft in Besitz nehmen.

[53]) Es dauerte jedoch lange, bis der Einfluß der Regierung tatsächlich nach unten erfolgte. Hirn F., im Archiv II, 7, 49 ff.

[54]) Sander H., Unruhen, 102.

einem Beispiele die Kleinlichkeit zu zeigen, mit der die Revisoren vorgingen, um der Regierung ja recht viel Material zur Beseitigung der alten Verfassung liefern zu können. In einem Erlasse dieser Kommission an den Stadtrat vom 12. Februar 1768[54]) heißt es, „daß Bürger, wohl auch Bauern und Ratsherrn promiscue in der Kirche seien." Das war ein Mangel, der „ohnmöglich länger gestattet werden kann." Die Obrigkeit der Stadt soll sich „in demjenigen Vorzug erhalten welcher ihr in Allweg gebührt."[55])

So kam es, daß am 24. Oktober 1767 der Kammerrat Ernst v. Felsenburg beauftragt wurde, die Stadt Feldkirch „in politicis, oeconomicis et justicialibus zu untersuchen und eine neue Stadtverfassung zu erlassen.[56]) Von Seite des Feldkircher Rates und der Bürgerschaft erhob sich dagegen der heftigste Widerstand.[57]) Doch wurde derselbe durch strenges Vorgehen und große Strafen gebrochen, so daß schließlich der Rat ohne Zustimmung des Vogteiverwalters nichts mehr zu tun wagte.[58])

„So endete die seit Jahrhunderten bestandene Selbständigkeit der beinahe vollständig freien und unabhängigen Gemeinde Feldkirch."

An die alte goldene Zeit der Freiheit, von welcher schon Rollenhagen im Jahre 1595 sagte, „Freyheit ists best nächst Gottes Hand," ist heute wie es scheint, nur noch die Bezeichnung „Kaiserlich königliche Stadt" geblieben.[59])

An Stelle der alten privilegierten Freiheit ist jetzt die von unserem Jubelkaiser seinen Untertanen geschenkte Freiheit der Selbstentwicklung getreten und, wie bereits angedeutet wurde, hat der Segen dieser Freiheit auf Feldkirch sehr befruchtend gewirkt.

Es ist eingangs gesagt worden, daß Feldkirch ein strategisch wichtiger Punkt sei. So möge in gedrängter Kürze der Kriege, die sich vor Feldkirch abgespielt haben, gedacht werden. Des Kriegsjahres 1270 ist schon Erwähnung getan.[60]) Feldkirch blieb unbesiegt. Die den Montfortern feindlich gesinnten Werdenberger sah Feldkirch öfters vor seinen Toren und hörte sie mit den Waffen rasseln. Doch wurden sie „wiederumb unverrichteter Dinge von Veldkirch mit roten Köpfen nach Hauß und über den Rhein begleitet."[61]) Das Jahr 1405 ist für Feldkirch wieder ein Kriegsjahr. Die freiheitliebenden Appenzellerhirten hatten 1405 den „Bund ob dem See" geschlossen. Diese Begeisterung fand auch unter Feldkirchs Bürgerschaft Anklang und drei Jahre hindurch war Feldkirch das Haupt dieses Bundes, bis König Ruprechts Spruch vom 4. April 1408 den Bund löste. Feldkirch blieb österreichisch und der im Jahre 1411 zur Regierung gelangende Herzog Friedrich bestätigte die Privilegien. Des Angriffs der Toggenburger, an welche Kaiser Sigismund nach der Achterklärung Friedrichs in Konstanz Feldkirch gegeben hatte, ist bereits gedacht worden. „Der von Tockenburg zog mit Gewalt für Veldkirch ... und nachdem Statt und Schloß bey 15 Tagen mit Schießen und werffen genötigt (bedrängt) worden waren, wurden sie beide erobert und beraubt und mußten demnach dem Grafen schweren und gehorsamb sein. Damit kam Veldkirch an Tockenburg."[62])

---

[55]) In dem Umstande, daß die Ratsherrn von Feldkirch promiscue mit dem Volke verkehrten, zeigt sich wohl die demokratische Veranlagung der Feldkircher, welche heute noch bemerkenswert ist.

[56]) Dieselbe befindet sich im 38. Museumsbericht, 14 ff.

[57]) Vgl. Sander H., Unruhen, 1 ff.

[58]) Der bayrische Generalkommissär bezeichnete noch die Vorarlberger als die „verzogenen und verhätschelten Kinder der österr. Regierung." Archiv I, 7, 51.

[59]) Freiheitsbriefe hatte Feldkirch erhalten 7. August 1346, 25. April 1356, 17. Dezember 1376, 16. Oktober 1378, 16. Oktober 1379, 3. April 1385, 7. Dezember 1387, 26. Juli 1389, 16. April 1393, 29. Juli 1396, 3. November 1404. 11. Mai 1408, 25. August 1413, 22. Mai 1415, 19. September 1436, 6. April 1442, 3. Juni 1445, 26. Juni 1475, 1. Juni 1554 Sander H., 63, Museumsbericht, 20 ff. Siehe Archiv für Kunde der österr. Geschichtsquellen Heft IV, 76, 78, 80,

[60]) Vgl. Anm. 33. „Der Feldkircher kriegerischer Sinn" sagt Bergmann in Denkschriften der kais. Akademie IV, 108 ff.

[61]) Prugger a. a. O. 19.

[62]) Vgl. Anmerkung 51. Historische Relation a. a. O. 91.

Kaiser Maximilian bestimmte auf dem Lindauer Reichstage im Jahre 1496 Feldkirch als Sammelplatz der Truppen.[63])

Der Schwabenkrieg des Jahres 1499 ging an Feldkirch nicht ohne Nachwirkung vorüber. „In disem Jahr wegen besagter Kriegsgefahr waren zu Veldkirch underschidliche Auffrhueren und Bedencken, also daß die Burger und Land Volck öffters in den Harnisch geschloffen.“[64]) Im dreißigjährigen Krieg drangen die Schweden nach Feldkirch vor und besetzten die Schattenburg.[65]) Die Tage des spanischen Erbfolgekrieges (1701—1714) machten sich auch in Vorarlberg und Feldkirch bemerkbar.[66]) Im großen österreichischen Erbfolgekrieg, den Maria Theresia gegen treulose Feinde zu führen hatte, war Feldkirch und Vorarlberg auch mitbeteiligt, nachdem Frankreich seit dem Frühjahr 1744 offen an Oesterreich den Krieg erklärt hatte.[67])

Als der Kampf Oesterreichs mit Frankreich ausbrach, den die französische Revolution hervorgerufen, schlug Oesterreichs Generalmajor Franz v. Jellachich bei Feldkirch die Franzosen unter Massena im Jahre 1799.[68]) Wo heute am herrlichen Veitskapf das Kriegerdenkmal, das Feldkirchs Bürger im Jahre 1899 errichteten, lieblich in die weite Ebene blickt, stritt und kämpfte Schulter an Schulter mit Oesterreichs Soldaten die Bürgerschar von Feldkirch. Einen Kampf im Innern focht Feldkirch im Jahre 1768[69]) durch, als man im vorhergegangenen Jahre die alten Freiheiten beseitigt hatte.

Die Feldkircher scheinen übrigens dem Kriegshandwerke nicht abhold gewesen zu sein; denn es widmeten sich sehr viele Söhne wohlhabender Bürger dem Kriegsdienste, so daß Feldkirch das Offiziersstädtchen hieß.

Seit hundert Jahren erfreut sich nun unser Städtchen des Friedens, der ihm noch lange, lange erhalten bleiben möge!

„Schön ist der Friede!
Ein lieblicher Knabe
Liegt er gelagert am ruhigen Bach...
Aber der Krieg auch hat seine Ehre,
Der Beweger des Menschengeschicks.“

(Manfred in Schillers „Braut von Messina“.)

Die Schreibweise des Namens Feldkirch hat mancherlei Aenderungen erfahren. **Am 7. Jänner 909 erscheint** Feldkircha.[70]) **Im Einkünfte-Rodel des Klosters Chur steht** Veldkirchia.[71]) **Am 6. Mai 1208 erscheint** villa Veldchilch[72]), Veltchilehen cum capella (1222),[73]) civitas Veltkirch (1218)[74]), Feldchirichum[75]), Veltkilch[76]), **Veldtkirch**[77]), **Veldkirch**[78]), **Veldkürch**[79]), **Veldtkhirch.**[80])

Die Montforter versahen die Stadt Feldkirch mit hübschen Baulichkeiten.[81]) Die Stadt mit ihren altertümlichen Häusern, ihren engen Straßen, ihren Lauben und Erkern kann ihren mittelalterlichen Ursprung nicht verleugnen. Die heutige Vorstadt wurde im Jahre 1379 von Graf Rudolf an der Ill errichtet. Auch stand daselbst ein allgemeines Badehaus. Die Stelle desselben läßt sich heute nicht mehr mit Sicherheit bezeichnen. Die Kreuzgasse

---

63) Bergmann, Notizen. II, 40.

64) Prugger, a. a. O. 51.

65) Vgl. Professor Gebhard Fischer, zur Geschichte des Schwedeneinfalles in Vorarlberg im Jahre 1647 Gymnasialprogramm Feldkirch 1894. Vgl. Schwärzler, im Archiv, III, 5, 34. ff.

66) Archiv I, 7, 73.

67) Prof. G. Fischer, Vorarlbergs Anteil am österreichischen Erbfolgekriege, Gymnasialprogramm Feldkirch 1902.

68) Derselbe, Kämpfe im Jahre 1799 (Festschrift zur Feier im Jahre 1899.

Pfarrer J. P. Düringer, Heldenkämpfe um Feldkirch 1799. Bregenz 1899.

69) Vgl. Hermann Sander, Feldkirchs Unruhen 1768. 1 ff.

70) Bergmann Jos., Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs, in Denkschriften der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, IV, 69.

71) Bergmann Jos., Beiträge a. a. O. 96.

72) Bergmann Jos., Beiträge a. a. O. 97.

73) Mohr, codex diplom. I, 274, 191; Bergmann, Beiträge a. a. O. 97.

74) Mohr, a. a. O. I, 274, 93. Vgl. Anm. 21.

75) Mohr, a. a. O.

76) Eichhorn, Episcop. curiensis, 24.

77) Urkunde im Pfarrarchiv Feldkirch.

78) Urkunden im Stadtarchiv Feldkirch (1556).

79) Urkunden vom 3. Jänner 1767.

80) Rapp, Generalvikariat Feldkirch 139.

81) Buzelin, 251

erscheint in Urkunden als „Krätz"- oder „Kretz"gasse.[82]) Die Rosengasse erscheint als „Fitschangasse", seltener „Rosengässele". Es werden noch erwähnt die „Neu Statt", „Markh Gasse", ferner das „Schuelhausgässeli", „Goldschmidgasse", „Gärbergasse", „Schuechmachergasse", „Entengässeli". Die Lage der letztgenannten fünf Straßen steht ebenfalls nicht sicher. Das alte „Hubhaus" war der Gasthof zum „Ochsen". Der englische Hof war die „Herrenstube" oder die Wirtsbehausung „zur güldenen Krone". Das Bregenzer Tor hieß auch Nikolai-Tor, das Bludenzer „Schueltor". Der obere Teil der Neustadt war als „Schuelerstraße" bekannt. Das alte Hauptzollamtsgebäude war die „düsche Schull" oder die „teutsche Schuel". Das Bäcker Seeger'sche Haus beherbergte die lateinische Schule. Das Gymnasium befand sich in der Nähe des Jesuitenkollegiums, welches das alte Kreisgericht bildete. Die Wirtshausschilder waren verändert. Die „Sonne", das „Schäfle" und das „weiße Rößle" waren in der Vorstadt. Der „Ochsen" wurde aus dem oberen Teile des heutigen „Schäfle" gebildet. Das alte Rathaus lag an der Ill oberhalb des Zeughauses neben dem Mühletor. Das neue, gegenwärtige Rathaus steht seit 1493 an seinem Platze. Der Turm in der Vorstadt hieß „Diebsturm" (1500) oder „Pfauenschweifturm" (1672). Der „Katzen-Turm" an der „Statt-Maur" in dem Hirschengraben wurde 1491 in Bau genommen und 1507 „an dem heyligen Creytz Abend in dem Herbst vollendet". Der Turm wurde Ende des 17. Jahrhunderts mit einer schönen Kuppel geziert und „dorthin ist ein grosse Gloggen von 120 Zentner schwer gehengt worden."[83])

In religiöser Beziehung haben die „abgöttischen Veldkircher"[84]) frühzeitig das Christentum angenommen.[85])

Feldkirch gehörte zum Bistum Chur und zwar zum Capitulum Drusianum.[86]) Das Capitulum zerfiel in das Vikariat Feldkirch und Provikariat Montavon. Es waren im ganzen Capitulum 49 Pfarreien und 11 Expituren errichtet. Als Napoleon, der übermütige Korse, das europäische Staatensystem nach Willkür verschob und änderte, machte sich dies auch in religiöser Beziehung bemerkbar. Seit 7. September 1808 führt der Fürstbischof von Brixen provisorisch die Administration dieses Capitulums. Den Sitz des Vikares finden wir nun bald in Feldkirch, bald in Altenstadt, wie auch der Provikar von St. Gallenkirch nach Dalaas übersiedelt. Im Jahre 1814 wurde das Capitulum wieder an Chur zurückgegeben und somit der status quo ante wieder hergestellt. Da die Herrscher Oesterreichs das Bestreben hatten, die kirchlichen Sprengel mit den Landesgrenzen in Uebereinstimmung zu bringen, so übernahm nach Verhandlungen auf Grund einer päpstlichen Entschließung am 6. Oktober 1816 den vorarlbergischen Anteil der Bischof von Brixen. Im Jahre 1821 wurden die Dekanate errichtet.

Schon im 18. Jahrhundert hatte man in Wien daran gedacht, das Gebiet „vor dem Arlenberg", das, wie gesagt, zu Chur gehörte, loszutrennen und zu einem eigenen Bistum zu erheben mit dem Sitze in Bregenz. Doch scheiterte dieser Plan, welcher den Kaiser Josef II. und den Bischof von Brixen Josef Graf von Spaur beschäftigte, an dem Widerstand des Konstanzer Bischofes, zu dessen Sprengel 38 Pfarreien und 8 Expituren unseres Ländchens gehörten. Nach dem Wiener Kongresse wurde die Angelegenheit von Franz I. wieder zur Sprache gebracht. Derselbe errichtete am 15. Juli 1815 das Generalvikariat in Vorarlberg. Wie zu erwarten war, stieß Franz dabei auf Widerstand der in Vorarlberg interessierten Bischöfe von Chur, Konstanz und Augsburg. Die Verhandlungen führten dazu, daß Chur am 3. August 1816 seinen Anteil an Brixen abtrat, welches denselben, wie

---

[82]) Dieses und das ff. entnehme ich der sehr interessanten und oft zitierten Schrift Sanders H., Unruhen, 113 ff.

[83]) Prugger, a. a. O. 55.

[84]) Prugger, a. a. O. 3.

[85]) Vgl. Seite 59.

[86]) Rapp, Generalvikariat Feldkirch, 1, 2 ff.

bereits erwähnt, am 6. Oktober 1816 in Besitz nahm. Die endgültige Entscheidung fiel durch den päpstlichen Stuhl am 2. Mai 1818. Darnach soll eine sedes episcopalis in den Landen vor dem Arlberg errichtet werden mit dem Sitze in Feldkirch. So wurde am 3. September 1818 das Generalvikariat in Vorarlberg ins Dasein gerufen. Als Residenz des neuen Bischofes wurde **Feldkirch bestimmt und zwar** quod sepulchro S. Fidelis a Sigmaringa martyris invicti maxime celebratur, ac prae ceteris illius vicinitatis oppidis aedium sacrarum splendore, incolarum frequentia, civium cultu locique amoenitate commendatur. **Bis auf den heutigen Tag waren 8 Generalvikare von Vorarlberg**: Bernard Galura (als Bischof von Anthedon), vom 17. März 1820 bis 7. April 1829; Joh. v. Tschiderer (als Bischof von Heliopolis), vom 7. November 1831 bis 15. Juli 1834; Georg Prünster (als Bischof von Hypsopolis), v. 6. März 1836 bis 12. Nov. 1861 (†); Josef Feßler (als Bischof von Nyssa), vom 31. März 1862 bis 23. September 1864 (resp. 17. März 1865); Johann Amberg (Bischof von Europus), vom 1. Juni 1865 bis 16. März 1882; Simon Aichner (als Bischof von Sebaste), vom 20. Okt. 1882 bis 14. Juni 1884; Joh. Zobl (als Bischof von Evaria), vom 14. Juni 1884 bis 10. September 1907; Franz Egger, 1908— ad multos annos!

Der erste Bischof wohnte in Levis im Hause des Feldkircher Bürgers Wohlwend. Der zweite wohnte in Feldkirch im Hause des Dionys Bargehr von Brederis am Kirchplatze. Der dritte Bischof endlich übersiedelte Ende April 1845 in die jetzige Residenz. Von den Weihbischöfen von Feldkirch bestiegen Bernard Galura und Simon Aichner den fürstbischöflichen Thron zu Brixen, Tschiderer den f.-b. Thron zu Trient und Feßler übernahm das Bistum St. Pölten.

In Feldkirch starben und sind begraben Georg Prünster, Johann Amberg und Johann Zobel.

Die Pfarrkirche ist 1297 nachweisbar das zweitemal erbaut. Im Jahre 1460 legte ein Brand dieselbe in Asche und 1478 errichtete sie an ihrer heutigen, zweischiffigen Gestalt der Feldkircher Bürger Hans Sturm. Anfangs der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde sie prächtig ausgemalt.[87]) Eine kirchliche Stiftung erscheint zum erstenmale im 11. Jahrhundert als „Beneficium Nordalchi ad Feldchirichun". Der älteste, bekannte Pfarrer hieß Ulrich von Bodmen und übte seit 1275 sein Amt aus. Zwei Pfarrer Feldkirchs übernahmen als Fürstbischöfe die Leitung der Churerdiözese und zwar Pfarrer Beatus a Porta (aus Engadin, 1562—1565) und Pfarrer Josef von Mohr (1605—1607).

---

[87]) In der Bergmannsbibliothek in Feldkirch (n. 24) findet sich eine Schrift (ohne Angabe des Verfassers) mit dem Titel „Geschichte der ältesten Pfarrkirchen, von dem Ursprung der Widumsgüter und des Zehnts in Vorarlberg." Ich entnehme derselben:

„Der Ursprung der meisten uralten Pfarrkirchen in Vorarlberg ist folgender: Ein reicher Gutsbesitzer weltlichen oder geistlichen Standes, ein Kloster- oder auch Landesherr baute auf seinem Maierhofe für seine Zinsleute und Leibeigenen in Form eines Schopfes ein Bethaus und stellte zur Bedienung desselben seinen Sohn, Bruder, oder einen Leibeigenen, nachdem er denselben zum Priester hatte weihen lassen, an. Dieser wohnte auf dem Hofe und bezog von diesem sein Gehalt, den ihm der Besitzer des Hofes entweder in Naturalien oder anliegenden Gütern ꝛc. anwies, die aber deshalb so wenig als das Bethaus selbst aufhörten ein Teil des Hofes zu sein und dem Herrn desselben zuzugehören. Darum heißt es in den Urkunden bald: „tradimus curtem cum Ecclesia," (vgl. Anm. 10) bald „tradimus Ecclesiam cum curte." Oft war nach der Sitte jener Zeit der Priester zugleich der Pfarrer und Verwalter des Hofes. Nur selten geschah es, daß eine Kirche gleich bei ihrer Erbauung ein eigenes Vermögen angewiesen bekam; allein auch eine solche Anweisung bildete keinen wesentlichen Unterschied; denn die Stifter behielten in beiden Fällen die Kirche, sowie alle ihre Güter und Einkünfte als Eigentum, welches sie nach Belieben verkauften, vertauschten, zu Lehen gaben und erbten. Die Erbschaft geschah sogar teilweise, so daß einem die Kirche zur Hälfte, zum dritten oder fünften Teil zugehören konnte. „Pura Ecclesia, Haereditas Ecclesiae," diese Ausdrücke sind in mehreren Urkunden des neunten Jahrhunderts zu finden. Die Gesetze ließen alles dieses zu; nur verboten sie den Patronen, sich des Eigentumrechtes so weit zu bedienen, daß sie in der Kirche ihr Heu oder Stroh versorgten, oder die Schindeln von dem Kirchendache wegzunehmen, um ihre Häuser damit zu bedecken. Es ward befohlen, wenigstens über die Altäre eine Decke oder Gewölb zu

Die Pfarre wurde von dem Churer Kirchenfürsten verliehen. Nachdem Feldkirch unter das Szepter Bavarias gekommen war, verlieh der Landesfürst die Pfarrei. Der erste von der Regierung bestellte Pfarrer war Benedikt Wolf (am 14. März 1812). In seinem Anstellungsdekrete wird Feldkirch als „wichtige Pfarrei" bezeichnet. Das älteste Taufbuch liegt von Pfarrer Leonhard Buzenreiner († 1652) vom Jahre 1615 an vor. Die Häuser der errichteten Benefizien lagen in der Stadt herum zerstreut. Die heutige „Herrengasse" mit den Benefiziatenhäusern schuf der Pfarrer Johann B. Frey, ein Feldkircher Bürgerssohn.

Die Johanniter sind seit 1218 in Feldkirch.[88]) Am 31. Dezember 1610 wird die Johanniterniederlassung an das Benediktinerstift Weingarten um 61.000 Gulden verkauft, welches die Niederlassung in ein Priorat verwandelt. Die Johanniter hatten die Pfarre Tisis versehen. Am. 19. Mai 1695 kauft die Ansiedlung die Stadt Feldkirch, welche dieselbe bis zum 24. Februar 1696 behielt. In diesem Jahre wurde sie an das Benediktinerstift Ottobeuren verkauft, welches die Johanniterkommende bis zur Auflösung (Ottobeurens) im Jahre 1803 (25. Februar) behielt. Das Vermögen von St. Johann in Feldkirch wird am 10. November 1848 dem Religionsfonde einverleibt. Das Kapuzinerkloster ist seit 308 Jahren in Feldkirch (seit 1601).[89]) Die Jesuiten haben seit 1649 eine Niederlassung. Im Jahre 1773 unter Maria Theresia wird der Orden aufgehoben.[90]) Der damalige Stadtpfarrer Wendelin v. Bayer bestellte infolge dessen an Stelle der Jesuiten die Kapuziner als Sonntagsprediger, welches Amt sie heute noch versehen. Die Johannes- oder Gymnasialkirche ist so alt, als die Ansiedlung der Johanniter (1218). Seit Anfang des 16. Jahrhundert steht der „Bläsi" auf der Kirche, treu Wache haltend und unermüdlich mit seinem Hammer die Stunden anzeigend. Neben dem erwähnten „dicken Turm" bildet er ein Wahrzeichen der Stadt.[91]) Aus der Zeit der Johanniter Ansiedlung ist auch das alte Spital, in dem nunmehr die Polizeiwache untergebracht ist. Die Frauenkirche wurde im Jahre 1473 infolge eines Gelöbnisses in dem Pestjahre von Feldkirchs Bürgerschaft errichtet. Die Peterskirche auf dem Friedhofe steht seit 1555 und streckt seit 1673 ihr Türmchen als mahnenden Finger an die Ewigkeit mitten im Totenacker zum Himmel empor.

„Gott befohlen, Brüder,
In einer anderen Welt wieder!"

Die erst in neuester Zeit zu Feldkirch gehörige Kirche in hl. Kreuz wurde von dem letzten Montforter zu Ehren des hl. Kreuzes (daher der Name) errichtet.

In seiner 1000jährigen Existenz sah Feldkirch manchen Freudentag und feierte manches Freudenfest. Die Gründer

---

schlagen, damit nicht Unrat oder Wasser auf sie alle. Die Leute, welche in der Nähe des Hofes wohnten, der eine Kirche und einen Geistlichen hatte, besuchten in derselben den Gottesdienst und brachten aus Erkenntlichkeit der Kirche Opfer, oder machten dem Herrn des Hofes, er mochte geistlich oder weltlich sein, zum Besten der Kirche Vergabungen. Ja sie bequemten sich nach und nach dahin, den Zehnten zu entrichten, welchen Kaiser Karl der Große zwar anbefohlen, aber in diesen Gegenden nie in Gang zu bringen vermocht hatte. Weil der Hof, der zur Kirche gehörte, sich selbst keinen Zehenten gab, blieb derselbe in der Folge vom Zehenten frei. Alles dieses bezog der Eigentümer der Kirche und des damit verbundenen Hofes, dessen Wert solche geistliche Einkünfte sehr erhöhten. Hieraus läßt es sich begreifen, wie das Kloster St. Gallen schon im neunten Jahrhundert nebst so vielen Pfarreien in den benachbarten Gauen im Jahre 885 schon im Besitze der Pfarrei Röthis bei Feldkirch und im Jahre 909 in dem Besitze der Pfarrkirche von Feldkirch selbst sein konnte". Ueber die Kunstschätze der Pfarrkirche vgl. Härtenberger im Archiv II, 6, 41.

[88]) Der Montforter Graf Rudolf errichtete die „Comenthurey" mit Gutheißen Friedrichs II. (1218), der einen Feldzug gegen Türken und Sarazenen unternehmen will. Vorarlbergs Clerisey, 65. Rudolf übergibt zu diesem Zwecke „etlich Gütter von seinem eygentumb an den Spittal gehn Jerusalem." Historische Relation a. a. O. 99.

[89]) Rat und Bürgerschaft der Stadt Feldkirch hat „mit einer heiligen Gewalttätigkeit diesen Bildungsgeistlichen zugesetzt, daß sie den Bau mit einer klösterlichen Colonne versicherten." Vorarlbergs Clerisey, a. a. O. 64.

[90]) Die neue Niederlassung der Jesuiten hier datiert seit 1849

[91]) Sander H., im 43. Museumsbericht, 28. Ueber das Gymnasium vgl. Rapp, Generalvikariat, 145, 6.

Feldkirchs, die Montforter waren es, welche sich die Pflege der Feste besonders angelegen sein ließen. Vom letzten mehrfach erwähnten Montforter wird erzählt, daß er die Knaben seiner Untertanen zu sich lud, welche mit ihren Fähnlein und hölzernen Waffen in Feldkirch zusammenströmten, ihre Spiele trieben und mit Milch und Hirsbräu gespeist wurden. Den Erwachsenen ließ der Graf Wein und Brot verabfolgen. [92])

Das von den Montfortern gepflegte Schießwesen hat sich bis auf den heutigen Tag fortentwickelt. Beim Scheibenschießen mit der Armbrust wurde ein Ochse oder sonstige Geschenke des Grafen ausgeschlossen.[93]) Der Schießstand Feldkirchs ist durch seine zahlreichen Altertümer ein besonderes Charakteristikum unseres Städtchens.

Mit Freudentagen wechselten in bunter Folge auch die Tage der Heimsuchung und der Prüfung. „Frei geht das Unglück durch die ganze Welt." Nach Prugger, um nur einiges wenige herauszugreifen, brachte das Jahr 1117 ein furchtbares Erdbeben mit großen Ungewittern, „daß man vermeint, es werde alles zu grund gehen müessen."

Das Jahr 1135 brachte durch seine außergewöhnliche Trockenheit Kummer und Plage.

1348 wütete eine Feuersbrunst, welche „leyder schier die gantze Statt" einäscherte.

Am 16. November 1640 suchte diese „freie Tochter der Natur" „wiederumb Feldkirch heim", um ihren Besuch am 6. August 1697 zu wiederholen. Diesmal ließ sie als Erinnerung 150 rauchende Trümmerhaufen zurück.

1360 war ein Schwarm Heuschrecken nach Feldkirch gezogen und lagerte sich am Ardetzenberge, so daß derselbe schwarz war. [94])

Im Jahre 1635 schwang der unheimliche Pestwürgengel sein verderbliches Schwert über Feldkirchs stille Stätte. Das Gelübde der Bürger, ein Gemälde am Hochalter der Pfarrkirche zu stiften, sollte diesen unerwünschten Gast von des Städtchens Gefilde bannen. Von den Tagen, in welchen der Kriegsgott Mars die Feldkircher beunruhigte, war bereits die Rede. „Des Martis Schwert" war in Feldkirch, wie Prugger sagt, nichts seltenes.

So zogen denn die wichtigsten Ereignisse aus dem 1000jährigen Bestande an unserem geistigen Auge vorüber. Von den Uranfängen bis auf den heutigen Tag zeichneten wir in Strichen das wichtigste aus der Geschichte „der Weingemeinde", wie Feldkirchs Bürgerschaft rühmend sich nennt. Diesen Namen verdankt sie in erster Linie wohl nicht dem Umstande, daß Feldkirchs Bürger vor dem feurigen Ardetzner keinen Abscheu haben; sagt ja schon Aristophanes: „Rasend dünkt mich, wer am Weine nicht Freude hat." Der Name stammt vielmehr daher, weil Feldkirch das Privilegium besaß, die Weinsteuern von der Herrschaft „Veldkürch, Bludentz und Sonnenberg" einzuheben. [95])

„Du, der Stadt getürmter Riesenpfeiler
Send' der metallnen Zunge vollsten Ton
Hinab bis in des Rheintals fernsten Weiler
Und südwärts bis zum eis'gen Rhätikon."
1000 Jahre des Bestehens sind vergangen
Viel Tausende mög' Feldkirch noch erlangen!

---

[92]) Diese Sitte hat sich noch lange erhalten. In der Historischen Relation wird erzählt, das einmal bei einen solchen Feste (im Jahre 1539) 2200 Knaben mit ihren „hültzinen Wehren, Butzen, Fendlein und Spielleuthen" anwesend waren. Es wurden um 11 Pfund Pfennig „Butschellenbrot" bei diesem „gauggelwerk" verzehrt, 13 große Kessel voll Hirsebrei, dazu man beynahe 3 Som Milch verbraucht. Zum Ausdrucke „Butschellen" sei erwähnt, daß im Lechtale ein weißes Brot, das beiläufig die Form von 2 „Schild" nach Vorarlberger Sitte hat, heute noch „Mut- oder Butschellenbrot" heißt.

[93]) v. Vanotti, a. a. O. 92. Vgl. die ältesten und geschichtlich merkwürdigsten Scheiben des k. k. Bezirksschießstandes Feldkirch, von Jos. Zösmayr 1899.

[94]) Bergmann, Notizenbuch II, 193.

[95]) Sander H., Unruhen, 133.

Katalog der Angelika Kauffmann-Gedächtnis-Ausstellung

15. Juli bis 15. September 1908 im Vorarlberger Landesmuseum zu Bregenz.

Original-Oelgemälde.

Bourgignon F., Frankfurt a. M.: Bildnis der Lady Hamilton, 71:95 cm.

Diner-Denes Josef, Chefredakteur, Budapest: Bildnis einer Sängerin, 45:57 cm.

Dornach Ignaz, Tabakfabrik, Weiler i. Allg.: Jugendbildnis der Künstlerin, 31:38 cm.

Ferdinandeum, Innsbruck (Tiroler Landesmuseum): Selbstbildnis der Künstlerin in der damaligen Bregenzerwäldertracht, 46:60.5 cm.

— Jugendbildnis der Künstlerin als 13jähriges Mädchen, bezeichnet Morbegno 1754, 41:49½ cm.

— Originalskizzen zu dem im Wiener Hofmuseum befindlichen Gemälde: Hermann wird von Thusnelden gekrönt. 43:61 cm.

Funcke Ernst, St. Gallen: Vestalin, aus dem Tempel verwiesen. 65½:94½ cm.

Gebauer Ida, Frau, Fabrikbesitzer, Charlottenburg: Selbstporträt der Künstlerin, 60:72 cm oval.

Hanau W., Architekt, Stadtrat, Frankfurt a. M.: Bildnis einer vornehmen Venezianerin, 70:90 cm.

Kauffmann-Genhart Karl, Privat, Luzern: Bildnis einer römischen Sängerin, 48½:60½ cm.

Kaufmann, Geschwister, Bezau: Fortuna und Amor, 127:100 cm.

— Nathan und David, 155:118 cm.

— St. Joachim, Originalstudie zu dem Altargemälde in Loretto. 51:61½ cm.

— Männliches Bildnis, 51½:63 cm.

— Vermutlich Selbstbildnis der Künstlerin in älteren Tagen. 48:68 cm oval.

— Porträt eines älteren Herrn, 48:59½ cm, oval.

Kunstgesellschaft: Künstlergütli, Zürich: Winkelmanns Bildnis, 68½:95 cm.

Meyer-Rahn H., Dr., Rechtsanwalt, Zürich: Goethebildnis, 44½:60 cm.

Pfarramt Schwarzenberg: Altargemälde der Künstlerin für die Pfarrkirche zu Schwarzenberg, Bregenzerwald. (Ausgestellt vom 15. Juli bis 12. August.)

Ratz Jodok, Bautechniker, Dornbirn: Selbstbildnis der Künstlerin in jungen Jahren. 48:59 cm, oval.

Roder Chr., Dr., Prof., Realschulvorstand, Ueberlingen a. B.: Bildnis eines Kardinals, bezeichnet M. A. Kaufmann 1783.

Schmid, Geschwister, Bahnhofrestaurant, Egg, Bregenzerwald: Originalentwurf für das Altargemälde in Loretto. 91:126 cm.

Schmidt Josef, Pfarrer, Rannungen bei Kissingen, Bayern: Bildnis des Dichters Voß, 60:75 cm. Rückseite bezeichnet: Rom A. 1787.

Tognoni, Frau, Palace-Hotel, St. Moritz, Schweiz: Bildnis einer Frau von Salis in Chur, 1760. Jugendarbeit der Künstlerin.

Vorarlberger Landesmuseumsverein, Bregenz: Bildnis Ferdinand IV., König von Neapel. 75½:92 cm.

— Bildnis der Königin Charlotte von Neapel, 75½:92 cm.
(Beide Gemälde die Studien zu dem königl. Familienbilde in Neapel.)

— Bildnis des Abbee Jaquier, Rom. 76:92 cm.

— Ganymed tränkt den Adler Jupiters, 60:50 cm.

— Amor und Psyche, Originalskizze zu dem gleichen Gemälde. 23:29 cm.

— Originalskizze zu dem Gemälde: Familienbildnis der Gräfin Bariatinsky. (Das Bild mehrfach veröffentlicht als A. Kauffmann in Freundeskreisen: Goethe usw.) 50½:63 cm.

— Begonnenes Bildnis des Herzogs Wellington, 78:94 cm. (Nur der Kopf ist in Farben angelegt, vorzügl. Zeichnung.)

Walch Ferdinand, freiresign. Kaplan, Schruns: Bildnis Christian VII. von Dänemark. 50:61 cm, oval.

— Bildnis des Kupferstechers Volpato. 50:61½ cm.

— Hl. Anna, Originalstudie zu dem Altargemälde in Loretto. 50:61½ cm.

— Anbetung der hl. Dreikönige, 46½:70 cm. (Figuren von Ang. Kauff-

mann, Architektur von ihrem Gemahl Ant. Zucchi.)

Wieser Fr. von., Dr., k. k. Hofrat, Vorstand des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum rc., Innsbruck: Originalentwurf: Antonio und Kleopatra. 32:25 cm.

Züricher Berta, Kunstmalerin, Weißenburg, Kt. Bern: Bildhauerin mit Statuette der drei Grazien. 64½:82 cm.

Miniaturen.

Gravenreuth Max, Freiherr von, kgl. Kammerherr, München: 1 Dose mit Miniature: Elisabeth Grey bittet Eduard IV. um Rückgabe ihrer Güter.

Schwerzenbach Karl von, k. k. Konservator, Bregenz: 1 Dose mit Damenporträt.

Handzeichnungen, Aquarelle etc.

Ferdinandeum, Innsbruck: 1 Rötelzeichnung.

Feuerstein Frz. Jos., Standesrepräsentant, Bezau: 1 Handzeichnung, Porträt Lady Hamilton.

Findler Friederike, Wwe., Bregenz: 2 Handzeichnungen, mytholog. Darstellung.

Großherzogliches Museum (Goethemuseum), Weimar: 2 Handzeichnungen, Damenporträte, Halbfigur, schwarze Kreide auf weißem Papier, rot gehöht.

Hämmerle Theodor, k. k. Kommerzialrat, Dornbirn: 10 Federzeichnungen, 1 Stiftzeichnung (Goethebild-Skizze).

Kaufmann, Geschwister, Bezau: 5 Federskizzen, 2 tuschierte Zeichnungen, 6 Porträtzeichnungen in schwarzer Kreide.

Merhart Walter von, k. k. Hauptmann, Bregenz: 1 Aquarell, Madonnenkopf, 12:15 cm.

— 1 Entwurf zum „Alpenschäfer", schwarze Kreide, auf braunem Papier, weiß gehöht.

Stettner, Dr., München, Römerstraße: 3 aquarellierte Entwürfe, 1 Federzeichnung.

Vorarlberger Landesmuseumsverein, Bregenz: 5 Federzeichnungen, darunter der Entwurf für das Altarbild zu Schwarzenberg.

— 1 Kreidezeichnung, Entwurf für das Budapester Selbstbild.

— 1 Kreidezeichnung.

— 3 Zeichnungen mytholog. Darstellung.

— Entwurf, biblischer Darstellung.

Original-Radierungen.

Dornach Ignaz, Tabaktrafik, Weiler im Allg.: 1 Studie 1763.

— 1 Mädchen mit Buch 1770.

Rüsch Karl, Fabrikbesitzer, Dornbirn: Madonna mit Kind, in zwei Plattenzuständen.

— 1 Bildnis, 1 Studie, liegendes Mädchen.

Vorarlberger Landesmuseumsverein, Bregenz: 21 Originalradierungen, 4 Radierungen, von Angelika Kauffmann und von ihrem Schwager Zucchi überstochen.

Farbstiche.

Kauffmann-Genhart, Privat, Luzern: 1 Farbstich: Jupiter und Calisto, v. Burke 1782.

— 1 Farbstich: Beauthy rc., v. Delattre 1783.

Rüsch Karl, Fabrikbesitzer, Dornbirn: 1 Farbstich: Lady Rushout und Tochter, v. F. Burke 1784 (besonsonders schöner Abdruck).

Singer-Kauffmann, Frau, Basel: 1 Farbstich: Elisabeth Grey, v. M'elle Bareuille 1780.

— 1 Farbstich: Eleonore, v. M'elle Bareuille 1780.

Vorarlberger Landesmuseumsverein, Bregenz: 1 Farbstich: Calipso, v. A. Legrand.

Kupferstiche nach Ang. Kauffmann.

Baumeister Georg, Architekt, Bregenz: 1 Stich Achilles und Ulysses.

— 1 Stich Hektor und Andromache.

Dornach Ignaz, Tabaktrafik, Weiler im Allg.: 3 kolorierte Stiche, 1 schwarzer Stich.

Findler Friederike, Wwe., Bregenz: 1 Lithographie v. Rick, Drei singende Mädchen. (Verschiedene Lichtdruckreproduktionen nach A. Kauffmannbildern, A. Kauffmann-Nummer der Leipziger Illustrierten Zeitung 1907 und anderes.)

Fischer Joh. J., Wolfurt: 3 Stiche nach Kauffm. Bildern.

Goethe-Museum, Freies Deutsches Hochstift, Goethe-Haus, Frankfurt a. M.: 3 Stiche zu Werthers Leiden.
— 2 Porträte der Künstlerin.
Kaufmann, Geschwister, Bezau: 1 Kupferstich, Christi Auferstehung.
Rüsch Karl, Fabrikbesitzer, Dornbirn: Winkelmann Bildnis, gest. v. R. Rahn, 1859.
— Bildnis Volpatos, v. Morghen.
— 1 engl. Porträt.
— 1 Stich, Damon und Delia.
Singer-Kauffmann, Frau, Basel: 1 Stich: Cleopatra.
Vorarlberger Landesmuseumsverein, Bregenz, stellt aus: Vestalin, Dresden, Stich von Frz. Burger. — Ferner 66 Kupferstiche, teils Porträts, mytholog. Kompositionen und ähnl. (meist Rötelstiche) und 5 vorzügliche Schabkunstblätter.

Photographische Reproduktionen.

Beringer Jos. Aug., Dr., Mannheim. Reproduktion nach dem Bilde: Maddalena Riggi, Gemälde in Winterthur.
— La Speranza, Akademie San Lucca, Rom.
— Selbstbildnis, ebendort.
— Altarbild, Grabkapelle Colleoni, Bergamo.
Kende S., Kunstantiquariat, Wien: Porträt des Grafen Jos. Fries.
Museum der schönen Künste, Budapest: Reproduktion des Selbstbildes der Künstlerin in dortigem Museum.
Rüsch Karl, Fabrikbesitzer, Dornbirn: Earl Spencer, Bildnisgruppe, Galerie Spencer Northingtham.
— Die tolle Juliette, Eremitage, St. Petersburg.
— Sybille, Galerie zu Dresden.
— Selbstbildnis als Bachantin, Nationalgalerie, Berlin.
— Baronin von Krüdener und Tochter, Louvre, Paris.
— St. Aloisius, Altarbild in Chur (Jugendarbeit).
— Königin Louise, Dreifarbendruck.
Vorarlberger Landesmuseum: Selbstbildnis, Uffizien, Florenz.

Oelgemälde-Kopien.

Kaufmann, Geschwister, Bezau: Ang. Kauffmann, Selbstbildnis, kop. v. C. Rick. 75½:92 cm. (Original vermutl. in Ulm.)
— Christian VII., kop. v. C. Rick. 48:60 cm.
— St. Katharina, kop. von C. Rick. 50:62 cm.
Vorarlberger Landesmuseum, Bregenz: Bildnis des Antonio Zucchi, Gemal der Künstlerin, kop. von C. Rick. 63:75 cm.
— Weibliches Bildnis, 60:71 cm.
Walch Ferd., Kaplan, Schruns: Bildnis der A. Kauffmann, nach Reynolds kopiert von Joh. Kauffmann.

Die Entdeckung des Montafon.

Von Anton E. Schönbach.[1])

Just ein Menschenalter ist es her, seit Meister Ludwig Steub, dessen Andenken in unseren Tagen durch ungeschickt erstellte Neudrucke seiner Werke oder einzelner Teile daraus nicht so sehr geehrt als verunglimpft wird, in seinen „Lyrischen Reisen" lustig darüber Klage führt, wie oft denn das Land Vorarlberg und der Bregenzerwald insbesondere für die sommerlichen Wanderer aus Deutschland, Touristen und Dauergäste, wieder „entdeckt" worden sei, seit er selbst am Beginne der Vierzigerjahre seine ersten Feuilletons über diese Landschaften Vorder-Oesterreichs in die „Augsburger Allgem. Zeitung" gestiftet hatte. Was würde er heute sagen, wo sein Bregenzerwald durch längeren Besuch aus der deutschen Kaiserfamilie zu hohen Ehren gekommen ist, wo die fürstlichen Automobile zwischen Bregenz und Bezau durch die Schluchten und über die Hügel durch die Wälder sausten und die deutschen Leser durch ungezählte Artikel den ernsten, hoheitsvollen und doch so traulich anmutigen Landstrich vorge-

[1]) Aus der „Wiener Zeitung" vom 25. Oktober 1908. — Dem Herrn Verfasser, wie auch der Redaktion der „Wiener Zeitung" statten wir hiemit für die gütige Erlaubnis zum Abdruck dieses Aufsatzes den verbindlichsten Dank ab.

*

führt bekamen? Schon der verflossene Sommer sah förmliche Züge reichsdeutscher Reisender nach der kürzlich ihnen noch unbekannten Stätte streben, nach den welligen Gefilden, die sich um die Bregenzerache und unter die rauhen Gipfel des inneren Waldes, die Heimat des Dichters Franz Michael Felder, lagern, des bedeutendsten Meisters der Erzählungskunst aus dem Bauernleben.

Eigentlich läßt es sich ganz wohl begreifen, daß unsere österreichischen Rheinlande sich lange vor der Reisewelt verstecken konnten. Denn sie liegen eingekeilt zwischen der Schweiz, die mit Eifer und Geschick ihren Platz als die wichtigste Sommerfrische Europas behauptet, und zwischen Tirol, das im Wettbewerb demselben Ziele zustrebt und ihm schon ziemlich nahe gekommen ist. Das kleine Vorarlberg — hat es doch in seinem ganzen Umfange ungefähr so viel Bewohner wie die Stadt Graz — wird dabei leicht übersehen oder als eine Durchzugsstrecke um den Knotenpunkt des Bodensees wenig beachtet. Und doch verdient es um seiner eigentümlich geschlossenen Schönheit halber mindestens ebenso die Wertschätzung des Reisepublikums wie seine übermächtigen Konkurrenten. Jedes Jahr durchmesse ich sicherlich einmal das gewundene Sträßlein von der hügelkrönenden alten Stadt Bludenz, wo sich's vom Hasensprung so schön hinaussieht über die waldbewachsene Breite des Illtales, hin durch die dörfergefüllten Buchten des Walgaus und der Herrschaft Blumenegg und hinauf zwischen dem Hochwald, dem steilen Felsgemäuer und dem träumenden Schwarzsee, vorbei an dem düsteren Valduna und hinaus an der klaren Nafla neben der Goldenen Mühle nach dem lieblichen Rankweil, dessen Muttergotteskirche von ihrem Steinblock aus die fruchtbare Rheinebene bis zum Bodensee beherrscht, seit der Karolingerzeit ein natürlicher Mittelpunkt für das Rechtsleben und die Verwaltung des Landes. Wenn dann der leichte Wagen langsam von dem „rossenährenden" Satteins die Höhe zur Klause hinanklettert, da lassen wir ihn halten — der treue Fuhrmann weist auf die obsterfüllten Fluren und meint: „Ist das nicht ein Paradies? Kann's im Paradies schöner gewesen sein?" — und wir genießen schweigend den Blick, der sich vor uns auftut. Weithin schweift das Auge neben dem Massiv des Arlberges zu dem flimmernden Schneefelde des Kalten Berges ganz hinten im Klostertale, mächtig und herrschend lagert sich die Zackenmauer des Rhätikon, steigt der Eisgipfel der Scesaplana empor, reihen sich die düster grauen Wände der Drei Schwestern, die hineinschauen ins Gamperdon, bis den Horizont die Schweizer Berge abschließen, die Kurfürsten, der Hohe Kasten und endlich der sagenumwobene Säntis gegen den schwäbischen Hegau hinaus. Vor dieser Bergwelt, deren vielfältige Formen den Schauenden bezaubern, liegt hingebreitet eine Reihe von Dörfern hinab bis gegen die Stadt Feldkirch, hinter der die grauen Dünste des Bodensees die Ferne verschleiern. Wo hat dieses Landschaftsbild in den Alpen seinesgleichen? Wer es einmal umfaßt und in sich aufgenommen hat, wird es niemals vergessen, und für den Schreiber dieser Zeilen gewährt diese Viertelstunde der Andacht zur Schönheit der Welt aus der Rankweiler Wallfahrt einen Höhepunkt des Jahres, der die Seele hinwegträgt über Leid und Kümmernis des Alltages.

Dort links oben, wo der Schienenstrang vom Arlberg herabgleitet und bald die Ebene erreicht, tut sich ein Ausschnitt auf, aus dessen entlegenem Hintergrunde weiße Firste und breite Kämme erglänzen, das ist das Montafon, das rhätische Tal, welches Ludwig Steub als das schönste rühmte und dessen Hauptort Schruns allgemach zu dem Ruhm eines internationalen Ruheplatzes auch für heiße Sommer emporsteigt, zumal sogar in den seltenen Jahren der Trockenheit angenehmer Luftzug und frühabendliche Kühle die Temperatur erträglich machen. Auch dieses Tal im äußersten Winkel des heutigen Vorderösterreichs, von dem der eine Paß ins tirolische Paznaun führt, alle übrigen jedoch die Höhen

hinansteigen, auf deren Grat die Grenze gegen die Schweiz verläuft, ist eine von den glücklichen Gegenden, welche immer wieder von Zeit zu Zeit „entdeckt" oder gar „erfunden" werden, einmal von einem Wiener Journalisten, der Schruns als ein Eldorado für Kinder preist, dann von einem Naturheilkünstler, dessen verzücktes Auge in der grünen Flur nackte Gestalten wimmeln sieht, alles Patienten im Stande der Genesung, welche demnächst wie weiland König Nebukadnezar auf allen Wiesen die Heilkräuter mit eigenem Gebiß ausrupfen werden. Nun, das sind doch nicht eigentlich ernsthafte Leute, und wenn diese alle paar Jahre einmal das Montafon wieder auffinden wie einen Korallenriff in der Südsee, so braucht das niemand zu genieren. Erstaunt war ich aber doch ein bißchen, als vor etlichen Wochen in einem so angesehenen und vielverbreiteten Blatte wie der „Frankfurter Zeitung" aus der Feder eines namhaften deutschen Musikers und alten Freundes der rhätischen Bergwelt ein Aufsatz zu lesen war, der die neuerliche Entdeckung des Montafon mit einigen Wunderlichkeiten erzählte, denen am besten etliche literarische Tatsachen entgegenzustellen sind, aus denen von selbst die richtige Auffassung sich ergibt. Die Möglichkeit dieses Material hier zu versammeln, danke ich meinem Freunde Hermann Sander, dem besten Kenner des Landes Vorarlberg, ohne dessen ausgiebige Beihilfe ich meiner Aufgabe nicht hätte gerecht werden können.

Sieht man von zufälligen Erwähnungen ab, wie sie in Reisebeschreibungen und Geschichtswerken vorkommen, so beginnt die Literatur über das Montafon mit A. A. Schmidls Werke „Das Kaisertum Oesterreich", dessen Teil über Tirol 1837 erschien und Notizen über das Montafon bringt. Einen weitreichenden Einfluß übten Beda Webers drei Bände „Das Land Tirol" aus, mit einem Anhang über Vorarlberg, der (3, 552 ff.) auch dem Montafon gilt (1837/8). Ihm folgte das gediegene und heute noch unersetzte Werk von Weizenegger-Merkle: „Vorarlberg" (drei Bände, Innsbruck 1839, Wagner), wo (1, 104, 188 ff., 2, 249 ff.) über das Montafon gehandelt wird. Diesem Umstande wird man es zuschreiben dürfen, daß sogar Johann Gabriel Seidl in seinen „Wanderungen durch Tirol" (Leipzig 1840, Wigand, als ein erster Abschnitt des Gesamtwerkes „Das malerische und romantische Deutschland") dem Montafon, S. 283, etliche lobende Zeilen widmet. In den Vierzigerjahren des verflossenen Jahrhunderts begann die Freude an Bergwanderungen und die Lust an alpinen Sommerfrischen erst recht zu erwachen, was durch eine ganze Anzahl zum Teile sehr gewichtiger Schriften bezeugt wird. So hat Adolf Schaubachs Grundwerk „Die deutschen Alpen" (5 Bände, Jena, Frommann) 1845 zu erscheinen begonnen, über das Montafon vergleiche dort 1, 32 ff., 2, 177 ff. Noch wichtiger wurden Ludwigs Steubs „Drei Sommer in Tirol" (1. Auflage, München, Artistische Anstalt, 1846); heute gehört die feine und anmutige, humoristische und lebensfreudige Darstellung von Steub, dessen wohlgepflegtes Deutsch allerdings auf ein ziemliches Bildungsinteresse des Publikums rechnet, zu den Reliquien einer Vergangenheit, deren sich nur wenige, geschmackvolle, aber rückständige Kenner erfreuen; zu seiner Zeit jedoch war Steub geradezu der bedeutendste Pionier für die „Erschließung der Ostalpen", besonders im Bereiche der süddeutschen Lesewelt. Stafflers große Topographie „Das deutsche Tirol und Vorarlberg" stellt schon im ersten Bande (Innsbruck, Rauch, 1847) das Montafon, S. 132 ff., dar. Diesen Büchern folgt mit den Fünfzigerjahren eine lange Pause, erst die Sechziger lenken das Interesse wieder auf Vorarlberg und mit ihnen beginnt die Touristik im modernen Sinne sich diesen Gegenden zuzuwenden. Damals erregten die ersten Ersteigungen des Piz Buin erhebliches Aufsehen, der Schweizer Alpenklub erklärte 1865 die Silvrettagruppe für sein besonderes Arbeitsgebiet. Aber auch die Vorarlberger selbst wanderten in den heimatlichen Tälern und durchkletterten ihre Berge, allen voran Karl

Freiherr von Seyffertitz in Bregenz, der unter dem Namen „Max Vermunt" viele Abhandlungen schrieb, die wichtigsten 1866 im „Jahrbuch des österreichischen Alpenvereins" (Wien, Gerold), und Baron Sternbach, der zuerst die dominierende Pracht der Zimbaspitze im Rhätikon schilderte. Der treffliche Dichter und Sagenforscher Dr. Franz Josef Vonbun veröffentlichte 1868 sein hübsches Büchlein „Feldkirch und seine Umgebungen" (Innsbruck, Wagner), dessen beste Partie sich mit dem Montafon befaßt.

Die entscheidende Tatsache für das Aufschließen Vorarlbergs und des Montafon besonders bildet die Erbauung der Eisenbahn von Lindau, Bregenz nach Bludenz, die am 24. Oktober 1872 eröffnet wurde; ein reicher Strom des Verkehres ist damals ins Ländchen geleitet worden, die Berge des Montafon wurden damit den deutschen Touristen erst zugänglich. Will man überhaupt ein Datum für die Entdeckung des Montafon festlegen, so müßte es der Tag sein, wo der erste Zug vom Bodensee her in den Bahnhof der Stadt Bludenz einrollte; damals haben die Fremden angefangen, sich im Montafon sommerlich niederzulassen. Um diese Zeit nimmt natürlich auch die Reiseschriftstellerei auf das Bergtal der Ill gebührende Rücksicht; wieder begegnen wir dem Freiherrn von Seyffertitz, der in der ersten Serie des Prachtwerkes „Unser Vaterland" (Stuttgart, Kröner 1877), 2, 274 ff., das Montafon eingehend betrachtet. Vornehmlich hat der Schriftsteller Franz Battlogg, vielleicht ein gebürtiger Montafoner, die Achtsamkeit auf die Berge des inneren Montafon gelenkt durch eine Anzahl von Aufsätzen in den von ihm zu Wien herausgegebenen „Touristischen Blättern" (1877). A. Waltenbergers vortrefflicher Reise- und Bergführer: „Allgäu, Vorarlberg und West-Tirol" (Augsburg, Lamparts Alpiner Verlag), der jetzt schon in so vielen Auflagen vorliegt, beschäftigt sich in eingehender Darstellung mit dem Montafon. Desgleichen die gut geschriebenen „Wanderungen durch Vorarlberg", die Leopold Höhl in Wörls Reisebibliothek (Würzburg 1880) erschienen ließ; S. 210 ff. Eine Art Zusammenfassung des bisher Geleisteten und damit einen gewissen Abschluß bot der Münchener Bankier Otto von Pfister in seinem Büchlein „Das Montafon mit dem oberen Paznaun", (Lindau und Leipzig, Ludwig), im Jahre 1882, die erste Monographie über das Tal.

Ein Zeitalter Vorarlbergs fand sein Ende, als am 6. September 1884 die Bahn von Innsbruck über den Arlberg eröffnet wurde, die sich in Bludenz an die ältere Linie anschloß. Von jetzt ab war das Land auch den Oesterreichern selbst aufgetan worden, das die langgestreckte Linie des Arlgebirges, darf man sagen, bis dahin für sie abgeriegelt hatte. Nur zögernd sind die Wiener ins Montafon gekommen, und noch heute passieren ihrer mehr auf der Durchfahrt nach der Schweiz oder dem Schwarzwald das Land Vorarlberg, als daß sie darin hangen bleiben, doch zeigt sich immerhin auch von dieser Seite her Zunahme und Aufschwung des Verkehres. Die Literatur, die sich auf das Ländchen bezieht, wird im letzten Vierteljahrhundert beinahe unüberschaubar. Ich will daraus nur Ludwig von Hörmanns „Wanderungen in Vorarlberg" (2. Auflage 1901) hervorheben, welcher Autor auch wertvolle Beiträge zur Völkerkunde seiner engeren Heimat liefert, will Karl Blodigs begeisterte Schilderungen seiner Montafoner Bergfahrten nicht unerwähnt lassen und der historischen Studien gedenken, durch welche Hermann Sanders Emsigkeit die Vergangenheit Vorarlbergs aufhellt. Von ihm ist auch ein besonderes Buch über das Montafon zu erwarten, das wohl in manchem Betrachte einen Abschluß und Ruhepunkt für die Bemühungen um diese Landschaft bilden wird.

Von diesem langen und mühseligen Wanderzuge durch Namen und Büchertitel bringen wir jedesfalls eine sichere Erkenntnis heim: Vorarlberg und darin das Montafon sind seit länger denn einem vollen Menschenalter dem deutschen Reiseverkehr und den Sommerflügen der Touristen bekannt geworden, deren Scharen hauptsächlich seit dem

Bau der Bahn nach Bludenz sich dieser Gegend zugewendet haben. In das Verdienst der „Entdeckung" des Montafon teilen sich viele Schriftsteller und Reiseautoren, an deren Spitze Ludwig Steub dankbar genannt werden muß. Dagegen werden die Tugenden jener trefflichen Sommergäste Vorarlbergs bei dieser Uebersicht der Geschichte seiner Erschließung etwas im Schatten bleiben müssen, die mit löblichem Fleiß ihre Freunde in ein gutes Wirtshaus versammelt haben; ihnen widerfährt kein Unrecht, denn sie haben die Herrlichkeit dieser Landschaft, die sich leicht eine bevorzugte Sommerfrische Oesterreichs nennen dürfte, in vollem Maße genossen und damit ihren Lohn reichlich dahin.

Der Widerspenstigen Zähmung.

Eine Episode aus bayrischer Zeit.

Von Dr. Ferd. Hirn.

(Schluß.)

Die Kunde von den Plänen des Generalkommissärs scheint augenblicklich den Weg ins Montavon genommen zu haben; sie mußte hier umso nachdrücklicher wirken, da ja das Vorgehen Gravenreuths gegen die rebellischen Weiber des Vorderwaldes landbekannt war. In derselben Zeit, in der sich die bayerischen Exekutionstruppen zum Marsche ins Montavon anschickten, erschien eine Abordnung der widerspenstigen Gemeinden vor dem Landrichter in Schruns, welche den noch fehlenden Ersatzmann stellte, melden konnte, daß die Gemeinden zum Gehorsam, die Stellungsflüchtlinge in die Heimat zurückgekehrt seien, in unterwürfigen Worten um Vergebung flehte, darum bat, von allen Gewaltmaßregeln absehen zu wollen, endlich durch feierlichen Handschlag sich verpflichtete, in Zukunft allen Befehlen der Behörden auf das genaueste zu entsprechen; in auffallender, vielsagender Höflichkeit fügten die Vertreter der Gemeinden bei, sie würden es sich zur höchsten Ehre rechnen, dem Generalkommissär im Tale selbst die Versicherung ihrer Verehrung und Wertschätzung entgegenbringen zu dürfen.

Landrichter Gugger, der den jähen Umschwung der Stimmung sowie die Bitten der Bevölkerung augenblicklich an Gravenreuth meldete, glaubte diese mit der Bemerkung unterstützen zu sollen, jetzt, in diesen Augenblicken banger Erwartung und Furcht würde ein Akt der Gnade und Verzeihung einen unauslöschlichen Eindruck machen.

Allein bei Gravenreuth hatte sich der Gedanke von der Notwendigkeit des Rachezuges zu sehr eingelebt, als daß er durch Vorstellungen solcher Art hätte ausgemerzt werden können. Er rückte ins Montavon und mit ihm unter der Führung des Majors von der Rockh eine beträchtliche Exekutionstruppe, aus einer Eskadron des 2. Chevauxlegersregimentes König, einer Halbeskadron des Regimentes Leiningen, einer Kompagnie des 13. Pionierinfanterieregimentes, einer Kompagnie des 6. leichten Infanteriebataillons Taxis sowie 2 Dreipfündern mit der entsprechenden Bedienungsmannschaft, zusammen aus 575 Mann bestehend.

Am 20. Juli nächtigte die Kolonne in der Umgebung Feldkirchs, am Abend des 21. erreichte sie Schruns. Sofort nach der Ankunft erging an den Major der Befehl Gravenreuths, in aller Frühe des nächsten Tages die 2 Dörfchen Gaschurn und Partenen mit hinreichender Exekutionsmannschaft zu belegen, allein da die Bewohner sich zwar der Auflehnung, jedoch nicht des direkten Aufruhrs schuldig gemacht, seien sie nicht zu entwaffnen, es wäre denn, daß eine offene Widersetzlichkeit diese Maßregel notwendig mache. Schon bei seinem Marsche gegen die Weiber des Bregenzerwaldes hatte der Beamte die schlimmsten Ausbrüche der Volkswut gewittert und sich in übertriebener Fürsorglichkeit vom Staatsminister die umfassendsten Vollmachten übertragen lassen. Auch jetzt erging an den Major die Warnung, auf der Hut zu sein, da er es mit geweckten Bauern zu tun habe, und dafür zu sorgen, daß es nicht etwa durch die Unvorsichtigkeit einzelner Soldaten zu Tätlichkeiten komme; würden sich solche wider alles Erwarten dennoch ereignen, so möge der Major mit allem Nachdrucke handeln, die Schuldigen verhaften und abführen lassen.

In den Morgenstunden des 22. Juli schritt von der Rockh zur Durchführung des erhaltenen Auftrages, mit 215 Infanteristen, 12 Dragonern, 25 Kanonieren und den 2 Dreipfündern marschierte er talein. Wenn wir auch seinen selbstgefälligen Rapport, in dem er nicht genug Worte findet, um die Enge des Tales, die Steilheit der Bergwände, die Tiefe der Abgründe und die Gefährlichkeit des Weges zu schildern, mit kritisch nüchternem Lächeln würdigen, so müssen wir doch den Marsch einer so beträchtlichen Kolonne auf einer gewiß nicht sonderlich praktikablen Bergstraße als eine anerkennenswerte militärische Leistung bezeichnen. Es ereignete sich nur ein einziger Unfall: unter der Last eines Dreipfünders brach eine Brücke durch, wobei sich ein Pferd leicht verwundete.

Gegen 8 Uhr früh, eben als die Dorfbewohner nach dem Gottesdienste die Kirche verließen, erreichte die Truppe Gaschurn. Der Major ließ die 2 Geschütze vor seinem Quartier derart auffahren, daß sie ihre Mündungen dem Dorfe zukehrten. Daß die Aeußerungen banger Furcht und erschreckten Staunens seitens der Bauern kein Ende nehmen wollten, werden wir der Meldung des Polizeioffizianten Paul gerne glauben. Von der Rockh sandte unverzüglich 60 Mann mit einem Offizier nach Partenen, in den hintersten Winkel des Montavon weiter.

Es war begreiflicherweise eine recht schwierige Aufgabe, die nicht geringe Truppenzahl in einem so kleinen Dorfe unterzubringen und mit Lebensmitteln zu versorgen. Die Bevölkerung tat das Aeußerste, um den Wünschen des Majors zu entsprechen; allein schon am Tage nach der Ankunft mußte dieser mit dem Hinweis auf die Armut des Volkes melden, daß die Mundvorräte nur noch für einige Tage reichten; er sah sich gezwungen, um den Nachschub von Brot und Getränken zu ersuchen. Am schlimmsten waren die Pferde der Exekutionstruppe daran; da die Ställe der Bauern für sie viel zu niedrig waren, mußten sie unter freiem Himmel nächtigen.

Von einem Widerstande der Bevölkerung war selbstverständlich keine Rede. Wie der Major dem Generalkommissär gegenüber bemerkt, waren die einfachen Dorfbewohner wohl sehr niedergeschlagen, allein er vermochte hier nicht jene „unterdrückte Bitterkeit" zu entdecken, die er im Bregenzerwalde so oft wahrnehmen mußte. Ueberhaupt scheint der Eindruck, den das Volk auf den Major machte, der denkbar günstigste gewesen zu sein. Es mag zwar eigennützigen Motiven zuzuschreiben sein, daß er bald nach der Ankunft in verblümten Worten um tunlichste Abkürzung des Aufenthaltes bat; allein er ersuchte auch mit dem Hinweise darauf, daß selbst die Mannschaft von der bitteren Armut des Volkes überzeugt sei, die Exekutionsgebühr für die 2 Gemeinden „recht sehr gnädig" bemessen zu wollen.

Gravenreuth urteilte nicht so optimistisch über den Eindruck, den der Marsch hervorgerufen; denn trotz der Anerkennung, die er den Gefühlen der Offiziere und Soldaten widmete, erklärte er, die Truppen nicht so schnell zurückziehen zu können, da der Marsch sonst nicht als Strafe aufgefaßt würde, die Gehorsamen vielmehr zu gewärtigen hätten, von den so mild behandelten Starrköpfen als Wohldiener ausgelacht zu werden; hätte doch schon mancher Bauer aus jenen Gemeinden, die ihre Mannschaft zur richtigen Zeit gestellt, ihm offen gedankt, daß die selbstherrischen Gaschurner mit empfindlichen Strafen belegt worden seien; bevor er eine Entscheidung treffe, wolle er den Eindruck abwarten, den sein an die Widerspenstigen gerichteter Aufruf übe.

Einen solchen hatte Gravenreuth von Schruns aus an die ungehorsamen Gemeinden erlassen, um die Wirkung der Militärexekution zu verstärken; er glaubte auch hier die Farce einer allgemeinen feierlichen Abbitte aufführen lassen zu sollen, wie es im Bregenzerwalde geschehen war. Zu diesem Behufe hatte er seinen politischen Spitzel, den Polizeioffizianten Paul zum Zivilkommissär ernannt und mit den Truppen talein gesandt. Sofort nach der Ankunft ließ dieser durch den Vorsteher die Bewohner

Gaschurns zu einer Versammlung auf den Kirchplatz entbieten. Bereitwillig leistete man dem Befehle Folge. Unter der Assistenz der eingerückten Truppen verkündete Paul den pomphaften Aufruf des Generalkommissärs.

In scharfen Worten des Tadels hielt Gravenreuth den Bewohnern ihre Widerspenstigkeit vor, da sie nicht allein die ersten Befehle der Behörden, sondern auch die aus besonderer Gnade noch gewährte dreitägige Frist sowie die Intervention des Landrichters völlig außer acht ließen, weder die verlangte Mannschaft stellten, noch auch sich dazu verstanden, durch die Vorsteher eine Entschuldigung ihres Verhaltens vorzubringen. Erst als sie vom Anmarsche der Truppen vernommen, hätten sie sich hiezu bestimmt gefunden. Um sie für ihre Widerspenstigkeit zu züchtigen, sei die bewaffnete Macht erschienen; sie würden jedoch milder behandelt, als die Krumbacher, da sie nicht wie diese zur offenen Rebellion geschritten seien; immerhin würde jedoch die Truppe solange im Gemeindegebiete verweilen, bis die Bevölkerung Zeichen aufrichtiger Reue gegeben habe.

Der Zivilkommissär Paul suchte die Worte des Aufrufes noch durch eine längere Standrede eindringlicher zu gestalten und mahnte insbesondere den Pfarrer Mager sowie die Vorsteher beider Gemeinden Johann Christian Witwer und Johann Peter Flörg zu pünktlichem Gehorsam. Wir wissen nicht, in welcher Weise die werktätige Reue der Dorfbewohner sich äußerte; vermutlich fielen auch hier Szenen vor, wie sie der übereifrige Beamte 8 Tage früher in Krumbach erlebt hatte; denn Paul glaubt den Generalkommissär versichern zu dürfen, daß die Reue des Volkes wirklich ernst sei.

Natürlich konnte ein Polizeibeamter vom Schlage des genannten Mannes die günstige Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne mit seinen Verwaltungskünsten zu prunken. Er kreidet beide genannten Vorsteher gründlich an, indem er sie als die geistigen Urheber der Widerspenstigkeit bezeichnet; er fordert für das Land eine Garnison, für die Landrichter dagegen die Erlaubnis, ihre Berichte frei und ungeschminkt verfassen zur dürfen; zum Schlusse drängte er auf eine allgemeine Transferierung der Geistlichkeit; das Volk, meint er, sei nicht schlecht und habe den besten Willen, allein Pfarrer und Vorsteher hätten den größten Einfluß; seien diese wahrhafte Patrioten, dann sei das Völklein von allen seinen Vorurteilen geheilt, dann sei nichts mehr zu befürchten, dann erst würden alle Befehle bereitwilligt befolgt werden.

Von der Geistlichkeit des hinteren Montavon hatte besonders der Frühmesser von Gaschurn N.... N... den Zorn des kleinen Gernegroß auf sich geladen; er soll sich geäußert haben, lieber davonzulaufen als einen Bayern in sein Quartier aufzunehmen. Paul legte einen Offizier und einen Soldaten in dessen Haus, worauf der räsonierende Kaplan „sehr artig" geworden sein soll.

Gravenreuth hatte die störrischen Bauern noch in einer anderen, viel empfindlicheren Weise gestraft. Schon gelegentlich des feierlichen Empfanges, den ihm die Vorsteher des Tales in Schruns bereiteten, hatte er von einer Geldbuße gesprochen, die er den Gemeinden aufzuerlegen gedenke, die beglichen sein müsse, bevor die Truppen zurückgezogen werden könnten. Ursprünglich hatte er die Exekutionsgebühr mit 2000 Gulden bemessen; der Bitte des Landrichters v. Gugger entsprechend, ermäßigte er sie jedoch auf die Hälfte dieser Summe und ließ die Zahlung durch seinen Vertreter Paul betreiben. Der Generalkommissär fand auch hierin bereitwilligen Gehorsam; schon in der Frühe des 23. Juli wurde die Summe von den Bauern erlegt, die wohl eine viel größere Buße erwartet haben mochten. Paul sandte sofort eine Abordnung der Gemeinde an den Generalkommissär, die das Geld überbringen und im Namen aller Vergebung erflehen sollte.

Gravenreuth hatte sich überzeugt, daß der Zweck seines Marsches erreicht, der Gehorsam erzwungen sei; er schmeichelte sich mit dem Hinweise, durch sein entschlossenes Auftreten nicht allein die Aushebung ein für allemal gesichert, son-

dern auch die Befolgung der übrigen polizeilichen Vorschriften wesentlich gefördert zu haben; recht selbstbewußt klingt die Behauptung, er habe nun das Rätsel endgültig gelöst, wie diese schwierigen Gebirgsbewohner zu behandeln seien.

In der Versammlung aller Vorsteher des Tales, die sich, wie bereits erwähnt, sofort nach der Ankunft um den selbstbewußten Beamten scharten, spendete Gravenreuth den gehorsamen Gemeinden volles Lob; er sah verständnisvoll darüber hinweg, daß einzelne Ortschaften die verlangten Ersatzmänner noch immer nicht gestellt hatten; schlimmer kamen freilich die Vorsteher von Gaschurn und Partenen ab, deren Hartnäckigkeit der Generalkommissär unter heftigen Worten des Tadels die ganze Schuld am Vormarsche der Truppen zuschob. Mit Vergnügen weist er in seinem Berichte an das Ministerium auf den Umstand hin, daß mancher Vorsteher und Pfarrer später im Gespräche ihm für die eindringlichen Lehren gedankt habe, die er den Widerspenstigen in so prompter Weise zuteil werden ließ; sonst wären sie, behaupteten die Sprecher, von vielen als übereifrige Wohldiener der Regierung verschrieen worden.

Die Bevölkerung war eingeschüchtert, die geforderte Exekutionsgebühr erlegt; einer der vorlautesten Hetzer, Anton Vergud, der mit seiner spitzen Zunge über alle Beamten des Landgerichtes hergefallen war, insbesondere die Impfkunst des Montavoner Gerichtsarztes Dr. Johann Bertsch arg bekrittelt hatte, war durch die Truppen verhaftet und der Strafe zugeführt worden. So konnte der Generalkommissär Gnade für Recht ergehen lassen und die recht empfindliche Züchtigung abkürzen.

In den Morgenstunden des 24. Juli rückte die Exekutionstruppe ab. Einem Winke Gravenreuths entsprechend, der die Stadt Bludenz und das Gericht Sonnenberg von Einquartierungen verschont wissen wollte, nächtigte ein Großteil der Truppen nach einem kurzen Marsche noch im Montavon; am Abend des 25. erreichte die Kolonne Feldkirch, marschierte aber, da Gravenreuth auch diese Stadt nicht belästigen wollte, schon am Tage hernach ins Unterland, wo sie in den Dörfern um Bregenz einquartiert wurde.

Mit den Truppen verließ auch der Generalkommissär Schruns. Er hatte die Bevölkerung des gehorsamen Dorfes dadurch ausgezeichnet, daß er der Schützenkompagnie die Ehrenwache vor seinem Absteigquartier übertrug und empfing für solche Aeußerungen des Vertrauens klingenden Dank; der Stand Montavon spendete den Betrag von 200 Gulden für die verwundeten Bayerischen Soldaten. Sein Abschiedswort war ein feierlicher Aufruf, den er am 23. Juli von Schruns aus an die Bevölkerung des Tales richtete. Er beginnt mit einigen Worten des Tadels über die Widersetzlichkeit und verweist auf die Strafe, die diese trotz aller Schwierigkeiten so schnell gefunden. Der Schluß hebt den freundschaftlich-brüderlichen Empfang rühmend hervor, der den einrückenden Truppen durch die Mehrzahl der Talbewohner bereitet wurde, und klingt in die väterliche Mahnung aus, auch weiterhin in diesen patriotischen Gesinnungen zu verharren. Gravenreuth konnte es selbstverständlich nicht unterlassen, durch der breiten Oeffentlichkeit die Erfolge seiner Verwaltungskunst bekanntzugeben. Die offiziöse Augsburger Zeitung vom 27. Juli 1807, Nr. 208, brachte eine durch den Generalkommissär inspirierte Notiz über seine Tätigkeit und die Leistungen der von ihm geführten Truppen; im Anschlusse daran wurde auch der oben erwähnte Aufruf abgedruckt.

In gewissem Sinne müssen wir dem tatkräftigen Beamten recht geben, wenn er sich im Berichte an den Staatsminister rühmt, zum erstenmale die Vorarlberger, diese „verzogenen Kinder der österreichischen Regierung", Respekt vor den königlichen Befehlen gelehrt zu haben. Die zuversichtliche Behauptung, die er in demselben Berichte äußert, seine Maßnahmen würden genügen, das Land für immer in Ruhe und Unterwürfigkeit zu halten, erwies sich jedoch schon in den nächsten Jahren als arge Selbsttäuschung.

Buchdruckerei Franz Müller, Bregenz.

Archiv
für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs.

Herausgegeben vom Museumsverein für Vorarlberg.
Redigiert von Viktor Kleiner.

Nr. 8 u. 9. | Ausgegeben am 15. April 1909. | V. Jahrgang.

Erscheint monatlich einmal und kostet pro Jahr mit Postversendung in Deutschland und Österreich K 2.76, im Weltpostverein K 3.—. Mitglieder des Museums-Vereines für Vorarlberg erhalten die Zeitschrift zur Hälfte des obbezeichneten Preises. Bestellungen und Reklamationen sind an die Redaktion (Bregenz, Museums-Gebäude) zu richten.

Ein Zeitgenosse über die Freiheitskämpfe des Jahres 1809.

Der Kapuziner-Guardian und Definitor P. Franz Schmidt, gebürtig aus Oberstdorf, der sich von 1794 bis zu seinem Tode, der am 23. Juli 1826 erfolgte, im Kloster zu Immenstadt befand, hinterließ im 2. Bande der Monimenta Archivii Immenstadiensis, S. 11—13, folgende wortgetreu übersetzte Aufzeichnungen über die Freiheitskämpfe des Jahres 1809, die zwar wenig Neues bringen, immerhin aber als Mitteilungen eines unparteiischen Beobachters und Augenzeugen von einigem Interesse sind und darum hier eine Stelle finden mögen.

„Im April 1809 entbrannte, o Schmerz, wiederum der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich mit seinen Verbündeten. Die österreichischen Truppen hatten bereits den Inn überschritten und München eingenommen. Vorher hatte Oesterreich die Tiroler eingeladen, das bayrische Joch, das ihnen gegen den Artikel 8 des Preßburger Friedens aufgezwungen worden sei, abzuschütteln. Diese zögerten keinen Augenblick, ergriffen die Waffen und machten alle Franzosen und Bayern, die sich in Tirol befanden, entweder nieder oder zu Gefangenen und erfreuten sich bereits wieder der alten Freiheit.

Inzwischen war der Kaiser der Franzosen mit einem ungeheurem Heere den verbündeten Bayern zu Hilfe geeilt, griff mit ihnen vereinigt die österreichischen Truppen an, schlug sie und hatte so glücklichen Erfolg, daß er bereits am 10. Mai Wien besetzen konnte.

Während das geschah, überschritten die Tiroler, bereits frei von jedem Militär, ihre Grenzen, führten aus bayrischen Orten und Städten Salz, Getreide und andere Dinge fort, entwaffneten das Bürgermilitär und machten verschiedene Beutezüge. Dasselbe taten auch die Vorarlberger, die mit den Tirolern gemeinsame Sache machten, gegen Lindau, Tettnang bis Stockach. Die Tiroler, von Memmingen und Kempten mit 100 österr. Freijägern und 30 Reitern kommend, wollten auch die Einwohner von Immenstadt, Staufen, Sonthofen und Oberstorf in gleicher Weise entwaffnen. Siehe, da gelobte ein Wirt von Immenstadt, Georg Seelos, mit drei anderen Bürgern, ohne sich jedoch mit allen übrigen Bürgern zu beraten, um die Waffen behalten zu können, den Tirolern, sie wollten mit ihnen gemeinsame Sache machen. Als dieses Versprechen angenommen worden war, zog er alle übrigen unter Androhung von Mord und Brandstiftung auf seine Seite und ging in seinem Enthusiasmus soweit, daß er den französischen Truppen, die inzwischen zu Kempten versammelt waren, den Landsturm entgegenstellte. So kam es, daß am 16. Mai über 6000 Bauern, mit Waffen jeder Art bewehrt, hier zusammen kamen und zum Kampfe gegen die Franzosen nach Kempten auszogen. Das war ein Tag des Terrorismus und unsinniger Konfusion.

Die verständigeren Männer, wohl einsehend, daß ein aufgewiegeltes Volk ohne Unterwürfigkeit, Ordnung, Reiterei und Kanonen gegen reguläre Truppen nichts ausrichten könne, sondern vielmehr alles und sich selbst nur zugrunde richten müsse, drangen auf Niederlegung der Waffen, was auch am 18. Mai mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde, worauf man das Volk entließ.

Seelos, rasend darüber, bestieg ein Pferd und rief die Vorarlberger, die sich in Weiler befanden, zu Hilfe und ritt, am Morgen mit ihnen zurückgekehrt, wie unsinnig in der Stadt umher und zwang alle zum zweiten Male die Waffen zu ergreifen. Die regulären Truppen in Kempten wollten, der Friedensnachricht vertrauend und in Unkenntnis des zweiten Aufstandes, mit dem flüchtigen Oberamtmann Seyfried nach Immenstadt ziehen, als sie plötzlich die Bauern zum zweiten Male im Aufstande erblickten. Mit Reiterei und Kanonen versehen, versuchten sie nun mit Gewalt den Aufstieg zu erzwingen, jedoch umsonst. Sie wurden gezwungen, sich nach Kempten zurückzuziehen.

Da wurde den Vorarlbergern von den Tirolern gemeldet, daß Franzosen und Bayern neuerdings in Tirol eingedrungen seien, ein großer Teil des Landes bereits erobert sei und die Waffen gestreckt habe. Die Vorarlberger wie die Unsern gingen auf diese Nachricht hin wieder nach Hause. Seelos floh, da er das traurige Geschick, das ihn bedrohte, voraussah, in den Bregenzerwald und weilte dort einige Tage, worauf er nach Immenstadt zurückkehrte und hier von der Militärgewalt ergriffen und gefangen nach Kempten und von dort nach Augsburg geführt wurde.

Die Nachricht aus Tirol war richtig hinsichtlich Innsbrucks, wo die Einwohner, als Franzosen und Bayern über Kufstein eindrangen und in Schwaz und Umgebung haarsträubende Greuel verübten, die Waffen niederlegten und um Pardon baten, als unerwartet aus dem innern Tirol 30.000 Bauern hervorbrachen, wütend Franzosen und Bayern angriffen und sie nach einer gewaltigen Niederlage zum zweiten Male aus Tirol vertrieben und sich der vollen Freiheit zum zweiten Male erfreuten.

Durch das Beispiel der Tiroler ermutigt, griffen auch die Vorarlberger wieder zu den Waffen und trieben die Franzosen und ihre Verbündeten, die bereits gegen Feldkirch vorgedrungen waren, in Ems mit deren großem Verluste zurück bis Lindau, wo sie dieselben 8 Wochen lang eingeschlossen hielten und inzwischen wiederholt Waffengänge mit ihnen hatten. Das nämliche taten die Vorarlberger in Weiler und Immenstadt (welche Orte sie erobert hatten) gegen Kempten. Ein äußerst heftiger Kampf entbrannte am 7. Juli, wo sie bei Buchenberg und Haslach keinen geringen Schaden und den Verlust von zwei Kanonen erlitten, obwohl dieser Schaden nicht jenem der Verbündeten gleichkam. So blieb der Kampf unentschieden.

Allein wenige Tage darauf wurde der Waffenstillstand zwischen Franzosen und Oesterreichern verkündet, worauf, da die wenigen Soldaten aus Tirol und Vorarlberg zurückgerufen wurden, die Einwohner von Innsbruck und dem äußern Tirol wie auch des größern Teils von Vorarlberg die Waffen niederlegten und die Wälder am 5. August um 4 Uhr nachmittags nach Hause zogen. Ihnen folgten am 6. die Franzosen, Bayern und Württemberger unter General Biccart von Kempten her und wurden teilweise hier, teilweise in Sonthofen stationiert. Am 7. kamen in finsterer Nacht 2000 Badenser und Württemberger hier an, zogen aber, da der Ort schon von den Franzosen besetzt war, am 8. in aller Frühe wieder fort, nicht ohne Spuren ihrer Zügellosigkeit zurückgelassen zu haben.

Inzwischen brachen die Südtiroler zum dritten Male gegen Innsbruck auf, verjagten wiederum die Franzosen, zwangen die Nordtiroler neuerdings die Waffen zu ergreifen und ihr Land zu verteidigen, was sie so trefflich gegen die Franzosen und 1200 Badenser, die am 15. anlangten, ins Werk setzten, daß diese nicht einmal Hindelang zu besetzen vermochten.

Am 24. wurden aus den Distrikten Immenstadt und Sonthofen 23 Männer nach Lindau berufen und von dort als Geißeln nach Boullion in Frankreich abgeführt."

Clunia oder Dunia?

Von P. Js. Hopfner S. J., Feldkirch.

Schon im vierten Jahrgange dieses Archivs habe ich den Beweis zu erbringen gesucht, daß der viel besprochene Name Clunia auf einem Schreibfehler beruhe. Kein einziger Stadt-, Dorf- oder Flurname läßt ihn auch nur annäherungsweise wiedererkennen. Für das hypothetische Dunia konnte ich hingegen zwei wertvolle Kronzeugen vorführen: I. Valduna-vallis Dunia, das Tal, in dem die Burg lag, II. die von der „Heidenburg" etwa 1½ Stunden entfernte villa Dunia (Düns), deren Name im alten Churerrodel sich noch vollständig erhalten hat. Inzwischen habe ich meine Studien fortgesetzt und noch andere Namen gefunden, welche die Frage einer endgültigen Entscheidung immer näher bringen.

III. Da ist zunächst das Wort Dauenfeld. Sebastian Münster berichtet in seiner „Kosmographie" über Feldkirch: Temporibus divi Gregorii Rom. Pontificis appellatum fuit oppidum istud Dawenfeld. Auf die Identität dieses Namens mit Dunia brachte mich das rheinländische Städtchen Daun, das urkundlich auf Duna zurückgeht. Die Auflösung des u in au ist dieselbe wie in Bauer (Bur), Daune (Dune). Dauenfeld-Dunfeld-Dunafeld-Duniafeld war demgemäß die Ebene (Campi) bei Dunia, also zunächst wohl die Ebene bei Rankweil, wohin die vallis Dunia ausmündet. Dieser Name ist um so interessanter, als wir in nächster Nähe eine ähnliche Wortbildung finden: Maienfeld aus Magiafeld; und hier können wir eine weitere Beobachtung machen. Das Wort Magia ist außer für Maienfeld urkundlich nicht vertreten, obwohl der keltische Name magos (Dorf) in einer großen Anzahl von Zusammensetzungen wiederkehrt, wie Rotomagus. Ganz so verhält es sich mit Dunia. Der Name Dunon (Burg) findet sich nach Holder, Altkeltischer Sprachschatz, wohl in hundert Zusammensetzungen, aber in der Form Dunia ist es nicht belegt, obwohl die Adjektivbildung vorhanden war, wie man aus dem Personennamen Dunius und aus dem Städtenamen Dunium (oppidum) ersieht. Dunia und Magia, beide keltischen Ursprungs, dürften durch das Wort Curia veranlaßt sein. Es ergaben sich dann die Stationen: Curia, Magia, Dunia. Selbst Brigantia mag nach demselben Gesetz aus dem früheren Brigantium umgeformt worden sein.

So hätten wir also eine Dunia-Ebene (Dauenfeld), ein Dunia-Tal (Valduna), eine Dunia-Villa (Düns). Auf Duna-Tal könnte auch der bei Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, S. 395 erwähnte Familienname Düntel hinweisen. Ueber die Dunia-Hügel und Dunia-Berge später. Doch sei schon jetzt auf Aladüns aufmerksam gemacht, d. h. Hochdunia, ein Flurname, in unmittelbarer Nähe von Altmontfort. Ob nicht etwa da, wo später das Stammschloß der Herren unseres Landes zu stehen kam, eine keltische Burg gewesen? Ja, könnte „Montfort" nicht geradezu eine Uebersetzung des keltischen Aladüns sein?

IV. Das Wort Dums, der bekannte Weiler am Fuße der „Heidenburg". Hätten wir die Form Duns statt Dums, dann wäre die Dunia-Frage, in Verbindung mit den anderen Beweisen, wohl endgültig entschieden. Sowie aus Dunia Düns, aus Puria Bürs, aus Skliene Schlins wurde, so mußte aus der kürzeren Form Duna Duns werden. Die Lage würde vortrefflich dazu passen. Was wäre auch natürlicher, als daß nach dem Falle der Römerwarte ihr Name im Dörflein zu ihren Füßen noch fortlebte, wie es mit hundert anderen Burgen auch geschah?

Aber Dums ist eben nicht Duns, wenngleich ein solcher Wechsel im Romanischen wohl vorkommt, wie man aus dem altfranzösischen Wort dum aus niederd. dune ersehen kann. Auch finden wir in einer St. Galler Urkunde (Wartmann Nr. 296) einen Ort in diesen

Gegenden: in Tombas, das bisher vielfach mit Dums identifiziert wurde. Freilich ist Tombas auch nicht Dums, aber vielleicht böte es sprachlich weniger Schwierigkeiten als Duna. Das einfachste wäre, wenn sich beweisen ließe, daß Dums früher Duns hieß. Der volle Beweis ist mir bisher nicht gelungen, aber es soll im Folgenden doch ein Wahrscheinlichkeitsbeweis versucht werden.

Zunächst steht fest, daß es in diesen Gegenden ein Duns gab. Es erscheint in einer St. Galler Urkunde vom Jahre 1178 (Wartmann Nr. 832) in der Form Tuns, fast ein Jahrhundert später im Codex diplomaticus (Mohr I, Nr. 269 und 273) in der Form Tunnes. Hier hatte nämlich das Benediktinerkloster St. Johann im Thurtal ein praedium. Sein Vertreter oder wie man etwa heute sagen würde: der Statthalter, minister de Tunnes, tritt in Sachen seines Klosters oder auch in fremden als Zeuge und Schiedsrichter auf. Aber ist dieses Tuns nicht etwa Düns? Ich gestehe: die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen; aber wahrscheinlich ist es nicht. Denn hieß das Dorf einmal Tuns, sieht man nicht ein, wie es später zu seinem Umlaut kam. Es kann auch nicht gesagt werden, daß man das Zeichen des Umlautes einfach weggelassen habe; denn es erscheint so in drei ganz verschiedenen Urkunden. In der zweitgenannten erscheint überdies die Form Puirs (Bürs), wo uns der Schreiber genau angibt, wie er den Umlaut ausdrückte. Auch ist die Einführung dieses Ministers von Tunnes zu beachten. Es heißt da in der letztgenannten Urkunde: Praesentibus testibus fratre Hermanno commendatore S. Johannis in Feldkirch, H. (enrico) ministro de Tunnes, R. ministro de Tuwers, also in einer Reihenfolge, als wollte der Schreiber uns den Weg von Feldkirch über Dums nach Tufers angeben. Der Uebergang von Duns zu Dums könnte durch das in dieser Gegend so mächtige Geschlecht der Tumb(s) vermittelt worden sein, von denen einer im XIII. Jahrhundert sogar Dekan von Göfis war.

V. Andere Namen im Walgau. Es wurde schon im früheren Artikel auf eine Reihe von Namen im Walgau hingewiesen, die mit Dunia, mehr oder minder wahrscheinlich, in Zusammenhang zu bringen sind. Freilich mußte der Name manche Wandlungen durchmachen. Das u konnte sich nur in wenigen Formen erhalten wie Valduna, Düns, Aladüns, Dunza (?). Zumeist ist es dem Romanischen entsprechend und mit vielfachem Anklang ans Romanische zu o herabgesunken. Erscheint in den Urkunden doch auch schon Valduna in der Form Valdona und wurde mit donna in Zusammenhang gebracht. So schreibt Prugger in der Beschreibung Feldkirchs: „Valduna ist ein altes rätisches Wort und heißt zu deutsch „Frauental". Demgemäß haben wir in Göfis selbst eine Berglehne: Tonnawald, in Frastanz, etwa ½ Stunde von der „Heidenburg", einen Donnahügel; ebendort einen Acker Rungeldon, einen Acker Gadon, eine Wiese Ammerdona. Dann erscheinen: Gamperdona, Radona (Dalaas), Blisadona (Klösterle), Schadona (Walsertal); sodann wenigstens drei Bergspitzen Madona (einmal Madönele), wohl auch Madonna geschrieben, das mit dem italienischen Madonna kaum etwas zu tun hat. All diese Namen ließen sich noch vermehren. Einer Ableitung vom Romanischen bieten sie vielfach große Schwierigkeit. Es ist aber selbstredend, daß sie für unsere Hypothese nur mit den anderen Tatsachen Beweiskraft haben.

Ich erinnere hier nur noch an das Wort Vandans, das schon Bergmann als Valdans deutete. Hier scheint sich der Name des Vallis Dunia, das später, vielleicht nach dem Siege des Drusus über die Rätier, in den Namen Vallis Drusiana übergegangen sein mag, gleichfalls noch erhalten zu haben. Einen gleichen Uebergang des u, zuerst über geschlossenes, dann offenes o beobachten wir auch im Worte Sedan, das auch mit dunum zusammenhängt. Daß Valdans aus Valdons entstanden sei, legt uns auch ein Flurname in Vandans nahe: Doni.

All das Gesagte bringt einen unumstößlichen Beweis für die Hypothese Dunia nicht zustande, aber die Frage der endgültigen Lösung wieder viel näher.

Ein Kartular des Klosters Mehrerau.

Von Karl Tizian.[1])

In Verfolgung meiner Studien über die Grundherrschaft des alten Benediktinerklosters Mehrerau, bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts in den Urkunden gewöhnlich das Kloster zu Bregenz in der Au genannt,[2]) wurde ich durch meinen verehrten Herrn Lehrer, Univ.-Prof. Dr. H. v. Voltelini, auch auf einen Kodex aufmerksam gemacht, der im k. u. k. Haus-Hof- und Staatsarchiv in Wien unter Nr. 355 aufbewahrt und als Kartular 1073 bezeichnet ist.[3]) Derselbe dürfte jedenfalls nach der Aufhebung des alten Stiftes durch die bayrische Regierung im Jahre 1806, als die Güter und Gebäude verkauft, Kostbarkeiten und Bücher verschleppt und verschleudert wurden, auf Umwegen seinen jetzigen Aufenthalt erreicht haben.

Da das Aktenmaterial über das Benediktinerkloster Mehrerau im Landesarchive von Vorarlberg, wo die Bestände des ehemaligen Mehrerauer Archivs aufbewahrt sind, gerade wegen des tragischen Endes des Stiftes besonders über die Zeit vor 1500 sehr dürftig und mangelhaft ist, überdies die Geschichte dieses Klosters vielleicht gerade deswegen noch sehr wenig erforscht und bekannt ist, so dürfte damit eine Beschreibung dieses Kartulars sowie eine registerhafte Inhaltsangabe desselben in dieser Zeitschrift wohl gerechtfertigt erscheinen.

Der Kodex ist in Großquartformat (31½ × 20½ cm) gehalten und in Holzdeckel, die mit Schweinsleder überzogen sind, gebunden. Die Ecken sind mit Messing beschlagen, von den Schließen finden sich nur mehr die Ansätze. Ein Messingbeschlag mit Schutzbuckeln findet sich auch in der Mitte beider Einbanddeckel, die außerdem mit Blindpressung versehen sind. Eingebunden sind samt dem Titelblatt 294 Pergamentfolien, von denen manche verschnitten, einige eingerissen, wieder andere gebrochen sind. Das Vorsteckblatt enthält folgenden Vermerk: „Urkhundt des Gotzhaus Merow bey Bregentz von welchen hern gestift und dotiert worden mit Höff, güttern zinsen etc.“

Die Anlage ist nach Quaternionen, doch sind dieselben nicht mehr alle vollständig; so fehlt z. B. beim 5. Quaternio der 2. Teil, beim 6. Quaternio fehlt das 1. Blatt, beim 16. Quaternio das letzte Blatt der ersten Hälfte, so daß wir den Schluß der Urkundenabschrift, welche auf Fol. 117 beginnt, vermissen. Die Zählung nach Folien geht aber dessen ungeachtet auf Folio 118 über; dieselbe scheint also erst später, als das Blatt schon enfernt war, von anderer Hand gemacht worden zu sein. Dann fehlt abermals ein Blatt, das den Beginn der den Ort Lingenau betreffenden Urkunden enthalten hatte, dessen Fehlen aber auch in der Foliezählung erkenntlich wird, so daß auf Fol. 118 Fol. 120 folgt. Im ganzen enthält der Kodex 34 Quaternionen, die aber nicht alle beschrieben sind. Der Text gibt uns Abschriften von wichtigen, den Besitz und die Rechte des Klosters berührenden Urkunden wieder, die im allgemeinen geographisch geordnet sind. Auch im Texte macht sich die Anlage nach Quaternionen bemerkbar, da die Abschriften der Urkunden

---

[1]) Für das jederzeit hilfsbereite Entgegenkommen des Herrn Archivars V. Kleiner bei Besorgung und Uebermittlung von Urkundenmaterialen sei an dieser Stelle der beste Dank zum Ausdruck gebracht.

[2]) „Closter oder Kloster ze Pregentz in der Owe“. In einer Pergamenturkunde vom 14. Mai 1543 scheint, soweit ich bis jetzt unterrichtet bin, zum erstenmal der Name „Meererow“ (Augia maior zum Unterschiede von Augia minor „Minderau“ bei Ravensburg) auf. In den ältesten, lateinischen Urkunden heißt das Kloster Monasterium de Brigantia ordinis sancti Benedicti u. s. w. Das Kloster wurde 1097 von Ulrich VIII. (X.), Graf v. Bregenz, gegründet und mit Dekret v 1 Aug. 1806 v. d. bayr. Regierung aufgehoben.

[3]) Eine Abschrift dieses Kartulars befindet sich im Zisterzienserstift Mehrerau; sie ist erst in jüngster Zeit mit großem Fleiße angefertigt worden und lag mir auch vor.

eines Gebietes nie innerhalb eines Quaternio, sondern immer mit dem ersten Blatte eines solchen beginnen. Zieht sich der Text der einem Orte zugehörenden Urkundenkopien durch mehrere Quaternionen hin, so findet sich am Schluß des vorausgehenden die Reklamante für den folgenden Quaternio, was die Vermutung nahelegt, daß die dem Inhalte nach und geographisch zusammengehörigen Kopien zuerst auf Quaternionen geschrieben und dann später zusammengebunden wurden. So beginnt z. B. mit dem 1. Quaternio Pregenz, mit dem 7. Quaternio Rieden, mit dem 8. Quaternio Hard, mit dem 9. Quaternio Lutrach, mit dem 20. Quaternio Egg usw. Wurden bei einem Quaternio nicht mehr alle Blätter benötigt, so blieben sie eben leer, was wahrscheinlich nicht der Fall gewesen wäre, wenn sie vom Anfang an als Kodex gebunden gewesen wären.

Mit Fol. 271 hört der Urkundentext auf, dann folgen drei unbeschriebene, aber am Rande vorgezeichnete und mit Bleistift von späterer Hand nummerierte Blätter. Auf dem vierten Blatte des 34. Quaternio (Fol. 282) steht mit anderer Schrift, wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts geschrieben: Cartha fundatorum monasterij nri Brigantini, worauf eine durch feine Federzeichnungen illustrierte, auf abenteuerlicher Geschichtsforschung beruhende, in lateinischer Sprache abgefaßte Gründungsgesichte des Klosters, die von Jacobus Manlius herrührt und noch näher von mir besprochen werden wird, folgt.

Was die Ausstattung des Textes betrifft, so läßt dieselbe nicht auf große künstlerische Begabung des Abschreibers schließen. Es wurde wohl von ihm versucht, die Aufschriften, wie Pregenz, Rieden usw., die Foliennummern, die Initialen der Urkunden und die Anfangsbuchstaben der Eigennamen, zum Teil auch die Ränder auszuschmücken, aber er mag wohl selbst das Fruchtlose seines Bemühens eingesehen haben, denn von Fol. 104 an finden wir nur mehr vereinzelte Versuche des Kunstjüngers. Schon von Fol. 37—43 sind die Initialen ausgelassen, wohl mit der Absicht, sie später auszuschmücken; auf Fol. 43 beginnt zwar die geschmacklose Ausstattung abermals, aber nicht mehr mit demselben Eifer wie früher. Es läßt sich auch beobachten, daß besonders bei montfortischen Urkunden oder solchen anderer adeliger Geschlechter auf die Ausschmückung auffallend Wert gelegt wurde.

Schriftzüge und Tinte sind mit Ausnahme der angefügten Cartha fundatorum durch den ganzen Kodex dieselben, doch sind am Rande öfters Bemerkungen mit späterer Schrift und anderer Tinte eingetragen. Im allgemeinen weist der Schriftcharakter auf das Ende des XV. Jahrhunderts hin.

Das Kartular enthält insgesamt 233 Kopien von Urkunden innerhalb der Jahre 1252—1471, und zwar 12 Kopien aus dem XIII. Jahrhundert, 60 Stück aus dem XIV. Jahrhundert und 161 Stück aus dem XV. Jahrhundert. Inwieweit die Kopien mit den Originalen, soweit diese vorhanden sind, übereinstimmen, wird in den einzelnen Fällen bei Aufführung des Registers festgestellt werden. Eine meritorische Abweichung konnte bisher nur in einem Falle festgestellt werden.[1]) Absichtliche Fälschungen — denn auch die unten erwähnte Abweichung ist nur ein Versehfehler — dürfte außer der Absicht des Schreibers gewesen sein; doch finden sich immerhin kleine textliche Verschiedenheiten, die aber den Sinn nicht ändern und nur auf die Schreibflüchtigkeit und die dem Schreiber gewordene Geläufigkeit im Urkundenstil zurückzuführen sind.[2])

---

[1]) Kartular, Fol. 43, Kloster Pregenz, 25. Febr. 1299. Ritter Gunthalm von Schwarzenhorn und Johannes, sein Sohn, verkaufen dem Abt Johann 2 Güter zu Rieden um 10 Mark Silber, während es im Original heißt: um 10 Mark und 1 Vierdunck lötiges Silber; auch sprachlich ist diese Abschrift gewaltig geändert und der damaligen Sprachweise angepaßt, z. B.: Original: Allen den zuo den dirre brieve kumet die nu sint alder die hernach koment. Kopie: Allen zu denen diser brief komet die yetz sind ald die hernach koment.

[2]) Vgl. z. B.: O. P. U. 1447, 9. Nov. und Kartular Fol. 21 f.

Ein Registerheft aus Papier (12 Fol.) in Großquart, von einer Hand des XVII. Jahrhunderts (1652) geschrieben, liegt dem Kodex bei. Dasselbe enthält das „Register über die im Urbario Pergameno einverleibte Brieff dem Blatt nach verzeichnet.“ [1]) Zur Orientierung für den Benützer folgt dem Titel nachstehende, für uns wichtige Bemerkung: „Zue besserer nachrichtung ist zu beobachten daß in disem Urbario fürnemblich die abschrifften und Kopien der Original Brieffen (deren der Meiste theil noch vorhanden) betreffen dise folgende Orth als u. s. w.“ Nun folgt die Aufzählung der einzelnen Orte mit Angabe des Folio, wo die Urkundenabschriften über denselben beginnen. Wir erfahren also vom Verfasser dieses Registerheftes, daß damals bereits nicht mehr alle Originale vorhanden waren. [2]) Heute sind im Bestande des ehemaligen Mehrerauer Archivs die meisten der damals noch vorhandenen Urkunden nicht mehr zu finden und wir müssen froh sein, wenigstens die Abschriften derselben zu besitzen. Es wird zur Feststellung der verloren gegangenen Originale bei der Anführung des Regestes jedesmall bemerkt werden, ob und wo sich das dazugehörige Original noch vorfindet. [3])

Das Kartular beginnt mit Blatt 1 die Abschriften, die den Ort Bregenz betreffen. Es sind dies 32 [4]) Briefe mit folgendem Inhalt:

[1]) Die Inhaltsangaben des Registerheftes sind nicht immer richtig, z. B. Bregenz, Kopie 8, 9, 16, u. s. w.

[2]) Meiner Vermutung nach dürfte dieses Registerheft von P. Fr. Ransperg (1609—1670), dem Verfasser der „Historischen Relation“ zusammengestellt worden sein. Dieser fleißige, wenn auch nicht besonders kritische Geschichtsschreiber hat sich durch Sammeln von historischem Material zur Geschichte seines Stiftes und der Stadt Bregenz und Umgebung ein großes Verdienst erworben.

[3]) Sollte jemand in den Besitz eines hier als verloren angegebenen Originals gelangen, so bitte ich, dies dem Verfasser kurz mitzuteilen.

[4]) Im Registerheft ist die Summe mit 31 angegeben, da die ex abrupto beginnende Kopie Nr. 28, Fol. 37, 6. Febr. 1471, nicht registriert ist. Dies legt die Vermutung nahe, daß bei Anlage des Registerheftes bereits die 4 auf Fol. 35 folgenden Blätter schon herausgeschnitten waren.

1. [1]) 1260, im März. Fol. 1.

Walter, Ritter und Marschalk der Grafen von Montfort, gibt seine Besitzungen und Güter in Kennelbach, Siebenstein [2]) und Stegen [3]), die er vom Grafen von Montfort und Werdenberg zu Lehen hat, zurück unter der Bedingung, daß die Grafen Heinrich Hugo und Heinrich Hartmann, Gebrüder v. Werdenberg, diese Güter dem Kloster in Bregenz zu Eigen schenken. Auch schenkt Walter zum Heile seiner Seele dem Kloster einen Zehnten auf dem Hof zu Staig, soweit er ihm gehört.

O. P. U. im Landesarchiv (L.-A.), Abteilung Mehrerauer Archiv (M.-A.)

Siegler: die 4 Grafen; außerdem sind als Zeugen aufgeführt [4]):

Wilhelmus miles (**Ritter**) de Stainach,[a]) Burckardus,[b]) miles de Amidis, Swiggerus tumbo, Hertegen[c]) et Gunthalmus, milites et fratres de brigantia,[d]) Cuno de Sateinis, Wernherus de Lochen,[e]) Heller Dietericus[f]) minister de bregantia, B. Horsche et B. senior, Villicus miles de Windegge, E. de Sigibert Bumbilary ambo fratres et milites, Jacobus miles de Latainis Gerungus et Udalricus[g]) milites et fratres de Nizivdirs, Henricus minister (**Dienstmann**) de lutrach **und noch viele andere.**

Schlußbemerkung: ut sonat conscriptum desuper sigillatum.

2. 1307, 11. Dezember. Fol. 2.

Graf Hugo von Bregenz bestätigt den Verkauf der Höfe zu Diezeling [5]) und zu Nueharte,[6]) die der Ritter (miles) Heinrich von Schoenenstain von ihm lehensweise besessen und kaufweise dem Abt Gunthalm von Bregenz abgetreten hat und verzichtet auf Rechte, die ihm bisher zugestanden.

O. P. U. im L.-A. (M.-A.) Nr. 24.

[1]) Die Nummerierung und chronologische Anordnung ist von mir.

[2]) Parzelle Kennelbach.

[3]) Gemeinde Eichenberg.

[4]) Schreibung nach dem Original. a) Stainach, b) Burckardus, c) Herdegin, d) pregancia, e) Lochin, f) dietricus, g) Ul.

[5]) Gemeinde Hörbranz.

[6]) Abgegangen. Bei Diezlings, Gemeinde Hörbranz.

Siegler: Graf v. Bregenz.

Schlußbemerkung: ut habetur in lra.

3. 1338, 11. März. Fol. 2.

Graf Hugo von Bregenz schenkt zum Heile seiner Seele dem Kloster zu Bregenz in der Au den Hof vor der Cluse,[1]) den Hof auf dem Staine,[2]) die Mühle zu dem Staine und 5 Sch. ₰ aus dem Gut vor dem Staine[2]) und 15 Sch. ₰ in der Husrüth[2]) unter der Bedingung, daß der Abt oder jeweilige Pfleger des Klosters am Karfreitag zwölf neue Röcke aus grauem Tuch an zwölf arme Menschen schenke.

O. P. U. im M.-A. Nr. 34.

Siegler: Graf Hugo von Bregenz.

Schlußbemerkung: ut sonat littera.

4. 1342, 24. Juni Fol. 3.

Graf Wilhalm von Montfort befreit zum Heile seiner Seele das Haus und den Hof, die das Kloster zu Bregenz in der Au in der Stadt Bregenz besitzen,[3]) von der Verpflichtung, ihm und seinen Nachkommen Dienst und Steuer zu leisten mit Ausnahme der Bestreitung des Wachdienstes zur Zeit der Gefahr. Ferner erhält das Kloster für sein Haus in der Stadt das Recht, daß es nicht wegen dieses Besitzes vor das Stadtgericht zitiert werden darf.

Siegler: Graf Wilhelm v. Montfort.

Schlußbemerkung: ut habetur in littera.

5. 1357, 16. Oktober. Fol. 38.

Graf Wilhelm v. Montfort erteilt dem Joh. Schenow (Schönau) wegen der getreuen Dienste, die er ihm getan, die Erlaubnis, des Richen Ruefen Haus und Hofstatt, an der „hinderen gassen" in der Stadt und die Halden, die dahinter liegt, um 24 Pfd. ₰ zu kaufen und befreit diese Objekte von jeder Verpflichtung wie Dienst, Steuer, Wachtzins u. s. w.

Siegler: Graf Wilhelm und sein Vetter Graf Ulrich v. Montfort.

[1]) Bregenzer Klause.
[2]) Gemeinde Lochau.
[3]) Jetzt altes Gesellenspital, Bregenz, Oberstadt, gegenüber der Fronfeste.

Schlußbemerkung: ut sonat littera sigillata duobus (sigillis).

6. Bregenz, 1369, 4. Juli. Fol. 24.

Die Gebrüder Werntz und Hans vom Tor, Söhne des verstorbenen Jakob vom Tor, verkaufen auch im Namen ihrer Brüder Burchhart und Jörg dem Knecht Conrat dem Wissen von berg[1]) 3 Sch. ₰ ewigen Zins, 4 Hüner und die besten Fälle, die sie vor dem Gut und Hof zu Berg, das damals Cuntz Wiß innehatte, bezogen, um 8 Pfd. ₰.

Siegler: Werntz und Hans vom Tor für sich und ihre Brüder.

Schlußbemerkung: ut autentica comprehenditur in littera.

7. 1378, 25. Juli. Fol. 24'.

Rudolf der Schreiber von Pregenz verkauft dem geistlichen Klosterherrn zu Bregenz in der Au Hans v. Haldenberg von dem Gut zu Bregenz in dem Stanibach gelegen 15 Sch. ₰ jährlichen Zins, 100 Eier und 2 gute Hüner, ebenfalls jährlich zu leisten, und 5 Sch. ₰ zum Falle, wenn das Aelteste stirbt. Von diesen 15 Sch. ₰ sind 5 Sch. ₰ Fallzins auf St. Gallentag, die Eier sind auf Ostern, die Hüner im Herbste fällig. Außerdem verkauft er ihm 4 Sch. ₰ jährlichen Zins, davon 1 Sch. Fallzins auf St. Martinstag, von der Halden, die damals Claß Loesel innehatte, und 6 ₰ als Todfall vom Aeltesten. Dafür erhält Rudolf 17 Pfd. ₰.

Siegler: Rudolf der Schriber.

Schlußbemerkung: ut in cyrographo magis elucessit.

8. 1375, 26. Juni. Fol. 37'.

Graf Konrad und Graf Hugo v. Montfort, Gebrüder und Herren zu Bregenz, erzeigen dem Johann Schoennow für die mannigfachen, ihnen geleisteten Dienste die Gnade, daß weder er noch seine Erben von ihrem in Bregenz an dem Markt gelegenen Besitz einen Dienst (Steuer,

[1]) Vielleicht Berg, Parzelle der Gemeinde Hörbranz.

Wacht u. s. w.) tun müssen. (Hausfreiung).

Zeugen: Heinrich v. Lobenberg, Hermann v. Schwarzach, Rudolf der Schriber v. Pregentz.

Siegler: Die Grafen Konrad und Hugo und die vorgenannten Zeugen.

Schlußbemerkung: ut habetur in autentica scriptura.

9. Bregenz, 1375, 4. Juli. Fol. 38'.

Burckat, Abt des Klosters zu Pregentz, und Konvent wechseln mit Hans Schoennow in der Stadt 1 Haus auf den Markt (Vrgl. Kopie 8!) um einen Keller und die Kemnate an der „hinder Gaßen ze Pregentz in der stadt."

Siegler: Abt Burckat, Graf Konrad und Hugo v. Montfort.

Schlußbemerkung: ut in littera continetur.

10. Bregenz, 1380, 25. Mai.[1]) Fol. 7—8'.

Herman der Studer und Clas Brüschly verkaufen dem Knecht Kuntzen Suter, Bürger zu Bregenz, einen Keller in der Stadt an der hinteren Gassen[2]) zwischen Hans Schönaus und des Häsiners Haus gelegen um 8½ Pfd. ℔.

Siegler: Johann Kayfermann, Stadtammann zu Bregentz.

Schlußbemerkung: ut sonat littera.

O. P. U. im M.-A.

11. 1392, 7. Februar.[3]) Fol. 26—27.

Heinrich Schachman, Bürger zu Bregenz, und seine Hausfrau Elsbetha verkaufen an Adelheit Schmidin und ihren Sohn Konrad gegen Empfang von 16 Pfd. ℔ Konst. Münz 1 Pfd. ℔ jährlichen Zins auf St. Martinstag ab dem Haus und der Hofstatt zu Bregenz. 5 Sch. ℔ sind Fallzins. Außerdem schulden sie ein Huhn oder 6 ℔ Todfall. Ablösung der Rente ist möglich.

Siegler: Heinr. Schachman, Hans Kayserman für seine Gattin.

Schlußbemerkung: ut habetur in littera.

12. Bregenz, 1392, 19. November. Fol. 39'.

Graf Hug und Wilhalm v. Montfort, Vettern und Herrn zu Bregenz gewähren dem Hans v. Schoennow eine Gnade, indem sie ihm sein Haus zu Bregenz in der Stadt, zwischen Peter Bestens und Hans Schoennows Haus selbst gelegen, freien.

Siegler: Hug und Wilhalm von Montfort, Herm. v. Schwarzach und Johann Kayfermann, Stadtamann zu Bregenz.

Schlußbemerkung: ut sonat littera desuper sigillata.[1])

13. 1407, 22. Juli. Fol. 15.

Conrat Talch, Bürger zu Bregenz, tauscht mit dem Abt Heinrich des Gotteshauses zu Bregenz in der Au seinen Acker unter dem Oelrain um einen Acker, genannt der Steinacker, und entzieht sich aller Rechte.

Siegler: Cuntz Talch.

Schlußbemerkung: ut habetur in littera.

14. 1410, 1. Februar. Fol. 35.

Heinrich, Abt des Klosters „ze pregentz in der Ow" und Konvent verleihen dem Knecht Matheus dem Schuomacher, Bürger zu Bregenz, und allen seinen Erben die Hofstatt in dem Murach ze Pregentz zu einem rechten Walderb. Zins 11 Sch. ℔ davon 3 Sch. ℔ Fallzins auf St. Martinstag.

Siegler: Abt und Konvent.

Schlußbemerkung: ut comprehenditur in littera sua.

15. 1418, 14. Februar. Fol. 27'.

Heinrich Kayserman, Stadtamann zu Bregenz, wechselt mit Abt Josen und Konvent zu Bregenz in der Ow 1 Pfd. ℔ jährlichen Zins, davon 5 Sch. ℔ Fallzins auf St. Martinstag ab Lebers Haus und Hof und 10

[1]) Aus der Ueberschrift dieser Kopie geht hervor, daß dieser Keller später dem Kloster zu Eigen wurde.

[2]) Jetzt Georgenschildstraße.

[3]) Vor dieser Kopie steht: Nichil walett. Im Registerheft ist sie aber trotzdem registriert; darum hat sie auch hier Platz gefunden. Latein scheint nicht zu den Kenntnissen des Schreibers gehört zu haben.

[1]) Von hier an sind die Folien bis Fol. 43 unbeschrieben.

Pfd. ℔ baar um 1 Gut zu Bregenz „in dem Dorff gelegen" genannt „Wilhalms Gut uff dem Rain".

Siegler: Heinrich Kayſermann u. ſein Schwiegervater Cuntz Schmid.

Schlußbemerkung: ut in cyrographo perscriptum est.

16. 1429, 23. Februar. Fol. 28'.

Hans und ſein Bruder Burck von Berg, auf der Rueti bei der Stadt Bregenz geſeſſen, verkaufen dem Sigmund Leber, Bürger zu Bregenz, ein Stück von der Halden am Brand aus dem Gut, genannt Rueti; von dieſem Hof, Halde und Zugehör gehen dem Kloſter zu Bregenz jährlicher Zins und Todfall. Dieſe Verpflichtungen gehen nun auf andern Beſitz des Hans und Burck von Berg über, ſo daß das verkaufte Gut von allen Laſten frei iſt.

Siegler: Auf Bitten der Brüder: Linhart Metzger, Bürger zu Bregenz.

Schlußbemerkung: ut magis elucidat autentica.

17. 1431, 23. Februar. Fol. 15'—16'.

Hans Brendlin und Urſula Koeppin, ſeine Hausfrau, erhalten vom Abt des Kloſters in der Au, Jos, als Entſchädigung für einen Hausbau auf einem Gute im Kloſter, genannt Koppen, das ſie als Lehen beſeſſen, ſowie für alle Rechte 22 Pfd. ℔. Dafür verzichten ſie auf alle Rechte, die ſie an dem Gut und Haus gehabt haben.

Siegler: Hans Loher und Heinrich Hertzenmoſer, Bürger zu Bregenz.

Schlußbemerkung: ut sonat littera.

18. 1432, 15. Juli. Fol. 16'—18'.

Jakob Metzger, den man nennt Mock, Bürger zu Bregenz, verkauft dem Abt Jos des Kloſters in der Au ſein Gut, genannt zu den Stegen, gelegen zu Bregenz in der Pfarre zwiſchen den Gütern des Kloſters an der Bregenzer Ache um 265 Pfd. ℔.

Siegler: Jakob Metzger und für ſeinen Sohn Oswalt Metzger, Lienhart Metzger, ſein Vetter, und Ulrich Egger, Stadtamann zu Bregenz.

Schlußbemerkung: ut sonat in littera.

19. 1432, 20. November. Fol. 3'—5.

Katharina Mülin, Ulrich Getzners, genannt Schmid, Witwe und Bürgerin zu Bregenz teilt im Einverſtändnis mit ihrem und ihrer Kinder Ludwig, Hans und Salome gerichtlich gegebenem Vogte Hans Groetſch mit Ulrich Becken, Bürger zu Bregenz, Haus, Hofſtatt und Stall, gelegen in der Stadt zwiſchen dem Hauſe des Abtes[1]) und Martin Hilfflis Haus.

Siegler: Ulrich Egger, Stadtamman zu Bregenz.

Schlußbemerkung: ut sonat littera desuper sigillata.

20. 1436, 26. Mai. Fol. 8'.

Hainz Brendly der Ältere, Bürger zu Bregenz, erkauft vom Abt Andreas zu Bregenz in der Au und von den Gebrüdern Rudolf und Eberhardt v. Wyler[2]) Haus und Hofſtatt zu Bregenz in der Stadt, das einſt dem Schönau geweſen.

Siegler: Heinrich Kayſermann, Stadtamann zu Bregenz.

Schlußbemerkung: et haec acta habentur extractorie.

21. 1443, 28. Oktober. Fol. 29'.

Margaretha Müllerin, Witwe des Hans Lutpfrid, und ihre ehelichen Kinder Hans, Elzbet und Guta verkaufen dem Heinrich Kaiſerman, Bürger zu Bregenz, 2 Pfd. ℔ jährlichen Zins und 1 gute alte Henne jährlich aus dem Gut und Hofe „zu den Geſern" um 40 Pfd. ℔. Zins und Henne ſind unter gewiſſen Bedingungen wieder ablösbar.

Siegler: Heinrich Hertzenmoſer, Landvogt des Jakob Truchſaeſſen zu Waltburg und Landammann zu Bregenz.

Schlußbemerkung: ut sonat littera.

22. 1447, 9. November. Fol. 21—23'.

(Schiltlehen) Heinrich, Biſchof zu Konſtanz, Heinrich, Abt des Gottes-

---

[1]) Von der Au bei Bregenz.
[2]) Weiler im Allgäu.

hauses zu Bregenz in der Au, Johann, Abt des Gotteshauses in der Mindera u[1]) treffen bezüglich des großen und kleinen Zehent der von einigen Gütern der Herrschaft Bregenz, genannt Schiltlehen, bisher an das Kloster zu Bregenz gezahlt wurde, in Beisein des Hans v. Summerowe und Heinrich v. Sengen, beide Vögte zu Bregenz, Jos zum Buochen, Stadtammann und Heinrich Kayserman, Lienhart Metzger und Conrat Talch, Bürger zu Bregenz, ein Uebereinkommen.

Siegler: Bischof Heinrich, die beiden Aebte und das Kapitel zu Konstanz, die beiden Konvente, die obgenannten Vögte, Stadtammann und Bürger zu Bregenz.

Schlußbemerkung: ut habetur in litteris autenticis.

O. P. U. L-A (M-A) Nr. 137.

23. 1449, 17. Oktober. Fol. 32'.

Hamman Woltfursperger, Bürger zu Bregenz, verkauft dem Abt Endras des Klosters in der Au 10 Sch. ₰ ewigen Zins von dem Haus zu Bregenz in der Stadt um 10 Pfd. ₰. Diese 10 Sch. ₰ sind Fallzins auf St. Gallentag, doch unter gewissen Bedingungen ablösbar (nach 10 Jahren).

Siegler: Linhart Metzger, Stadtammann zu Bregenz.

Schlußbemerkung: ut comprehenditur in littera.

24. 1453, 5. Dezember. Fol. 34.

Heinrich Rumbolt zu Cluß, Hintersaße des Klosters zu Bregenz, vermacht dem Abt und Konvent 10 Sch. ₰ jährlichen und unablöslichen Zins aus seiner Bünd zu Kennelbach, genannt Gaestrasbünd.

Siegler: Kilion Loher, Landammann der Grafen Hermann und Johannes v. Montfort.

Schlußbemerkung: ut in cyrographo comprehenditur.

25. 1455, 14. Februar. Fol. 16'—19'.

Ursula Ysenhuetin, Witwe des Hans Richart, erhält vom Abt Heinrich des Klosters zu Bregenz eine Hofstatt auf des Klosters eigenem Gute bei dem Schlatt auf ihr Weil und Lebtag als Lehen unter bestimmten Bedingungen gegen einen jährlichen Lehenszins von 6 ₰ auf St. Martini und die Verpflichtung, jährlich dem Kloster 2 Tage zu heuen.

Siegler: Kylion Loher, Landammann zu Bregenz im Teile des Herrn von Pfannberg.

Schlußbemerkung: ut comprehenditur in littera.

26. 1459, 18. Oktober Fol. 9'.

Wilhalm v. Wyler zu der Altenburg gesessen verkauft dem Abt Heinrich des Klosters in der Ow zu Bregenz seinen Halbteil des Kellers zu Bregenz in der Stadt an der Ringmauer gelegen, das einst dem Schennow (Schönau) gehörte, um 14 rheinische Gulden.

Siegler: Wilhalm v. Wyler und sein Stiefvater Heinrich v. Sengen.

Schlußbemerkung: ut tunc ulterius littera sonat.

27. 1461, 5. Dezember. Fol. 5—7.

Ulrich Beck, Bürger zu Bregenz, verkauft an den Abt des Gotteshauses zu Bregenz, Heinrich, Haus, Hofstatt, Gefäß und den Stall zu Bregenz, zwischen dem Haus des Abtes und dem der Kath. Mülin (Vrgl. Reg. Nr. 5) gelegen, samt dem halben Hof, der zwischen dem Stall und Heinrich Löchlis Häusern gelegen ist und zur anderen Hälfte der Kath. Mülin gehört, samt allen Verpflichtungen, (z. B. Wachtpfennig) die darauf liegen, um 100 Pfd. ₰ Landswährung.

Siegler: Kylion Loher, Stadtammann zu Bregenz.

Schlußbemerkung: ut habetur in cyrographo.

28. 1463, 21. Jänner. Fol. 31.

Hans Kayserman, Bürger zu Bregenz, verkauft dem Abt Johann des Gotteshauses in der Au zu Bregenz 2 Pfd. ₰ jährlichen Zins und 1 alte Henne aus dem Hof und Gut der Margareta Müllerin und

[1]) Bei Ravensburg (Prämonstratenser).

ihrer Kinder um 40 Pfd. ℌ. Das Gut liegt „ze den Gesern". (Vrgl. Reg. Nr. 21.)

Siegler: Hans Kayserman und Kylion Loher, Stadtammann zu Bregenz.

Schlußbemerkung: ut habetur lucidius in littera.

29. 1463, 15. Juli. Fol. 11 ff.

Jakob Trapp, Vogt in beiden Teilen der Herrschaft Bregenz entscheidet bei einer Tagsatzung in einem Streite, der zwischen dem Abt Johann und Konvent des Gotteshauses in der Owetze Pregentz und Lenz Brendlin, Müller zu Clus wegen Neubau von zwei Mühlen, Holzbenützung und Trieb- und Wasserrechten entstanden ist.

Siegler: Jakob Trapp.

Schlußbemerkung: ut habetur in littera autentica.

30. 1465, 28. Juni. Fol. 20—20'.

Hans Moßberg, Bürger zu Bregenz, und Elsa Haertzin, seine ehliche Hausfrau, erhalten in der Au auf ihrer beiden und jedweders besonderen Lebtag und nicht länger eine Hofstatt am Riedt unter dem Gotteshaus-Gut nebst einem Krautgarten als Lehen gegen einen Zins von 6 ℌ jährlich (Fallzins).

Siegler: Heinrich v. Sengen, Statthalter und Vogt zu Bregenz.

Schlußbemerkung: ut sonat littera (lra.)

31. 1466, 25. Mai. Fol. 13—14'.

Anna Staiglin, Witwe des Mathias Klaefner, Bürger zu Bregenz, Christian, Hans, Jos, Elsa, Ursula und Barbara, ihre Kinder, treffen bezüglich der Sägermühle zu Cluß am See und anderer damit zusammenhängender Rechte (Wasser- und Wegrechte u. s. w.) mit Abt Johann des Klosters in der Au ein Uebereinkommen.

Siegler: Kylion Loher, Stadtammann von Bregenz.

Schlußbemerkung: ut comprehenditur in cyrographo.

32. 1471, 6. Februar.[1]) Fol. 37.

Kapitalbrief für 50 Pfd. ℌ. Der Verkäufer ist nicht genannt, der Rentenkäufer ist das Kloster. Der Zins ist fällig auf St. Mathistag zu Bregenz im Kloster. Die Rente ist wieder ablösbar.

Siegler: Kylion Loher, Stadtammann.

Schlußbemerkung: ut habetur in cyrographo.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte der Schiffahrt auf dem Bodensee.

Von Gg. Keckeis.

(Vergleich Archiv II, 88—91.)

IV. Verordnung Kaiser Rudolf II. vom 30. April 1601, betreffend die Erhöhung des Zolls und Steedegeldes, die Unterhaltung der Schifflände am Bäumle (Lochau) den Rebstecken- und Holzhandel daselbst, sowie die Verschiffung der dort gelagerten Holzwaren durch die Bregenzer Schiffleute ꝛc.

(Original (Druck) im Stadtarchiv Bregenz.)

Wir Rudolph der ander, von Gottes genaden, Erwölter Römischer Kaiser, zu allen zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, vnd Behem ꝛc. Künig, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt ꝛc. Grafe zu Tyrol ꝛc. Empieten vnsern getrewen lieben N. Vögten, Verwesern, Ambtleuten, Landt- vnd Stattamman, Amman, Richtern, Zollern, Gegenschreibern, vnd sonst allen andern vnsern Vnderthanen, Leibaignen Leuten, zugehörigen, Einsessen, vnnd Schirmbßverwandten, So ohne mittel, vnnd ohne widersprechenlich, in vnsern, vnd deß hochloblichen Hauß Oesterreichs Herrschafften, Bregentz vnd Hohenegg, Hochen- vnd Vorstlichen Oberkait, in ainer jeden Pfarr gesessen vnd wonhafft sein, Sy seyen vns oder andern mit

[1]) Diese Kopie beginnt ex abrupto. Auf Fol. 35 folgt das leere Fol. 36. Diese Kopie ist im Registerheft nicht registriert. Sie enthält einen Rentenkauf und scheint bereits unvollständig gewesen zu sein, als das Register angelegt wurde.

Leibaigenschafft oder sonst verwandt vnd zugehörig, Dergleichen allen vnd jeden Kauff-, Handels- vnd Schiffleuten, So sich des Rebstecken vnd aller anderer Holtzwaaren gewerbs mit Kauffen vnd verkauffen, auch verfüerung derselbigen, am ober- vnd vndern Bömble, dergleichen innerhalb der Klaus, gebrauchen, niemands außgenommen, vnser gnad vnd alles guets, vnd geben Euch hiemit gnedigklich zu vernemmen: Alßdann weiland vnser freundtlicher lieber Vetter Ferdinand Ertzhertzog zu Oesterreich rc. loblicher gedächtnuß verschiner Jarn, gemainem gespitzten vnd vngespitzten Rebenstecken gewerb vnd handl zu nutz vnd guetem, ain Schiffsteede zum Bömble, vorberüerter vnser vnd deß loblichen Hauß Oesterreichs Herrschafft Bregentz gelegen, mit merclich grossem vncosten, in den Bodensee hinein schlagen vnd zuerichten lassen, vnd aber solche Steede seidert, vnd von etlichen Jaren her durch vngestimme Lüfft, vngewitter vnd das Gewäll, dermassen zerschlagen, schadhafft vnd Pawfellig worden, das dieselbig nit allain der Notturft nach widerumb erbessert, sonder auch vmb ain stattlichs Erweittert werden sollen vnd müessen, Welches aber auß dem bißhero alda abgeforderten gefallnen vnd eingezognen geringen Zollgelt (sintenmal die Außgaben so Järlich vber erhaltung solcher Steede aufferlauffen, den Empfang fürtreffen thuen) nit beschehen noch verricht werden könden, Yedoch angeregte Steede, vergangens Sechzehenhundertisten Jars, solcher gestalt Restauriert vnd zuegericht worden ist, das sich gemaine Stecken: Handelß: gewerbß: vnd die Schiffleut, einhaimische vnd frembde, derselben forthin widerumben sicherlich gebrauchen mögen. Demnach ausser jetzterzelten vnd andern mehrrechtmässigen, erheblich vnd bewöglichen vrsachen, haben wir angeregten Zoll vnd Steedegelts halber, Enderung fürgenommen, gesetzt vnd geordnet, das hinfüro gegenwürtig vnd künfftig vnsere Ambtleut, besagter Herrschafft Bregentz, vnd jre vndergebene, jetzig, ald nachkommende Zoller, vnd Gegenschreiber, zum Bömble wer die jeder zeit sein werden, Sollich Zoll vnd Steede gelt von den alda hinstellenden vnd wider verfüerenden Rebstecken vnd Holtzwaaren, wie auch den Schiff Fuerleuten, volgender Gestalt Erfordern, Einziehen vnd Einnehmen sollen, Als Nämblich: Von ainem Tausent gespitzten Rebstecken 6 kreutzer. Von ainem jeden Wagen, mit geschnitnen Raiffen, sie werden zu Bregentz oder am Bömble verhandlet 7 kreutzer ain haller. Von Ainhundert Raiffstangen, zu Legervassen, 6 kreutzer. Von ain Tausent gantz: oder langen Landern, 8 kreutzer. Von Aintausent halb Landern, 6 kreutzer. Von ainem Waagen mit Kübel, oder klain Geschirr, 7 kreutzer ain haller. Von ainem Fuder Briter, Laten vnd dergleichen, 3 kreutzer 3 haller. Von ain hundert Raiffstangen, zu Fuederigen, vnd dergleichen Vassen, 3 kreutzer 3 haller. Von ain hundert Zaunstecken 2 kreutzer. Von ainem Weinzuber, oder ainer Saumgelten, 1 kreutzer. Von ainem Fueder Schwertling, 1 kreuzer ain haller. Von ainer Burdin Truetern, zwen haller. Von ainer geschnittnen Leisten, ain haller. Und dann von allem Holtz, so auß der Herrschafft Bregentz in die umbliegende Stätt vnd ort verkaufft vnd auff der Ax, oder zu Schiff verfüert wirdet, von jedem Erlösten Gulden, allwegen zwen kreutzer. Welche zwen kreutzer Zoll, nit allain auf das Brennholtz, sonder auch auff Aichen, Tromen, Rasen, Pfäl vnd all ander Paw: vnd sonst Hölzer verstanden: Was aber die Saltzfaß berüert, von denselben soll der Zoll, wie von alten hero, geraicht vnd bezalten werden ohne widerred.

Und nachdem sich ain zeithero, einkommem Bericht nach, zwischen gemainen Stecken gewerbß: vnd handelßleuten, so sich des gespitzten Stecken gewerbs, zu benanntem Bömble am See, gebrauchen vnd anmassen, Auch den verordneten Steckenschawern, Außzelern, Schiffuerleuten vnd Ladern, allerlay klagen vnd beschwerdten erhalten vnd zuegetragen, deßwegen Sy denn vnsern Vögten vnd Ambtleuten vmb abstellung allerhand vnordnungen, vilmaln nachgefolgt, Also haben wir, nach eingelangten notwendigem Bericht, gemainem nutz vnd wesen, wie auch dem Steckenhandl, vnd menigk-

lichen zu guetem, wie es hinfüro mit schawen, außzelen, laden vnd verfüerung derselben, durch die Schawer, Außzeler, Lader vnd Schifffuerleut, in allweg gehalten werden solle, nachfolgende Ordnung fürgenommen.

Erstlich wollen Wir, das fürohin, durch jetzig vnd nachkommende vnsere Ambtleut zu Bregentz, so offt es die notturfft erfordern wirdet, jrem guetachten nach, auß dem Gericht Hofrieden, zwen Erbare, redliche, vnd deren sachen verständige, taugliche Männer zu Steckenschawern verordnet werden, dieselben zwen Steckenschawer sollen aber zu abschneid: vnd fürkomung allerlay verdachts vnd parteilichait für sich selbst im Steckengewerb, weder haimlich noch offenlich, nit handlen, werben, oder andere in jrem Namen, mit jrem gelt vnd in jrer verlag, ze handlen oder ze werben, anrichten, oder aber andern darunder Factoriern, kains wegs, vnd bei straff zehen Pfundpfennig. Solche Steckenschawer sollen auch alle Jar, sobald vnser lieben Frawen Liechtmeßtag fürüber, sich auff das Amthauß, daselbsthin gen Bregentz, für vnsere Ambtleut verfüegen, Vnd ob: oder wann sy die Steckenschaw anfahen vnd fürnemen sollen, vmb beschaid anhalten, auch one erlaubtnus, jr vnserer beambten, kaine Stecken schawen, Volgends nach erlangter bewilligung vnd erlaubtnus, jr vnserer beambten, mit der schaw auffrecht, erbar vnd redlich fürgehen, die Steckenhandlßleut mit der schaw gefahrlicher weiß nit auffziehen oder auffhalten, darunter auch nit ansehen, weder Mied, Gaaben, Freundschafft noch Feindschafft, sonder wie sy dasselbig am Jüngsten Tag gegen Gott, wie auch Vns, als höchster, vnd dann vnserer nachgesetzten Oberkeit, jeder weilen zu verantworten zu getrawen, Vnd das sy deme allem vmb soviel staiffer, beßtes angelegnen fleiß nachzukommen geursacht, sollen sy Färlich vnsern Bregentzischen beambten deßwegen an Aydsstat anloben. Es soll auch fürdershin, der ain Schawer, das ordenlich Steckenmeß vnd der ander das Schawmahl bey sich haben, sonderlich der so das Schawmahl in der verwarung hat, bey jm im Sack tragen, dasselbig versorgen, vnd nit im Zollhauß oder andern Wiertheusern ligen lassen, Dardurch leichtlich ein betruglichait gebraucht werden vnd fürgehen könte, so soll auch kain Schawer allain, sonder baid sambtlich vnd kainer ohn den andern Stecken schawen vnd das Mahl auffschlagen, bey vorbestimbter straff, zehen Pfundpfennig, vnnachläßlich ze bezalen, sy die Steckenschawer sollen auch neben der Schaw, bey jren Pflichten, jr fleissig gemerck vnd auffsehen halten, das allem deme, so hieuor vnd hernach begriffen stehet, in allen Puncten vnd Articln würcklich gelebt, nachgegangen vnd darwider nichts gehandlt, Die vngehorsame verbrecher auch durch sy vnsern Bregentzischen beambten zu gebüerender straff jeder zeit angezeigt werden. Vnd dieweil vnser Zollbehausung daselbst am Bömble, ain gefreyt Zoll: vnd Wierthauß, ist vnser will vnd mainung, das die geordneten Steckenschawer an den gewondlichen Ordinari, vnd allen andern Schawtägen, die Mittag Mäler niendert anderstwo, als im Zollhauß einnemen. Gegenwürtig vnd künfftige vnsre Zoller vnd Zollsgegenschreiber am Bömble sollen auch fürohin nit mehr wie bißhero beschehen, zu solcher Steckenschaw gebraucht oder zu schawen angestelt werden, sonder sich solcher Schaw gentzlich vnd allerdings endthalten vnd vilmehr dem zoll Einzug vnd haltung ordenlicher Zolls gegen Register innhalt jrer Instructionen vnd Bestallungen höchstes fleiß obliegen, auß: vnd abwarten, fürnemlich auch den geordneten Schawern in der schaw, Deßgleichen nachbemelten Abzelern in dem abzelen vnd sonst in anderweg kainen eintrag thuen, jhnen darunder weder maaß noch Ordnung geben, in kain weiß noch weeg, ob aber sy die Steckenschawer vnd Außzeler solliche schaw vnd das abzelen vorerleuterter massen nit, wie sy schuldig vnd sich gebürt gebrauchen, die Stecken Handlß: vnd Kauffleut damit gefahrlicher weiß auffhalten, oder sonst nit was von alters herkommen, thuen, verhandlen vnd verrichten wurden, das alles sollen der Zoller vnd Gegenschreiber vnsern Bregentzischen Ambt-

leuten anzaigen, die werden darüber jeder zeit die gebür vnd notturfft fürzunemen vnd zu gebrauchen wissen — Was sich dann die zait des werenden Steckenlaichs, oder sonsten zum Bömble, ald anderstwo im Gericht Hofrieden für fräuenliche handlungen, betruglichaiten, oder andere strafswürdige sachen begeben, zuetragen, vnd sy die Steckenschawer dasselbig selbst sehen, hören, oder erfaren wurden, das alles sollen sy bey jren Aidspflichten allwegen, so bald sich die begeben vnd verloffen, bemelten vnsern Bregentzischen Ambtleuten, außfüerlich vnd vmbständlich, zu gebürender straff anzaigen, vnd diß orts nichts verhalten.

Zum andern, dieweil an auffrichtigen erbaren Außzelern der Stecken nit wenig gelegen, mainen Wir ernstlich, das vnsere Ambtleut, ebenmässig, so offt es vonnöten sein vnd sy für guet ansehen würdet, deren auch zwen Hofriedische Underthanen, so vns mit Leibaigenschafft zuegethan seyn, setzen erbare dapfere vnuerleumbte Männer, verordnen, vnd Järlich neben den Schawern für sich in das Ambthauß hinein erfordern, sy in Glübt vnd Pflicht nemen, vnd jnen auferlegen, dem Außzelen auffrecht, redlich ohne ainiche gefahr vnd betrug, getrewlich vorzuestehen, auß: vnd abzewarten. Es sollen auch sy die Außzeler, so wol alß die Steckenschawer, sich alles Stecken handtierens, wie das immer zuegehen vnd beschehen möchte, enthalten, noch sich ainichen factorierens vndernemen, sonderlich aber das disem vnserm Mandat, in allem seinem Innhalt, würklich vnd gehorsamlich gelebt, nachgegangen, vnd darwider nit gehandlet werde, jr fleissig auffmercken halten, vnd die vngehorsamen verbrecher nit weniger als die Schawer zu gebürender straff, vnsern Ambtleuten offenbaren, vnd das wenigist nit verschweigen. Sie die zween Außzeler sollen auch bey jren Pflichten, alle die Stecken, so den gantzen Steckenlaich an das ober: vnd vnder Bömble wie auch innerhalb der Claus, an die Wellen kommen, vnd von dannen widerumb auff dem See oder der Rod, Dabei auch, durch welchen Schifffuermann, vnd wieuil derselben verfüert werden, ordenlich vnd mit sonderm fleiß an die Raithöltzer auffschneiden, volgends selbige Raithöltzer, auff begeren vnserer Ambtleuten, jnen auff das Ambthauß gen Bregentz vberlifern. Es sollen auch dieselbige beede Außzeler, oder aber auffs wenigist ainer vnder jnen, ain Nacht vmb die ander, so lang der Steckenlaich weret, allweg im Zollhauß vbernacht ligen, Derzu jnen dann der Zoller das vnder Cämerli im Zollhauß einraumen, vnd sollen sy also tag vnd nacht, zu den gespitzten Stecken, das denselben durch Fewr oder in anderweg kain schad zuegefüegt werde, jr fleissig auffsehen vnd guete Wacht halten, auch was jnen den Zollern hierunder in ainem vnd anderm, beschwerlichs begegnen wurde, jeder zeit vnsern Ambtleuten zu Bregentz, vmb handthabung, schutz, schirm, beuelch vnd beschaid nachvolgen. Damit aber sy die beede Außzeler, deßhalber, auch umb jr müech, arbait, sorg vnd versaumnuß etwas belonung vnd ergötzlichait empfahen, so soll jnen biß auff vnser widerrüeffen, durch gemaine Steckengewerbß: vnd Handelsleut von jedem Tausent Stecken, souil deren Järlich an das Bömble kommen, vnd durch sy außgezelet, Ain häller. Dergleichen auch von ainer gantzen Stecken Lede, Sechzehen kreutzer. Von Fünffvndsiebentzig tausent Stecken Zwölff kreutzer. Vnd von Zwaintzig biß in Fünffvndzwaintzig tausend Vier kreutzer, für außzelen, jr belonung vnd huetgelt, one widerred vnd nit mehr geraicht vnd bezalt werden. So sollen auch die zwen Außzeler die außgeschawten Stecken, souil deren durch die ordenliche Schaw aberkennt oder außgeschawt werden, doch umb gebürliche belonung, altem gebrauch nach, zubessern vnd daneben dessen mehr schuldig sein, alle außgeschawte Stecken mit Fleiß zu uerzaichnen, vnd solliche verzaichnuß volgends auff erfordern vnsern Ambtleuten gen Bregentz zu vberantwurten, die gebürende straff darüber haben vnd wissen einzuziehen, da sy auch im außzelen, Stecken so zu kurtz, oder sonst nit werschafft weren, befunden, sollen sy dieselben außwerffen, vnd sonst in gemain den Schawern gueten

beystand erzaigen, sonderlich aber die Bregentzische Schifffuerleut (derentwegen hernach meldung beschicht) vor allen frembden Fuerleuten fertigen vnd befürdern.

Zum dritten haben wir auch, auß deren enden habenden Landtsfürstlichen Macht, vnsern Bregentzischen Schiff: Fuer: vnd Handlßleuten, auff jr aller vnderthenigist, fürbringen, flehen vnd bitten, vnd wolbefuegten rechtmässigen vrsachen, biß auff vnser wolgefallen vnd widerrüeffen, volgende gnedigiste bewilligung gethan, Thuen auch solches in krafft diß vnsers Mandats, nämblich das sy die Bregentzische Schiff: Fuer: vnd Handelßleut alle Holtzwaaren, als Rebstecken, Britter, Laten, Leisten, Raiff, Truetern, Gölten, Kibel, Tramen, Paw: vnd Brennholtz, wie das alles Namen hat oder genannt werden möchte, nichts dauon außgenommen, so zum Bömble vnd Bregentz, an der Wellen zum faylen Kauff vnd von dannen auffm Bodensee, in andere umbligende Stet vnd Ort, verfüert vnd verhandelt werden, daselbsten am Bömble vnd derselben Enden, in jre Schiff laden, vnd in nachbestimpter belonung, verfüeren mögen. Das auch solches alles den Frembden Schiff: Fuer: vnd Handelßleuten, alle weil sy die Bregentzische die Fuer one klag verrichten vnd fertigen könden, hiemit allerdings abgestrickt vnd verbotten sein soll. Ob sich aber begeben vnd zuetragen, das ain frembder Schiff Fuerman an das Bömblin kommen vnd zu laden fünden, vnd aber kain Bregentzischer Fuerman nit vorhanden sein, vnd also die Steede von Bregentzischen Schiffleuten lär stehen wurde, ald sonsten derselben kainer Laden wölte, (welches dann zu jrem willen stehet) alßdann vnd sonst auch nit, soll demselben fremden Fuerman zu laden vergundt vnd zuegelassen sein. Beyneben aber ist vnser vernerer, gnädigster will, das sy die Bregentzische Schifffuerleut, in versehung solcher Schifffuer, volgende Ordnung halten vnd gebrauchen sollen: Benanntlichen, welcher Schifffuerman am ersten mit seinem Schiff in die Steede kombt, der soll allwegen am ersten, volgends der ander, dritt vnd also fortan biß auff den letsten, zeladen befuegt, jnen aber hiemit bey endtlicher, gewisser vnd vnnachlaßlicher straff, zehen Pfund pfenning, aufferlegt, vnd gebotten sein, das allwegen nit mehr alß zwen Schiffuerleut auff ainmal die gespitzten Rebstecken einladen oder eintragen lassen, vnd die vberigen derweilen, biß allwegen die zwey Schiff zuegeladen vnd den laßt haben, zuwarten vnd zu uerziehen schuldig sein sollen. Es soll auch (zu fürkommung allerhand betruglichaiten) kain Schifffuerman kain Burde Stecken in sein Schiff selbsten nit eintragen noch eintragen lassen, es habe dann derselbig, wa nit die zwen geordneten Außzeler baide, jedoch den Ainen darunder in das Schiff gefüert, vnd sy sehen lassen, das in dasselbig zuuor kaine Stecken eingeladen gewesen, sonder das Schiff lär gestanden, bey gewisser endtlicher straff, zehen Pfund pfenning. Ebenmessig soll auch kain Fuerman gegen abends gefarlicher weiß anfahen Laden, er getrawe jm dann noch selbigen Abend gar zuezeladen, bey straff, so offt das beschicht, der jetztbestimpten zehen Pfund pfennig, vnnachlaßlich zubezalen, so soll auch kain Schifffuerman kaine Stecken nit einladen, oder eintragen lassen, vil weniger verfüeren, die seyen dann zuuor durch die geschworne Schawer für werschafft geschawt vnd erkendt, dergleichen das ordenliche Schawmahl darauff geschlagen, bey vnnachläßlicher Peen, zwaintzig Pfund pfenning, welcher Schifffuerman auch, Frembd oder Haimisch, one vorwisen vnd beysein der geschwornen Außzeler, vil oder wenig Stecken laden vnd verfüeren wurde, der jeder soll allwegen zehen Pfund pfenning straff zu erlegen verfallen sein. Wann dann vnd so offt ain Ledi oder Last stecken zuuerfüeren vor der hand, soll allwegen der jhenig Fuerman, an deme der Ordnung nach der vmbgang oder die Fart ist, denselben anzenemen vnd zuuerfüeren schuldig sein, vnd nit den Kauffleuten zu nachtail, auff ain bessere, jheme annemblichere gelegenhait, warten vnd verziehen wöllen, kains wegs, vnd bey ainer vnnachlaßlichen straff zehen Pfund pfenning. Es soll auch hinfüro kain Schifffuerman, der

sey gleich wer er wölle, one erlaubnuß vnd vorwissen vnsers Zollers vnd Gegenschreibers am Bömble, auß der Steede daselbsten nit abfaren, er habe dann nit allain zuuor für sich selbst das Steede gelt als nämblich allwegen von Lichtmeß dannen an zeraiten, biß vngefahr vier zehen tag nach Georgy new Reformierten Calenders, von jeden tausent gespitzten Rebstecken, souil er deren eingeladen, drey kreutzer, sonder es seye zuuor vnserm Zoller vmb den gebürenden Zoll, inmassen oben angezaigt ist, von jedem tausent Sechs kreutzer, Eintweders mit barem Gelt bezalung, oder aber demselben vmb sollich Steede vnd Zollgelt genüegige annemliche Caution beschehen, die vberige Zeit aber, als vier zehen tag nach Georgy, anzeheben, biß wider auff Lichtmeß, soll ain jeder Schiffman, so offt er in die Stede faren vnd sein Schiff darein stellen oder anbinden wirdet, allwegen von jedem derselben, biß auff vnser verrer gnedigist verordnen, sechs Batzen, außrichten vnd bezalen, Abermalen bey vnnachläßlicher straff zehen Pfund pfenning. Sy die Schifffuerleut, sollen sich auch in verfüerung der gespitzten Rebstecken ab dem Bömble nach bestimbter Belohnungen benüegen lassen, als biß gen Constantz von jedem tausent Sechsvndzwaintzig kreutzer, vnder die Burg biß gen Gottlieben dreissig Kreutzer. Gen Ermatingen vnd in die Ow, viervnddreissig Kreutzer. Gen Zell, Verwang, Steckboren, Gayenhofen vnd Oberen Stad sechßvnddreissig Kreutzer. Gen Stain achtvnddreissig Kreutzer. Gen Diessenhofen fünfftzig Kreutzer, vnd gen Schafhausen Ain gulden, hierwider auch mit mehrern Fuerlöhnen vnd auffschlägen kainen Kauff oder Handelß man nit staigern oder belästigen, bey vnnachläßlicher straff, so offt das beschehe, zehen Pfund pfenning. Und nachdem aber sy die Schifffuerleut, von den Steckenkeuffern vnd Handelßleuten, vmb solche jre verdiente Fuer vnd Lidlön in bezalung derselben bißhero mit der Müntz höchlich beschwert worden, so das sy die Fuerleut, dieselbigen von jnen vil höher annemen müessen, als solche in vnserer Herrschaft Bregentz gäng vnd gäb sein, So ist vnser ernstlicher will, das nun hinfüro alle Kauff: vnd Handelßleut, so sich des Stecken gewerbs am Bömble oder innerhalb der Clauß gebrauchen, jnen den Schifffuerleuten jre Fuerlöhn, so sy als hievor erleutert ist, in verfüerung der gespitzten Stecken verdienen werden, an Müntz vnd werung, wie die jederzeit in vnserer Herrschafft Bregentz gäng vnd gäb, auch vnuerrüeft sein werden, außrichten, vernüegen vnd bezalen, vnd sy in dem verrner oder weiter nit trucken oder beschwären, in keinerley weiß noch weg, dann welcher Kauff: vnd Handelßman hierwider handlen, vnd vber kurtz oder lang betretten, oder welcher Fuerman die bezalung anderer gestalt, als jetzt angezaigt ist, annemen wurde, deren jeder soll jedes mals verfallen sein zwaintzig Pfund pfenning, one gnad vnd nachlassen, in vnser Ambt Bregentz zu bezalen. Was dann den Laderlon oder die Stecken in die Schiff zeladen betrifft, soll es bey altem herkommen verbleiben, namlich was vnder der straß, vom tausend Ain Batzen, vnd was ob der straß ist, fünff Kreutzer, vnd mehr nit gegeben, sonderlich aber zum eintragen vnd Laden solcher Stecken niemands als vnsere angehörige, eingeseßne, leibaigne vnserer Herrschafft, vnd kainer anderer Herren Leut, zuegelassen, sonder alle abgeschafft werden.

Zum vierten vnd letsten, wiewol hochgedachter vnser lieber Vetter vnd Fürst Ertzhertzog Ferdinand zu Oesterreich ꝛc. loblich vnd mildseliger gedechtnuß, vom Achtvndzwaintzigisten Septembris, deß abgeloffnen Fünffzehenhundert Neunvndsechtzigisten Jars, durch offne außgekündte Mandate, wie auch seythero vnsere Vögt vnd Ambtleut in baiden vnsern Herrschafften Bregentz vnd Hochenegg, ernstlich gebiethen vnd beuelhen lassen, das alle Vnderthanen vnd Einsessen in berüerten vnsern baiden Herrschafften gesessen, kaine außgenommen, weder Rebstecken, Britter, Latten, Leisten, lang vnd kurtz Truettern, vnd alle andere Holtzwaaren, in die vmbligende Stett vnd ort verfüeren, verkauffen vnd hingeben, sonder das ein jeder solche seine Holtzwaaren zuuor zum Zollhauß am Bömble zu failem Kauff füeren, daselbsten verkauffen vnd verzollen solle, —

so kombt vns doch auß etlichen füruber geloffnen vnd gehaltnen Inquisitionen glaubwürdig für, das deme allem gantz vngehorsam gelebt vnd nachkommen, sonder durch jre vil zu nit geringer verklainerung derselben, frefentlicher weiß, darwider gehandlet vnd verfaren, vnd solche Holtzwaaren hauffenweiß an andere ort verfüert vnd verkaufft, dardurch dann vnsere Zollßgefäll daselbst zum Bömble nit weniger geschmälert werden, welches wir aber lenger zuezesehen vnd zugestatten kaines wegs gemaint seyen, wöllen auch hiemit gegen den vngehorsamen verbrechern gebürende straff durch vnsere Bregentzische Ambtleut künfftiger gelegner zeit zuersuchen vorbehalten. Vnd hierauff allen vnd jeden vnsern Vnderthanen, Einsessen, zuegehörigen vnd verwandten vorberüerter vnserer Herrschafften Bregentz vnd Hohenegg, sy gehören mit Leibaigenschafft zue, gleich weme sy immer wöllen, niemands außgeschlossen, nochmalen zu allem vberfluß, ernstlich aufferlegt haben, das nun hinfüro ain jeder, so mit dergleichen Holtzwaaren umbgehet, dieselben seine Holtzwaaren, als Rebstecken, Briter, Latten, Leisten, lang vnd kurtz Truetern, Raiff, Raiffstangen, Schwertling, Landern, Zaunstecken, Weinzüber, klain vnd groß Gölten, Schedl: Paw: vnd Brennholtz, Aichen, Tromen, Rafen, Pfäl vnd sonst in gemain alle andere Holtzwaaren, wie die Namen haben oder genennt werden möchten, kaine außgenommen, alle miteinandern, zum Zollhauß am Bömble füere, solche daselbsten ablade, vnd hernach ain jeder, allwegen am Freytag, dieselben mit beßten nutz verkauffe, verhandle vnd hingebe, von deme allem auch laut ditz vnsers Mandats, den gebürenden Zoll ohne betrug vnd abgang, raiche vnd bezale, solche Holtzwaaren auch nit mehr, wie bißhero beschehen, in die negst angelegne Stett vnd ort verfüere vnd verkauffe, kaines wegs, bey vermeydung vnserer schweren vngnad vnd straff, darzu einer sondern Peen, als namblich, so offt ainer forthin vngehorsam befunden, hierwider handlen wurde, fünffzehen Pfund pfenning. — Wir bewilligen auch hiemit gnedigklich, das allen denen, es seyen vnser Ambtleut, Zoller, Gegenschreiber, Steckenschawer, Außzeler, Auffseher oder andere, welche also Holtzwaaren, so nit ans Bömble gefüert, vns auch davon der gebürende Zoll nit geraicht worden, betretten, erfragen vnd anzaigen werden, für jr müch vnd fleiß der vierte thail deß werths derselben Holtzwaaren zuestehen, erfolgen vnd geraicht werden solle. — Vnd gebieten hierauff Euch, den obbemelten vnsern Vögten, Verwesern vnd Ambtleuten, vorberüerter vnserer Herrschafften Bregentz vnd Hohenegg, ernstlich vnd wöllen, das jr ob diser vnser verordnung vnd Mandat vestigklichen handhabet, auch das deme also durch die Zoller, Gegenschreiber, Steckenschreiber, Außzeler, Schiffuer: Kauff: vnd Handelßleut, Lader oder Eintrager der stecken, wie auch vnsere Vnderthanen vnd Einsessen, so sich der verkauff: vnd verfüerung der Holtzwaaren gebrauchen, allerdings gelebt vnd nachgegangen werde, Ewer fleißig auffsehen habet vnd bestellet, vnd niemands wer der seye gestattet, hierwider im wenigisten zehandlen, solches für Euch selbs auch nit vbertrettet, oder jemands deßwegen ainicherley hilff, befürderung oder fürschub thuet, jr auch vnsern Zollern, Gegenschreibern, Steckenschawern, Außzelern, Auffsehern vnd allen andern, zu volnziehung diß Mandats, auff jr begeren vnd anrueffen jeder zeit alle Oberkaitliche hilff beweiset, auch gueten ruggen, schutz vnd schirm gegen menigklichen, so offt es die notturfft erfordert, haltet, vnd Euch dessen nit verwidert noch setzet, oder inn ainich weg hierinnen farlässig erscheinet, bey vermeidung vnserer vngnad vnd straff, vnd damit sich aber der vnwissenheit niemand zu entschuldigen habe, sollet jr diß vnser Mandat alßbald offenlich Publicieren, beruessen vnd verlesen, hernach in vnserm Zollhauß zum Bömble anschlagen, auch wo es von nöten, in Ewren verwaltungen ainem jeden Gericht hieuon ein Exemplar zuestellen lassen. — Das mainen vnd gebieten wir Ernstlich, jr volnzicht auch hieran vnsern gnedigisten willen vnd mainung. Geben zu Ynßprugg am Letsten tag Aprilis, Anno im Sechtzehenhundert vnd Ersten, vnserer Reiche des Römischen im Sechs-

vndzwaintzigisten, des Hungerischen im Neunvndzwaintzigisten, vnd des Behaimischen auch im Sechsvndzwaintzigisten.

Carl Freiherr zu Wolkhenstain vndt Rodenegg.

Commissio Elekti Dm: Imperatoris in Consilio:

Christof Vintler, V. Plätsch, Friedr..., A. Burgklehner.

Nachtrag. — Eine diesbezügliche gedruckte Urkunde vom 9. Februar 1621[1]) beginnt mit den Worten: „Wir Leopold von Gottes gnaden, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain vnd Würtemberg, Bischoff zu Straßburg vnd Passaw, Administrator der Fürstlichen Stift Durlach vnd Luders, Landtgraff in Elsäß, Graff zu Habspurg, Tyrol vnd Görtz 2c. Empieten vnsern getrewen lieben N. Vögten 2c."

Diese Urkunde lautet mit Ausnahme des erwähnten Einganges, der nachstehenden Zusätze und des Datums wie die Rudolf'sche Verordnung vom 30. April 1601. Die betreffenden Ergänzungen bestehen in folgendem: Seite 90 nach den Worten „Von einem Tausent gespitzter Rebstecken 6 Kreutzer" ist der Zusatz eingeschoben: „Vnd noch darüber allweg vom Hundert Tausent Rebstecken, Vier Gulden, oder pro rata dieser Anzal, souil ainer einladen vnd verfüeren wurde, neben obbemelten annor schuldigen Zoll vnd Steedegelt, id est — Vier Gulden." —

Dann heißt es Seite 94: „Sy die Schifffuer: vnd Handelsleut sollen sich auch in verfüerung der gespitzten Rebstecken vnd anderer Holtzwaaren ab dem Bömble oder derselben Enden herumb anstatt der alten, vnd vorigen, nachbestimbter Belohnungen oder Fuerlöhnen benüegen lassen, die jhnen auch durch Jederminigklich, Sowol Einhaimische als Frembde, ohnverwaigerlich entricht vnd bezalt werden sollen: Als nemblich vom Bömbl, oder der Wellen, vntz gen Costantz von jedem Tausent Rebstecken, Zween vnd dreissig Kreutzer. Item vnder die Burg biß gehn Gottlieben, Sechs vnd dreissig Kreutzer. Gehn Ermatingen vnd in die Aw, Viertzig Kreutzer. Gehn Zell, Berlang, Steckboren, Gayenhofen vnd Oberen Stad, Zween vnd Viertzig Kreutzer. Gehn Diessenhofen, Sechs vnd funfftzig Kreutzer. Vnd gehn Schaffhausen, Ain Gulden, Sechs Kreutzer. — Was aber betrifft andere Holtzwaaren, Als Bretter, Laten, Leisten, lang vnd kurtz Bletz, darunter Vier vnd zwaintzig dicke, vnd Sechs vnd dreissig dinne Bretter, deßgleichen hundert Laten vnd dreissig Leisten. Item, Achtzehen lang, vnd Sechs vnd dreissig kurtze Tilen, Jeder Sort allwegen für ain Fueder zerechnen, von deme allem soll inen fürdershin, vom Fueder, jetzt angezeigter Holtzwaaren, von jedem Fueder insonderhait von bemeltem Bömbl vntz gehn Costantz, Zwölff Kreutzer, oder drey Batzen, Vnder die Burg, biß gehn Gottlieben, Vier zehen Kreutzer. Gehn Ermatingen vnd in die Aw, Fünffzehen Kreutzer. Gehn Zell, Berlang, Steckboren, Gayenhofen, Vnd Oberen Stad, Achtzehen Kreutzer. Verters gehn Diessenhofen vnd Schaffhausen, Vier vnd zwaintzig Kreutzer. Gehn Imenstad, Hagnaw, Mörspurg, Vnd Vberlingen, Wie auch an der Seiten der Schweitzer, was ob Costantz gelegen, Zwölff Kreutzer. — Vnd dann von ainer Weingölten, oder ainem Weinzuber, Zween Kreutzer, oder nach gelegenhait obberüerter orthen zeraiten 2c. Hierwider auch sollen sie mit mehrern Fuerlöhnen, vnd Auffschlägen, kainen Kauff: vnd Handelsman, nit staigern, oder beschwären, bey vnnachläßlicher straff, so offt das beschehe, Zehen Pfund Pfenning, in vnser Ambt Bregentz zubezalen." — Der Schluß lautet: „Geben zu Ynßprugg, den 9. Februar im 1621. Jar."

[1]) Diese Urkunde befindet sich im Landesarchiv Bregenz sub Nr. 183 (alte Registrierung).

Beitrag zur Topographie und Geschichte von Bezau.

Von Georg Keckeis, Lehrer i. R.

(Fortsetzung.)

26. Desgleichen bleiben die Güter im Kälberloch bei ihren alten Begünstigungen, nach denen ihre Besitzer schon

2 Tage vor Beginn der Feldweide ihr Vieh auf selbe auftreiben dürfen. Vor Ende der Feldweide darf auch hier bei einer Strafe von 30 kr. R. = 45 kr. österr. W. per Fuß Gut nicht gedüngt werden.

27. Will ein Güterbesitzer ein 2/m nicht in der Feldweidebesatzung aufgenommenes Gut, welches wohl zur gemeinschaftlichen, aber nicht zur abgesonderten Benützung der Weide sich eignet, in die Feldweidebesatzung legen, so kann er sich bis zur diesjährigen Gemeinderechnung (1842) dahier bei der Vorstehung schriftlich erklären, wo es in selbe aufzunehmen ist, dann aber unwiderruflich in ihr zu bleiben hat, weil jene Güter, die einmal zur Feldweidebesatzung gehören, von ihr nicht mehr los zu lassen sind.

28. Alle aus der Feldweide und ihren Satzungen fließenden Beträge, gleichviel welchen Namen sie haben, kommen in die Gemeindekasse und sind gleich andern Wustungsumlagen bei der jährlichen Gemeinderechnung zu betreiben, dagegen hat die Vorstehung auch die Feldweide zu überwachen."

— — —

Mit Dekret des k. k. Kreisamtes Bregenz vom 29. August 1843 wurden die für die Herbstweidebenützung der Gemeinde Bezau für das Jahr 1842 provisorisch genehmigten Statuten auch für 1843 mit der von den Gemeindebevollmächtigten zum Punkte 19 begutachteten Modifikation, daß nämlich in Hinkunft für eine Kuh 6 Fuß und für ein Pferd 18 Fuß Gut unterlegt werden sollen, gut geheißen. — 1842 flossen aus der Herbstweidebenützung 92 fl. 11 kr. R. W. in die Gemeindekasse. — Punkt 24 der Sitzungen wurde in einer Gemeindeversammlung vom 13. März 1850 etwas abgeändert. Es wurde nämlich beschlossen, daß jeder Hauseigentümer gegen Entrichtung von 4 kr. per Stück berechtigt sein solle, nach der Herbstweide bis Frühling fünf Stück zählbares Schmalvieh als Eigentum auslassen zu dürfen. Welche Stücke zählbar seien, entscheide ein von der Vorstehung hiezu eigens abgeordneter Mann.

Mehr als 5 Stuck Schmalvieh darf kein Hausbesitzer auslassen; fremdes Vieh auszulassen, ist gar nicht gestattet. — Vom 21. September bis Gallitag jeden Jahres dürfen keine Ziegen mehr weder an Pfählen noch frei ins Feld gelassen werden. — Im Frühling müssen die Ziegen und Schafe jede Nacht in den Stall getan werden.

— — —

„Da in den letzten Jahren mehrmals mündliche Klagen hinsichtlich mehrerer Punkte der Herbstfeldweide-Statuten und der Gemindetagwerke vorgebracht wurden, fand sich die Vorstehung veranlaßt, auf heute den 13. September 1865 im Schulhause zu Bezau eine Ausschußsitzung einzuberufen.

Die erschienenen und unterzeichneten Mitglieder der Gemeindevorstehung und des Ausschusses haben nach längerer Beratung und unter Erwägung aller Verhältnisse, insbesonders unter Berücksichtigung der so hoch gestiegenen Güterpreise und Weidezinsen, sowie der Arbeitslöhne in einigen Punkten eine billige Abänderung wenigstens für dieses Jahr beschlossen; es sind folgende:

1. für jeden Fuß Gut, der zum Fretzen eingehaget wird, sind 50 kr., und

2. für eine nach dem 15. September erworfene Kuh sind täglich 22 kr. österr. W. zu bezahlen.

3. Als Uebersatzung ist für jeden Fuß Gut ein Betrag von 23 kr. österr. W. zu entrichten, dagegen werden

4. für jeden Fuß Gut, der nicht benützt wird, 20 kr. österr. W. vergütet.

5. Für Bündten, die nur einmal geheuet werden, für jeden Fuß 20 kr. österr. W.

6. Für Bündten, die zweimal geheuet werden, für jeden Fuß 50 kr. österr. W.

Die übrigen Punkte der Statuten sollen strenge gehandhabt und die dagegen Handelnden nach denselben bestraft werden. Insbesondere ist das Fahren mit Pferden und allem anderen Vieh über die Güter und das Treiben derselben außerhalb der berechtigten Wege verboten. Ebenso ist das Einhagen nur auf eigenem Gute erlaubt. Das Vieh muß sorgfältig überwacht und die Ziegen angepfahlt werden. Das Fretzen ohne Hag ist gänzlich verboten.

7. Die angelegten Gemeindetagwerke werden per Tag zu 80 kr. österr. W. berechnet. Jedermann ist verpflichtet, solche Tagwerke zu verrichten, sobald er dazu aufgerufen wird; im Verhinderungsfalle kann er jedoch mit einem andern tauschen, welcher nicht an der Reihe ist. Diejenigen, welche die Tagewerke nicht leisten, müssen für jedes derselben 1 fl. österr. W. bezahlen. Dabei wird aber bemerkt, daß den nicht guten und nicht fleißigen Arbeitern, sowie den kleinen Buben nicht ein ganzes Tagwerk, sondern nur ein Teil davon, so wie es der Aufseher erkennt, gut geschrieben wird.

Diese Beschlüsse sollen öffentlich kund gemacht und bei der Gemeinderechnung in Vollzug gesetzt werden. — Zur Bestätigung die Unterschriften: Joh. Jos. Feurstein, Vorsteher — Frz. Xaver Greber, Gemeinderat — Josef Feuerstein, Gemeinderat — Frz. Anton Meusburger — Josef Kaufmann — Jodok Albrecht Peter Greber — Bartholomä Meusburger — Jos. Anton Ratz — Leopold Rüscher — Jodok Albrecht, Ausschüsse. —

— — —

Im Juli 1904 erstattete das vom Gemeindeausschuß gewählte Komitee behufs Durchsicht und allfälligen Ergänzung des bestehenden Feldweidestatutes vom Jahre 1842 folgenden Bericht:

„Die Gefertigten haben das Statut sowie die nachträglichen Ergänzungen, Abänderungen der diesbezüglichen Gemeindebeschlüsse Punkt für Punkt durchberaten, und sind der Ueberzeugung, daß dieselben im allgemeinen auch noch den heutigen Verhältnissen entsprechen, und daß nur eine strengere Handhabung derselben zuzeiten notwendig ist, um Mißbräuchen vorzubeugen und durch möglichste Ordnung den Fortbestand dieser uralten Uebung, die allgemeine Feldweide zu sichern.

Folgende Punkte wären jedoch füglich noch zu erwägen:

In die Feldweidebesatzung gehörige Güter dürfen nach dem Ohmatheuen, d. i. nach dem letzten male Heuen bis zum Schlusse der allgemeinen Feldweide weder gedüngt noch beschüttet werden und können Zuwiderhandelnde nach Punkt 7 sowie von der Gemeindevertretung bestraft werden. Im alten Statut fehlt diese Bestimmung, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil man solches als selbstverständlich erachtete.

Bei dem Umstande, daß jetzt mit Ohmatheuen früher begonnen wird, als vor 50 und mehr Jahren, ist es auch fast allgemein üblich geworden, die erst geheueten Güter bis zum 21. September zu fretzen und zwar auf eine Art und Weise, daß eine Einschränkung dieser Uebung, oder aber die gänzliche Abschaffung derselben im allgemeinen Interesse geboten erscheint. Ist es ja in letzter Zeit vorgekommen, daß Besitzer von eigenen Vorsäßen mit ihrem ganzen Viehstand bis einschließlich 21. September daheim fretzten und dann erst fortzogen.

Punkt 14 wäre dahin zu ergänzen, daß solche, die erworfene Kühe auslassen, andere, die noch Heu im Feld haben, vor Schaden schützen, d. h. die Kühe halten müssen.

In Punkt 15 ist es zwar nicht speziell angeführt, jedoch im Sinne desselben, daß das Vieh, das allenfalls schon am Vorabend aus den Vorsäßen kommt, bei dieser Gelegenheit nicht frei laufen gelassen werden darf und es hat der Gemeindediener diesbezüglich nach Punkt 13 etwas strenger seines Amtes zu walten.

Was die eingezäunten Bündten (Punkt 11) betrifft, so soll durch ein Mitglied der Gemeindevertretung konstatiert werden, daß die Häge gut und dem Zwecke entsprechend hergestellt seien." — Josef Alois Greber mp. — J. Anton Greußing mp. — Jakob Moosbrugger mp.

Muhrbruch unter Sonderdach.[1])

In der Nacht vom 6. auf den 7. Jänner 1884 wurde die Gemeinde Bezau von einem schweren Unglücke getroffen. Durch einen Muhrbruch wurden mehrere Häuser teils ganz zerstört, teils schwer beschädigt. Wald, Weide und Wiesboden sind in größerer Ausdehnung verwüstet worden.

Nordöstlich von Bezau erhebt sich die steile und teilweise kahle Höhe des

[1]) Aus Zeitungsberichten 2c. zusammengestellt.

Vorsäßes Sonderdach, auf dessen Plateau sich ein kleiner See befindet. An letzteren knüpft sich manche unheimliche Sage, und das Ende Bezaus wird von vielen furchtsamen Leuten mit einer Abrutschung des Sonderdaches und dem Ausbruche des genannten Sees in Verbindung gebracht. Leider sollte diese Furcht eine traurige teilweise Bestätigung finden.

Infolge des starken warmen Regens setzte sich am 7. Jänner früh morgens 3 Uhr in der breiten Riese unterhalb des Vorsäßes Sonderdach gerade gegen Oberbezau eine große Muhre, Lehm- und Mergelmasse sowie Felstrümmer in Bewegung, riß mehrere Waldparzellen mit sich und rückte langsam aber stetig gegen die ersten Häuser, deren Bewohner nicht viel mehr als das nackte Leben retten konnten. Um 1/2 4 Uhr morgens riefen die Sturmglocken wohl die Schlafenden aus den Betten und war auch Hilfe schnell am Platze, allein die riesige Erdlawine war nicht mehr aufzuhalten. Der ungemein weiche Muhrstrom überdeckte die Felder und ein Haus nach dem anderen erlag mehr oder minder dem Andrange dieser Masse. Nach 36 Stunden waren 13 Häuser samt Nebengebäuden zum größten Teile zerstört und manches Joch Wiesboden mit haushohem Schutt und Gerölle überschüttet.

Hier in der Not zeigte sich aufs glänzendste der Gemeinsinn der Bregenzerwälder. Von allen, selbst den entferntesten Gemeinden, kam Hilfsmannschaft, die freiwilligen Feuerwehren voran, und Tag und Nacht arbeiteten die Leute unermüdlich mit der einheimischen Bevölkerung und der sehr tüchtigen Bezauer Feuerwehr an der Abwehr weiterer Gefahr. Dieser eifrigen und sachgemäßen Tätigkeit gelang es auch nach schwierigen Arbeiten, das Wasser von der Muhre abzuleiten und durch Teilung des Muhrganges die Gefahr für die andern, meist am Bachrinnsale gelegenen Häuser, abzuwenden. Die technische Kommission und der mit dem Landeshauptmann von Belrupt erschienene Kulturingenieur erklärten diese Tätigkeit für das Beste, was sich unter den obwaltenden Umständen machen ließ.

Seit 8. Jänner abends war die Muhre nicht mehr weiter vorgedrungen. Allein der eingetretene starke Schneefall und die Möglichkeit des Eintrittes wärmerer Witterung und des Regens ließ sehr befürchten, daß noch starke Nachschübe sich an der Riese lösen würden; Vorsicht und Wachsamkeit waren daher noch sehr nötig. Allerdings wurden nach den sachgemäßen Weisungen des Landeskulturingenieurs Gaßner die zur Zeit möglichen Arbeiten für den Wasserabzug ausgeführt. Am 16. Jänner vormittags stürzten neuerdings mannshohe Rutschungen von Muhrschlamm und Steinen wie Oefen von der Terrasse unter Sanderdach ab und am Nachmittag und Abend desselben Tages war es immer, als ob Lawinen brausten mit einem Rollen von Steinen gemischt. Dadurch wurden die Arbeiten, welche mit großer Ausdauer zur Fassung und Ableitung des Wassers von der Muhre hergestellt worden waren, immer wieder zerstört. Es war recht schaurig und die Angst der Oberbezauer unbeschreiblich groß. Auch am 21. Jänner ließ die Riese, welche am 7. Jänner Bezau so jählings aus langem Schlafe gerüttelt hatte, die Gemüter noch nicht zur Ruhe kommen, immerfort stürzten donnernd Teile der Berglehne zur Tiefe, mit neuerlicher Ueberschüttung drohend. Auch die fast achttägige Ruhe, welche jedoch zur Festigung des Abrutschterrains und zur Sammlung und Ableitung der Gewässer gut benützt wurde, folgten am 29. nachmittags und die Nacht auf den 30. Jänner hindurch wieder starke Abstürze, welche namentlich für die Wasserableitungen sehr verderblich waren. Die neue Bewegung ging bis gegen das Kreuz auf dem Brand, Schlamm und Wasser jedoch weiter.

Es wurde nun unter anderm auch an einem starken Streichwuhr zum Schutze der bei dem nächsten Rutsche ungemein gefährdeten oberen Halde gearbeitet. Diese Vorkehrung war um so wichtiger, als ein Ausbruch der Muhre über die Halden von unberechenbaren Folgen für einen großen Teil von Bezau selbst gewesen wäre. In der Sitzung vom 25. Jänner hatte die Gemeindevertretung

beschlossen, nach den Anordnungen des Kulturingenieurs durchgehende Flechtzäune unterhalb und ober der Muhre ungefähr bis zur Höhe des Kreuzes auf dem Brand herzustellen; hiedurch sollten die voraussichtlichen Nachrutschungen zum Teile aufgehalten oder doch in ihrer Wucht geschwächt werden, so daß für die Gründe und Häuser in Oberbezau die Gefahr gemindert wäre. — Der Fassung und Ableitung der zahlreichen Wasser und Quellen wurde auch jetzt noch alle Aufmerksamkeit und Tätigkeit gewidmet und kleinere Vorfälle bewiesen in letzter Zeit, wie quellenreich der Berg sei und wie gefährlich ein Verlaufen des Wassers in die Muhre werden könnte. — Durch die Intervention des Forstkommissärs Werner kam auch eine Vereinbarung der Besitzer der Weide Brand zustande, wonach eine große Fläche derselben aufgeforstet werden soll. Jedenfalls das wirksamste Mittel zum Schutze für die Zukunft.

Fügen wir dieser Schilderung des großen Elementarereignisses zur Vervollständigung derselben noch einzelne Details bei. Die Muhre nahm ihren Anfang am Vorsäß Sonderdach, wälzte sich von dort über die Viehweide Brand auf das Gemeindehaus an der Gnepfe und die Häuser des Küfers Joh. Kaspar Felder (Klösterer), des Kaminkehrers Johann Felder und des Steueramtsdieners Jodok Geser. — Außer diesen fielen bald dem unaufhaltsam vorschreitenden Muhrstrome zum Opfer die Mühle des Leonhard Willam (Obermüller) und die Häuser des Jos. Anton Metzler (Metzlerles), des Jodok Alois Felder sel. (Schneiders), des Joh. Jakob Greber (Seppa Kaspeles), des Joh. Jak. Feuerstein (Weber), des Georg Kützler, des Kaspar Winkel (Hüttes), des Gebhard Greber und des Josef Greber (Fagoters). — Glücklicherweise konnten die Fahrnisse größtenteils aus den Häusern gerettet werden; auch alles Vieh brachte man in Sicherheit. Man muß auch von großem Glück sagen, daß es kein Menschenleben kostete, indem die Muhre ja zur Nachtzeit, 3 Uhr früh, hereinbrach. —

Der direkte Schaden, der durch diese furchtbare Katastrophe entstanden war, wurde auf wenigstens 33.700 fl. = 67.400 Kr. beziffert, nämlich 13 Häuser zerstört, billig veranschlagt à 1500 fl., macht 19.500 fl.; gänzlich vermuhrt und überschüttet waren zirka 6 Joch zweimähdige Felder à 1600 fl. = 9600 fl. und 6 Joch auf der Viehweide Brand à 500 fl. = 3000 fl.; der Schaden an weggerissenen Waldteilen betrug wenigstens 1600 fl. — Der Schaden, den 9 Parteien, deren Häuser durch längere Zeit unbewohnbar und gefährdet waren, hiedurch erlitten haben, ist hiebei nicht in Berechnung gezogen worden; ebenso sind gar nicht berücksichtigtigt die sehr großen Auslagen, welche der Gemeinde Bezau selbst durch vorläufige Verpflegung und Unterbringung der meist armen Verunglückten, durch Herstellung eines neuen Bachbettes und durch die Vorkehrungen, welche zum Schutze der bedrohten Häuser und Grundstücke, sowie um eine weitere Abrutschung abzuwenden oder wenigstens unschädlicher zu gestalten, gemacht werden mußten, erwuchsen und sich sicher auf viele Tausende von Gulden belaufen haben.

Angesichts dieser großen Ausdehnung des Unglücks war Bezau gezwungen, an die Opferwilligkeit und den wohltätigen Sinn ihrer Nebenmenschen zu appellieren. Der h. Landesausschuß in Bregenz hatte einen schönen Anfang gemacht, indem er in der Sitzung vom 12. Jänner den Betrag von 2000 fl. für die Verunglückten votierte. Die h. k. k. Statthalterei in Innsbruck bewilligte mit Erlaß vom 18. Jänner 1884 eine milde Sammlung im Lande Vorarlberg, deren Ergebnis mit Einschluß der soeben erwähnten 2000 fl. in der öffentlichen Danksagung der Gemeinde Bezau vom 9. April 1884 bekannt gegeben wurde. Dieselbe lautete:

„Die ergebenst Gefertigten sprechen im Namen der Gemeinde Bezau als solcher und im Namen der durch den im Jänner d. J. am Sonderdach erfolgten Muhrbruch besonders schwer getroffenen Gemeindebürger, der gesamten Bevölkerung des Landes, insbesondere aber dem hohen Landesausschusse, den löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaften von Bregenz, Feldkirch und Bludenz, den

hochwürdigen Pfarrämtern, den löbl. Magistraten der Städte und Märkte des Landes, den sämtlichen Gemeindevorstehungen für die wahrhaft großartigen Spenden, welche der Gemeinde zur Linderung der Not in dem Gesamtbetrage von 17.291 fl. 97 kr. (34.583 Kr. 94 Heller) übermittelt wurden, hiemit den wärmsten Dank aus.

Möge Gott, der Geber alles Guten, seinen reichsten Segen über alle jene ausschütten, welche durch werktätige Hilfeleistung zahlreiche Familien von dem Aeußersten bewahrt und die Gemeinde Bezau in den Stand gesetzt haben, ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen.

J. Feuerstein, Vorsteher.

G. Greber, Gemeinderat.

Kaspar Dünser, Gemeinderat."

Einige Beschlüsse der Landammannschaft etc.

a) Laut Sitzungsprotokolles des Standes Inner-Bregenzerwald vom 13. Juli 1642 auf der Bezegg wurde Folgendes beschlossen[1]):

Erstlich. . . . . .

Zum Andern. Dieweilen menniglichem mehr als zuviel bewußt und man sehen und hören muß, daß das junge Volk auf den Nachtstubeten allerlei Ueppigkeiten, Sünd, Schand und Laster treiben und tun. — Also ist zur Abstellung solcher bösen Schul und Verhütung vieler Uebel, auch Sünd und Laster auf heut dato auf der Bäzenegg auf- und angenommen worden, nämlich es sollen nächtlicher Weile die Stubeten der Gestalt gehalten werden, daß die Mutter mit der Tochter und die Tochter mit der Mutter gehen solle und die Mägde auch also. Die Knaben aber soll ein jeder Vater und jede Mutter zur Nacht im Hause behalten. Es sollen auch die Knaben zur Nacht der Wirts- und Spielhäuser sich bemüßigen, und solches alles bei Obrigkeits Strafe.

Drittens ist lange Zeit hero große Klag ergangen, wie daß die Wirt mehr teils im Land selbst bachen, und bachen dann etliche gar schlechtes Brot, so sie in ihren Häusern verbrauchen und etwan auf die Hochzeiten geben. Sodann sind und werden auch andere gefunden, die durch das ganze Jahr nimmer bachen denn etwan auf Weihnachten, Jahrmärkt und Hochzeiten, welches alles dann den Becken, so durch das Jahr bachen, zum Nachteil gereicht und sie auch nicht „wehrschaft" bachen können, weil sie den Vertrieb nicht haben. — Also ist hierüber auch beschlossen und gemacht worden, daß, welcher bachen will, soll nicht wirten, sondern nur eines tun; doch sollen die Becken auch Brot bachen, das der Sach gleich sehe, und sollens aller Orten die Rät in ihrer Gegend schätzen, und welcher bachen will, soll durchs Jahr bachen und nicht nur etliche Zeit, wann er will."

b) In der Versammlung des Landammannes und Rates 2c. des hinteren Bregenzerwaldes am 19. Novbr. 1651[1]) wurde bezüglich der Hochzeiten eine Abänderung getroffen, der zufolge nie mehr als 40 Personen in das Mahl geladen werden durften. Waren die Brautleute aus derselben Gemeinde, so durften aus auswärtigen Gemeinden nur noch die Geschwisterkinder geladen werden; waren sie aus zwei verschiedenen Gemeinden, so war ihnen erlaubt, aus jeder der zwei Gemeinden je die Hälfte, also zirka 20, zu laden, außerhalb dieser Gemeinden nur noch die Geschwisterkinder.

c) Im Jahre 1658[2]) wurde zwischen dem Lande Tirol und den Vorarlbergern ein Vertrag, ein Rezeß, abgeschlossen, demzufolge sich Vorarlberg verpflichtete, ein gewisses Quantum Schmalz (auf den Bregenzerwald traf es jährlich 900 Ztr.) für einen bestimmten Preis nach Tirol, insbesondere nach Innsbruck und Hall, zu liefern; dagegen wurde den Vorarlbergern die Begünstigung zuteil, das Hall-Inntalische Salz um einen niederen Preis als die Untertanen anderer Provinzen zu beziehen. Dieser Vertrag gab im 18. Jahrhundert wieder-

[1]) Aus Landesarchiv Bregenz, Stand Bregenzerwald, alte Nr. 14, II.

[1]) Landesarchiv Bregenz, Abteilg. Bregenzerwald, alte Nr. 15, II.

[2]) Landesarchiv Bregenz, Abteilg. Bregenzerwald, alte Nr. 48, X.

holt Veranlassung zu Streitigkeiten. Ein weiterer Zankapfel bildete die Verordnung, vermöge welcher das Schmalz (die Butter) in der Regel nur im Inlande und nicht auf ausländischen Märkten zu verkaufen war. Hauptsächlich waren es die Bregenzerwälder, welche bei der Regierung immer wieder Vorstellungen machten, daß sie durch diese Schmalzlieferungen nach Tirol um einen bestimmten Preis, sowie durch die Sperre gegen das Ausland materiell stark geschädigt würden. Die Wälder erscheinen also schon damals als sehr gute Rechner, für welche sie auch heute noch angesehen werden. Die Regierung sah sich wiederholt veranlaßt, mit allem Ernste auf die Erfüllung der vertragsmäßigen Schmalzlieferung zu dringen, wie dies z. B. auch aus der Urkunde de dato Innsbruck den 19. Februar 1715 hervorgeht.

Am 5. März 1771 gelangte in dieser Angelegenheit von Seite der Regierung zu Freiburg im Breisgau (Baden) an den Landammann und Rat des Hintern-Bregenzerwaldes folgender Erlaß:

„Es ist uns der Notstand und Früchtenmangel im Vorarlbergischen mit sehr traurigen Farben geschildert worden, dem wir soviel möglich abzuhelfen, ohne Rücksicht auf einen Partikular-Nutzen oder Schaden, Pflichten halber verbunden sind.

Zu dessen besserer Erzielung finden wir uns aus triftigen Ursachen vermüssiget, die unterm 19. Februar jüngsthin verwilligte freie Ausfuhr des über die nach Tirol zu liefernden 900 Ztr. erübrigenden Schmalzes aufzuheben und die Sperre nach den schon vorgeschriebenen Modalitäten, wessentwegen sich an das Oberamt in Bregenz zu wenden ist, hiemit insolange, bis der allgemeinen Not, wie wir es bald wünschen, gesteuert sein wird, gemessenst wiederum jedoch mit der Begünstigung anzuordnen, daß dem hintern Bregenzerwalde wöchentlich 20 Ztr. auszuführen gestattet sein soll; mit dem übrigen Quantum aber hat derselbe auf inländische (vorarlbergische, österreichische) Märkte zu fahren."

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte der Bregenzer Stadtmauern.

Bregenz ist unumstritten der älteste Ort Vorarlbergs und war schon vermöge seiner Lage zur Anlage von Befestigungswerken wie geschaffen. Bekanntlich war es eine allen keltischen Stämmen gemeinsame Sitte Berge und solche Hochflächen, die dreieckig aus zwei sich vereinigenden Schluchten steil emporragen und nur an der dritten Seite einen feindlichen Angriff zulassen, zu verschanzen und zu befestigen. Eine solche mit Wällen versehene „Erdburg" haben wir uns unter dem keltischen Brigantium vorzustellen, das der Hauptort des Clans der Brigantier war. Das keltische Bregenz befand sich sicherlich an der Stelle der heutigen „Oberstadt", die zu beiden Seiten von tiefen Erdeinschnitten begrenzt und nach Norden steil abfallend, die wünschenswerten Erfordernisse zur Anlage einer Befestigung bot. Die offenbar aus armseligen, kreisförmigen, mit Lehm verklebten Hütten bestehende keltische Stadt Bregenz verwandelte sich in der Folge in ein römisches „Municipium", das sowohl militärischen als wirtschaftlichen (Kolonisations-) Zwecken diente. Der Lagerplatz, das ehemalige keltische Bregenz, wurde mit einer Ringmauer umgürtet, um feindlichen Einfällen standhalten zu können. Die römische civitas war immer ummauert. Daß Bregenz zu Römerzeiten Stadt war, steht urkundlich fest; eine Bregenzer Inschrift nennt ausdrücklich den „ordo Brigantiorum", den Rat der Dekurionen. Verschiedene Ausgrabungen in der heutigen „Oberstadt" und die dabei zutage getretenen Fundobjekte liefern den Beweis, daß wir an dieser Stelle die römische Befestigungsanlage zu suchen haben. Die heutigen Stadtmauern dürften also in ihrem Ursprung bis in die römische Zeit zurückreichen und wäre es wohl eine Untersuchung der Fundamentmauern wert, dies an der Bauart der Mauern und an dem verwendeten Materiale feststellen zu können.

Zur Zeit der Völkerwanderung wurde das römische Bregenz zerstört. Erst 802 erhalten wir wieder urkundlichen Be-

richt.[1]) Aus diesem ist zu entnehmen, daß Befestigungsanlagen vorhanden waren, indem der Stadt die Bezeichnung „castrum" beigelegt wird. Regelmäßig waren in karolingischer Zeit die Mauern dieselben wie in römischer Zeit oder sie waren wenigstens auf dem Boden der römischen Mauern aufgebaut.[2]) Dieses trifft unzweifelhaft auch bei Bregenz zu. Wenn die eindringenden Alemannen auch viele Verheerungen in unserer römischen Festung angerichtet haben, ein großer Teil der Mauern und vor allem die Fundamente blieben bestehen. Als die späteren Bewohner von Bregenz wieder anfingen, die Ummauerung zu erneuern, war es für sie natürlich das Bequemste, die Lücken in dem noch vorhandenen römischen Mauerringe auszubessern oder die neue Mauer wenigstens auf den alten Fundamenten zu errichten. Selbstverständlich hatte in dem vom Mauerringe umschlossenen Gebiete nicht die ganze Bewohnerschaft von Bregenz Platz zur Erstellung der nötigen Wohngebäude; die Einwohnerschaft beschränkte sich hier wie bei anderen civitates nicht auf die ummauerte Stadt. Auch außerhalb der Mauern lag eine bedeutende Ansiedelung, wie die auf dem „Oelrain" zutage getretenen Gebäudereste dartun. Es trifft bei Bregenz der von Rietschel erwähnte Fall zu: „Manche von diesen Ansiedelungen gehen unzweifelhaft auf römische Anlage zurück. Besonders neben den aus Lagern entstandenen Städten bestanden sicher schon in früher Zeit nicht unbedeutende Ansiedelungen, die wahrscheinlich auch nicht verschwanden, als das ehemalige castrum zur civitas wurde. Ebenso erhoben sich neben den Kastellen bürgerliche Niederlassungen. Noch häufiger befinden sich in karolingischer Zeit solche offene Ansiedelungen außerhalb der Mauern bei den Kastellen." In Bregenz liegt neben dem befestigten Orte die villa, das Dorf, dessen Existenz schon frühe urkundlich nachweisbar ist. Noch heute heißen, wie aus dem Stadtplane ersichtlich ist, die Gründe in der Nähe der Stadtpfarrkirche zum hl. Gallus „im Dorf". Für die Karolingerzeit hat man als Regel anzunehmen, daß die bewohnte Ortschaft über die Mauern hinausreichte. Es ergibt sich also, daß Bregenz schon zu Zeiten der Kelten und Römer befestigt war und daß die in der Zeit der Völkerwanderung zerstörten Mauern zwischen dem 7. und 9. Jahrhundert wieder erbaut worden sind.

Die Brüder Marquard und Ulrich, Grafen und Herren von Bregenz standen im Investiturstreite auf Seite Gregors VII. und Rudolfs von Schwaben. Abt Ulrich von St. Gallen überfiel 1079 die Stadt Bregenz, eroberte und verbrannte sie. (Prigantium oppidum Marcovardo nobilissimo Suevorum capto combussit.) Der Name „oppidum" gibt der Vermutung Raum, daß Bregenz zu jener Zeit befestigt war.

Die bisherigen Ausführungen stimmen mit dem überein, was Dr. Samuel Jenny von Bregenz als befestigtem Orte sagt:[1]) „Die Niederlassung bestand allem Anscheine nach aus einer militärischen und einer bürgerlichen. Ihre Anlage ging vor sich nach den bewährten Regeln, in denen der Scharfblick der Römer in Wahrnehmung aller zum schnellen Wachstum und gesicherten Gedeihen eines Ortes beitragenden Faktoren, allen voran die Hygiene der Bewohner zum Ausdruck gelangte. Auf der Hochfläche der oberen Stadt, deren ältestem, heute noch mit mittelalterlichem Mauerwall umschlossenen Teile, die als vorspringender Hügel von drei Seiten steil emporragend, auf zweien von kleinen Wasserläufen bespült wird, durfte nur die Bergseite verschanzt und befestigt werden, um einen feindlichen Angriff leicht abzuwehren. Kein Zweifel, daß diese von Natur so günstige Lage zur Errichtung eines castrum von mäßigen Dimensionen zum Schutze der Besatzung benützt wurde."

Nach ihrer Bauart zu schließen, stammen die heute noch vorhandenen Mauern aus dem 12. oder 13. Jahrhundert. Fraglich ist, ob sie von der Herrschaft oder

[1]) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen, I, Nr. 164.

[2]) Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit, Seite 62.

[1]) Die Römerstadt am schwäbischen Meere.

der Bürgerschaft erstellt worden sind; offenbar von der ersteren, den Grafen von Bregenz, bezw. den Grafen von Montfort, freilich nicht ohne Beihilfe der Bürgerschaft. Urkundliche Nachrichten erhalten wir über die Ringmauer erst im 15. Jahrhundert. 1409 teilen die Grafen Hugo und Wilhelm von Montfort-Bregenz die Stadt und erlassen gleichzeitig Bestimmungen über deren Verwaltung.[1]) Es heißt in dieser Urkunde: „Des ersten sollen baide thor an der statt Bregenz und die türli an der statt unser baiden und unsern erben und den burgern gemain sein dadurch und auch darauff ze wandlen ze were und ze wacht. Es soll auch die ringkmaur umb und umb an der statt oben und die ergger daruff uns und unsern erben und den burgern gemain sein ze were und ze wacht und der gang uff der ringkmur nit verbawen werden, wann das man darauff geen und wandlen müge ze were und ze wacht." Im weiteren enthält die Urkunde noch Bestimmungen über die Benützung der Wachttürme seitens beider Herrschaften und der Bürgerschaft. Schon im Jahre zuvor hatten die Befestigungswerke sich gut bewährt, indem es den Appenzellern trotz mehrwöchentlicher Belagerung nicht gelang, der Festung Bregenz habhaft zu werden. Die Bürgerschaft erhielt für ihre bei diesen Kämpfen bewiesene Treue und Tapferkeit von den Grafen von Montfort zahlreiche Privilegien.

Kaiser Maximilian erteilte 1517 der Stadt das Privileg, eine Brücke über die Bregenzerache zu bauen. Diese Urkunde enthält die Bestimmung, daß der eingehende Brückenzoll in erster Linie zur Erhaltung der Brücke und der Zufahrtsstraßen verwendet werden muß. Was aber mehr eingeht, sollen Amman, Rat und Gemeinde nach Anweisung des jeweiligen Landesfürsten „zu bevestigung der statt maur, thurn und thor anlegen und wenden."[2]) Am 4. September 1538 erfahren die Bestimmungen betr. des Brückenzolls eine Neuregelung,[1]) ebenso am 6. August 1561.[2]) Beide Urkunden weisen darauf hin, daß diese Brücke männiglichen zu Nutz und Gutem und sonderlich zu Trost der Untertanen in den vier Herrschaften vor dem Arlberg als Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Sonnenberg, auch der Stadt Bregenz Ringmauer und anderer derselben Stadt Gebäude, dergleichen in Kriegsläuften die Wacht in der Klausen daselbst zu Bregenz desto stattlicher in baulichem Wesen und Würden zu erhalten — zu dienen hat. Stattammann und Rat werden gleich wie im Privileg von 1517 angewiesen, das Zollgeld, so jährlichen gefallen würdet, allein zum Bau und zur Unterhaltung ostgemeldeter Brücke, auch Stadt-Ringmauer und anderen notwendigen Stadtgebäuden und zu nichts anderem zu verwenden. Die Stadt Bregenz hat also neben der Herrschaft bezw. dem Amte Bregenz durch Beiträge aus dem Erträgnis des Brückengeldes für die Instandhaltung des Wehrgürtels Sorge zu tragen. Eine weitere Erhöhung des Brückenzolls erfolgte durch Erzherzog Ferdinand am 11. August 1574 unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, was über die Brückenerhaltungskosten aus den Zolleinnahmen — über die den herrschaftlichen Beamten Rechnung zu legen ist — verbleibe, „an die Wacht und Wachthäusel in der Klausen, Ringmauer und andere dergleichen Stadtgebäude" jederzeit nach Rat der Bregenzischen Amtleute (der landesfürstlichen Beamten) verwendet werde.[3])

Daß die Stadt zur Erhaltung der Festungswerke beitrug, geht auch aus den Aufzeichnungen[4]) des Stadtsyndikers Dr. Christoph Schalck hervor, der berichtet, daß die Stadt Bregenz zur Wiedererbauung des Schlosses in der „Oberstadt", das Wacht- und Schutz-

[1]) Abdruck im XVIII. Rechenschaftsbericht des Vorarlberger Museumsvereines, Seite 40—45.

[2]) Abdruck im XXI. Rechenschaftsberichte des Vorarlberger Museumsvereines, S. 27. — Orig.-Perg. Stadtarchiv Bregenz, XXXIV., 507.

[1]) Orig.-Perg. Stadtarchiv Bregenz, XXXIV., 509.

[2]) Orig.-Perg. Stadtarchiv Bregenz, XXXIV., 510.

[3]) Kopialbuch Nr. 592, Kreisarchiv Neuburg a. D., Fol 116.

[4]) Annalia memorabilia 1609—1613 im Vorarlberger Landesarchiv, pag. 83.

zwecken diente, 600 fl. kontribuiert und dargeschlossen habe.

Welcher Wert noch im 17. Jahrhundert auf die Befestigung gelegt wurde, ist aus folgender Stelle bei Weizenegger-Merkle zu entnehmen: [1])

„Mit seinen Vorwerken an der Schanze, Klause und Unnoth gegen Lindau hin galt Bregenz immer für eine Festung und hatte sich als solche bei mehreren Anlässen .... erprobt. Noch im Jahre 1665 wurde die obere Stadt für so wichtig gehalten, daß man dem Herrn Albert von Deuring nicht erlauben wollte, die Mauern zu durchbrechen, um einen bequemeren Fußweg aus seinem Schlößchen in die Pfarrkirche anzulegen. Nur gegen die strengsten Sicherheitsbedingungen ließ man es endlich zu; der Bau mußte in mehreren Krümmungen und Winkeln geführt werden, um das Eindringen des Feindes möglichst zu erschweren. Im Volksmunde heißt der Weg heute noch „Albertusloch".

Wie es übrigens inmitten des 17. Jahrhunderts um die Beschaffenheit der Bregenzer Stadtmauern aussah, darüber erhalten wir Bericht aus gleichzeitigen, im k. k. Staatsarchiv für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck erliegenden Verhandlungsakten. [2])

Nach dem Schwedeneinfalle sah sich die Stadtgemeinde 1649 veranlaßt, auf den schlechten Zustand der Bedachung der Ringmauer hinzuweisen und unterbreitete den Antrag, die Ausbesserung ungesäumt auf ihre Kosten bewerkstelligen zu lassen. Erst als sich Obrist Kaspar Schoch dieser Angelegenheit annahm und die Erledigung betrieb, wurde 1652 die Bewilligung zur Vornahme der beantragten Reparaturen erteilt und erklärt, „seitemahl die deputierte herrn khriegsräth über deren mitrath, camerers und obristen Caspar Schochen wegen reparierung der eingefallenen bedachung auf der rinckhmauren zu Bregenz gethane erinnerung, der gehorsamisten mainung, das weilen bemelt statt anno 649 zu angeregt und anderer außbösserung, doch gegen gwissen conditionen und deren geburenden conservierung sich selbst unterthenigist erpothen, denselben zu ehister werckhstellig machung solch anerpottener reparation befelchlichen zuegeschriben werden möchte." [1])

Wohl, weil sich die dringende Notwendigkeit hiezu ergeben hatte, ließen Stattamman und Rat im Jahre 1652 das Stadttor zunächst beim Amthause (Amtstor, auch oberes Tor) reparieren, ohne hievon vorerst den landesfürstlichen Beamten Mitteilung zu machen. Letztere beschwerten sich darüber bei der Regierung in Innsbruck, weshalb die Stadt zur Rechenschaft gezogen wurde. [2]) In der Voraussicht, daß die Beamtenschaft über dieses eigenmächtige Vorgehen Beschwerde einlege, hatten Stattamman und Rat mit Zuschrift vom 14. Mai 1652 direkt der Regierung Anzeige erstattet und gleichzeitig gebeten, ihr den Inhalt der bezügl. Beschwerde bekanntzugeben. [3]) Auch vom Amt Bregenz wurde Bericht eingefordert; [4]) doch sollte die Angelegenheit weitere Verzögerung erfahren. Erst im Februar 1654 erging an beide Teile — Vogt und Beamte zu Bregenz und die Stadt — der Auftrag: „Demnach die notturfft erforderet, das die ... in puncto erpauung des statt thors alda und was was verers dabey beriehrt, gewerlete schriften in presentia partium ordenlich ergenzt werden, ... zu collationierung obbemelter schrifften auf den 10. inzteingehenden monats Marty morgens per 8 uhr fruer raths zeit auf der O. Oe. regiments behausung aintwöder in per-

[1]) Vorarlberg, II, 266.

[2]) Herrn k. k. Archiv-Direktor Dr. Karl Klaar in Innsbruck, der die Freundlichkeit hatte, mir die bezüglichen Akten in kollationierten Abschriften zur Verfügung zu stellen, sei hiefür an dieser Stelle der verbindlichste Dank abgestattet.

[1]) K. k. Staatsarchiv Innsbruck. — Kopialbuch, Außgegangene Schrifften, II. Teil, 1652, Fol. 766. — Kopialbuch Resolutiones von Hoff de annis 1650—1659, Fol. 43. — Erlaß vom 16. Juli 1652.

[2]) K. k. Staatsarchiv Innsbruck. — Bücher-Wallgäu 1651—1659, Fol. 119. — Erlaß an die Stadt Bregenz vom 24. Mai 1652.

[3]) K. k. Staatsarchiv Innsbruck. — Bücher-Wallgäu 1651—1654, Fol. 155.

[4]) a. a. O., Fol. 165.

sohn oder durch abgeordneten gwalthaber zu erscheinen."[1])

Der Abgeordnete der Stadt — Johann Jakob Bildstein, Stadtschreiber — berichtete in Innsbruck, weil seit mehreren Jahren an den Ringmauern, Toren und Wehrgängen keine Reparaturen mehr vorgenommen wurden, befinden sich diese in stark baufälligem Zustande. Namens der Stadt stellte er die eindringliche Bitte, es wolle für rascheste Wiederinstandsetzung des Wehrgürtels Sorge getragen werden.[2]) Vogt und Amtleute erhielten daher den Auftrag „sintemahlen man .... berichts unnd guetbedunkhen hierüber vonnethen" Bericht zu geben, „wie unnd waß gestalten die sachen sich erhalten, auch was über obbemelte nothwendige reparationes beyleiffig ergen mechte dessen negstens zuverstendigen, auch anvor herrn obristen Schoch mit seiner räthlichen mainung anzuhören und ... solche den nechsten zuüberschickhen." Das Amt Bregenz entsprach diesem Befehle am 21. November 1654 und erhielt am 9. Dezember Verständigung, daß man das „berichtschreiben sambt des herrn obrist Caspar Schochen mitkhommenden einschluß und .... beygelegter specification, was über reparierung der Bregenzischen stattmauren und genngen außzulegen sein mechte" erhalten habe. Dem wird der Auftrag beigefügt: „Alldieweilen aber daß von der statt deselbst ... eingereichtes memorial nit zurugg einkhommen, als wollen wir dessen negstens erwarthen, damit alßdann die weitere nothurfft nacher hof gelangt werden mige"[3])

Wie es scheint, war man bei Hof nicht geneigt, für die Kosten der Reparation der Bregenzer Stadtmauern aufzukommen, man suchte Mittel und Wege, diese Last der Stadt Bregenz aufzubürden, ohne sich der bisherigen Rechte zu begeben. Wenigstens erhielten der Vogt zu Bregenz, Fortunat von Wolckhenstain, Obrist Kaspar Schoch und die Beamten daselbst am 9. Oktober 1655 die Aufforderung,[1]) „so nun vorderist vonnethen sein will, das ir in denen bei dem ambt euerer verwaltung vorhandenen schrifften mit vleiß nachschlagen sollet, wie es mit dergleichen vorgefallnen pauwesen bei dem ambt gehalten worden, und ob nicht die statt solche auf aignen uncosten vorzunemben schuldig gewest, nit weniger wie selbige den vorher verwilligten maßpfennig angelegt und verrechnet. Als wollen wür dises ausfierlichen berichts und information von euch negstens gewertig sein, dann auf ein lengerer zeit alß etwa 10 in 12 jahr lang den 13ten pfennig von der maß wein supplicierender statt hierumb zulassen wurde irer fürstlichen durchlaucht unseren gnedigisten herrn genzlich nit einzuraten sein."

Tatsächlich wurde mit Hofdekret vom 19. Oktober 1656 auf Grund eines von der o. ö. Kammer am 17. August erstatteten Gutachtens „der statt Bregenz zu reparier- und wider auferpauung der ruinierten rinckhmauren, gänng und porten auß sonnderen gnaden den schennckhpfenning der 13 maß, jedoch gegen ordenlicher raittung das selbiger allain zugehörten ende appliciert werde, auf 15 jahr lang zuiberlassen gnedigist bewilliget.[2])

Stattamman und Rat beschwerten sich mit Schreiben vom 31. Jänner 1657 über den schleppenden Gang der Angelegenheit, weshalb am 15. Februar an den inzwischen zum Vogt der Herrschaften Bregenz und Hohenegg ernannten Obristen Kaspar Schoch Nachricht ging, daß der Stadt die Bewilligung zur Einhebung des Umpfennings von der 13. Maß für die Dauer von 15 Jahren erteilt worden sei. Unter gleichzeitigem Anschluß der von der Stadt vorgelegten Beschwerde beauftragte die Regierung umgehende Berichterstattung, „auf das mann sich hieriber aines gewissen entschliessen und anmit

[1]) a. a. O., Fol. 336.

[2]) K. k. Staatsarchiv Innsbruck. — Kopialbuch Gemaine Missiven sec. pars 1654, Fol. 174. — Erlaß vom 21. August 1654 an Vogt und Beamte zu Bregenz.

[3]) K. k. Staatsarchiv Innsbruck. — a. a. O. Fol. 661.

[1]) a. a. O. sec. pars, 1655, Fol. 642.

[2]) K. k. Staatsarchiv Innsbruck. — Kopialbuch Resolutiones von Hoff de 1650—1659, Fol. 173 — Hofdekret an die o.-ö. Kammer.

aus denn sachen khommen auch dardurch weiter schaden vermitlt bleiben möge."[1])

Nun erging der Auftrag zur Einleitung von Verhandlungen mit der Stadt, jedoch das Verlangen, die jährl. Einnahmen der landesfürstl. Behörde (dem Amt Bregenz) zu verrechnen und weiter die Festsetzung einer Vertragsfrist von nur 15 Jahren hatten zur Folge, daß Stattamman und Rat sich ablehnend verhielten, trotzdem Vogt und Amtleute auf Grund der erhaltenen Aufträge vom 6. März, 30. April und 9. Juli[2]) sich Mühe gaben, sie zur Annahme der Vorschläge der Regierung zu bewegen. Erst als von dieser mit Erlaß vom 30. Juli[3]) erklärt wurde, „das der statt Bregenz die 13te maß des schenckhpfennings ebiglich unverraith überlassen werde" und den Amtleuten der Auftrag gegeben wurde, nicht zu unterlassen „mit erdeuter statt Bregenz derenthalben der notdurfft nach zu conferieren auf ihr durchlaucht gnedigiste ratification mit derselben zu tractieren und ainen revers hiervon zu begehren unnd . . . fürderlichen einzusenden" sollten die Verhandlungen das gewünschte Resultat zeitigen, so daß der Vertragsentwurf am 24. September dem Erzherzog Franz Karl zur Genehmigung vorgelegt werden konnte.[4]) „Dieweilen . . . . dann ainich anders mitel zur notdurfft angeregter reparationskösten nit zu ergreiffen . . . . dahero wirdet eur fürstl. durchlaucht zu gnedigester wilchur und belieben gestölt, ob dieselbe, darzue wir unmaßgeblich unser gehorsambistes parere gestelt haben, besagten receß in gnaden guethaissen und approbiern wollen, damit sy beambten hiernach khönnen bebeschaiden und weitere notwendigkheit ausgefertiget werden." Die Genehmigung dieser Anträge erfolgte mit Hofdekret vom 19. Oktober,[1]) wovon die Beamten zu Bregenz mit Zuschrift der Kammer vom 29. Oktober verständigt und beauftragt wurden, drei gleichlautende Exemplare des Rezeßes ausfertigen zu lassen.[2]) Bis Mitte Dezember war jedoch vom Amte Bregenz diesem Befehl der Regierung nicht entsprochen worden, weshalb die Stadt, der es offenbar darum zu tun war, mit Beginn des Jahres 1658 die Weinauflage einheben zu können, mit Schreiben vom 18. Dezember die Erledigung bei der Regierung betrieb.[3]) Dem Obristen Schoch und den übrigen Beamten igng daher am 28. Dezember ein Erlaß zu, die Ausfertigung zu beschleunigen, „umb willen bei ersterer disfahls beschechnen außförtigung ein error in der canzlei vorübergangen zugebürender volzichung allermaßen die statt Bregenz undter heutigen dato hiernach beschaiden worden."[4])

Aus dem Inhalte dieser Verhandlungen wie auch aus dem Wortlaute der am 22. Jänner 1658 ausgefertigten Urkunde ist zu ersehen, daß der Bauzustand des Wehrgürtels ein sehr schlechter war und daß zu befürchten stand, die Ringmauer könnte einem feindlichen Angriff nicht standhalten. Stattamman und Rat übernehmen die Verpflichtung, die Mauren, Türen, Thore und Wehrgänge nicht nur wieder instand zu setzen, sondern auch in Zukunft in baulichen Ehren zu erhalten, ausgenommen, es werden durch Krieg oder sonstige Unglücksfälle größere Ausgaben erforderlich. Zur Deckung der Kosten für die Reparaturen und die Einhaltung der Mauern stehen der Stadt zwei Einnahmsquellen zur Verfügung, die Ueberschüsse aus dem Brückenzoll an der Bregenzerache und der Umpfenning von

[1]) K. k. Staatsarchiv Innsbruck. — Kopialbuch Gemaine Missiven prima pars, 1657, Fol. 173. — An Herrn Vogt Obrist Kaspar Schochen und Beambte zu Bregenz.

[2]) a. a. O., I. Teil, Fol. 264, 540, II. Teil, Fol. 37. — Erlässe an Vogt und Beambte zu Bregenz.

[3]) a. a. O. sec. pars, Fol. 117. — An die Ambtleuth zu Bregenz.

[4]) K. k. Staatsarchiv Innsbruck. — Kopialbuch, Gutachten an Hoff de anno 1657, Fol. 311. — An die fürstl. Durchlaucht.

[1]) a. a. O. — Kopialbuch Außgegangene Schrifften anno 1657, Fol. 777. — An die o.-ö. Kammer.

[2]) a. a. O. — Kopialbuch Gemeine Missiven sec. pars anno 1657, Fol. 498. — An die Beambte zu Bregenz.

[3]) K. k. Staatsarchiv Innsbruck. — a. a. O. Fol. 768. — An die statt Bregenz.

[4]) a. a. O. — An Obrist Schochen und übrigen Beambten zu Bregenz.

jeder 13ten im Stadtgericht zum Ausschank gelangenden Maß Wein.

Die bezügliche Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Zue wüssen. Demnach die fürstliche durchleüchtigkeit Ferdinand Carl Erzherzog zue Oesterreich, herzog zue Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain und Württemberg, graff zu Habsburg, Tyrol und Görz ꝛc. landtgraff im Elsäß unser gnedigister herr und landtsfürst, underthenigist berichtet, wasmassen die statt- oder ringgmauren, thor, thürn und gäng zue Bregenz in merckhlichem abgang, ruinos und also beschaffen, das man sich derselben auf begebende occasion des nothfalls in ainich weeg nothturfftigclich nicht zuebedienen; dessentwegen durch dero lobl. o. ö. cammer weesen etc. den erzfürstlichen herren vogt etc. und beambten der herrschafft Bregenz und Hochenegg ohnlengsten gnedigiste beselch und commission aufgetragen mit statt amman und rath besagter statt Bregenz zue conferieren und zue tractieren, auf das gegen einführ- und verwilligung der ringeren schenckh, das ist umb die dreyzehende maß die also abgangne statt mauren, thor, thürn, tach und gäng (so sonsten biß hero auf des erzfürstl. ambts Bregenz mitlen erhalten werden sollen) von ihnen der statt repariert und künfftig erhalten werden, seithemahlen es nit allein zue conservation höchsternandt ihro fürstl. durchleüchtigkeit aignen interesse und reputation, sonder zuemahlen der statt selbsten und dem ganzen landt sehr vorstendig und nothwendig zue sein erachtet würdet, das auf deroselben gnedigiste ratification endtzwischen wohlermelt erzfürstl. ambt und der statt Bregenz dahin abgeredt, verglichen und gehandlet worden, das namblichen stattamman und rath zue Bregenz zue bezaigung ihrer threw schuldigsten devotion solch sonsten dem ambt obgelegne reparation ald underhaltungsuncösten übernemmen, die also abgangne statt- und ringgmauren, thor, thürn, tach und gäng widerumben möglichist fürdersamb reparieren und künfftig (auser da durch kriegs- oder andre unglickhs fähl an mauren merckhliche schäden ervolgten) gebüehrendt erhalten sollen und wöllen. Alldieweil nun aber diss ein merckhliche summa und ein continuierliche aufgaab erfordert, dergestalten zwar das gemeiner statt ohne hingegige etwas ergözligkhait es ohnmöglich oder doch gar zue beschwerlich sein würde, so haben aber höchst gedacht ihro erzfürstl. durchleüchtigkeit gemeltem stattamman, rath und burgerschafft der statt Breegenz mit bedachtem mueth, rechtem wüssen, aus landtsfürstl. macht und vollkhommenheit die gnad und freyheit gethon und gnedigist bewilliget, das nun sie hinfüro die ringere schenckh, das ist umb die dreyzehende maß wie in der statt Veldtkhürch und anderer diser enden und orthen herkhommens, in dem ganzen hievor verwilligten statt gerichtsbezürckh durchgehendt ohne ausnamb einsüehren und bestättigen mögen. Dergestalt, das den umbpfennig, so von der dreizehenden maß gefalt, von allem dem wein, so daselbst aufgezöpft würdet, sie einzueziechen, in ihren nuz zue verwenden, zuerbesserung und erhaltung der statt mauren etc. zue applicieren befuegt seyen und das alle würthschafften und schenckh heüser zwischen der Bregenzischen clausen und achbruggen bis an das Rickhenbachs tobel und innwendig der defensions werckh (weilen es zue nahendt am statt gericht) abgeschafft werden (wie ohne diß auch von recht und gewohnheit wegen ain statt weesen mit dergleichen würthschafften und ehehefftinnen so nachendt nit verpawen oder übersetz werden solle) auser deren landtleüth, so aigen ihres gewächß wein heten, denselben mögen sie wohl ausschenckhen, iedoch sollen sie sich auch diser statt odnung und der kleineren maß gebrauchen und darvon das umbgelt dem umbgelter ersetzen, so wohl was den ständen gehördt, als von der dreyzehenden maß gefalt mit disem underschidt, das der ständen umbgelt den ständen verraithet, das andere aber der statt und an die statt mauren verwendet werden, darbey aber vorbehältlich aufgedingt, das ihro erzfürstl. durchleuchtigkeit aigner ambts wein zwar auch, wan er aufgeschenckht wirt, solcher verordnung gemäß bei der kleineren maß außgezäpfst, iedoch der darvon gefallende dreyzehende umbgelt pfenning nit der statt, sonder ihro erzfürstl. durchleuchtig-

keit oder dero ambt Bregenz selbsten haimb dienen und aigens gehörig, andere aber wer die weren, keines weegs gefreyet oder exempt sein sollen, mit diser erleutherung, obwohlen die statt die reparation der thürnen übernommen das es sich doch allein, so vil das defension weeser und die underhaltung betrüfft verstehen die im oberen thurn innere gepew der gefenckhnussen oder anderer gemachen aber so vil vonnöthen, das erzfürstl. ambt gleich wohlen selbsten ob sich haben solle, welcher dan gestalten endtzwischen dem erzfürstl. ambt und der statt Bregenz getroffnen und aufgerichten auch lobl. o. ö. cammer den 19. Septembris anno 1657 gehorsamb eingeschickhten receß ob allerhöchst gedachte fürstliche durchleuchtigkeit Ferdinand Carl, Erzherzog zue Oesterreich etc. unser allerseits gnedigister herr und landtsfürst nach inhalt ainer den 19. Octobris gnedigist ergangnen resolution gnedigist ratificiert und gueth gehaisen, solch erzfürstl. gnedigiste ratification auch von dero hochlobl. o. ö. cammer wohlgedachtem erzfürstl. ambt underm 29isten ermelts monaths Octobris und jahrs, wie in gleichem auch der statt gnedig notificiert und mit dem beselch zue wüssen gemacht worden, auf das deshalber drey gleich lautendte rezeß in authentica forma verfaßt, lobl. cammer ainer, der andere dem ambt und der 3te der statt verfertigter eingehendiget werden solle. Der sachen allen zue wahrem urkhundt, steter sicherhait und vester haltung die wohl edlgebohrne, edle veste, hochgelehrte herren Caspar Schoch von Gwiggen zue Hochenweiler, der röm. kay. mayestät auch fürstl. durchleuchtigkait Ferdinand Carl erzherzogens zue Oesterreich bestelter obrist, kriegsrath, cammerer undt oberister veldthaubtmann der herrschaften vorm Arlberg auch vogt der herrschafften Bregenz und Hochenegg, Johann Rudolph Mohr der rechten licentiat, erzfürstl. rath und ambtmann, Johann Wilhelmb Marius, landtschreiber und Francisc Abegg, landtaman besagter herrschafften Bregenz und Hochenegg ihre adelich und gewohnliche von seiten der statt aber deroselben gröseres insigl hie an disen Brieff gehangen und darzue aigenhenndig underschriben. So geben und beschechen zue Bregenz den 22. Jenner 1658."[1])

Folgen die Unterschriften.

Ob mit der Uebernahme der Erhaltung auch das Eigentumsrecht an die Stadt überging, oder ob der Landesfürst nach wie vor Eigentümer der Ringmauer blieb, die von der Herrschaft erstellt und von dieser mit zeitweiligen freiwilligen Beiträgen der Stadt bis 1658 in baulichen Ehren erhalten wurde, ist aus den mitgeteilten Verhandlungen nicht zu entnehmen.

Die Festungswerke wurden bis auf die Zeiten Kaiser Josefs II. im Stande erhalten;[2]) erst der Vauwut der neueren Zeit war es vorbehalten einen Teil der Befestigungen zu zerstören und dadurch dem Stadtbild von Bregenz an seinem historischen Charakter schweren Schaden zuzufügen.

Viktor Kleiner.

Mitteilungen.

Zwei gelehrte Forscher, Dr. G. Caro („Mitteilg. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung", Bd. 28, 1907) und W. Oechsli („Anzeiger für schweiz. Geschichte", 1908, Nr. 1) haben, ein jeder auf einem anderen Wege, den Beweis erbracht, daß der sogenannte „Einkünfterodel" des Bistums Chur nicht dem 11. oder 12. Jahrhundert, wie man bisher geglaubt hat, angehört, wenigstens soweit es das sogenannte Drususkapitel angeht, sondern der Zeit Ludwig des Frommen, nach Oechsli den Jahren 825—831. Diese Entdeckung ist für die Geschichte Vorarlbergs, zumal des Walgaues, von der größten Bedeutung. Dadurch gewinnen die vielen dort genannten Kirchen, wie in Sateins, Nenzing, Schnifis, Schlins (2), Türingen, Bludesch, Ludesch, Bludenz über zwei Jahrhunderte an Alter und Ehrwürdigkeit. Auch Feldkirch, dessen Name (Feldkiricha) nach bisheriger Annahme zum erstenmal in einer Schenkungsurkunde, ausgestellt von Ludwig dem Kinde an das Kloster St. Gallen, auftaucht, bestand demgemäß fast ein Jahrhundert früher, vielleicht schon mit zwei Kirchen (St. Peter und der Tochterkirche St. Petronilla ?), wie der Plural ad Feldkirichun im Einkünfterodel vermuten läßt.

---

[1]) Vidimierte Kopie vom 2. Dezember 1707 im Vorarlberger Landesarchiv.

[2]) Weizenegger-Merkle, Vorarlberg, II, 266.

Buchdruckerei Franz Müller, Bregenz.

Archiv
für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs.

Herausgegeben vom Museumsverein für Vorarlberg.
Redigiert von Viktor Kleiner.

Nr. 10. | Ausgegeben am 1. August 1909. | V. Jahrgang.

Erscheint monatlich einmal und kostet pro Jahr mit Postversendung in Deutschland und Österreich K 2.76, im Weltpostverein K 3.—. Mitglieder des Museums-Vereines für Vorarlberg erhalten die Zeitschrift zur Hälfte des obbezeichneten Preises. Bestellungen und Reklamationen sind an die Redaktion (Bregenz, Museums-Gebäude) zu richten.

Die römische Zeit des alten Brigantium.

Vortrag, gehalten v. Dr. Johannes Jacobs, K. Kustos am bayerischen National-Museum in München.

Verehrte Anwesende!

Wenn ich als ein Nichtbregenzer Ihnen etwas von Bregenz erzählen soll, so komme ich Ihrer freundlichen Aufforderung, Ihnen am heutigen Tage zu Ihrer Generalversammlung einen Vortrag zu halten, mit etwas beklommenem Herzen nach. Ist doch der historische Verein hier in Vorarlberg so rührig und entfaltet auf allen Gebieten eine so lebhafte Tätigkeit, daß mir hier Männer gegenüberstehen, von denen ich mir so oft sagen mußte: das wissen sie ja viel besser als Du es ihnen sagen kannst.

Darum beschränke ich mich auf das Gebiet, auf dem ich mich speziell heimisch fühle und auf welchem ich hier schon öfters mitarbeiten durfte: Die römische Zeit des alten Brigantium.

Ich konnte in den letzten Jahren Zeuge sein der energischen Tätigkeit und der Erfolge, mit welchen das Museum sich entwickelte, und speziell konnte ich Herrn von Schwerzenbach etwas behilflich sein bei der Bewältigung des massenhaften römischen Materiales, das teils noch von früheren Ausgrabungen her vorlag, teils von ihm selbst in frischer unermüdlicher Tätigkeit neu dem Boden abgerungen wurde.

Gerade von diesen Objekten wird mein Thema handeln: wie wir sie wissenschaftlich ausbeuten können, sei es zur allgemeinen Kenntnis des römischen Kunstgewerbes und seiner Chronologie, sei es zur Erkenntnis der Geschichte von Bregenz.

Wenn die hiesige römische Sammlung jetzt auch nur zwei Säle in dem schönen Gebäude einnimmt, so ist sie doch so wichtig und reichhaltig, daß man fast sagen kann, daß ihre räumliche Ausdehnung im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Bedeutung steht. Es gibt nur wenig Museen, die sich einer so instruktiven, reichhaltigen Sammlung erfreuen wie das Ihrige und es gibt diesseits der Alpen nicht viel kleinere Städte römischer Herkunft, die sich rühmen können, so zahlreiche interessante römische Bauten, öffentliche und private, in ihrem Grundriß wenigstens wiedergewonnen zu haben als wie die Hauptstadt Vorarlbergs.

Von dem alten Vorort der Brigantier, der vorrömischen Besiedelung, haben wir noch nicht Spuren entdeckt. Vermutlich lag er unter jetzt bebautem Terrain, wohl in der Oberstadt und bei den dort vorgenommenen Grabungen hat man eben nur nicht bis in die erforderliche Tiefe vordringen können. Der Kern der römischen Anlage scheint ebenfalls in der Oberstadt gelegen zu sein, wo man in den Resten einer langen, 5—6 Fuß starken Mauer, die alte Lagermauer wieder gefunden zu haben glaubt. Für diesen Platz sprechen ferner viele auffallend frühe, noch republikanische Silberdenare, die am Süd-

westkang, im Garten des Herrn Hauptmann von Merhart gefunden worden sind. Und zwar war es kein geschlossener Schatzfund, sondern sie kamen da und dort verstreut zum Vorschein. Leider ist in der Oberstadt die dichte Bebauung den Nachgrabungen hinderlich. Hoffentlich aber bringen gelegentliche Nachforschungen noch helleres Licht in diese Frage.

Die Ausgrabungen auf dem Oelrain haben nur eine bereits blühende Zivilstadt mit zeitweise sehr frühzeitigen Funden freigelegt. Diese frühen Stücke stammen — abgesehen von einzelnen Gräbern — aus der Umgebung der evangelischen Kirche. Dort also lag vielleicht der Mittelpunkt, um den sich die römische Stadt ausbreitete.

Durch die erfolgreichen Grabungen Samuel Jennys und später des Herrn von Schwerzenbach haben wir eine Kenntnis des Grundrisses des hervorragendsten Teiles der hiesigen Römerstadt erlangt; des Forums, einiger Tempel, der Basilica, zahlreicher größerer und kleinerer Privathäuser, daß für allgemeine kulturgeschichtliche Erkenntnisse, für die Bauweise der Römer im Norden, diese Grabungen vielleicht ähnlich bedeutsam sind, wie sie für italienische Verhältnisse Pompei geboten hat.

Möchte nun der Vergleich mit Pompei etwas zu gewagt und hochtrabend erscheinen, so muß man sich doch erinnern, daß bei den andern großen Römerstädten diesseits der Alpen, im Rheingebiet bis an die Nordsee hinab und auch im Donaugebiet, die Grabungsverhältnisse viel ungünstiger sind. Zum Beispiel in Straßburg, Mainz, Bonn, Köln, Xanten, Trier, aber auch in Augsburg, Regensburg, Passau, Wien u. a. m. liegen die römischen Anlagen unmittelbar direkt unter der modernen Stadt, und infolgedessen sind die Nachgrabungen sehr behindert. Ferner ist in diesen Städten die Schuttschicht sehr stark und die Nachgrabungen führen in außerordentliche Tiefe hinab. In Trier z. B. liegt die Sohle der römischen Stadt 3½—4 Meter unter dem jetzigen Niveau. Es hängt das mit der antiken Bauweise zusammen, bei der die Römer selbst bei gründlicher Umänderung des Gebäudes dasselbe nicht abrissen und einen neuen Bau neu fundamentierten, sondern mit Benutzung der alten Mauern in die Höhe bauten und neue Estrichböden einzogen. So liegen dort oft 4 bis 5 Estrichböden übereinander und die älteste Schicht, wie erwähnt, 3½—4 m unter Terrain, die oberste meist nur 1.50—1.80 m. So ist in Trier das Niveau der Stadt in den rund 5 Jahrhunderten römischer Herrschaft um etwa 2—3 m gewachsen und in dem ganzen folgenden Zeitraum von fünfzehnhundert Jahren nur 1½—2 Meter! Ganz anders in dem bisher untersuchten Teil von Bregenz! Hier haben wir nur eine schwache, 1—1½ m starke Humus- und Schuttschicht, die im allgemeinen bis auf den untersten römischen Grund reicht.[1]) Und wenn wir dann auch im einzelnen öfters Spuren späterer Umbauten finden, so kann doch von einer Auf- und Uebereinanderschachtelung der Bauten aus mehreren Zeiträumen hier nicht die Rede sein. Die vorgefundenen Neubauten und Veränderungen sind wohl fast alle noch in römischer Zeit entstanden und verhältnismäßig wenig bedeutend. So läßt sich eine Verschiebung und Niveauänderung der Hauptstraße nachweisen, die an den Thermen, dem Forum, an der kleinen Tempelanlage und einigen Privathäusern vorüberführt. Die Straße wurde um 80 cm bis 1½ m erhöht und zirka 8 Meter südlich verschoben. Der bedeutende Höhenunterschied mußte bei den älteren Gebäuden durch Stufenanlagen ausgeglichen werden, so wie wir heutzutage auch das freilich viel langsamere Wachstum der Oberfläche in den Städten an alten Kirchen wahrnehmen können, zu denen man einige Stufen hinabsteigt. Wann nun freilich diese Straßenregulierung stattgefunden hat, darüber haben wir bis jetzt keine bestimmten Anhaltspunkte. Da

[1]) So ist es wenigstens den in dieser Hinsicht oft recht summarischen Ausgrabungsberichten zu entnehmen. Daß frühere Grabungen wohl oft nicht tief genug ausgeführt wurden und infolgedessen die Grundrisse in Wahrheit nicht so einfach sind als sie auf den Tafeln erscheinen, haben neuere Untersuchungen gelehrt.

die Straße von der Begräbnisstätte herkommt, ließen sich vielleicht durch genaue Beobachtungen des Plans, ihres Zuges zu der Lage der ausgehobenen Gräber noch einige Anhaltspunkte gewinnen. Wir wissen ferner von einem anderen Umbau, den wir annähernd wenigstens datieren können, der aber leider mit der Straßenverlegung in keinem Zusammenhang zu stehen scheint: ich meine den Keller, der sehr zahlreiche Funde, besonders Sigillatageschirr barg. Ueber ihn war in späterer Zeit eine Hypokaustanlage eingebaut. Es ist schwer für unsere Phantasie, uns ein Bild davon zu machen und uns zu erklären, wie es kam, daß man diesen mit Geschirr und Hausrat aller Art angefüllten Keller so zugedeckt hat. Wohl war er zum großen Teil vor dem Umbau bereits verschüttet, und es ist ein Glück für das Museum gewesen, daß die späteren Bauarbeiter so wenig Neugierde hatten, den verborgenen Schätzen dieses halbzugeschütteten, übrigens in seiner Bauart tadellos erhaltenen Kellers nachzuspüren, so daß sein reicher Inhalt unberührt sich bis auf unsere Tage erhielt. Der Keller muß nach dem durchaus einheitlichen Charakter der Fundstücke im ersten Viertel des 2. nachchristlichen Jahrhunderts verlassen worden sein, und die neue Bauperiode werden wir daher rund in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts ansetzen können. Doch gibt das uns — wie gesagt — keinen direkten Fingerzeig für den Termin der Straßenverlegung, noch auch bietet der Keller einen Beweis, daß sich nach dieser zweiten Periode noch eine rege Bautätigkeit entfaltet hätte. Liegt doch seine jetzige Oberfläche ziemlich unberührt nur 1 Meter über dieser letzten Schicht.

Gleiche Resultate lieferten die zwei größeren Villen, die sogenannte Villa eines Vornehmen und die Villa des Salinus. Freilich haben beide noch in späterer, vielleicht römischer Zeit allerhand Gesindel Unterschlupf geboten, als der Glanz der herrschaftlichen Epoche vorüber war. Das beweisen spätere nachlässige Einbauten. Münzen des Probus und Carinus ums Jahr 280 nach Chr. wurden dort gefunden, aber es ist leider nicht zu ersehen, in welcher Schicht. Sonst könnten sie uns unter Umständen wertvolle Fingerzeige darüber geben, wann die Neuherrichtung vor sich gegangen ist. In der Villa des Salinus wurde das Frigidarium als Ablagerungsraum für zerbrochene Scherben benutzt. Da aber weiter keine Kulturschichten darüber gefunden wurden, kann sich auch hier nur noch eine kurze Besiedelung gehalten haben.

Aus welcher Zeit der Töpferofen stammt, der in einem der vorderen Gemächer der Thermen gefunden wurde, ist leider bei dem Mangel an Fundstücken nicht zu sagen. So können wir auch nicht feststellen, aus welcher Zeit das Grab eines Mannes mit Bronzegürtelschnalle stammt, das nach dem Ausgrabungsbericht (J. B. 30, S. 11) an den Thermen lag. Jedenfalls war auch hier keine langdauernde Besiedelung mehr in nachrömischer Zeit.

Wenden wir uns vom Oelrain hinab zur Stadt, zu den wenigen dort aufgedeckten römischen Bauten, so wurden auch in den beiden Häusern, die Herr von Schwerzenbach im Jahre 1902 auf dem Grundstück des Herrn Trüdinger untersuchen konnte, allerdings ebenfalls zwei Bauperioden nachgewiesen, doch von vielen durchgreifenden Veränderungen, die auf ein noch Jahrhunderte langes weiteres Fortbestehen der Anlage hätte schließen lassen, fehlt auch hier jede Spur.

So sehen wir, daß die Umbauten doch nur oberflächlicher Natur sind und daß eine längere Besiedelung des Oelrains als bis gegen Anfang des vierten Jahrhunderts nach Chr. kaum stattgefunden haben wird. Damals jedoch kann das römische Leben in Bregenz noch nicht zu Ende gewesen sein, da die Gräber auch noch spätere Funde zu bergen scheinen, als aus den Gebäuden am Oelrain herauskamen. Vielleicht lagen die Wohnungen dieser Spätzeit bereits unter der jetzigen Stadt, wo die moderne Bebauung der planmäßigen wissenschaftlichen Untersuchung fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellt.

Was nun die Funde selbst anbelangt, so stammen die Bestände des Museums — abgesehen von den weni-

gen da und dort aufgelesenen Stücken — teils aus den Wohnungen am Oelrain, teils aus Gräbern. Und diese Trennung ist auch in der Aufstellung mit aller Entschiedenheit durchgeführt worden. — Die Funde aus den Zimmern selber sind naturgemäß allermeist wenig bedeutend. Was bleibt auch Findenswertes in allmählich zerfallenden Ruinen viel zurück? Besser steht es da um die Schutt- und Kehrichthaufen, die oft bei den Gebäuden liegen. Da finden sich häufig eine Menge der schönsten Scherben; und kostbarere Dinge, wie Schmuck und sonstiger Hausrat, wanderte auch nicht selten dorthin.

Dann lieferten die Gebäude selber in das Museum interessante und wichtige Gegenstände, die im zweiten römischen Saal des Museums untergebracht sind. So sehen Sie ein Stück röm. Heizungsanlage aufgebaut. Bekannt ist ja die originelle und praktische Art der Römer, die heiße Luft in einem Zwischenboden und häufig auch an den Wänden hinauf in doppelter Wandung zu leiten und auf diese Weise die Räume zu erwärmen. Die Träger des doppelten Bodens wurden häufig aus Steinpfeilerchen gebildet, auf welche große Tonplatten gelegt wurden. In Gegenden, wo gute Bruchsteine schwer zu bekommen waren, baute man die Träger aus aufeinandergelegten viereckigen oder runden Ziegelplättchen auf. Der Ziegelstein war bei den Römern das beliebteste Baumaterial und sie haben es in seiner Herstellung zu hoher technischer Vollendung gebracht. In neueroberten Ländern wurden die zum Bau der Befestigungen nötigen Ziegel von den Soldaten selber hergestellt. Da sie bei der Herstellung eines Massenartikels die Vereinfachung durch den Großbetrieb wohl kannten, haben sie in Gegenden, wo reiche Tonlager zur Verfügung standen und die Nähe eines schiffbaren Flusses die Weiterverfrachtung gestattete, diese Massenfabrikation auch in größtem Stile betrieben. So hat man ums Jahr 80 n .Chr. bei Frankfurt am Main, in Nied, großartige Ziegeleien angelegt, in welche das ganze zweite Jahr hindurch zur Dienstleistung Detachements der umliegenden Garnisonen kommandiert wurden. Ueber diese Verhältnisse wissen wir deshalb gut Bescheid, weil jedes Detachement die von ihm hergestellten Ziegel mit seinem Namensstempel versah. Dort in Nied haben besonders Soldaten der 22. Legion aus Mainz Ziegel fabriziert und ihre Ware ist am Rhein und Main, am Neckar und Kocher, in Baden und Württemberg in allen militärischen Anlagen, besonders auch in den Limeskastellen außerordentlich verbreitet.

Auch an kleineren Orten haben einzelne militärische Abteilungen Ziegel hergestellt und gestempelt, sodaß wir durch diesen lokalen Betrieb an den in den Kastellen gefundenen gestempelten Ziegeln die Namen der dort lagernden Truppenteile kennen lernen.

Die Limeskastelle in Obergermanien bieten reiche Gelegenheit für diese Studien. Leider ist die militärische Sitte, die Ziegel zu stempeln, hauptsächlich auf die dortige Gegend beschränkt; in Rätien und z. B. auch in Bregenz kommen sie seltener vor. Es ist das sehr zu bedauern, da dadurch meist dieses wertvolle Mittel fehlt, die Besatzungen der einzelnen Garnisonen kennen zu lernen.

Erwähnen will ich noch, daß auch private Ziegeleibesitzer ihre Ware stempeln ließen und daß solche besonders in Italien, Frankreich und auch in Trier häufig vorkommt. In Bregenz und auch in Bayern sind sie noch nicht gefunden und es ist fraglich, ob hier und dort überhaupt derartige Fabrikate mit Stempeln existieren.

Von Stücken luxuriöser Ausstattung, von Wohnräumen oder öffentlichen Gebäuden in Bregenz erwähne ich zuerst die einzelnen schönen Stücke von Wandverkleidung in weißem und buntem Marmor, die in verschiedenen Gebäuden gefunden wurden. So z. B. der Marmor- und Serpentinbelag aus der Basilica und besonders aus dem Porticus der Thermen.

Bedeutender sind die Reste von Wandmalereien. Sie kennen alle im Museum die Seestücke mit den hübschen Fischen. Der mühevollste Fleiß, sie wieder zusammenzusetzen, wurde um so reicher belohnt, als derartige, in größerem Umfang wieder zusammengebrachte Wandge-

mälde, diesseits der Alpen zu den allergrößten Seltenheiten gehören. Von menschlichem figürlichem Schmuck sind nur zwei kleine Bruchstücke erhalten, das eine zeigt einen großen Kopf, das andere die Beine eines stehenden Mannes auf schwarzem Grund.

Aber noch etwas ganz Außergewöhnliches sollte uns von den Wandverputzresten in Bregenz bescheert werden. In diesem Zusammenhange kann ich den schönen Fund erwähnen, der erst im vorigen Jahre glückte: Gelegentlich der Wegregulierung bei der evangelischen Kirche wurde ein derbes Mörtelstück gefunden, auf einer Seite fein verputzt, das die Reste einer Kritzelei aufwies. Diese hat sich nun als folgender Vers aus Vergils Aeneis entpuppt:

te penes in te omnis do*mus* inclita re*cun*bit unum oro; *desiste m*anum committere *Teucris*.

(12. Buch der Aeneis, Vers 60).

Auf dem Bruchstück sind nur die kursiv gedruckten Buchstaben in 4 Zeilen übereinander erhalten. Vielleicht erwartete der verwöhnte und literarisch gebildete Schreiber sehnsüchtig Ablösung aus dem unwirtlichen Lande und machte so seinem Unmute gegen die Barbaren Luft, ähnlich jener Wandinschrift vor Metz im deutsch-französischen Kriege 1870/71, wo ein biederer Einjähriger den berühmten Eingang zu Ciceros erster Catilinarischer Rede also zitierte: Quousque tandem abutere patentia nostra, o Bazanius?

Aus den Gebäuden stammen ferner die Werkstücke, die im zweiten Saal des Museums aufgestellt sind. Am interessantesten sind aus der Wandelhalle der Thermen die Säulenfüße und die merkwürdigen Säulentrommeln mit einem zugespitzten Vorsprung, der dazu diente, Gebälk zu tragen.

Auch von den bekannten Mosaiken der Römer bietet das Museum bemerkenswerte und hervorragende Proben. Besonders fanden sich in der sogenannten „Villa eines Vornehmen" Reste zweier schönen Böden. Von einem sind nur Reste einer Bordüre erhalten, der andere aber war mit Szenen aus den Zirkusspielen geschmückt, von denen ein Bild erhalten ist. Wenn man bedenkt, daß dieses Mosaik so fein ist, daß auf den Quadratdezimeter rund 200 bunte Steinchen kommen, kann man ermessen, welche Unsumme von Arbeit in einem nur kleinen derartigen Fußboden von wenigen Quadratmetern steckt! Die Farben sind alle vermittelst natürlicher Steine hergestellt; Glaswürfel sind nicht verwendet. Dieser Mangel in der Verwendung von Glas gibt einen chronologischen Anhalt dafür, daß das Mosaik aus der frühen oder mittleren Kaiserzeit stammt. Ausgiebigere Verwendung von Glas ist erst — wie die schönen und zahlreichen Mosaiken in Trier lehren — in der späten Kaiserzeit, in der konstantinischen Epoche nachweisbar. Das ist wieder ein Beweis, daß die Hauptbautätigkeit auf dem Oelrain — wie auch andere Funde beweisen — sich auf die frühere und mittlere Kaiserzeit beschränkte. Auf die übrigen Kleinfunde aus den Gebäuden einzugehen, würde jetzt zu weit führen und wir wollen kurz das Grabfeld mit seinen reichen Funden betrachten.

Die Gräberfunde stammen zum allergrößten Teil von dem nordöstlichen Ende des Oelrains, wo jetzt der Gymnasialneubau errichtet wird. Ueber 700 Grabstellen sind da bis jetzt aufgedeckt worden. Bekanntlich pflegten die Römer in den rund zwei ersten nachchristlichen Jahrhunderten ihre Verstorbenen zu verbrennen und dann die Asche in Gefäßen mit anderen Beigaben in den Boden beizusetzen. Etwa um 240 nach Chr., natürlich mit Schwankungen und auch örtlichen Differenzen, bürgerte sich die Sitte des Beerdigens der unverbrannten Leiche ein, die dann von der christlichen Kirche übernommen wurde und mit großer Zähigkeit bis heute festgehalten wird. Ganz kleine Kinder wurden wohl stets begraben. Wir haben nun auf dem in Rede stehenden Friedhofe Brand- und Skelettgräber durcheinander. Sie stammen aus dem ganzen Zeitraum der römischen Okkupation, von Augustus bis in die konstantinische Zeit, doch nicht in gleichmäßiger Fülle. Die Frühzeit ist sehr gut vertreten; der Friedhof wurde von der Augusteischen Zeit an bis in die zweite Hälfte des

1. Jahrhunderts stark besetzt. Aus der Wende vom 1. bis 2. Jahrhundert und aus dem 2. Jahrhundert selbst sind die Funde auffallend gering; damals müssen hier nur ganz vereinzelte Beisetzungen stattgefunden haben und den Friedhof jener Zeit werden wir wohl im Nordosten der Stadt, bei der Bergstraße, zu suchen haben, wo bei der Anlage von Neubauten Urnen und Scherben von Gräbern zutage kamen. Leider ließen sich dort größere Grabungen nicht vornehmen, da das Terrain überbaut ist. Der Platz am Oelrain, der alte Friedhof, wurde erst wieder etwa vom Anfang des 4. Jahrhunderts an neu benutzt. Durch diese Neubelegung, wobei man für Skelettgräber jedesmal eine lange und tiefe Grube ausheben mußte, wurden zahlreiche alte Brandgräber verwühlt und zerstört.

Wenn in der Zeit der Brandgräber die Tonwaren und Lampen überwiegen, so sind für die spätere Zeit der Skelettgräber Glasgefäße und Schmuck — freilich nur einfache Armreife und Fibeln aus Bronze — besonders in die Augen fallend. Im vorigen Jahre kamen auch viele hervorragend schöne Perlen aus Glas und porzellanartig glasierter Tonmasse aus den Skelettgräbern zutage.

Aus frühchristlicher Zeit bewahrt das Museum als höchst wertvolles und interessantes Stück die Fragmente eines bleiernen Sarges auf, dessen Deckel mit aufgelegten geperlten Leisten verziert ist. In den Rheinlanden, wozu wir ja auch Bregenz rechnen müssen, existieren nur mehr noch zwei andere Exemplare, einer in Metz (Lothring. Jahrb. XV, 1903, 356 f), der andere in Trier (Hettner Ill. Führer 94, Nr. 214). Joh. Ficker, Altchristl. Denkmäler und Anfänge des Christentums im Rheingebiet. Straßburg 1909, S. 35. Ein ähnliches Stück aus Phoenicien befindet sich in Cannes, Garrucci, Tav. 354, 3—7. Diese Stücke sind orientalischen Ursprungs und als Dokumente der damaligen regen Handelsbeziehungen und Verbindungen mit dem Orient, die ja auch der Verbreitung des Christentumes zugute kamen, bemerkenswert. Leider sind die Fundumstände unseres Stückes wenig bekannt.

So gründlich das Gräberfeld durchforscht ist, so merkwürdig ist, daß sich bis jetzt auch kein Splitter eines Grabmonumentes oder einer Grabinschrift gezeigt hat. Daß das Fehlen guten Steinmaterials diesen Mangel bewirkt habe, ist nicht glaublich, da wir doch das Eponarelief und den Altar von Babenwohl aus einheimischem Sandstein besitzen. Dieser Mangel ist sehr auffallend. Ich weiß keine befriedigende Erklärung dafür. Oder sollen wir etwa annehmen, daß alle Steine des Kirchhofs in gefährlichen Kriegszeiten auf einmal geplündert und etwa zu Fundamentierungsarbeiten bei Wehrbauten verwendet worden sind? Wenn wir dann auf so ein Nest stießen, könnten uns noch wunderbare Funde bevorstehen. Daß diese Aussicht nicht zu phantastisch ist, zeigen als Beispiel die bekannten Skulpturenfunde aus Neumagen an der Mosel. Dort kamen bei Aufgrabung der Fundamente einer Befestigung aus konstantinischer Zeit eine Menge der schönsten Blöcke zum Vorschein, die ursprünglich von großen Grabmälern stammten und über und über mit Skulpturen geschmückt waren. Da nun an dem Orte sonst gar keine römischen Funde bekannt sind, liegt der Schluß nahe: die Steine sind von Fremd her auf der Mosel herab nach Neumagen verladen worden und stammen höchstwahrscheinlich vom römischen Friedhof in Trier, dem nächsten stromaufwärts gelegenen größeren Römerorte. So können uns auch in Bregenz noch Ueberraschungen bevorstehen.

Um aber von diesen Hypothesen und Phantasien wieder auf realeren Boden zu kommen: Sie haben bemerkt, eine wie große Rolle in der Aufhellung und der Beantwortung historischer Fragen die relative und absolute Chronologie spielt, daß wir nicht nur sagen können, dies ist älter als jenes, sondern auch, das ist Augustenisch oder Domitianisch, oder aus dem Zeitalter der Antonine oder noch später.

Wie ist nun eine so genaue Chronologie der römischen Funde überhaupt möglich?

Im allgemeinen nahm man an, daß die Münzen, die als Beigaben in den Gräbern gefunden wurden, auch eine gewisse Datierung dieser selber zulassen, und diese Annahme scheint für Grabfunde eine besondere Berechtigung zu haben, da man meinte, man habe die Münzen nicht nur als Zehrpfennig für Charon, sondern auch gleichsam als eine Art chronologisches Dokument mit ins Grab gegeben. Diese Annahme ist aber nur in seltenen Fällen genau zutreffend. Sehr häufig sind Münzen mitgegeben worden, die schon lange im Kurs waren und dann für zeitliche Bestimmung keinen Wert haben. Bis vor ca. 10 Jahren hatte man zur Bestimmung römischer Chronologie in der Hauptsache nur zwei Gräberfelder, das von Regensburg und das in Andernach; dieses in Andernach ist besonders reich an frührömischen Gräbern, jenes in Regensburg, mit zweifelhafter Sorgfalt ausgegraben, besonders aus mittel- und spätrömischer Zeit. So stellte man mit Hilfe der Münzen eine Chronologie der Fibeln, besonders der Frühzeit auf, die man durch weitere Vergleiche und typologische Beobachtung auf die Entwicklung ihrer Formen hin weiter auszubauen versuchte.

Die Ausgrabungen der Reichslimeskommission zur Erforschung des römischen Grenzwalles in Deutschland gaben Anstoß zum eifrigen Studium und zu weiterer Kombination. Lagen hier doch durch ihre geographische Lage und zum Teil auch durch die literarischen Ueberlieferungen Objekte vor, für die eine gewisse chronologische Fixierung schon von vornherein gegeben war. Diese chronologischen Bestimmungen noch schärfer abzugrenzen und zu stützen, war die Aufgabe der nächsten Zeit.

Da kamen der Forschung etwa innerhalb der letzten 10 Jahre besonders drei Glücksumstände zugute. Einmal die Aufdeckung zweier chronologisch fest begrenzter, ausgiebiger Fundstellen, die mit allen Feinheiten der modernen Ausgrabungstechnik, der größten Sorgfalt und Akkuratesse ausgehoben sind. Ferner die Hand in Hand mit reichlicher Publikation einhergehende Erforschung der sogenannten Terra sigillata, des feinen roten römischen Töpfergeschirres.

Der eine Fundplatz ist Haltern a. d. Lippe. Dort in Westfalen zwischen Wesel und Münster hat in den letzten Jahren der westfälische Altertumsverein, verbunden mit der römisch-germanischen Kommission in Frankfurt, große Verschanzungen mit sehr zahlreichen Einzelfunden auf dem hohen Lippeufer ausgegraben. Am Ufer selbst war eine große, mehrfach zerstörte und immer wieder erneuerte Abschnittsbefestigung, etwas weiter ins Land hinein befand sich ein großes Erdlager. Diese Werke sind nach dem Aufgeben der Augusteischen Eroberungspolitik im Jahre 16 nach Chr. nicht wieder von den Römern betreten worden und wir haben daher an den dort gemachten Funden das allerbeste, von späteren Zusätzen unvermischteste chronologische Studienmaterial. Haltern lehrt uns sonach die rein Augusteische Zeit kennen.

Das andere Ausgrabungsobjekt mit scharf begrenzter Zeit, das für unsere Frage sehr wichtig geworden ist, ist das große frührömische Lager von Hofheim im Taunus bei Frankfurt a. M. Hier hat der Wiesbadener Museumsdirektor, Prof. Ritterling, durch die sorgfältigste Untersuchung der Einzelfunde und mit Hilfe und mit Vergleich der Halterner Ausgrabungen bewiesen, daß dieses Lager hauptsächlich in die Zeit des Kaisers Claudius fällt, also etwa vom Jahre 35—50 nach Christi Geburt besetzt war. Wir haben also in Haltern und Hofheim zwei fest datierte Fundserien, die uns die Möglichkeit an die Hand geben, derartige Funde auch von anderen Plätzen genau zu datieren.

Mit diesen Halterner und Hofheimer Funden können wir hier in Bregenz natürlich nur die rein römischen, aus Italien oder vielleicht auch aus Gallien eingeführten Gegenstände chronologisch bestimmen, welche die Eroberer überall mit sich herführten, sei es nach dem Weserufer, sei es an die Gestade des Bodensees. Und viel haben sie mit sich geschleppt, natürlich nicht nur Schmuck- und Ausrüstungsgegenstände, sondern auch Geschirr für den feinen

Tafelgebrauch, ja teilweise sogar rohes Küchengeschirr.

Besonders ist für die Datierung wichtig die bekannte sogenannte Terra sigillata, die feine glänzend rote Tonware, die als besseres Tafelgeschirr diente. Wir sind über sie jetzt innerhalb der letzten fünf Jahre sehr gut unterrichtet. Von Kleinasien und den griechischen Inseln her, wo ähnliches Geschirr schon in alexandrinischer Zeit beliebt war, kam die Technik im 1. vorchristlichen Jahrhundert nach Italien, wo in Arezzo, dem alten Arretium, und in Puteoli zuerst in größerem Maßstab auch für weiteren Export sich große Fabriken entwickelten. Durch die dort ausgegrabenen massenhaften Abfälle und die Ausschußware aus den Fabriken, die alle ihre Waren mit dem Namen der Fabrikanten stempelten, kennen wir die Verbreitung der italischen, besonders arretinischen Sigillata jetzt genau. In der zweiten Hälfte der Regierungszeit des Augustus blühte die große Fabrik des Ateius, der wohl als der einzige Töpfer in Arezzo sich mit einem starken Geschirrhandel nach dem Norden befaßte. In Haltern herrscht durchwegs noch arretinische Ware. Etwa vom Jahre 20 nach Chr. an werden in Frankreich Fabriken von Sigillata zuerst in Greaufesenque und Banassac in Südfrankreich errichtet, welche rasch Nachfolgerinnen finden; — und in kurzer Zeit nimmt die französische Fabrikation einen solchen ungeahnten Aufschwung, daß sie schon unter Tiberius das italische Fabrikat von dem nordischen Markt, aus Gallien und Germanien, verdrängt. In Arezzo selbst blühte besonders die Fabrik des Ateius weiter und versorgte Italien mit ihrer Ware. Aber schon vor dem Jahre 70 muß sogar hier das gallische Fabrikat seinen Einzug gehalten haben, sodaß man nun Sigillata von Frankreich nach Italien importierte. Findet man doch in Pompei, das bekanntlich im Jahre 79 nach Chr. vom Vesuv verschüttet wurde, neben arretinischer, auch zahlreich gallische Sigillata vor.

Bis gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts herrschte die gallische Sigillata überall. Ausgezeichnete Beispiele haben wir hier in dem Kellerfunde des Museums. Später begannen die großen Fabriken in Rheinzabern ihre Tätigkeit, die in ihren Anfängen auch von den gallischen Fabriken in Lezoux abhängig sind und von etwa 150 nach Chr. an den ganzen Markt in Germanien und Rätien, also auch in Bregenz versorgten. Im Anschluß an die großen Fabriken in Rheinzabern, die jetzt auch im großen Stile von Herrn Kommerzienrat Ludowici in Jockgrim ausgegraben werden, blühten an vielen Orten kleinere Sigillatafabriken empor, von denen aber wohl nur die von Westerndorf bei Rosenheim in Oberbayern mehr wie lokale Bedeutung erhielt. Um die Mitte des vierten Jahrhunderts kommt nur noch schlechte Ware, Teller, Schüsseln, Becher vor; die reliefierten Schüsseln werden nicht mehr fabriziert, an dessen Stelle jedoch tritt ein schachbrettartiges eingepreßtes Muster.

Die Zeit würde nicht reichen, Ihnen ebenso ausführlich noch die Entwicklung anderer Gefäßgattungen, z. B. der Urnen, Henkelkrüge, Teller, Lampen, Gläser usw. darzulegen; ich will vielmehr zum Schluß Ihnen noch an einigen Objekten selber den Unterschied früher und später Ware und den Wandel in Form und Technik zeigen.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen und schließe mit dem Wunsche, daß das Vorarlberger Landesmuseum sich auch fernerhin so kräftig weiter entwickeln möge wie bisher.

Ordnung und Abschied

für die vier Herrschaften vorm Arlberg über Landesrettung in Fallen v. Empörung, Einfall oder Aufruhr.

Gegeben zu Bregenz, 3. November 1603. [1])

Zu Wissen daß auf deß Hochwürdigstenn durchleuchtigisten Fürsten und Herrn Maximilian Erzherzogin zu Oesterreich und Herzogin zu Burgund in Administratoris, des Hochmeisterthumbs Inn Preissen, Maister Teutsch-Ordnungs in teutsch und welschen Landen, Unsers gnedigsten Hern unnd Landsfürsten, auß geserttige Commission, vonn datto Innsprung denn vierzechenden February dieß wehrenden sehzechenden Hundert und dritten Jahres. Derselben Irer dhtl. verordnete

[1]) Original im L. A. Nr. 816.

Löbliche Comißarie die Edle Gestrenge Hern Hannß Gaudenz und Hannß werhern vonn Raittnau zu Hofen unnd Lochaw (vatter unnd sohn). Rom. Kay: May: unnd füre durchl. Erzherzog zu Oesterreich u: unnsers aller gnedigisten und gnedigiste Hern Respective Vogt und Vogtey verwaltter beder Herschafft Bregentz und Hochen Neekh u. Oberster Haubttman der vier Herschafftenn vorm Arlberg. unnd der verwittibten Ertz,, Herzogin zue Osterreich etc. Anna Catharina etc. gebornen Herzogin zue Mantua und Monteferat etc. Hofmaister in bey seinem Zu-thounn unnd verhelfen, Irer Rom: Kay: May: unnd der fürst. dhtl. Jeder Ortten fürgesetztten Vögte unnd Ambtleutten der vier Herschaften vorm Arlberg wie Auch Iro der Arlbergischen Stenden außschüßen sich volgendern durchgend ordnung unnd Lands-Rettung. Deren sich die underthanen vonn Stetten unnd Ambtern berirter vier Herschaften Auf einen Jeden begebenden zue Stanndt unnd Nottfall in Alweg gemöß verhollten sollenn, vergleichen unnd ver Einbart habenn unnd dem ist Nämlichen alßo: — —

1. Erstlich unnd Anfangs Ob sich Inner halb Landts der vier Herschaften vorm Arlberg, Ainiche Emperung bezwang Einfahl oder AufRuhr An einem oder Anderm Orts begeben möchten, so sollen Auf sollichem fahl die fürgesetzte unnd verordnette von Stetten oder Gerichten, wo das geschehe dasselbig Alsbaldt, unnd un Aufhalttlich bey Eilender Reittender Post, bey Tag unnd Nacht Jedes Ortt fürgesetztten Vögten unnd Oberkaitt Berichtenn, unnd biß Auf ervolgenden bevelch unnd beschaid der selbigen Kain Ainigen offnen Aufflauff machen, sonnder verordnung Thuenn, damit die underthanen, Inmithels in guetter wehr Ristung unnd gewahrsame Anhaimbs verbleiben.

2. Herauff solle unnd würdet Jedes Ortt Vogtt, deme solliches Khundt gethon worden, nach genuegsamer erwegung der Nott oder gefahr Alsbaldt unnd unverzogenlich drey starckhenn Kreidenn schuß ergehen lassenn unnd gestrackh einenn Reittende Pottenn An die Andere Vogt diser Herschafftenn Abfertigen, fortschickhenn, unnd An die selbig den ZueZug deß fünften, Zehendenn, fünfzehenden, zwanzigisten Mans oder völligen Anzugs Nach beschaffennhaitt der Sachen begeren, Zue welichem Aber nebstdem bey Jeder. Statt allewegen Zwee Reittende unnd geüebtte Menner verordnet und benamßet werdenn, die gestrackh nach beschehenen drey greide schüssenn sich zue desselbigenn Ortts Und seines beschaids gehorsamlich Erwarten sollen.

3. Nach dem selbenn Aller Orttenn, von Stetten, Dörfern unnd Gerichten. Sonderlich die Wellche die Kreuden schutz Hören Mögen, Alß baldt denn Sturm Straich gehen lassen. unnd in welchem Külchspill oder Dörfern. Die selbig nit gehörtt werden möchtenn, Ain geschworner Zue dem Nächstgelegenen Fleckhenn, oder Dörfern abgeferttigt. unnd Alß ein Gericht, Kilchspill unnd Dorf dem Andern durch und durch im gantzen Landt. Der Sturm Straich An gekhündt werden solle. Damit an Nottwendiger gepür unnd Defension nichs ermangle oder versaumbt werdt der auff dann alß baldt die underthanenn von Stettenn unnd Landenn. Jeder mit seiner Auferlegttenn wehr. Als die Stett auf denn gewohnlichen Platz unnd die Gerichtt oder Dörfer zue Irer Ordentlicher Pfar Kürchenn sich verfiegenn. Alda die in Jedem gerichtt verordnete Auß geschossne bevelchs haber unnd Haubtt Leutt mit einem oder Zwayenn Spilmäner Nest schlagen lassen sollen. biß so lang unnd vil dasselbig volckh alles in der wehr Auf angeregttenn Lermen Platz sich beysamen versamblet befünden würdet.

4. Der Jenigenn Stätt Gerichtt oder Dörfer verordnete berelhs Leütt. so Auf den Zwanigistenn Mann verordnett unnd die Kreidenschütz gehörtt. sollenn sambtt ihrer Rott der Zwanizger, wie die bey der Musterung benant werd unnd zue Ends her noch bestimpt seyen. vonn Stundt Ann mit gewertter Handt in guetter Ordnung zue dem Ortt unnd Vogtte da der Kreuden schuß beschehen. sich verfieg. Die Anndern aber. so den Kreyden schuß nit hörenn Mögenn. unnd durch Ire Negstgelegne benachbartte

Ortt. da mitten sie den Sturmstraich Ernennt. unnd Iren Pfarkürchenn Zue geloffen seindt sollen bis Auf vernern beschaid Ires fürgesetzten Vogtts, bey den verordnetenn bevelchs habern. in Irer wehr unnd guetter Ordnung bayſamen verbleiben. und hierinnen sich Kainer ungehorsam erzaigen bey Straff der Oberkaitt.

5. Es sollen Auch nit allein Alle verordnette bevelchs Haber. sonder Auch die Rott Maister in Jedem Gerichtt schuldig sein. Jede Fronfasten bey Iren Rottgesellen der bürger oder underthonen Auferlegtten wehren. Ob die sauber und in gueter Huet unnd gantz erhaltten werden oder nit. Zue besichttigenn. und da Ainer oder der Ander dieselben nit sauberlich halttenn. oder in Abganng khomen lassenn soltten. so sollenn alß dann sie die Bevelchs-Haber oder Rottmaister darob und dar An sein. Da mit bey Jeden Menigklich sollche Auf gelegtenn wehrenn. sauber unnd in gueter Ordnung wol gebutzt erhalten würdenn. Zue Massen Ainem Jedenn in der Musterung Anbevolhen worden, wo Aber einer oder der Annder, der bevelchs Haber oder Rottmaister bevelch Zuwider handlen unnd nit gehorsam beweissenn, sich Auch sollches Khundtlich befinden würde. so sollen besagte Rottmeister ein sollches An Jr ordenliche Oberkaitt gelangen lassen. da mit gegen denn ungehorsamen, die gepürende Straff für genomen werden Möge. —

6. Zum Beschluß unnd mehrem Berichtet. ist Auch hier inen verners Abgeredtt und verordnet wordenn. das Jedes Gerichts. Verordnete für vier. in wellichen Herschafft. sich ein Landts Lermen begeben würde. dem fürgesetztem Vogtt Auf begerenn. Mit dem Zwaniggistenn Mann eillendt Zue Ziehen solle.

7. Ob aber ein Vogt deß fünzehenden Manns begeren würde. Als dann der gemein Waibell unnd

8. so der Zehende erfordertt solle Ziehenn. der verordnete Fuervier. unnd dan lestlich. da die Rott so groß. das deß fünfftenn Manns begert würde solle Zue Ziehenn der verordnete Veldtwaibell unnd solle sich disser Zuezug. deß Zwanizgisten, fünff Zehenden, Zehennden, oder fünfften Mans, allwegenn Allein Auf bewertte Personnen. und gar nit Auff unbewertte Nackhende Leutt versteen od: gedeutt werdenn.

9. Wovern sich Auch Hinfüro über Kurtz oder Lange Zeit einige emperung Einfiel Auflauff oder Auff Ruhr. Inner Lands als obsteht er Regen unnd begeben wurde. sollen Alle und Jede underthonnen. so in Jedem Gericht oder Külchspüll gesessenn. Ob sy schonn mit Iren leib Aigschafftenn ein ander gericht oder Külchspill Anderer Herschafftenn gehörig werenn, einen weg Als denn Andern den Jenigen bevelchs Haberen, unnder wellchen sy gesessen. mit dem Zue Zug. unnd sonnst in All anndere weg, Ohnverwegerlich alle schuldige gepürende gehorsam zue erzaigenn verbunden sein.

10. Wellicher oder welliche Aber wider disse Ordnung und Abschid sich ungehorsam erzaigenn. oder Aber ainiche Lannd Lermen. Auflauff oder Emperung zue würkhenn. sich unndersteen. oder hier wider etwas gefehrlichs Hanndlenn würde. der oder dieselbenn sollenn. Leib Ehr und guett. Nach beschaffenhait der Sachen unnd gestalltsame Jedes Verbrechens bestrafft unnd darinnen Kainer verschont werden. Darumb sich Menigklihenn. vor schadenn gefahr-Straff unnd Nachthaill zue hinttern wissen würdet. Hie Rauff gebiettendt der Rom. Kay. M. unnd füre dhl. Zue Osterreich: unserer Aller gnedigist unnd genedigistenn Heren Rath unnd Oberster Haubttmann der vier Herschafftenn vor dem Arlberg. unnd Vogtt beder Herschafftenn Bregentz unnd Hochennegs. mit sambtt Irer May. und durchl. Reth unnd Ambtsleuttenn. bemeltter beder Herschafftenn daß Jeder Menigklich. so woll die für gesetzte Aman, Steurer, Gerichts geschwornen unnd geordnete Bevelhs Haber. Als die underthonnen ihmgemein besagter Herschafftenn Bregentz unnd Hohennegs obeingefiertte Ordnung unnd Landts Rettung. wellihe Auch den underthonenn selbstenn zue guettem für genomen. und Angesehn ist in Allen Puncten und Articlen gebürende gehorsam erzaig, sonderlich aber die für gesetzte Aman, Steurer und Rihter den geord-

neten Bevelchs Haber unnd Rottmaistern, Auff ihr An Rieffenn Jeder Zeit guetten Ruggen schutz unnd schirm Halttenn unnd sy in in Allem den Jenigen so Innen berierte Ordnung Steif und Vestiglich — Hand Haben. die Verbrecher Auch wa Jr die Erfaren. Allwegen der Oberkaitt zue gebürenden straff Anzaigett unnd diß Ortts nihs verschweigett oder verhallttet. Alles bey ver Meidung der Jenigenn Straffenn. so in hievon Angeregter Lannds Rettung begriffenn seindt darundtert Niemandt verschonnt werden soll.

Zum Andern solle sich ein Jeder mit einer guetten lanngen Seittenwehr denn Aller Nehsten für sehenn. unnd dieselben Zue Kürchen. Hochzeiten. Schenkhnen. oder sonnst über Feldt, in und außer Halb der Herschafften Bregentz unnd Hohennegs An der Seittenn Trag. unnd nit wie biß Hero will beschehenn. so weibbisch mit Steckhen. oder Aber Kurtz gespannen wehrenn, wellihe hiemitt Jedermenigklich zue tragen, abgesteelhtt unnd verbottenn sein sollenn, hin unnd wider ziehenn, bey gewisser Straff fünff Pfundt Pfening. — — —

Zum vierttenn unnd Lestenn. soll in seinem Hauß hette der solle die selbenn inerhalb Ainés Monats nehst nach datte diß gebotts Zedels Anzueraittenen, verkauffenn unnd wekgebenn. dann bey wellihem nach verfließung bestimbts Monats der gleichenn feur Bixenn. befundenn werdenn sollttenn deren Jeder soll nit Allein selbige feur Bixen verlorenn unnd als Confißnirt Zue Ambts Handen ein Zue Ziehenn verwürkhtt habenn, sonder Auch noch dar Zue umb Zehen pfundt pfening. One gnad in dz Ambt Bregentz Zue bezallen gestrafft unnd vonn ihme eingezog werdenn.

Zum vierttenn unnd Sestenn. soll Auch Khein underthann deme in Jüngst gehalttner Musterung Wehren Aufferlegtt seit — hero Auch über — Antwort wordenn sehenn. Dieselben seine wehrenn gegen Niemandt versezen, vertausch, verkhauffenn. verschenckhenn. noch in einihe Andere weg verendern. Dar Auff Auch weder will noch wennig Entlehnen. vil wenniger Niemandt nichs dar Auff leihenn. Die für gesetzte Aman, Steurer, Richter unnd Lanndts Knechtt. sollenn Auch sollihe wehrenn. wie die genannt sein Mechttenn weder Pfennden Noch gannten unnd der Jennig so wennig oder will Auf dergleich wehrenn für gelihenn hatte. sein schuldt gentzlich unnd gar verloren habenn. Jene Auch darumben weder Lanndt gerichtt Noch Rehtt verfolgenn oder widerfarenn. Zue deme Allem Auch nitt Allein der so auff seine wehrenn etwaß entlehnet. unnd der Jennig so dar Auff für gelihen sonnder Auch die für gesetzte Aman, Steurer, Richtter unnd Lands Knehtt so ein sollches gewiß unnd der Oberkaitt nit Angezaigt hettenn. Jeder Allwegenn fünff pfundt Pfenging One Ansehenndt der Perschonn in dz Ambtt Bregentz Zue bezallenn verfallenn sehn. Auff das Alles sich Jeder Mennigklich Zue Rihtenn, vor schaden unnd Straffenn Zue verhinttenn wissen würdet. Actum Bregentz. unnd mit wolermelter Herrn Oberstenn Haubttmanns-Vogtes unnd Ambt Leuttenn hiefür gestelltenn Pettschafftenn bewert. Denn. dritten Novembris, deß sehzehend Hundert dritten Jars.

Bck. Eine Erklärung von dem französischen Exercizy.

Als in Vorarlberg bezw. im Montafon gegen Ende des vorvorigen Jahrhunderts wegen der kriegerischen Zeiten der Landsturm organisiert wurde, gab man auch nach französischem Vorbilde neue Exerziervorschriften heraus, welche wir nach einer orthographisch etwas verbesserten Handschrift folgen lassen:

Wenn man exerzieren will, so muß man sich ordentlich stellen, so daß Absatz an Absatz kommt, die Schuhspitzen werden auswärts gedreht. Sobald eine Hand von dem Gewehr los wird, so wird sie an den Schenkel derselben Seite gethan, der Daumen wird vorwärts, die übrigen Finger hinter sich gebogen; die Brust kommt vor, der Unterleib wird etwas zurückgezogen. Die Augen müßen allzeit gradaus sehen, so daß der Mann seinem Vorgänger (Nebenmann) nicht tiefer hinuntersehen kann, als in das sog. Genick. Bei dem Exerzieren muß der Kopf jeder Zeit ruhig sein; blos

die Augen dürfen bei der Richtung auf des nebenstehenden Manns Nasenspitz sehen. Der ordinäre Marsch wird gemeiniglich im Anfang auf der Trommel oder auf 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. kommandiert.

Der Geschwind- oder Doppelschritt wird gemacht auf 13, 14. Beim Marschieren wird und muß jeder Zeit mit dem linken Fuß angetreten werden. Wenn „vorwärts!" kommandiert wird, so wird der linke Fuß rasch in die Luft ausgezogen, die Schuhspitzen werden auswärts und etwas unter sich gebogen. Wenn „halt!" kommandiert wird, so müßen die Füße in der alten Richtung wieder sein. „Rechts um" hat 2 Tempos: auf 1 wird rechts um gemacht, auf 2 wird der rechte Fuß beigesetzt. „Links um" hat 2 Tempos; „rechts um kehrt" hat 2 Tempo.

Wenn kommandiert wird: „Fäll das Gewehr!", so wird mit 2 Tempo „rechts um" gemacht und das Gewehr hoch genommen, mit der linken Hand wird es bei dem mittelsten Ring gefaßt, mit der rechten Hand wird die Batterie aufgemacht und das Gewehr beim Einschnitt des Kolbens angefaßt. Wenn nach Tempo kommandiert wird: „Lads Gewehr!", so wird auf 1 mit der rechten Hand in die Tasche gefahren, die Patrone herausgenommen und an das Mundeck hingesetzt; auf 2 wird sie abgebißen, auf 3 das Pulver auf die Pfann geschüttet, mit 2 Fingern wird die Patrone gefaßt, mit 3 Fingern kommt man hinter die Batterie, auf 4 wird die Batterie geschloßen und das Gewehr wird kurz am Leib herum geschwenkt und der Ladstock angesetzt. Auf 5 wird der Ladstock in die Luft hinaus geschnellt und gleich die Hälfte desselben in den Lauf eingesetzt; auf 6 werden 2 Stöße ordentlich gemacht und der Ladstock kommt halben an seinen Ort, auf 7 kommt er an seinen Ort und das Gewehr wird geschultert.

Volksgericht in Montavon.

Von Dr. Paul Beck, Ravensburg.

Die Montavoner, ein winziger Rest der alten Romanen und noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts romanisch sprechend, waren früher sehr exklusiv. Sobald sich ein Fremder in ihrem Tale einnistete, der einem Mädchen den Hof machte oder dasselbe zur Frau nehmen wollte, banden sie ihn rücklings auf einen kleinen Karren und führten ihn in die Alfenz, so, daß ihn nur noch eben das Wasser bespülte. Schwoll über Nacht die Alfenz an, so ertrank der Unglückliche und kam in zwei Tagen niemand des Weges gegangen, so starb er Hungers. Bald, nachdem Vorarlberg bayerisch geworden war, wurde bei dem königlichen Appellationsgerichte Memmingen, dem Vorarlberg mit Montavon nunmehr zugeteilt war, ein Prozeß wegen eines auf diese Weise vollbrachten Mordes angängig gemacht. Die Beklagten verteidigten sich, dies Verfahren bestehe so lange als die Berge im Montafun, als eine nie beeinträchtigte Sitte; Gott habe das Urteil über den seinem Verhängnis Verfallenen gefällt, indem er die Alfenz anschwellen ließ oder verhinderte, daß jemand des Weges kam und den Festgebundenen rettete. Der bekannte originelle bayerische „Bergkommissär für Schwaben und Vorarlberg", Friedrich Freiherr v. Lupin auf Illerfeld, ging in Montafun, wie er in seiner Selbstbiographie (3. Teil, Weimar 1844) erzählt, in der Zeit von 1805—1814 nie allein in die Berge und sprach mit keiner Maid; „und doch," fährt er fort, „als ich aus dem Tale zurückgekehrt, bei Bludenz über die Alfenz fuhr, stürzte ich mit Roß und Wagen in den tief unter mir schäumenden Bergfluß hinunter. Es war ein wahres Wunder, daß ich mit dem Leben davonkam. Bei der Untersuchung zeigte es sich, daß die Ensbäume der Brücke abgesägt worden waren, und daß der erste, der darüber fuhr, und der war ich, mit der Brücke in den Strom hinabstürzen mußte. Wahrscheinlich hatte ich den Burschen des Tales allzulange in den Bergen verweilt. Sie dachten bestenfalls, geschah das keiner Maid zu lieb, so wird ihn unser Herrgott nicht verlassen und wird er sich mit Schwimmen schon zu helfen wissen, und das geschah auch wirklich." Wir brauchen wohl kaum zu erwähnen, daß dieser Brauch exemplarischer Volksjustiz längst aufgehört hat.

Buchdruckerei Franz Müller, Bregenz.

Archiv
für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs.

Herausgegeben vom Museumsverein für Vorarlberg.
Redigiert von Viktor Kleiner.

Nr. 11 u. 12. | Ausgegeben am 25. September 1909. | V. Jahrgang.

Erscheint monatlich einmal und kostet pro Jahr mit Postversendung in Deutschland und Österreich K 2.76, im Weltpostverein K 3.—. Mitglieder des Museums-Vereines für Vorarlberg erhalten die Zeitschrift zur Hälfte des obbezeichneten Preises. Bestellungen und Reklamationen sind an die Redaktion (Bregenz, Museums-Gebäude) zu richten.

Beitrag zur Topographie und Geschichte von Bezau.

Von Georg Keckeis, Lehrer in R.
(Fortsetzung).

Am 7. August 1779 eröffnete die Regierung der österr. Vorlande zu Freiburg dem Landammann und Rat des Inner-Bregenzerwaldes, daß die k. k. apostolische Majestät per decretum ex cancellaria aulica vom 17. Juli desselben Monats zur Behebung der bei der Preisregulierung des aus Vorarlberg nach Tirol zu liefernden Schmalzes alle Jahre vorkommenden Irrungen (Streitigkeiten) über geschehenen Vortrag allergnädigst angeordnet habe, daß der zwischen dem Lande Tirol und den Vorarlbergern bestehende Rezeß vom Jahre 1658 aufgehoben und für die Zukunft festgesetzt werde, daß die Vorarlberger das tirolische Salz wie alle andern Untertanen ohne alle weitere Begünstigung bezahlen, sie hingegen des bisherigen Zwangs, jährlich ein gewisses Quantum Schmalz für einen bestimmten Preis nach Tirol zu liefern, befreit und ihr Schmalz wie und wohin sie wollen zu verkaufen befugt sein sollen. — Soviel es jedoch die verflossene Zeit, d. i. die noch rückständigen Schmalzbezahlungen anbelange, sei noch nach dem genannten Rezeß die Bezahlung des gelieferten Schmalzes zu leisten, nämlich nach dem Mittelpreise in den Fronwagen zu Bregenz und Feldkirch mit 1 Kreuzer Zuschlag für den Fuhrlohn, sowie es in den vorigen Jahren erkannt und bestätiget worden.

Früher, d. h. vor noch etlichen Jahren war dies, wie es scheint anders, wie aus dem Nachfolgenden erhellet. In den Jahren 1769 und 1770 galt das Pfund Schmalz (Butter) z. B. in Bregenz 19—20 kr. R.-W. oder 55⅓ bis 58⅓ Heller, 1771 und 1772 dagegen zahlte man daselbst hiefür 19—22 kr. R.W. oder 53⅓ bis 64 h; in Innsbruck und Hall wurden aber dafür nur 15 und 14½ kr. patentierte Währung oder Wiener Währung Konventionsmünze, d. i. 53 und 51⅙ Heller entrichtet. In den erstgenannten 2 Jahren verloren die Bregenzerwälder an jedem Pfund Schmalz im Durchschnitte jährlich beinahe 5 h, in den letzteren 2 Jahren aber durchschnittlich jährlich 7½ h. Bei 900 Ztr. oder 90.000 Pfund macht dies im Verlaufe von Jahren eine beträchtliche Summe aus, welcher der wenn auch etwas billigere Salzpreis, wie es scheint, nicht entsprach; denn sonst würden sich die Wälder sicherlich nicht so angestrengt haben, daß der Rezeß vom Jahre 1658 aufgehoben werde.

Die Verpflichtung der Bregenzerwälder, alljährlich ein bestimmtes Quantum Schmalz nach Tirol zu liefern, muß bald nach dem Jahre 1779 neuerdings in Kraft getreten sein; denn anders läßt sich die Verordnung des Landammannes und Rates der Landschaft Bregenzerwald vom 7. Jänner 1787[1]) nicht wohl erklären, dieselbe lautete:

[1]) Landesarchiv Bregenz, Stand Bregenzerwald, Nr. alte 28, II.

„Von jeder Winterfuhr sollen 16 Pfd. Schmalz bei der bewußten Strafe von 6 Kreuzern per Pfund zur rechten Zeit nach Hall geliefert werden. Die Räte haben die Aufschreibung der Kühe vorzunehmen und dieselbe längstens innerhalb 14 Tagen dem Amtslandammann einzuhändigen."

Am gleichen Tage wurden noch folgende Anordnungen in allen Pfarrkirchen des Inner-Bregenzerwaldes kundgemacht:

„Morgen und übermorgen d. i. Montag und Dienstag den 8. und 9. Jänner, ist im ganzen Lande das Tanzen für den Landtag erlaubt, jedoch soll dasselbe nach diesen zwei Tagen unter schwerster Strafe ferners verboten bleiben."

„Wer politische Klagen anzubringen hat, kann sich künftigen Donnerstag den 11. d. M. am Schwarzenberg vor Sassion melden." —

d) Unter dem Datum Bezau den 21. Mai 1788 verfügte die Landschafts-Kanzlei des Innern-Bregenzerwaldes Nachstehendes:

„1. Der Molkenschlag ist für jede Zollen (10 Pfund) Schmalz auf 1 fl. 56 kr. gemacht worden und sollen die Säumer auf jede Kuh den Bauern 27 kr. wegen Hall vergüten.

2. Nach altem Brauch sei niemandem erlaubt, bei Hochzeiten andere Leute als die nächsten Verwandten bis auf gerade Geschwisterkind, Schwäger im ersten Grad, Gevaterleute oder Taufpaten und Vögte der Brautleute bei gewöhnlicher Strafe beizuziehen.

3. Haben die Räte mit Zuzug eines Bauern das Brot genau zu wägen, und wenn dasselbe über einen halben Vierling im Gewichte bei der dermaligen Zeit zu leicht erfunden würde, solle er dieses zur Armenkasse hinwegnehmen rc."

e) Am 4. Jänner 1820[1]) erstattete der provisorische Amtsverwalter des Landgerichtes Bregenzerwald, Adjunkt Vonbun, in Bezug auf das Tanzen in diesem Landgerichte folgenden Bericht an die k. k. Kreisamtsvorstehung in Bregenz:

„Der derzeitige Landgerichtsbezirk Bregenzerwald war in der Vorzeit in den Bezirk Inner-Bregenzerwald, den Bezirk Außer-Bregenzerwald und den Distrikt Mittelberg abgeteilt, welch' ersterer seit Jahrhunderten bis zum Jahre 1805 der früheren Landammannschaft Inner-Bregenzerwald, der zweite dem Gerichtsstande Lingenau und letzterer dem eigenen Gerichte Mittelberg unterstand

Damals wurden im innern Bregenzerwalde bis zum Jahre 1780 keine Privattänze gehalten; öffentliche Volksbelustigungen unter Tanzmusik hatten aber nur bei folgenden Veranlassungen und Zeiten statt:

a) in den letzten drei Faschingtagen;

b) im Sommer am St. Johannstage in den Bädern,

c) bei der Wahl eines Landammannes durch 3 bis 4 Tage,

d) an den Zunfttagen;

bei Hochzeiten hingegen, sowie am Neujahrs- und Kirchweihtage fanden im Inner-Bregenzerwalde keine Tanzmusiken statt.

In den Gerichten Lingenau und Mittelberg dagegen, welche dem k. k. Oberamte Bregenz unterstanden, waren die Tanzmusiken häufiger und weit weniger beschränkt, da das vormalige Oberamt Bregenz solche bei Ansuchen gegen 15 kr. Taxe unbeanständet bewilligte.

Bis zum Jahre 1805 erteilte die selbständige Landammannschaft Inner-Bregenzerwald aus eigener Macht die Tanzlizenzen und blieb der vorerwähnten Beschränkung so ziemlich getreu; in dem Gerichte Mittelberg und dem Gerichtsstande Lingenau erteilte, wie schon erwähnt, das k. k. Oberamt Bregenz auch die Tanzmusik-Lizenzen; seitdem diese 3 Distrikte zu einem Landgerichte vereinigt sind, wurden die Tanzmusiklizenzen vom Landgerichte erteilt, und zwar wie im übrigen Vorarlberg häufiger, z. B. bei Hochzeitfeiern, wobei aber die Dauer stets bis 12 Uhr nachts beschränkt wurde.

An Sonn- und Feiertagen wurden seit dem Bestande der Landgerichte nie,

[1]) Landesarchiv Bregenz, Stand Bregenzerwald, alte Nr. 79, II.

und an Werktagen nur an den Hochzeits-, den Zunft- und den zwei letzten Faschingtagen Tanzmusik-Lizenzen erteilt und zwar aus dem Grunde, weil sich das junge Volk hiebei so außerordentlich „verköstete", in dem die sehr nachteilige von den frühern Vorständen fruchtlos abzustellen bemühte Sitte besteht, daß ein Paar (um sich zu zeigen) drei sogenannte Freitänze (später Extratänze oder drüalluo genannt) „anfrümt", wobei die übrigen Tanzliebhaber ausstellen müssen, wofür dann aber 48 kr. bis 1 fl. 21 kr. R. W. (= 1 Kr. 40 Heller bis 2 Kr. 36 Heller) an die Musikanten bezahlt werden, welcher kostbillige Unfug so weit geht, daß diese Freitänze halbe Tage dauern und ein Teil den andern im Preise steigert.

So hat hier bei stetem Augenmerk die Tanzsucht nie so fest eingerissen und da zu große Einschränkung nach der Erfahrung unverhütbar die weit schädlicheren Winkelmusiken herbeiführen würde, so dürften auf dem Lande Tanzmusiken zu erlauben sein:

a) an Sonn- und gebotenen Feiertagen höchstens am Fasching- und Kirchweihsonntag,

b) bei allen am Montag gepflogen werdenden Hochzeiten,

c) an den am Montag zu haltenden Zunftagen und

d) am Faschingmontag nebst Dienstag.

Die Dauer dürfte von nachmittags 3 Uhr bis 12 Uhr nachts zu beschränken kommen.

Endlich wäre erwünscht, daß die Wirte die Musikanten zu bestreiten hätten, die Freitänze ganz abgeschafft und für Wirte wegen gestatteter Winkelmusiken bestimmte wirksame Geld- und körperliche Strafen mit dem Anhange des personellen Gewerbeverlustes (bei Realgerechtsamen auf die Dauer des Realbesitzes) im wiederholten Betretungsfalle ausgesprochen würden, was durch besondere Publikationen und Affizierung in den Wirtshäusern angekündet, und dadurch diesen vielfältigen Unfugen, welche mit der Heiligung der Feiertage ebensowenig als die Geldverschwendung und Entziehung von der Feldarbeit an Werktagen mit den häuslichen Verhältnissen des Landmannes vereinbar sind, erfolgreiche Grenzen gesetzt würden."

Die Pfarrei Bezau.

Im Jahre 1401[1]) waren „die Lüt zu Bätznow noch Kilchgenossen zu der Kilchen an der Egg", wohin sie „von altersher allweg gehört hend"; jedoch besaßen sie eine eigene Kirche zu Bezau, „die da gewihen war zu Ehren des guten Herren Sankt Josen (Jodok) und anderer Gotts Heiligen." Einen beständigen Priester hatten dieselben aber nicht, sondern es kam ein Vikar von Zeit zu Zeit von Egg, um Messe zu lesen und die nötigsten seelsorglichen Verrichtungen auszuüben; bei Taufen, Beerdigungen, Hochzeiten und in andern pfarrämtlichen Sachen waren sie an die Kirche von Egg angewiesen.

Die Zahl und Behäbigkeit der Bezauer hatte damals aber schon so weit zugenommen, daß sie aus eigenen Mitteln einen beständigen Priester anstellen wollten, „da wegen des fernen unkommlichen Weges, sonderlich zu Winters Ziten sie zur Kilchen an der Egg nicht leicht kommen können, und ein Lütpriester an der Egg desgleichen zu ihnen gen Bätznow, so daß er sie nicht nach Notdurft wohl zu versehen und zu versorgen vermochte, wie nach christlicher Ordnung und Satzung gewöhnlich und recht ist zu tun."

Gegen dieses Vorhaben der Bezauer wehrte sich zwar kein Kloster, wie an den meisten andern Orten des Waldes, da Egg Reichsgut war und erst später (1405) dem jungen Frauenkloster Valduna zugewiesen wurde; wohl aber stellte ihnen die Mutterkirche an der Egg und in ihrer Vertretung vor allem der damals bestellte Vikar Heinrich von Frö-wis, der seine Bezüge von der ihm zugewiesenen Filiale Bezau nicht aufgeben wollte, Hindernisse in den Weg. Dieser Vikar war der Sohn Wilhelm von Frö-wis, damals Landammann des Bregenzerwaldes. Letzterer wehrte sich energisch für seinen Sohn, den Vikar in Egg, und

[1]) Aus „Zur älteren Geschichte von Bezau" von Frz. Xaver Moosmann-Schnepfau, veröffentlicht im „Bregenzerwälderblatt".

führte den Streit mit den Leuten von Bezau, welcher dann vor den österreichischen Vogt in Feldkirch gebracht wurde, welcher unter Beizug des Stadtammannes und einiger angesehenen Bürger von Feldkirch endlich eine gütliche Vereinigung erwirkte, welche durch eine Urkunde, ausgestellt am Dienstag nach St. Andreastag (6. Dezember) 1401, bekräftigt und besiegelt wurde.[1])

Es wurde den Bezauern gestattet, einen eigenen Priester zu halten und alle Zehnten, Opfer und Stolgebühren diesem zu entrichten. Zur Ablösung hatten die Bezauer dem Vikar von Frömis in Egg jährlich auf St. Nikolaustag zu geben 20 Pfund Pfennig guter Konstanzer Münze, dann die Opfer an den drei Hochzeiten, nämlich am hl. Tag zu „Wihenachten", am hl. Tag zu Ostern und auf den hl. Tag zu Pfingsten.

Diese Leistungen versprachen sie für alle Zukunft nach Egg. Ferner sollten alle Jahrtage, die von Bezauern an der Egg gestiftet waren, dort verbleiben und nicht an die Kirche in Bezau zurückfallen. Weitere Ansprüche aber dürfe Egg nicht mehr machen, ausgenommen, wenn die dortige Kirche durch Feuersbrunst oder andere Unglücksfälle baufällig oder ruiniert würde und das Kirchengut zur Herstellung nicht mehr ausreichte; alsdann müßten auch die Bezauer an der Baulast nach ihrem alten, früher bestimmten Verhältnisse mitkonkurrieren.

— — — —

Anfangs der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts[2]) entstanden zwischen dem Pfarrer an der Egg, Jörg von Frömis, und den Kilchgenossen zu Becznow, einer Filiale und Tochter der Kirche zu Egg (welche vor Jahren [1401] der weiten Entfernung und der Schnee- und Wasserhindernisse wegen davon geschieden und mit einem „sondern priester" einige Zeit her versehen ist) „spenn, zwytracht und irrung". Jörg von Frömis war nämlich der Meinung, daß die Kilchgenossen von Bezau ihm als rechtem oder eigentlichem Kilchherrn zu der Haupt- oder Mutterkirche gehören und sohin forderte, daß dieselben mit dem Opfer und allen Sakramenten und Diensten zu gehorsamen haben, aber auch verpflichtet seien, bei baulichen Veränderungen an der Kirche zu Egg, beim Ausbessern der Glocken und deren Neuerstellung im Verhältnisse beizusteuern, und besonders auch an dem, was bisher bereits verbaut worden, zu bezahlen schuldig seien. Die Kirchgenossen von Bezau verneinten dies jedoch.

Die Entscheidung in dieser Streitsache legten beide Teile in die Hände des Vogtes der Herrschaft Feldkirch, mit Namen Ulrich Freiherr von Brandis. Laut Urkunde vom 24. Mai 1464 (Donnerstag nach dem hl. Pfingsttag)[1]) schlichtete derselbe diese Angelegenheit folgendermaßen:

„Ich Ulrich Freiherr von Brandis, derzeit Vogt zu Feldkirch, bekenne öffenlich mit dem Brief und tue kund allermänniglich von wegen der Spenn, Zwietracht und Irrung, so auferstanden sind zwischen dem ehrsamen Herrn Jörgen von Frömis, Kilchherrn an der Egg im hintern Bregenzerwald und seinen Kilchgenossen daselbst an der Egg an einem, und den ehrbaren Leuten, den Kilchgenossen gemeinlich zu Betznow, die eine Filiale und Tochter der jetzt benannten Kirchen an der Egg und vor etwieviel Jahren um Notdurft der obberührten Kilchgenossen zu Betznow von (wegen) Ferne des Weges, auch von (wegen) Schnee und Wasser, so zu etlichen Zeiten zufallet, davon geschidet und mit einem sondern Priester einige Zeit her versehen ist, an dem andern Teil; — daselbs der obgenannte Herr Jörg Frömis vermeint, die bemeldten Kilchgenossen zu Betznow ihm als rechtem Kirchherrn zu der Hauptkirchen mit aller christlichen Ordnung zugehören, mit Opfer und allen Sakramenten und Diensten zu versprechen Gehorsam, und auch die berührte Kirche an der Egg zu bauen, Glocken zu

[1]) Original im Bezirksgerichts-Archiv in Bezau.

[2]) Aus L. Rapps topographisch-historischen Beschreibung des Generalviktariates Vorarlberg, Band IV. 625.

[1]) Originalurkunde auf Pergament im Pfarrarchiv zu Egg.

bessern und zu machen als eine Tochter der obgeschriebenen Kirche, wann sie dessen notdürftig sei, und sonder (besonders) was jetzt verbaut ist, das (dieses) den andern Untertanen an der Egg helfen zu bezahlen schuldig sein sollen. Und aber die von Betznow das zu tun schuldig sein nicht vermeinen, deshalb sie beiderseits aller solcher ihrer Stöß und Zwaiung willkürlich auf mich kommen sind, also wie ich sie darum entscheid und zwischen ihnen ausspreche, und daß sie gänzlich dabei sollen und wollen bleiben. Als sie denn das beidteil für sie und ihre Nachbarn, und Herr Jörg Frömis für sich selbst und die andern für sich und ihre Kirchgenossen bei ihrer Hand gegebenen Treue mir an meine Hand, dem nachzukommen gelobt und versprochen haben; auf solches habe ich mich solcher Sach beladen, sie in ihrem Fürbringen genugsamlich und nach Notdurft gehört und darnach zwischen ihnen betädingt, abgeredt und ausgesprochen:

Des ersten, daß aller Unwille und Unfreundschaft zwischen beiden obgenannten Parteien bis auf diesen heutigen Tag verloffen, soll ganz tot, ab, verricht und geschlichtet heißen und sein für sie und männiglich zu der Sachhaft gewandt und verdacht.

Ferner habe ich zwischen ihnen abgeredt und ausgesprochen, daß die obgenannten Kilchgenossen zu Betznow in Erkenntnis ihres rechten Kirchherrn, als eine Filiale der Kirche an der Egg, dem obbemeldten Herrn Jörgen Frömis sein Lebtag oder solang er die berührte Kirche an der Egg inne hat und besitzet und nicht füro soll der Täding des sankshalben (?) währen, für alle seine pfarrlichen Rechte jährlich und jedes Jahr allein und besonders allerwegen auf St. Niklaustag ohne alles Verziehen soller antworten und geben zwanzig Pfund Pfennig Konstanzer Münz oder in der Münz, die alsdann im Bregenzerwald gang und gäbe ist, ohne allen seinen Schaden, und sonst sollen sie ihm weiter zu tun nichts schuldig sein, noch er sie füro nicht mehr steigern in keinem Weg,

allein die drei hochzeitlichen Opfer (zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sollen sie ihm geben ohne alle Widerred zur Erkenntnis ihres rechten Kirchherrn ohne Eintrag antworten und geben. Denn wenn sie jährlich daran säumig wären ihm die ehgenannten 20 Pfund Pfennig nach seiner Boten ersten Erforderung, so er in der Kirchen zu Betznow tun würde, nicht bezahlten, weß er deß Schaden nähme mit Gerichten oder andern Sachen, denselben Schaden sollen sie ihm auch ausrichten ohne seinen Schaden. — Und bei dieser Abredung soll Herr Jörg Frömis halb, ganz fest und unverweigert bleiben, also daß er kein Gesuch dawider mit keinerlei Gerichten durch sich selbst anzeigen tun soll. — Wäre aber, daß ihm ein Bischof zu Konstanz oder ein Vikarius um solches verwilligen Ersuchen oder fürnehmen würde, ist ihm vorbehalten, sich wider seine Obern nach Ordnung des Rechten nicht zu setzen, sondern denen gehorsam sein, daß ihm das hieran nicht Schaden bringen soll.

Dann von der Untertanen wegen an der Egg, die etwieviel Zeit schwerlich an ihrer Kirchen daselbst zu bauen und jetzt eine große Glocke zu machen und zu bessern haben, habe ich zwischen ihnen ausgesprochen, daß die Nachbarn und Kilchgenossen zu Betznow für alle vergangenen Sachen, (die) bis auf den Tag verlaufen, für die Glocken, die sie jetzt nächst machen werden und alle Ding, den Nachbarn an der Egg sollen antworten und geben zwanzig rheinisch Gulden auf jetzt St. Michaelstag ohne allen ihren Schaden.

Was aber der berührten Kirchen an der Egg nun hinfüro von Brunst oder anderen Sachen zustände, daß die (sie) baufällig oder zu bauen notdürftig sein würde, oder daß ihr von Glocken-Brechens wegen solch großer Schaden zuginge, daß die Kirchenpfleger mit dem Kirchengut nicht ausreichen möchten und daß die Kilchgenossen außerhalb der Betzneck sich selbst darum angreifen müssen, so sollen die von Betznow, wenn man ihnen dazu verkündet, ihre Hilf und Steuer dazu geben, nach dem (wie) sie und die Vorderen bisher zu solchem Bauen und Sachen gewöhnlich dahin gegeben und getan haben, alles getreulich und ungefährlich.

Und dessen zu wahrer fester Urkund jetzt und hinach hab ich obgenannter Freiherr von Brandis der Brief zween in gleichem Laut auf ihr beider Teil Bitte und Begehren schreiben, mit meinem anhangenden Insigl besiegeln und jedwederm Teil einen geben lassen zu Gedächtnus aller obgeschriebenen Sachen, doch mir und meinen Erben ohne Schaden. Geben auf Donnerstag nach dem hl. Pfingsttag (24. Mai) nach Christi Geburt im 1464. Jahr."

Von einer wirklichen Separation von der Mutterkirche war damals aber noch keine Rede; denn, wie wir gesehen haben, wird Bezau noch im Jahre 1464 ausdrücklich „eine Filiale und Tochter der Kirche an der Egg" genannt. Laut Urkunde vom 23. August 1497 kam endlich die Trennung von Egg und die förmliche Errichtung einer selbständigen Pfarre in Bezau zustande. Das Patronat über diese neue Pfarrei wurde der Gemeinde überlassen, weil sie dieselbe aus eigenen Mitteln gestiftet hatte. Die jährliche Rekognitionsgebühr an den Pfarrer von Egg ward ursprünglich, wie schon erwähnt, auf 20 Pfd. Pfennig festgesetzt, mit beschöfl. Ordinariatserlaß vom 23. Jänner 1688 aber auf 15 Pfd. oder in Reichswährung auf 17 fl. 7½ kr. vermindert; heute beträgt diese Gebühr 15 fl. öster. Währ. = 30 Kr.

Die zuletzt erwähnte Urkunde, welche im Pfarrarchiv Bezau aufbewahrt wird, hat folgenden Inhalt: Zwischen den beiden Pfarreien Egg und Bezau und deren jetzigen Pfarrherren und Pfarrangehörigen entstanden abermals Differenzen und Mißverständnisse. Egg verlangte nämlich von Bezau als ehemaliger Filiale einen Beitrag zur Wiederherstellung ihres baufälligen Kirchturmes. Die Bezauer jedoch waren der Ansicht, daß sie zu dem begehrten Beitrag keineswegs verpflichtet seien, weil ihre Kirche seit unvordenklichen Zeiten von der Mutterkirche in Egg getrennt und eine eigene Pfarrei geworden, und weil das pfarrliche Benefizium zu Bezau anfänglich so gering gewesen, daß selten ein gehörig qualifizierter Priester dasselbe übernommen habe. Inzwischen sei aber dessen Einkommen durch die Beisteuer gutherziger Leute allda nach und nach um die Hälfte vermehrt worden, und es würde sich nicht gebühren, solche Gaben von Pfarrangehörigen zur Erhaltung einer anderen Kirche zu verwenden. Dadurch würde die Pfründe zu Bezau mit der Zeit auch wieder in die vorige Unvermögenheit geraten und denjenigen, welche etwa Willens wären, etwas dahin zu stiften, die Lust dazu benommen.

Ein weiterer Beschwerdepunkt bildete die vom Pfarrer in Bezau an jenen in Egg jährlich zu verabreichende Rekognition von 20 Pfund. Dieselbe sei bisher ganz unregelmäßig geliefert und anstatt der bestimmten 20 Pfd. gewöhnlich weniger bezahlt worden. — Endlich war auch, wie wir früher sahen, wegen des Fischbaches in Bezau Streit entstanden.

Zur Hintanhaltung aller ferneren Weitläufigkeiten und Kosten übertrugen beide Parteien die Entscheidung dieser strittigen Punkte dem Konstanzischen Offiziale. Dasselbe erkannte laut Urkunde vom 23. Jänner 1688 für billig, recht und tunlich, daß 1. ein jeweiliger Pfarrherr zu Betzaw dem Pfarrer zu Egg um alle gesuchte Ansprach (was die auch immer für Namen haben möge) eine jährliche Rekognition von fünfzehn Pfund Pfennig gemeiner Landsmünz und Währung, jedesmal auf Martini bar bezahlen solle. 2. Haben die von Bezau denen von Egg zur Mitunterhaltung ihrer Pfarrkirche ein für allemal 125 fl. erstgedachter Münz zu immerwährendem Kennzeichen der ehemals geschehenen Separation innerhalb eines Monats bar zu entrichten. 3. Was die Entscheidung über den Bach zu Bezau und dessen Nutznießung anbelangt, wurde dieselbe schon früher mitgeteilt. — „Mit diesem Obbeschriebenem sollen alle Streitigkeiten für jetzt und künftige ewige Zeiten entzwischen denen Parteien gänzlich und gar aufgehebt und alles vorhergehende Widrige tot und ab sein also und dergestalten, daß fürohin wegen der Separation eingangs gemeldter beider Pfarreien Egg und Betzow ganz keine Kontraverse mehr sein oder von einem Teil moviert, sondern

allerseits lediglich acquiescirt werden soll; allermassen ein solches hiemit im Namen des Bischofs bestermassen konfirmiert und bestätigt wird.

Welches alles und jedes mehrgedachte Parteien allerseits mitgehört, angenommen und versprochen haben für sich, alle ihre Erben und Nachkommen, dabei jetzt und inskünftig beständig zu verbleiben bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Reichstalern."

Die Pfarrkirche in Bezau.

In einem „Beschrieb" der Pfarre Bezau vom 28. Februar 1809, verfaßt vom damaligen Ortspfarrer Peter Moosbrugger,[1]) lesen wir folgendes: „Die Pfarre Bezau liegt in einem bequemen Tale des Bregenzerwaldes und gehört zum Dekanat Bregenz der Diözese Konstanz: sie ist in politischer, richterlicher und finanzieller Hinsicht dem Landgerichte Inner-Bregenzerwald in Bezau und dem Rentamte Bregenz untergeordnet. Der Umkreis der bewohnten Häuser in dieser Pfarre erstreckt sich auf eine Stunde; der Pfarrbezirk aber dehnt sich, besonders zur Frühlings- und Sommerszeit, wo die meisten Bewohner in den Vorsäßen und Alpen sind, auf fünf Stunden aus."

Schon Ende des 14. oder anfangs des 15 .Jahrhunderts stand in Bezau eine Kapelle, denn schon im Jahre 1401 wurde von dieser Gemeinde mit dem Pfarrer von Egg ein Abkommen getroffen, vermöge welchem gestattet ward, einen Priester zum Messelesen und zu andern geistlichen Verrichtungen bei sich zu unterhalten. Am Anfange der 1490er Jahre fand, wie es scheint, eine Vergrößerung der alten Kapelle statt; die neue Kirche wurde dann am 26. August 1494 mit ihren Altären und dem Friedhofe eingeweiht. Bald darauf, anno 1497, wurde dieselbe, wie wir gehört haben, zur eigentlichen Pfarrkirche erhoben. Ob die Kirche seit dieser Zeit bis anfangs der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts nochmals vergrößert wurde oder ob sonstige wesentliche Verbesserungen oder größere Reparaturen an derselben vorgenommen wurden, kann aus Mangel diesbezüglicher Daten nicht bestimmt werden. Gewiß jedoch ist, daß das anno 1907 abgebrochene Gotteshaus aus dem Jahre 1771 stammt, wo es unter dem Pfarrer Thomas Rhomberg vergrößert worden ist.[1])

Pfarrer Gebhard Ganntner beschreibt dieselbe in seiner im Jahre 1835 verfaßten Topographie von Bezau folgendermaßen[2]):

„Die Pfarrkirche (ein mittelgroßes Gebäude im gewöhnlichen Stile neuerer Landkirchen mit flacher Decke im Schiffe und im Presbyterium gewölbt) ist neu, regelmäßig und hell. Die Kirche ist für die Sommers- aber nicht für die Winterszeit geräumig genug. Hauptpatron ist der hl. Jodok, dessen Fest am 13. Dezember gefeiert wird; Sekundarpatrone sind der Erzengel Michael und die hl. Dreikönige. In derselben befinden sich 3 Altäre, alle von Holz, von denen jedoch der Hauptaltar nicht für dieses Gotteshaus bestimmt gewesen zu sein scheint; denn er ist offenbar älter als die beiden Seitenaltäre. Das Blatt des Hochaltars stellt die 3 Weisen dar, wie sie dem göttlichen Kinde ihre Opfergaben darbringen; auf den Blättern der Seitenaltäre sind die hl. Familie bezw. die Geburt Christi abgebildet. Alle 3 Bilder stammen von dem berühmten Maler Matthias Zehender aus dem Jahre 1684. Erwähnenswert ist der von dem k. k. Regierungsrat Dr. Jakob Greußing in Innsbruck gestiftete Taufstein, ganz massiv von Marmor, aus dem Jahre 1696. Geschnitzte Bilder finden sich in dieser Kirche von der Hand des hiesigen Bildhauers Leopold Feurstein, dessen Arbeiten von Sachkundigen noch jetzt gerühmt werden. Seit dem Jahre 1813 hat die Kirche

[1]) Aus dem Gemeindearchiv in Bezau.

[1]) Nachträglich erfahre ich, daß in dem im Turmknopfe sich befindlichen Schriftstücke auch von einer im Jahre 1821 vorgenommenen Erneuerung der Kirche und des Turmes die Rede sei. Dies wird sich aber sehr wahrscheinlich nur auf eine Renovierung derselben beziehen. Denn von einem Neubau oder einer Vergrößerung des Turmes fand ich beim Ordnen der Schriften des Gemeindearchives nichts vor.

[2]) Originalmanuskript liegt im Pfarrhof zu Bezau. Siehe auch Abschrift in Band IV Seite 716 u. f. von L. Rapp.

auch eine Orgel, die von Josef Haser zu Stiefenhofen in Bayern verfertigt wurde. (Das schon erwähnte Schriftstück im Turmknopfe besagt, daß die Kirche anno 1813 mit einer neuen Orgel geziert worden sei.) — Unter den hl. Gefäßen zeichnet sich die vom Dompfarrer in Konstanz, Andreas Feurstein, seiner Pfarr- und Mutterkirche geschenkte Monstranz aus; Andreas Feurstein war aus Bezau gebürtig. Die Malerei ist außer den Altärblättern und jener am Plafond im Chor durchgehends schlecht. — Der Turm ist von ziemlicher Höhe, mit schöner Kuppel versehen, und enthält 4 Glocken. Die größte derselben, im Gewichte von 41½ Ztr., ist im Jahre 1784 von einer gewissen Elisabeth Berlinger von hier (gestorben am 1. März 1785 im Alter von 82 Jahren) gestiftet und zu Konstanz gegossen worden. (Aus dem Schriftstücke im Turmknopfe erfahren wir, daß der Turm im Jahre 1783 mit einer schönen Glocke versehen worden sei.) Sie zeichnet sich durch ihren sonoren Ton und eleganten Guß aus. — Der Gottesacker um die Kirche herum, auch jetzt noch zu klein, wurde im heurigen Jahre (also anno 1835) durch Wegräumung eines benachbarten Gebäudes in etwas vergrößert." —

Als Ergänzung zu dieser Beschreibung fügt L. Rapp in Band IV, S. 717 und 718 noch folgendes bei: „In den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurden neue Seitenaltäre aus Gipsmarmor in romanischem Stile hergestellt und am 6. Juli 1864 vom Generalvikar Josef Feßler geweiht, und zwar auf der Evangelienseite zu Ehren der hl. hl. Josef und Aloisius, auf der Epistelseite zu Ehren der seligsten Jungfrau und des hl. Wendelin. Am 8. August 1875 wurde auch der Hochaltar vom Weihbischof Johann Amberg zu Ehren des hl. Jodok konsekriert. Da das Gemälde auf demselben die hl. Dreikönige vorstellt, so wurde der Hauptkirchenpatron als Statue auf diesem Altar angebracht, ihm gegenüber die Statue der Himmelskönigin. Auf der einfachen Empore steht noch (1902) die gute alte Orgel mit 12 Registern. —

Im Jahre 1884 wurde diese Kirche von Wilhelm in Schlachters, einem gebürtigen Bezauer (der 1885 im Alter von 66 Jahren starb) dekoriert. Im Langhause sieht man an der Decke vor dem Chorbogen die Aussendung der Apostel, in der Mitte die Geburt Christi und beim Eingang unter der Empore die Austreibung der Käufer und Verkäufer aus dem Tempel. — In der Sakristei ist noch ein altes Sakramentshäuschen aus Stein zu sehen. — Die Paramente sind gut und in genügender Anzahl vorhanden; insbesondere verdient ein alter, jedoch gut erhaltener Ornat Erwähnung, ebenso ein neues rotes Meßgewand, das 200 fl. gekostet hat und von Frau Wilhelm in Schlachters, ebenfalls aus Bezau gebürtig, verfertigt worden ist. — Es sind 5 Kelche vorhanden, darunter ein großer gotischer, ganz von Silber, gestiftet vom Abte **Jodok Stülz im Stifte St. Florian bei** Linz, geb. am 23. Februar 1799 in Bezau, gestorben 28. Juni 1872 in Gastein. Der zweitgrößte ist ein Geschenk des hiesigen Pfarrers Wolfgang Greber (von 1683 bis 1720 Seelsorger dahier). Von demselben wurde auch ein schönes silbernes Rauchfaß dieser Kirche gespendet. Die Sonnenmonstranz ist ebenfalls aus Silber. — Im Kirchturme befinden sich fünf Glocken und im Dachreiter ein Totenglöcklein. Die größte Glocke (60 Zentner schwer) wurde von Jungfrau M. Anna Kohler zur Ach gestiftet und im Jahre 1874 zu Feldkirch von Graßmayr neu gegossen; drei alte wurden umgegossen. Die zweitgrößte ist noch die alte, 1784 zu Konstanz gegossene."

Nach Aufschreibungen in einem Büchlein, das sich im Pfarrarchiv in Bezau befindet, stifteten an ein Totenglöcklein daselbst anno 1704 Katharina Rehmin 60 fl., 1707 Barbara Schwärzler 40 fl. und am 31. Jänner 1716 ein Jakob Wilhelm, des Josefs Sohn von Bezau, 50 fl., zusammen also 150 fl. Ob noch andere Stifter waren und wann dieses Glöcklein angeschafft wurde, ist mir unbekannt.

Hier besteht, fährt L. Rapp fort, auch **eine Missionsstiftung von Jungfrau M.** Anna Kohler zur Ach mit 800 fl. Kapi-

tal zur Abhaltung von Volksexerzitien alle zehn Jahre. Die erste Volksmission fand im Jahre 1874 statt. — In dieser Gemeinde ist auch ein bedeutender Fond zum Besten der armen Schulkinder vorhanden. — Zu erwähnen ist ferner die Studienstipendiumstiftung vom Pfarrer Joh. Georg Schwarz mit einem Kapital von 2000 fl.; ebenso eine Stiftung für Gymnasiasten von Pfarrer Kaspar Alois Albrecht mit einem Fond von 6000 fl., dessen Vater, Landrichter in Bludenz, aus Bezau gebürtig war. Jeder Stipendiat bekommt jährlich 240 fl. Von diesem Guttäter besteht auch ein Jungfrauen-Ausstattungs-Stipendium mit einem Kapital von 20.000 fl., dessen Renten jährlich an eine Bewerberin (aus der Albrecht'schen Verwandtschaft) zum Zwecke der Eheschließung oder des Eintrittes in ein Kloster verteilt werden sollen.

Filialkapellen in Bezau.

In dem mehrerwähnten „Beschrieb" der Pfarrei Bezau vom Jahre 1809 sagt Pfarrer Moosbrugger diesbezüglich: „Der Pfarrbezirk begreift 3 Filialkapellen in sich, die erste in Oberbezau ad S. Sebastianum, — die zweite in Ellenbogen ad S. Leonhardum, — die dritte in Schönenbach ad S. S. Trinitatem.

Die Filial-Kapelle in Oberbezau ist seit ihrer Fundation der Pfarrkirche einverleibt und zu Pestzeiten im 17. Jahrhundert von der Gemeinde erbaut worden. Jährlich müssen allda laut Stiftung 4 hl. Messen um Bewahrung vor Krankheiten und Seuchen gelesen werden. Es wird auch alle Sonn- und Feiertage auf den Abend von den in dieser Gegend wohnenden Pfarrangehörigen ein Rosenkranz zu Ehren des hl. Sebastian gebetet." — Diesem fügt L. Rapp bei: „Der neue Altar wurde 1875 vom Weihbischof Johann Amberg konsekriert. Im Dachreiter hängt ein Glöcklein. Im Jahre 1696 wurden die Verpflichtungen des hiesigen Pfarrers und Mesners an dieser Kapelle vom bischöflichen Ordinariate zu Konstanz festgesetzt. Die Konsekration dieser Kapelle geschah am 10. Oktober 1705. Am 18. Juli 1875 wurde in derselben vom Kapuzinerpater Bruno Fuchs der hl. Kreuzweg eingeweiht."

Zum bessern Verständnis über die Entstehung dieser Kapelle diene folgender Zusatz. In den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts trat eine große Hungersnot ein, worauf ein pestartiges Sterben folgte. Ein Teil von Dornbirn ward bei dieser Gelegenheit fast ganz entvölkert; auch im Bregenzerwalde fielen manche Opfer. Man machte deshalb Gelübte und veranstaltete Massenprozessionen. Endlich hörte die Seuche auf und erreichte die innersten Gemeinden nicht mehr. 1636 ist als das unheilvolle Jahr bezeichnet. Auf der Schnepfegg steht die St. Wendelinskapelle als Votivkirchlein (als Gelübde- oder Weihkirchlein) am jetzigen Platze vergrößert da. In Mellau bezeichnen drei aufgerichtete Kreuze zwischen dem Orte selbst und dem Weiler Klaus das „Nicht weiter" der Pest. Infolge eines solchen Gelübdes entstand auch die St. Sebastianskapelle in Oberbezau.

Ueber die Kapelle in Ellenbogen schreibt Pfarrer Moosbrugger anno 1809 an die bayerische Regierung: „In der Filial-Kapelle Ellenbogen, die für sich besteht, müssen laut Stiftung jährlich 6 hl. Messen gelesen werden. Diese Kapelle dient den dortigen Einwohnern auch dazu, daß sie in Feuers- und Wassernöten, weil sie vom Hauptorte eine Viertelstunde entfernt sind, mit dem Glöcklein ein Zeichen zu schleuniger Hilfe geben können. — Aus den angegebenen Gründen wünschen die Pfarrangehörigen, daß sowohl diese Kapelle, als auch jene in Oberbezau fernerhin zu bestehen begnadigt werden möchten." — In L. Rapp IV 719 lesen wir ferner: „Die konsekrierte Kapelle zum hl. Leonhard in Ellenbogen mit einem Altar, auf dem eine Statue des hl. Leonhard sich befindet, brannte im Frühjahre 1764 ab, wurde aber bald wieder aufgebaut."

„Die Filial-Kapelle Schönenbach, berichtet Pfarrer Moosbrugger, ist unentbehrlich. Schönenbach ist ein Vorsäß mit zirka 30 Hütten, 3 Stunden von der Pfarre Bezau entfernt. Ein großer Teil der Bewohner des Pfarrortes wohnt zur Frühlingszeit, d. i. von gegen Ende Mai

oder Anfangs Juni bis 8. Juli, allda, und es muß daher an Sonn- und Feiertagen pfärrlicher Gottesdienst gehalten werden. Da diese Filiale keine Stiftung besitzt, so wird dieselbe sowie die übrigen aufgehenden Kosten von den Besitzern dieses Vorsäßes unterhalten und bestritten." — Nach L. Rapp IV 719 wurde diese Kapelle, zu Ehren der hlst. Dreifaltigkeit erbaut, anno 1884 restauriert. Auf dem Altare befindet sich jetzt ein Herz-Jesubild. Der hl. Kreuzweg wurde am 8. Juni 1871 vom Guardian P. Bruno Fuchs eingeweiht. Das „Kirchweihfest" wird hier am 29. Juni jeden Jahres gefeiert.

In einem Aufschreibebüchlein, das sich im Pfarrarchiv Bezau befindet, kommt folgende Stelle vor: „Am 7. August 1708 hat Katharina Egender, Kaspar Zünds Hausfrau, ihren letzten Willen erklärt und darin ausgesprochen, daß sie ein Bild oder eine Kapelle auf dem „Villmoß" machen lassen will samt einem Glöcklein darin." Wann dieser letzte Wille zur Ausführung gelangte, ist mir unbekannt.

Das Kapuzinerkloster in Bezau.

Im Landesarchiv zu Bregenz befindet sich unter Nr. 826 eine kleine Hauschronik, „angefangen im Jahre 1621 durch Johannes Hartmann, des Rates von Bezau", welche verschiedene Aufzeichnungen bis Ende des 18. Jahrhunderts enthält. Ueber die Entstehung des Kapuzinerklosters berichtet uns dieselbe wie folgt: „Vom Anfange und der Erbauung des allhiesigen Kapuzinerklosters hab ich in kurzem allhier zu merken und zu verzeichnen nicht unterlassen wollen. — Zu wissen, daß der ehrenfeste, fürsichtige, hoch- und wohlgelehrte Herr Johann Waldner, dieser Zeit Landammann des hintern Bregenzerwaldes, und mit ihm der ehrsame Hans Felder samt seiner eheliebenden Hausfrau, Katharina Feuersteinin, und derselben Mutter Anna Remin sich aus geistlichem Eifer unterfangen, einen Anfang zu machen, ein Kapuzinerkloster zu bauen. Wie sie dann erstens bei den Vätern der Kapuziner und sonderlich bei dem Generalkapitel einkommen und beworben, welches ihnen bewilliget und zugelassen worden, nachmalen auch von der hohen geistlichen Obrigkeit zu Kostanz bestätiget und gut geheißen worden. Volgends auch einer ganzen Landschaft des hintern Bregenzerwaldes, Geistlichen und Weltlichen, Reichen und Armen, fürgetragen worden, ob sie trauen und wollen das Kloster erbauen, wie auch die Väter und Kapuziner erhalten, worauf sich die ganze Landschaft einhellig erkläret, daß sie das Kloster wollen erbauen auch dasselbe und die Väter und Kapuziner erhalten. So hat nun dieses Kloster seinen Anfang genommen, als man zählte 1653. Welchen Anfang gemacht haben, wie oben vermeldet, Herr Johann Waldner, Landammann des hintern Bregenzerwaldes, wie auch gedachter Hans Felder samt seiner lieben Hausfrau und Schwieger, welche nicht allein vielfältige Mühe und Arbeit angewendet, sondern auch reichlich daran gesteuert und gestiftet. Weil es aber ihnen allein zuviel gewesen, hat sich eine ganze Landschaft stark bemühet und gearbeitet mit Steuern, Fronwerken und Zuführen alles Materiales, wie dann schier kein Mann im ganzen Land gefunden wird, der sich nicht vielfältig eingestellet, doch auch einer für den andern, nicht ausgesetzt, noch viel weniger verdrossen, bis es ausgebaut worden. — Es ist auch die Klosterkirche im Jahre 1656 gebaut und den 22. Oktober bemelten Jahrs von dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Franz Johann, Bischof zu Kostanz, geweiht worden. Gedachter Bischof hat auch auf diesmal die Firmung im ganzen Lande vorgenommen. — Es sind die Väter der Kapuziner den 14. November 1656 allhero gekommen und das Klösterlein zum ersten Male bezogen und eingenommen und allda verblieben."

Pfarrer Gebhard Gantner, von 1822 bis 1836 dahier, schreibt über die Gründung des Klosters in seiner Topographie von Bezau, verfaßt anno 1835, folgendes[1]): „Bis zum Jahre 1652 hatten die Kapuziner von Bregenz auch in dem innern Bregenzerwalde geistliche Aus-

[1]) Das Original-Manuskript liegt im Pfarrarchiv Bezau. — Siehe auch L. Rapp, Band IV, 725 ff.

hilfe geleistet, waren zu gewissen Zeiten, wie z. B. im Advent, in der Fasten, dahin gekommen, um daselbst ihre gewohnten Sammlungen vorzunehmen. Bis zu besagtem Jahre äußerte der hintere Bregenzerwald oft den Wunsch, eine ständige, dauernde Aushilfe durch diesen Orden zu bekommen. Allein diesem Wunsche wurde von Seite des Ordens wegen Rauheit des Klimas und Abgeschiedenheit der Gegend nicht entsprochen, wobei hervorgehoben wurde, daß sie, die Hinterwälder, die Hilfe des Klosters in Bregenz ansprechen mögen. Mit Schreiben vom 4. Februar 1652 stellte dann der Landammann Johann Waldner im eigenen und im Namen des Landes an den Provinzial der schweizerischen Kapuzinerprovinz den Antrag, den Kapuzinern zur Errichtung eines Hospizes oder Herbergsklosters in Bezau ein Haus schenken zu wollen. Zu damaliger Zeit lebte nämlich in Bezau eine gewisse Anna Rhem, Witwe des Gastwirtes Gabriel Feurstein, welche eine einzige, an einen gewissen Johann Felder verheiratete, kinderlose Tochter hatte. Diese Familie ließ nun durch den Landammann Waldner den Kapuzinern ihre eigentümliche, nahe bei der Kirche gelegene Behausung zum Geschenke anbieten, die Landammannschaft selbst aber versprach, diese Behausung dem Zwecke eines Hospitiums gemäß einrichten und mit dem Nötigen versehen zu wollen, wobei der Wunsch ausgedrückt wurde, die Kapuziner möchten sodann dieselbe in der Advent- und Fastenzeit und zu andern hl. Zeiten bei der zu leistenden Aushilfe benützen. Auf dieses Bittgesuch hin wurde dem innern Bregenzerwalde von Seite des Kapitels zu Luzern unterm 24. April desselben Jahres zugesichert, daß mit guter Gelegenheit Bezau's Oertlichkeit besichtigt und für die Errichtung eines Hospizes daselbst die Einleitung getroffen werde. Dies geschah auch durch den damaligen Guardian in Bregenz, P. Maximilian, in Begleitung eines andern Ordensgenossen. Es wurde nun ein Gebäude hergestellt, das aus 10 Zellen, einem Oratorium (Betsaal), einem Refektorium (Speisesaal), Küche und Keller bestand; überdies wurde noch ein kleiner Garten beigeschafft. Die Landammannschaft stellte nun mit Berufung auf obige Zusicherung das wiederholte Ansuchen, dieses Gebäude mit etlichen Patres zu besetzen und den Versuch zu machen, ob es sich für ein Kloster oder nur für ein Hospiz eigne; gleichzeitig ward den Vätern die notwendige Unterstützung von Seite des Landes verheißen. Endlich hatte eine diesbezügliche Eingabe von Seite des Landes de dato 28. September 1654 den gewünschten Erfolg; die neue Niederlassung ward nämlich als ein Kloster erklärt und die Zusage erteilt, dasselbe mit 9 Patres, einem Kleriker und zwei Laienbrüdern zu besetzen. — Der Grundstein zur Klosterkirche wurde am 30. August 1655 gelegt und im folgenden Jahre, am 22. Oktober 1656, weihte der Fürstbischof von Konstanz, Franz Johann, die Kirche zu Ehren der Auffindung des hl. Kreuzes ein."

Zur Dotierung und Begründung dieser neuen klösterlichen Niederlassung haben laut einer alten im Klosterarchiv zu Bezau sich befindlichen Aufschreibung nachstehende Personen auf folgende Weise beigesteuert: Johann Waldner, Landammann, und dessen Ehefrau 834 fl., Anna Rehm 500 fl., Johann Felder mit Ehefrau M. Katharina Feurstein, Tochter der Anna Rehm, 1000 fl., Kaspar Felder und Frau 288 fl., Konrad Vögel von Sulzberg 200 fl., Johann Feurstein 120 fl., Frat. Monald Fetz 100 fl., Lorenz Huber von Dornbirn 200 fl., Jakob Feurstein, Pfarrer und Kammerer in Zams, 100 fl., Jakob Feurstein, Archigramm, 50 fl., rc.; im ganzen wurden 4700 fl. verbraucht. — In frühern Zeiten wurden zum Unterhalt der Kapuziner auch die polizeilichen Strafgelder an Wirte, Bäcker usw. verwendet.

Nach L. Rapp IV. 729 lebt das Kloster größtenteils vom „Stand", d. i. von 12 kirchlichen Gemeinden, meistens im innern Bregenzerwalde, welche den Wein, das Rindfleisch, die Stockfische, Salz und Oel sowie das Wachs für die Kirche bezahlen. Auch das Brennholz wird von diesen Gemeinden geliefert und gehackt. In Egg, Großdorf, Au, Schop-

pernau und Schnepfau ist jährlich eine Buttersammlung, und jedes zweite Jahr in Hittisau, Lingenau und Langenegg eine Geldsammlung. — „Das Klostergebäude ist wohl das armseligste in der ganzen Nordtiroler Kapuzinerprovinz, mit sehr schmalen Gängen und engen Zellen, feucht und wie in den Erdboden hineingesunken, im Winter ohne Sonne." Dieses über das frühere Klostergebäude gefällte harte Urteil war vollkommen am Platze; heute (1908) würde dasselbe wesentlich anders lauten. Denn das jetzige in den letzten Jahren von Grund aus neu errichtete Klostergebäude ist sicherlich eines der schönsten in der ganzen Provinz.[1])

Die Regulierung des Stadtmagistrates zu Bregenz im Jahre 1786

von Dr. Michael Benzer.

Kaiser Josef II., der auf dem Gebiete des Justizwesens „eine einfachere, gleichmäßige Organisierung der Gerichte, einen gleichmäßigen Instanzenzug, die möglichste Vereinigung der Justizgewalt in den Händen des Monarchen und die Heranbildung eines tauglichen Richterstandes" anstrebte, hat auch die Vorarlbergischen Gerichte einer eingreifenfenden, verbessernden Reform unterzogen.

Die im Vorarlberger Landesarchiv uns vorliegenden diesbezüglichen Akten betreffen

a) die Regulierung des Stadtmagistrates zu Bregenz;

b) die Regulierung der Grafschaft Bregenzischen Gerichte;

c) die Regulierung des Gerichtes in dem hinteren Bregenzerwald.

Mit der Darstellung zu a) beginnend, wollen wir uns die weiteren Ausführungen zu b) und c) — und anderen einschlägigen Maßnahmen im Justiz- und Rechtswesen — für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Zum besseren Verständnisse der Sache dürfte es angezeigt sein, die damalige territoriale Zusammensetzung des heutigen Landes Vorarlberg vorauszuschicken; dasselbe bestand[1]):

1. aus der Herrschaft Bregenz mit der Stadtgemeinde und den Gerichten: Sulzberg, Lingenau, Alberschwende, Hofsteig, Hofrieden, Mittelberg, Tannberg, Grünenbach, Simmerberg, Altenburg und Kellhöf; letztere vier Gerichte verblieben bekanntlich im Jahre 1814 nach dem Pariser Frieden bei Bayern und wurden dem Landgerichte Weiler zugeteilt;

2. aus der Herrschaft Hohenegg, die heute ebenfalls, wie vorbezeichnete vier Gerichte seit 1814 ein Teil des bayrischen Landgerichtes Weiler bildet;

3. aus der Herrschaft Feldkirch mit der Stadt und den Gerichten Höchst und Fußach, Dornbirn, Hinterbregenzerwald, Neuburg, Rankweil-Sulz, Jagdberg, Damüls;

4. aus der Herrschaft Bludenz, die 1744 von der Kaiserin Maria Theresia für dargeliehenes Geld als ein männliches Erb- und Pfandlehen mit dem dazu gehörigen Jurisdiktionen dem Freiherrn von Sternbach verliehen wurde und aus den Gerichten Sonnenberg, Montafon und Stadt Bludenz bestand;

5. aus der lehenbaren Reichsgrafschaft Hohenems, welche nach dem Aussterben der Familie des gräflichen Hauses Hohenems im Jahre 1765 an Oesterreich kam;

6. aus der Herrschaft Blumenegg, welche der Reichsabtei Weingarten gehörte;

7. aus der dem Kloster Einsiedeln gehörigen Probstei St. Gerold; sowohl diese, wie die Herrschaft Blumenegg kamen nach der Säkularisation zunächst an das Haus Nassau-Oranien und sodann 1804 an Oesterreich;

---

[1]) Ueber das Kapuzinerkloster zu Bezau sind eingehendere Schilderungen zu lesen a) in Weizenegger-Merkle II, 240 und 241, b) in L. Rapps topogr.-histor. Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg IV, 723 ff, c) im Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs, Jahrg. I (1094/05) von P. Burghard Schönweiler usw.

[1]) Vergleiche: Maces, die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten hundert Jahren, 1887.

8. aus dem freien Reichshofe Lustenau, der aus der Familie der Grafen von Hohenems in weiblicher Linie auf die Grafen Waldburg-Zeil überging;

Die Gerichtsbarkeit wurde in den Städten Bregenz und Feldkirch durch den von der Bürgerschaft gewählten Stadtammann und Rath, d. h. durch den Stadtmagistrat, bei den Gerichten durch die auf eine längere Amtsdauer gewählten Ammänner mit Beizug einer bestimmten Zahl von Geschworenen, in Bludenz durch einen vom Dinasten ernannten und von Landesfürsten verpflichteten Landrichter ausgeübt.

Nähere Ausführungen hierüber entziehen sich dem Rahmen dieser Darstellung.

Nebst der Belebung des Interesses für heimatl. Geschichte und der Sicherung des urkundlichen und aktenmäßigen Stoffes verfolgen unsere Ausführungen den Zweck, zu zeigen, wie Kaiser Josef II. unter strenger Berücksichtigung der vorhandenen Geldmittel darauf bedacht war, die Gerichte in Vorarlberg derart zu besetzen, daß dem Volke die größtmöglichste Gewähr für eine gute und rasche Rechtssprechung geboten sei.

Hiefür war vor allem die Beiziehung gebildeter, rechtskundiger Männer erforderlich, die dann im Vereine mit praktisch erfahrenen, fähigen Beisitzern oder Geschwornen das Recht zu suchen und anzuwenden hatten. Entsprechende äußere schriftliche und sachgemäße Ausfertigung erforderte aber auch ein geschultes und praktisch geübtes Kanzleipersonal.

Der vom damaligen kais. königl. Kreis- und Oberamtsrat Hermann von Harrant im Konzept verfaßte Vorschlag lautete:

An das
kaiserl. königl. Gubernium für Tirol
und Vorarlberg
in Innsbruck.

Bereits am 8. November abgewichenen Jahres hat ein hochlöbl. Gubernio hieramts anbefohlen, den Deconomiestand der Stadt Bregenz genau einzusehen und nach Maß desselben einen der höchsten Willensmeinung angemessenen Plan zur Regulierung des diesortigen Stadtmagistrates zu entwerfen; und unter dem 17. Jänner dies Jahres hat ein hochlöbl. Gubernium die durch eine an das Inner- und O. Oe. Appellationsgericht ergangenen höchste Verordnung bestimmte Directionsregeln, [1]) die bei dieser Organisierung zu beobachten wären, zu diesseitiger Maaßnehmung gnädig communiciert, welche dahin gehen, daß zu erheben sei:

1. ob der Magistrat in freier unabhängiger Justizverwaltung stehe;

2. was der Populationsstand des Ortes betrage;

3. was nach 10jährigem Durchschnitt die jährlichen Gemeindeeinkünfte abgeworfen, was die jährlichen Ausgaben ausmachen, folglich was sich an den Kräften der Gemeindecassa für ein Ueberschuß oder Abgang darstelle;

4. was dermal der Magistrat gekostet und das Personale an Besoldungen, Emolumenten in Geld, Naturalien, überlassenen Taxen, freien Wohnungen bezogen habe;

5. nach diesen von der Landesbuchhalterei rectificierten Aufklärungen wäre der Bericht zu erstatten, und wie der Magistrat zu organisieren sei, gutächtlich an Handen zu lassen.

Zu gehorsamster Folge dieses Auftrages haben wir schon im Monate November abgewichenen Jahres die 10jährigen Deconomie-Rechnungen von dahiesigem Stadtmagistrate abgefordert, jedoch nur 6jährige Rechnungen, das ist v. 1774 bis 1779 mit der Entschuldigung erhalten, daß die jüngeren noch nicht gänzlich berichtiget und abgeschlossen wären, jedoch aber sobald je möglich nachgetragen werden sollten.

Da sich aber unseres Erachtens aus diesen 6 Jahrs-Rechnungen der Gegenstand, darum es sich hier handelt, zur Genüge erschöpfter darstellet, so halten wir für überflüssig mit Erstattung unseres gehorsamsten Berichtes, und Vorschlags länger an uns zu halten und die Berichtigung und Erledigung der weiteren 4 Jahrsrechnungen, die da noch nicht so geschwind zu erhoffen wäre, langerzeitig annoch abzuwarten.

---

[1]) Liegen im Original nicht vor.

Wir sollen demnach über die in der Frag stehende Gegenstände gehorsamst anführen, daß

ad 1 der Stadtmagistrat jeweils ohne allen Widerspruch in der freien Jurisdictionsausübung gewesen sei;

ad 2 in dem Jurisdictionsbezirk der Stadt Bregenz befinden sich 339 Häuser, worin 353 Familien, in summa aber 1500 Seelen gezählet werden;

ad 3 zeiget der tabellarische Entwurf der Stadt Bregenzischen Oeconomierechnungen, daß das jährliche Einkommen der Städtischen Oeconomiegefällen im Durchschnitt von 6 Jahren dem Mittl nach (worunter jedoch 933 fl. 34 kr. an bürgerl. Steuergeldern mitbegriffen sind) auf ein Jahr betragen 9294 fl. 24½ kr. Dagegen die jährlichen Ausgaben einschließlich der bisher entrichteten Besoldungen nur erheischen eine Summe v. 7730 fl. 26¾ kr. Dargestalt daß sich ein jährl. Ueberschuß zeiget v. 1563 fl. 51¾ kr.

Unter sothanem Ueberschuße ist schon erwehnter Maßen der Vorschlag, der aus den bezogenen bürgerlichen Steuergeldern errungen und in den Stadtsäckel mit betr. 933 fl. eingeschickt wurde, begriffen: unter den Ausgaben ist die Besoldung per 100 fl., welche die 2 städt. Oeconomie-Rechnuns-Beamten für den Bezug, und Verrechnung dieser Steuergelder aus den Contributionsgeldern erhalten, noch nicht mit eingerechnet. Wie dann der weitere Auszug Nr. 2 die Rechnungen über den Bezug und Verwendung der bürgerl. Contributionsgelder darstellet.[1])

Nun muß noch von dem Vermögensstande der Stadt und derselben Administration angeführt werden, daß sich sowohl an den Oeconomie-Gefällen, als an den Steuergeldern beträchtliche Exstantien[2]) befinden, welche von den Oeconomie-Gefällen mit Anfang 1774 6212 fl. 40½ kr. betrugen, jedoch mit Schluß 1779 auf 4558 fl. 40½ kr. gemindert wurden.

[1]) Dieser Auszug Nr. 2, sowie der tabellarische Entwurf der Oekonomie-Rechnungen, der offenbar mit Nr. 1 bezeichnet war, liegen dem Akte nicht bei.

[2]) Ausstände.

Dagegen an den Contributionsgeldern anno 1773 1690 fl. 16½ kr. auf den Jahrgang 1774 übergeben wurden und mit Schluß 1779 betrugen diese Exstantien mehrmal 1680 fl. 43 kr.

In den beifolgenden Rechnungs-Extracten wurden diese Rückstände nicht eingezogen, sondern die verfallene jährl. Schuldigkeit angesetzet, ohne Rücksicht, ob solche bezogen oder in Rückstand belassen worden seien.

Hieraus erhellet dann, daß das Einkommen gemeiner Stadt so beschaffen sei, daß aus selbem auch die Besoldung des Magistrates über die schon dermal hierauf verwendete Abgab annoch einiger Aufwand gemacht werden könne, ohne den Bürger derwegen mit neuerlichen Abgaben belegen zu müssen, vielmehr kann der Bürgerschaft an der bisherigen Abgabe in den Stadtsäckel ein merkliches erlassen werden, nur müssen die morosen Zahler mit Verfang zur Entrichtung ihrer Schuldigkeiten angehalten werden;

ad 4 zeiget die anliegende Consignation Nr. 3. Daß das derzeitige Rathspersonale ausschließlich des Rathsdieners und des sogenannten Stadtknechts oder Gerichtsdieners an Besoldungen und Emolumenten bereits eine Summe von 1950 fl. 40 kr. beziehe.

Nr. 3 **Consignation**[1])

der Besoldungen und anderen Emolumenten, welche der Bregenzische Stadt-Magistrat bezogen hat.

Vermög-Auszug aus der Stadt Bregenz. Oeconomie-Rechnungen Nr. 1 in der Rubrik Ausgaben litt. A und B haben bezogen:

der Stadtammann	fl. 300.—
Kanzleiverwalter, außer der freien Wohnung	250.—
für Beholzung	55.—
für Schreib-Materialien	20.—
die zwei Rentamts-Deputierten aus dem Stadtsäckel	350.—
der erste Oeconomie-Rath	150.—
die zwei nachfolgenden Oeconomierräthe, jeder 100 fl.	200.—
der Kanzlei-Substitut	90.—

[1]) Liegt in der Original-Verfassung vor und wird der Vollständigkeit halber beigefügt.

die Rathsmänner aus dem innern Rathe jeder 16 fl., aus dem äußern Rathe jeder 12 fl., welches in 6jährigem Durchschnitt auf 1 Jahr betrug 170.40

Laut litt. G beziehen die 2 Rentamts-Deputierten für den Umgelds-Beschrieb,[1]) ausschließlich der dem Kiefer für das abvisieren abgereichten 9 fl. 15.—

Summa der Abgab aus dem Stadtsäckl 1600.40

Besag Auszug der Stadt Bregenzischen Steuerrechnung Nr. 2 werden aus den Contributionsgeldern auf Bezug und Verrechnung der Steuergelder den 2 Rentamts-Deputierten entrichtet 100.—

Die Taxen, welche dem Kanzleiverwalter in Partem Salario[2]) überlassen sind, können angesetzet werden auf 250.—

Summa 1950.40

ausschließlich der schon bestehenden Besoldungen für einen Rathsdiener und Stadtknecht.

ad 5 wären wir des gehorsamsten Erachtens, daß der künftige Magistrat dahin zu regulieren und zu salarieren wäre, als

1 Bürgermeister, welcher geprüft mit fl. 600.—

2 geprüfte Räthe jeder mit 400 fl. 800.—

2 ungeprüfte Räthe aus der Bürgerschaft, welchen zu ihrem Gegengang[3]) eine städt. Nebenbedienstung, als z. B. Kornamt, oder eine Pflegschaft übertragen werden könnte, doch ohne Besoldung.

1 Secretair, welcher zugleich das Rathsprotocoll zu führen, auch die Stelle des Taxator zu vertreten hätte mit 300.—

1 Registrator und Protocollista Exhibitorum, der zugleich über den Taxbezug die Controll zu führen hätte mit 250.—

1 Kanzlist, der zugleich die Dienste des Rechnungsofficier versehen solle mit 200.—

dann ein weiterer Kanzlist mit 150.—

Summa fl. 2300.—

Wie nun laut Anlage Nr. 3 die dermaligen Emolumenten bereits 1950 fl. ertragen, so erscheint, daß aus dem Stadtsäckl einzig noch 350 fl. beizuschießen wären, welches ohne Beschwöhrniß der Bürgerschaft um da mehr geschehen kann, als nicht zu zweifeln ist, daß durch wirtschaftliche Gebahrung der städt. Gefälle sich ein merklicher Vorschlag werde erringen lassen.

Die Gerichts- und Rathsdiener betreffend, genießen selbe bereits solche Emolumenten, daß sie sich damit oder doch mit geringer Zulage begnügen können, daher ihretwegen eine weitere Erwehnung überflüssig sein wird.

Solchergestalt wäre unseres Erachtens der Magistrat dermaßen besetzt, daß selber die vorfallende Justiz, Polizei und wirtschaftlichen Geschäfte in vollkommenster Ordnung nach höchster Vorschrift zu besorgen vermöchte.

Bregenz den 23ten Februar 1786.

Die Antwort auf diesen Vorschlag und die Art seiner Berücksichtigung folgt in der Fortsetzung.

---

[1]) Ohm-, Um- oder Eimergeld (Weinsteuer) wurde von der Stadt seit 1658 zur Erhaltung der Festungswerke eingehoben.

Vergleich Archiv II, Seite 34 und V, Seite 111.

[2]) Als Teil seines Gehaltes.

[3]) Entschädigung.

Mitteilungen.

Hirn Dr. Ferdinand, Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809. Mit Benützung archivalischer Quellen dargestellt. Bregenz a. B., Druck und Verlag von J. N. Teutsch. XVI und 428 Seiten. (Preis broschiert K 6.—, gebunden K 8.—).

Während in Tirol seit Jahren alles, was mit der patriotischen Erhebung des Jahres 1809 in irgend welcher Verbindung stand, aufgezeichnet worden ist, machte sich in Vorarlberg seit langem der Mangel einer eingehenden, auf archivalischen Erhebungen fußenden Darstellung der Kämpfe von 1809 fühlbar.

Der Verfasser hat es nun unternommen, auf Grund der in den Archiven von München, Neuburg a. D., Stuttgart, Wien, Innsbruck und

Bregenz erliegenden zeitgenössischen amtlichen Berichte ein Werk zu schaffen, das den Anteil Vorarlbergs an der patriotischen Erhebung des Jahres 1809 schildert und eine Fülle von Ergebnissen zutage fördert, welche die Vorgänge jener Zeit in ein ganz neues Licht rücken.

Nachdem im Vorwort die vorhandenen Quellen und die verfügbare Literatur kritisch gewürdigt worden sind, schildert Hirn, ausgehend vom Uebergang des Landes an die Krone Bayern die Folgen, die der Herrscherwechsel nach sich zog die Art und Weise der Neuorganisation des Landes durch die bayerische Regierung, die Willkürherrschaft der Beamten, das Verhältnis zum Klerus, die Aufhebung der Landstände, die Einführung neuer Steuern und der Konskription u. s. w., um dann die Ursachen und ersten Phasen des Aufstandes zu besprechen. Ein eigenes Kapitel wird der Besprechung der Katastrophe und des Befreiungskampfes gewidmet, wobei die Tätigkeit der Führer eingehende Würdigung findet.

Wohl als der interessanteste Teil des Buches darf das Kapitel „Vorarlberg unter der Leitung Dr. Anton Schneiders" bezeichnet werden. In den beiden Kapiteln „die letzte Phase des Aufstandes" und „die Beruhigung des Landes" erfahren wir noch manches Interessante über die weiteren Lebensschicksale der am Aufstand hervorragend beteiligten Personen. Jeder Leser, der das Buch zur Hand nimmt, wird es auch begrüßen, daß demselben ein gutes Orts- und Personenregister beigegeben ist; es mag das den Mangel eines Inhaltsverzeichnisses einigermaßen ersetzen.

Das Werk bildet enschieden die Arbeit eines zünftigen Historikers, der durch wiederholte Veröffentlichung von Vorarbeiten am berufensten war, Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809 zu schildern. Das Buch, das, wie der Verfasser erklärt, keine Festschrift sein soll, wird von ausschlaggebender Bedeutung bleiben, solange die Erinnerung an die Kämpfe von 1809 fortlebt. Vonseite der Verlagsbuchhandlung ist der Band prächtig ausgestattet und mit der Reproduktion eines alten Bildes „Ankunft der Vorarlberger in Konstanz an Peter und Pauli Tag 1809" geschmückt worden. Dem Freunde der Geschichte Vorarlbergs ist das Buch ganz unentbehrlich, es sollte in keiner Gemeinde, ja in keinem Hause fehlen. Mit vollem Rechte bezeichnete ein Rezensent das Werk als ein „Ehrenbuch Vorarlbergs".

Nochmals Konrad Dorner. Ueber den Vorarlberger Maler Konrad Dorner (geb. 1809 im vorderen Bregenzerwalde, † zu Rom i. J. 1866) dessen Lebensskizze von Dr. Baer der 26. Jahresbericht 1887 des Vorarlberger Geschichtsvereines, Seite 58—62 enthält, kommt der berühmte Bildhauer Joh. Kopf aus Unlingen a. Bussen, (geb. 1827, † zu Rom 1903) in seinen „Lebenserinnerungen", (Stuttgart 1899, deutsche Verlagsanstalt, Seite 146/147 ff.) in vorteilhafter Weise zu sprechen. Dorner, ein guter edler Mensch, kam im Frühjahr 1857 mit seiner Familie und vielen Russen von St. Petersburg nach Rom, wohin er nunmehr ganz übersiedelte. Er bezog in S. Basilio Nr. 20 ein Atelier, in dem er damals mit einem hervorragend schönen Bilde, einer Madonna mit Kind, beschäftigt war. In Petersburg hatte er für die Isaakskirche einige Bilder gemalt, die sehr gelobt wurden. Auch viele Porträts von seiner Hand befinden sich in den Palästen des Petersburger Adels. „Dorner war bei seinen Bildern vielleicht zu sehr bestrebt, das Schöne im Auge zu behalten und vernachläßigte dabei den Reiz des Individuellen, was bei seinen Bildnissen oft bemerkt wurde." Raphael war sein Ideal; davon zeugen die beiden Gemälde, die durch König Ludwig I. von Bayern angekauft und der neuen Pinakothek zu München einverleibt wurden. Mit der Dorner'schen Familie wurde Kopf sehr bald innig befreundet und wurde das Dorner'sche Haus in Rom für die jungen deutschen Künstler bald ein Stelldichein. „Frau Dorner" — so erzählt Kopf mit freudiger Erinnerung — „hatte immer für Neues Platz an ihrem Tische. Ihre Kinder, heranwachsende schöne und lebenswürdige junge Mädchen halfen mit, daß es bei Dorners stets frisch und fröhlich zuging. Solche Abende unbefangenen Beisammenseins liebte der treffliche Meister, und indem er seine silberne Tabaksdose zwischen den Fingern drehte, schaute er gern dem jugendlichen, oft übermütigen Treiben der Künstler zu. Mit diesem vornehm denkenden und handelnden Freunde war ich viel zusammen." Dorner malte auch um d. J. 1863 an dem lebensgroßen Porträt Kopfs. Wohin dasselbe wohl gekommen sein mag?! Nicht lange darauf starb er, zu früh, nicht nur von den Seinigen, sondern auch von seinen vielen Freunden tiefbetrauert; seine Ruhestätte liegt auf dem deutschen Künstlerfriedhofe in der ewigen Stadt. Seine meisten Bilder, namentlich Porträts, befinden sich in Rußland im Privatbesitze; ein Stück ist in der neuen Pinakothek zu Müchen zu sehen: Madonna mit Jesuskind und dem hl. Johannes an einer Quelle knieend; ein Bild, die Muttergottes mit dem Kinde auf der Flucht, war in Händen der Königin Olga von Württemberg, nach deren Ableben i. J. 1892 es u. W. in den Besitz von deren Nichte, Herzogin Vera von Württemberg, gelangte. In der Heimat des Künstlers selbst, in Vorarlberg, befindet sich u. W. kein einziges Gemälde von ihm P. Beck.

Im Aufsatze: **„Der Widerspenstigen Zähmung"** des Prof. Dr. Hirn sind einige sinnstörende Druckfehler stehen geblieben, die der geehrte Leser selbst beheben möge. Der bayerische Mayor hieß Janson von der Stock (nicht Rock); er führte Linieninfanterie (nicht Pionierinfanterie); der Pfarrer Gaschurns hieß Mayer (nicht Mager), der Vorsteher Flörv (nicht Flörg); Frühmesser in Gaschurn war Michael Jenal von Samnaun.

Buchdruckerei Franz Müller, Bregenz.